

V A R I A

Puncto Successionis & Aperturæ Feudalis, investituræ simultaneæ Tyrolensis, Successionis Fideicommissaria &c.

Num. 1.

Responsum Tubingense p̄cto Successionis s. aperturæ Feudalis zu Neuhausen / contra præsentam simultaneam investituram Tyrolensem de 1700.

Num. 2. Species facti Fideicommissum Familiæ Rechbergensis, Weissenstein & Kellmünz betreffend. de 1709.

Num. 3. Extractus Fideicommissi Familiæ Rechbergici, Cronburg / Weissenstein & Kellmünz betreffend. de 1799.

Num. 4. Responsum Tubingense p̄cto Successionis Rechbergicæ in dicto Fideicommissio, de 1710.

Num. 5. Reichs- Hof- Raths- Conclusum Manutentionis, de 1712.

Num. 6. Cæsareum Decretum Manutentionis in possessorio, de 1712.

Num. 7. Cæsareum Rescriptum hoc puncto ad Executores Fideicommissi quæst. de 1712.

Num. 8. Schema Genealog. Baronum de Rechberg, p̄cto Successionis in Fideicommissio quæst.

Num. 9. Responsum Salisburgense de dicto p̄cto, de 1712.

Num. 10. Responsum Tubingense p̄cto præsentis reuisionis & respectiue vindicationis Bonorum Ecclesiasticorum per principem A. C. olim secular. & ad immediatos Nobiles A. C. alienatorum in causa Racknitz contra PP. Jesuitas zu Neuburg / de 1709. vid. in Ant. Fabers Staats-Canzley ad dictum annum. 1709.

RESPONSUM TUBINGENSE

p̄cto Successionis Feudalis zu Neuhausen / contra simultaneam investituram Tyrolensem.

I. N. D. N. J. C.



Einnach wir Decanus und andere Doctores Juridicæ Facultatis bey Fürstl. Würtembergischer Academi allhier zu Tübingen abermahlen gebührend er-

suchet worden / über die puncto successionis Feudalis zu Neuhausen auf den Bildern / zwischen einer Eöblichen Reichs- Ritterschafft Directorio in Schwaben am Roher / quâ Ober-

Vorm
von Ne
sedann
ler / Ed
mer / Pre
Dochlö
zu Inse
plicam i
der zur
heitlich
3. unte
in Rech
etwas
mitzuth
diger
ren An
derung
zu dem
sammt
durchle
de Gra
gung u
verfam
keinen
fermass
folgt.
Neub.
binder
ption,
recheli
Er vo
hausen
Comma
versto
belmP
scendire
Werner
und S
rühren

Vormundschaft Hn. Carl Josephen von Neuhausen zu Hofen / an einem / sodann Herrn D. Matthias Lechthaler / Löbl. Oesterreich. Hof. Cammer. Procureatore am andern Theil / bey Hochlöbl. Oesterreich. Regierung zu Insprugg / suo modo bis quadruplicam inclusivè ventilirte / hiebey wieder zurückkommende Acta, sonderheitlich aber über die daraus gezogene 3. unterschiedliche Quaestiones Unser in Rechten wohl fundirtes Gutachten etwas weitläuffer zu begreifen und mitzutheilen; Als haben wir zu schuldiger Beobachtung unserer schwehren Ampts. Pflichten / auch Beförderung der heilsamen Justiz, die Uns zu dem Ende überschickte völlige Acta, sammt dero Beplagen / mit Fleiß durchlesen / und nach denenselben jede Frag / vermittelst reiffer Erwägung und Deliberation, in Unserm versammelten Collegio zu decidiren / keinen Umgang nehmen sollen; Alsermassen bey jeder besonders hernach folgt. Von der Ersten Frag nun:

Ob Herr Carl Joseph von Neuhausen zu Hofen / ungebundene der Gegnerischen Exception, Duplic und Quadruplic, zu rechtlicher Gnüge erwiesen / daß Er von Wernero tertio von Neuhausen / Tuffer genannt / als Comuni stipite sein und des letzterstorbenen Vasallen / Herrn Wilhelm Philippen von Neuhausen descendire / und daß jetzt benannter Wernerus Tertius, das von der Graf- und Herrschafft Hohenberg herührende Leben / nemlich Burg

und Dorff zu Neuhausen / mit dem Kirchensatz und andeter Zugehörd besessen / und auf Seine Sohn transferirt habe / also und dergestalten / daß die von seinen zwey verheurathet, gewesten Söhnen Wernero V. und Rheinhardo I. daran besessene zwey Lebenshelffte ein feudum paternum vel antiquum, und kein noviter concessum vel oblatum gewesen?

Haben wir schon unter dem 25. August. verflorbenen Jahrs unsere Rechtliche Gedancken affirmativè in mehrerem eröffnet / dahin wir uns auch nochmahls bezogen haben wollen.

Wie dann das Erstere *Membrum*, nemlich die descendenz à communi stipite Wernero Tertio, Tuffer genant / I. aus denen uns in originali vorgelegten Lehenherrlichen Consens, und bemeldten Werners 5. Söhnen an ihre Mutter übergebenen Versatz. Brieff / lit. D. & HH. de 1331. wie auch dem de 5. Sept. 1663. zu Eslingen vidimirten Stift. Brieff der Früh. Wef. zu Neuhausen lit. PP. I. de 1330. unstrittig erhellet / in deren letzterem sich Werner selbst den Tuffer / und seine Frau Guta / Reinharden seel. des Fruchtsassen von Heffingen Ritters Tochter nennet / welcher in originali vorhanden gewester Stiftung unter andern auch das vidimirte Notariat. Instrument lit. CC. 3. de 1549. und solchen juris Patronatus dem Hansen von Neuhausen von denen von Neuhausen zu Hofen quâ Senioribus in anno 1494. auf dasselbe mahl beschehen

ne Ueberlassung / laut originalen Documenti lit. RR. neben andern in der Triplic allegirten Beylagen ebenfalls gedenckt / auch gegenseits in der Quadruplic darwider nichts movirt worden. In denen ersteren Documenten aber werden ermeldten Werner's und Gutæ Sohn mit Nahmen / als Werner / Reinhardt / Göllfrid / Heinrich und Wolff exprimirt / deren fides probandi in antiquis gegenseits vergebentlich angefochten wird / dann lit. D. an Pergament und Schrift unversehrt / und mit dem doppelten daran noch maculirten Riemen des daran gehangenen Lehenherrlichen Insignis versehen / lit. HH. aber adhibitis duodecim testibus errichtet / und mit 7. sigillis, daran noch 6. vorhanden / bekräftiget worden / welche beede Documenta auch ratione objecti der versetzten Güther einander ganz conform seyn. Von obigen 5. Brüdern nun waren allein die 2. ältere Werner und Reinhardt weltlich und verheurathet / daher sie sich auch allein wegen der Hohenbergis Lehen zu Neuhausen / und anderer Güther Verleyhung / vermög des mit 4. sigillis versehenen originalen Vertrags lit. E. de 1360. verglichen / und nach ihrer Mutter Tod / Krafft des mit 4. noch vorhandenen sigillis bekräftigten Documenti lit. G. de 1371. ohne einige weitere Meldung einer von ihren Brüdern gemachter Concurrenz, zur Brüderlichen Theilung geschritten waren ; Der andere Bruder Reinhardt aber / hatte seinen halben Theil an der Burg und dem Dorff zu

Neuhausen / an dendamahligen Grafen Eberhard von Württemberg / gegen Burg und Dorff Hoven / wie auch die Dörffer Döffingen und Mühlhausen etc. und andere Güther / Vermög Pergamener Württembergis. Tradition lit. CC. 4. de 1369. vertauschet / welcher ohne Lehenherrl. Consens vorgenommener Permutation halber jedoch er absens in eodem anno iudicio parium Curiaz, Krafft der vidermairten und in originali bey dem Kottenhahl. Archiv zu Neuhausen noch dato befindlichen Caducität. Urthel lit. DD. & lit. MM. de 1369. seiner Lehen's Helffte in Contumaciam privirt worden.

I. Membrum. Die Descendenz à Wernero ter io, Tuffer genannt / tanquam Communi Supite, I. ex Documentis originalibus.

Gleichwie nun besagter Rheinhard von Neuhausen / solcher gestalt primus acquirens des Fürstl. Württembergis. Lehen's Burg und Dorffs zu Hoven geworden / so ist die Descendenz Herrn Carl Josephen von Neuhausen / so noch dato quā Vasallus solches Fürstl. Lehen's Guth Hoven besitzet / per Compendium von demselben quā primo acquirente von selbstem zur Gnüge dargethan / als bekannt ist / daß bey dem Hoch. Fürstl. Württembergis. Lehen's Hof / wie bey andern Lehen's Höfen / allein diejenige / so ihre Descendenz à primo acquirente vel communi Possessore feudi behörig docien können / in Conformität der gemei-

meinen
Successio
der Hoch
chivarior
Archiv
Reverser
ginali für
lauffend
denß spec
die fern
gen Her
per Rein
rentem d
nero tert
tanquam
besagten
ders We
ren / ale
Helffte
nerl. Be
originali
gel verfel
te verst
Confessio
gestamm
Scrupul g
bey dem
ten Docu
Buchs u
der Buce
sothaner
fides prob
belkover
Baum /
matograp
Dubioru
impugni
Baums
tiger Auct
und des

meinen Lehen Rechten zur Lehen Succession admittirt werden. Wie der Hochfürstl. Württembergis. Archivvariorum aus dem Hochfürstl. Archiv und denen originalen Lehen Reversen gezogene / und Uns in originali fürgelegte Extract de 17. April lauffenden Jahrs / sothane Descendenz specialius attestirt. Quo ipso die fernerweite Descendenz des jungen Herrn von Neuhausen zu Hoven per Reinhardum I. quā primum acquirentem des Lehen zu Hoven à Wernero tertio, dem Fusser genannt / tanquam communi stipite & parente besagten Reinhardi I. und seines Bruders Werneri V. (von welchen letzteren / als possessore der andern Lehen. Hefste zu Neuhausen / Krafft gegnerl. Beylag N. 1. de 1384. so noch in originali mit dem Lehenherrl. Innsiegel versehen / vorhanden ist / der letzte verstorbene Vafall nach selbstiger Confession des Herrn Gegentheils hergestammet) auffer allem Zweifel und Scrupul gefeset wird. Das man also bey denen Uns in originali producierten Documenten weder des Stamm. Buchs und Stamm. Baums / noch der Bucellinischen Stemmatographi zu sothaner Prob von nöthen hat / deren fides probandi doch 2do (aus dem Gabelkoverischen Stamm. Buch und Baum / auch der Bucellinischen Stemmatography Ableinung der Fiscalischen Dubiorum.) gleichfalls vergebens impugnirt wird: gestalten des Stamm. Baums und Stamm. Buchs unstrittiger Author, vermög des Titul. Blats / und des originalen Recessus lit. C. C. I.

de 1614. D. Oswald Gabelkover / nicht nur ein in der Medicin experientissimus, und dahero gewesener Fürstl. Württembergis. Hof- und Leib. Medicus, sondern auch in operibus Stemmatographicis verfatissimus und hochberühmter Mann war / dessen vorhandene Manuscripta und Collectanea ejusdem Generis im Hochfürstl. Archiv zu Stuttgart / als ein schöner Schatz noch dato neben denen Neuhausischen Collectaneis in Originali aufbehalten werden: mit dessen Sohns Joh. Jacob Oswalden / gewesenen vieljährigen Hochfürstl. Würtemb. Archivarii und Hof. Registratoris, eigener Hand / vermög der demahligen Hrn. Archivvariorum zu Stuttgart erteilten / und uns fürgelegten Attestati, de 17. April / lauffenden Jahrs / das in Originali uns vorgelegte Neuhausische Stamm. Buch colligirt / und der Dedication datum zu Stuttgart / den 28. Novembr. 1608. mit gleicher Dinten bezeichnet worden; lit. Z. Z. f. war in der Triplic notanter nur als eine Copia vom Vogt Wilden mit Offerirung des Originals ad inspiciendum vorgelegt / welcher freylich es hier und dar interpolirt / und bis ad annum 1615. continuirt / mithin hoc sensu die Abschrift verfertigt hatte. Dahero auch die fol. 261. wegen Alienation von Alsdorff inserirte Paraphrasis in dem Original sich nicht befindet: die Correction der im Schreiben leicht verstoffenen Zahlen aber bey denen verschiedenen Wernern ist ganz recht / aus Berechnung der vorher schon numerirt / und beschrieben gewesener Werner / als auch dem accuraten

curaten Stamm, Baum vorgenom-
men worden / wodurch aber weder
dem Hauptwercel / noch der genera-
tionum Gradibus das geringste nichts
abgegangen / wie dann in ansehenden
Numeris allezeit salvo errore calculi,
salvaque ipsius correctione verfahren
wird / auch jeder seine dicta ad tenorem
der allegirten Documenten selbst
restringirt wissen will: also hatte Wer-
ner nach dem Dietrich von Neuhaus-
sen im vierdten Grad sub. N. 7. & 8.
nothwendig als der vierdte an der
Zahl bezeichnet werden müssen / weil
schon 3. Werner vorhero beschrieben
gewesen / wie dann vorhero der Wer-
ner der Tuzzet im Original sub. N. 5.
mit gleicher Dinten der dritte als Filius
Weneri II. gesetzt / jedoch nirgend
als ein Bruder / sondern sub. N. 7. &
8. in Terminis nur als ein Better des
nachgesetzten vierdten Weners be-
kandt worden. Daß aber der D.
Gabelkover bey Wenero I. und Frie-
derich von Neuhausen / ratione ihrer
Kinder und respectivè Ehe-Frauen /
wegen Mangel gehabter Documenten
auch Muthmassungen nachgegangen /
ihut ad Casum presentem nichts /
dann bey Werner dem Tuzzer
er die Descendenz auß ersehenen und
noch vorhandenen vorallegirten Do-
cumenten positivè setzt / von demne /
quâ communi stipite & possessore feudi
quæst. wie Herr Gegentheil selbst con-
fessirt / nunmehr die alleinige Frag
ist / als wodurch die weitere descen-
denz à primo acquirente, eo ipso dar-
gethan wird:

Agnatus enim præcisè demonstrare

non cogitur primos familiæ authores,
vel prin. um feudi acquirentem, sed suf-
ficere, si doceat se ex communi stipite,
qui feudum possederit, cum Vasallo ul-
timo defuncto descendere. (post DD.
Rosenthal, Syn. feud. cap. 2. concl. 28.
n. 8. & cap. 10. concl. 40. num. 13. J.
Christ. von Uffenbach tr. de Const.
Cæs. Imp. p. 146. 148. post DD. Græ-
ve concl. I. 2. concl. 49. n. 10. 11.
Georg Everhard, vol. 1. conf. §7. n. 41.)

Eben so wenig mag irren / daß das
Stammbuch sich auf den Herrn Carl
Joseph nicht extendirt / dann es
vom D. Gabelkover anno 1608. ver-
fertigt / und nur bis anno 1610. &
11. im Original nachgehends con-
nuirt worden / quo tempore allein sein
Proavus Hans Reinhardt gelebt /
welcher auch noch ledig im 13den
Grad sub N. 23. alleinig vorgestellt
werden mögen; dessen weitere descen-
denz von seinem Avo Franken und Pa-
tre Werner Dieterich durch lit. Aa. als
ein Attestatum dreyer Personen / nem-
lich des Pfarrherrn / Schultheissen
und einen des Gerichts zu Hoven /
so selbige noch wohl gekönnnt / und ab-
bedingten falls juratè testiren wü-
den / zu recht begnügig supplirt wor-
den / wie die gegnerl. Beplag sub N.
9. solch suppiementum von Werner
XIII. so aber nach seinem irrigen
supposito nicht Wolffen IV. Sohn
(als welcher Georg Wolff geheissen /
und absque prole mascula, vermög
Stammbuchs und Baums / auch
lit. C. & W. gestorben war) gewesen /
sondern Georgium tertium von Neu-
hausen / besagten Wolffen IV. Colla-
teralem

teralem im
buchs & l
hatte / or
Vatter
vor Nigen
marirte
Hoch, Fi
Guth Ho
à Patre & p
ven Reinh
hujus & V
pite Wert
ringsten S
vorab /
mit dene
mühen ge
anderer a
tanquam
dringen n
Miillero i
geföhret
Das
possessio C
cii Tuzzer
den gew
antiqui,
ten Sdh
Reinhard
ersten res
sumptivè
in mehre
uns noch

Secundum
tatis f
pertine
stipiti
antiqu
que to
fessio

toralem im achten gradu laut Stamm-
buchs & lit. C. zum Vatter gehabt
hatte / ordentlich bis an des Pupillen
Vatter Werner Dieterich selbst
vor Augen stellt / und des Pupilli ad-
mittirte Lehens / Succession zu dem
Hoch. Fürstl. Württemberg. Lehens
Guth Hoven an sotharer descendenz
à Patre & primo acquirente feudi zu Ho-
ven Reinhardo primo, consequenter
hujus & Weneri quinti communi sti-
piti Wenero tertio dem Tuffer den ge-
ringsten Scrupul übrig lassen kan ; bez-
vorab / da in casu præsentis man sich
mit denen gradibus agnationis zu be-
mühen gar kein Ursach hat / weil kein
anderer agnatus weiters im Leben / der
tanquam proximior auf eine prælation
dringen möchte / wie ex DD. & Petro
Müllero in denen Triplicis bereits an-
geführt worden.

Das zweyte Membrum, nemlich
possessio Communis stipitis Weneri ter-
cii Tufferi dicti, oder die schon vorhan-
den geweste qualitas feudi paterni vel
antiqui, bey seinen zwey verheurathe-
ten Söhnen / Wenero quinto und
Reinhardo primo, haben wir in unserm
ersten responsio ebenfalls nicht nur præ-
sumptivè, sondern auch concludenter
in mehrerem dargethan / dahin wir
uns nochmahlen referiren.

Secundum Membrum, Possessio Universi-
tatis feudi, s. Burgi & Pagi cum ap-
pertinentiis Wenero tertio, communi
stipiti vindicata, ut & qualitas feudi
antiqui, quoad utramque partem, sic-
que totum integrale asserta : I. Pos-
sessio unica Communis stipitis,

Dann I. hatte Werner tertius
Tuffer genant / ihr selbst confessorer
communis patris und stipes, vermög
der uns in originali producirten / und
mit 4. unversehrten Sigillis versehenen
foundation, über die Caplaney der S.
Margarethen Altar seines Sohns
Wolfframs von Neuhausen / Thum-
Herrn zu Augspurg / und Kirch-
Herrn zu Neuhausen lit. YY. 3. de
1387. Burg / Dorff / Kirchensas /
Leut und Guther zu Neuhausen sei-
nen Söhnen verlassen / und war lit.
PP. 1. de 1330. von dem Kirch. Herrn
zu Neuhausen allein der Kirchen-
Vogt und Lehens Herr zu Neuhausen
genannt ;

(Dubia fiscalia.) Darwider nichts
relevirt / daß lit. YY. 3. nicht vom
ganzen Lehen / sondern von der
Reinhardischen Helffte zu verstehen /
und die feudal - Qualität wegen des
Mütterlich, und Väterlichen Guths
parificirung / und daß Wolffram /
der als Persona Ecclesiastica der Lehens
Guther unfähig gewest / besagter
Verlassenschaft sich einen rechten
Erben nenne / vielmehr selbst de-
struirt werden solle ; Item daß ex lit.
PP. 1. ebenfalls der Guther allodiak
Qualität erhelle / sonstens des Lehens
Herrn Consens nothwendig darzu er-
fordert und eingeführet worden wa-
re.

(Dubior. fiscal. solutio.) Allermaß-
sen die Reinhardische Helffte niemah-
len simpliciter Burg und Dorff zu
Neuhausen / sondern restrictivè nur
ein Theil und die Helffte daran lit. F.
& CC. 4. de 1369. genandt worden /
auch

auch nicht anderst genant werden können / Burg und Dorff aber simpliciter besitzen und verlassen / inserirt von selbst das totum und nicht partem.

So ist auch die Väterliche und Mütterliche Verlassenschaft nur ratione transmissionis, nemlich der Verlassung an die Söhne / nicht aber ratione qualitatis, vel feudalis vel allodialis einander parificirt worden / wie dann die Wort: (zum rechten Erb.) N. 1. de 1384 ebenfalls von dem Lehens, Antheil quæst. in selbstigem Lehens, Brief à Domino Directo & Vassallo prædicirt werden / auf solche Art war in allweg Wolfram / der Zeit seines Vatters Tod noch keine Persona Ecclesiastica gewesen / sondern erst 14. Jahr hernach / laut der originalen Beplag lit. LL. a & b. de 1345. durch seinen Bruder Werner quæ seniore zum Kirch. Herrn von Neuhausen præsentirt / und damit zur Renunciation der Väterlichen Verlassenschaft gegen seine zwey Brüder / Vermög Stamm, Buchs vermög worden / ebenfalls gleich, seinen andern Brüdern rechter Erb des Hohenbergsischen Lehens zu Neuhausen / gestallten er auch lit. D. de anno 1331. quæ conuallus neben denenselben / seiner Mutter mit Lehens, Herrl. Consens, nahmhafte Lehens, Güther antichreticè abgetreten hatte; Die Mütterliche Verlassenschaft aber war lit. V. Y. unter dem Anhang: (und all andern Guth/) verstanden / welche nicht zu Neuhausen / sondern lit. G. eigentlich außserhalb an andern Orten gelegen waren; In lit. P. P. 1. de 1330. war

durch das Wort: (der Kirchen, Vogt und Lehens, Herr) nur das Jus patronatus & collaturæ Ecclesiæ verstanden / wie noch dato die Vassallen zu Neuhausen es besitzen / und ohne Einholung des Erz. Herzoglichen Lehens, Hof Consens, casu congruo durch præsentirung eines Rectoris Ecclesiæ, Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Costanz / quæ Episcopo Dioceseos lit. LL. a. & b. de 1345. & lit. L. de 1400. exerciren. Sonst waren freylich die zur Frühmess, Pfündt destinierte Particular-Güther allodial, wie sie in hac qualitate vom Frühmesser noch dato genossen werden / der Kirch. Herr aber / hatte von denen zum Pfarr. Guth gehörigen Güthern nichts alienirt, sondern nur dem Frühmesser Caplan / wegen des auß desselben Foundation der Pfarr zugewachsenen Nuzens und Frommens / einen Garten um einen jährlichen Zins von 4. Schilling, Heller / welchen er nicht theurer verleyhen können / für sich und seine Nachkommen / zu genießen / in Bestand gegeben und verleyhen / worzu allensfalls viel mehr der Bischöfliche Costanzische Consens erfordert werden sollen / welcher eo ipso, daß daselbst die Frühmesser Foundation angenommen / und der Caplan solcher gestalten bis jetzt von dar confirmirt worden / nicht unterblieben seyn kan.

Secundo, hat Werner Tertius Tuffet genant / Lit. HH. de 1331. die seiner Frauen übergebene nahmhafte Güther und Gefäll von zwey Höfen und zwey Mählinen mit aller Zugehör 31. Hofraithinen / und 11. Cen-

siten

siten von Gärten zu Neuhausen gehabt / seitdem cum pativo Ihr der gegeben / w aber Hohenb dahero lit. D würcklichen tung / von se jährigkeit g Lehens, Herr seines Todes len nun der im geringsten Vatters in gegangen Lehens, Oblat denen Söhne oder ihren juris Comu paterna, & beschehen für da in casu sich zu Neuhausen ihre Ansprache verlassene sa geforderte zu können wären / der nießlicher Ertung der Lehens gegeben Lehens, Herren / zu geweit lieber idial-Stücken sicherung und hätte, als in Ständen à par

liten von Scheuren / Wiesen und Gärten zu Neuhausen vorher genossen gehabt / und theils noch in Lebzeiten cum pacto relictionis filiis reservativo Ihr der Frauen zur Morgen Gab gegeben / welche samt und sonders aber Hohenbergisch. Lehen gewesen / und dahero lit. D. de Anno 1331. bey deren würcklichen Pfandnieszlichen Abtretung / von seinen noch in der Minderjährigkeit gestandenen Söhnen / der Lehen Herrl. Consens im ersten Jahr seines Todes eingeholet worden; Weil nun der Lehen Herrliche Consens im geringsten nicht / einer / nach des Vatters in selb. gem. Jahr erst vorhergegangenen Tod gethanen neuen Lebens Oblation gedencket / solche auch denen Söhnen / quâ minorennibus oder ihren Pflegern / ob resistantiam juris Communis quoad immobilia bona paterna, & quæ his accensentur, nicht beschehen können / und eben so wenig / da in casu ficto andere Allodial-Güter zu Neuhausen / um die Mutter für ihre Ansprach an ihres Ehe. Herrn verlassene fahrende Haab / und die geforderte Morgen Gab contentiren zu können / vorhanden gewesen wären / der Lehen Herr zu Pfandnieszlicher Einraumung und Abtretung der Lehen Güther / seinen Consens gegeben haben würde / wie die Lehen Herren hierinnen gar cautè gehen / zu geschweigen / die Mutter weit lieber ihre Abfertigung mit Allodial-Stücken zu Ihrer mehrern Versicherung und freyer Disposition gesucht hätte / als läßt sich bey sothanen Umständen à particulari ad universale gar

wohl schliessen / das nemlich die hinterlassene Burg und Dorff zu Neuhausen / schon ein Hohenbergisches Lehen / und Werner Tertius dessent halben bereits ein Hohenbergisches Vasall gewesen;

2. Qualitas feudalis Possessionis Communis stipiti.

(Dubia fiscalia.) Darwider nichts hindern mag / daß lit. D. & Hh. nur der versetzten Particular, Stück / nicht aber der Burg und des Dorffs zu Neuhausen Meldung beschehe / dahero ex solâ inclusione bonorum particularium ad exclusionem feudi universalitatis vel pagi cum Ingolstadiensib. zu schliessen seye / bevorab da ermeldte Documenta einander darinnen discrepirten / daß lit. D. die Güther quælt. nicht Väterlich ererbte Güther / sondern nur simpliciter ihr der Söhnen Guth genandt werden / als welche à patris & agnatis zufallen können / wie sie selbst auch Particular-Güther / und in specie die Mühlen titulo empti an sich gebracht hätten. Hingegen lit. H. H. keiner Lehenbahren Qualitat ermeldter Güther Meldung geschehe. So hätten die Söhne ihrer Mutter auß dem Ihrigen genugsame Asssecuration geben müssen / weilien Sie die Mutter durch die Ihre in denen Ehe. Pactis verschriebene Väterliche Güther sich nicht genugsam versichert gehalten / sonst / da sie die Güther à Marito schon empfangen gehabt hätte / der Kinder Versicherung unnötig gewesen wäre / consequenter lit. D. die Wort:
(Die

(Die ihr gegeben worden / nur von der Summa der Morgen Gab / nemlich denen 50. Marck Silbers / und nicht von denen Güttern zu versehen seyen.

(Dubior. fiscal. Solutio.) Hierauf mit wenigem dienen kan / daß in einiger Particular - Lehen • Stücken blossen Versatz - Brief / und darüber erhaltenen Lehen • Herrlichen Consens der unversezt verbliebenen übrigen Lehen - Güter / s. feudis universitatis vel pagi , als davon dardemahlen keine Frag war / zu gedencken nit nöthig gewesen / die Ingolstadtenses aber reden de casu prorsus alieno, nemlich von einem formalen Lehen - Brief / darinnen nur bona particularia als zu Lehen verliehen / recensirt werden / da doch darinnen das ganze Lehen. Quantum necessario zu exprimiren gewesen. Der Documenten vermeinte discrepanz operirt nichts zur Sach / dann genug / daß sie ratione objecti der versezten Güter mit ihren Anstößern / auch ratione causæ debendi einander zutreffen: Lit. HH. war es nicht nöthig in specie der Lehenbahren Qualitat zu gedencken / weil es ein unter der Mutter und des ro Söhnen an Matthias Tag getroffener Vergleich war / welchen aber sie eodem anno an St. Johannis Tag Lit. D. ex hac ipsâ causâ, daß besagte Güter Hohenbergis. Lehen - Güter gewesen / Lehen • Herrl. confirmiren lassen / da dann genug / daß daselbsten der Lehenbahren Qualitat gedacht worden / und werden müssen / wie hingegen ebenfalls genug war / daß Lit. HH. in terminis solcher Güter /

als vom Vatter ererbt und angefallen / gedacht worden / welche nach des Vatters Todt so gleich der Söhnen Gut geworden / und also im hernachgefolgten Lehen - Herrl. Consens - Brief Lit. D. gar wohl Ihr Gut genannt werden können;

Daß aber selbige Güter à patruis vel agnatis zu fallen können / ist eine à posse ad esse ungültige Argumentation, dessen Contrarium lit. HH. ipsimet filii und Ihre Pfleger / die solche Güter dem Vatter in terminis zuschreiben / alleriren / denen in factis ipsis tum temporis notissimis plenissima fides zu adhibiren / wie dann auch wider alle natürliche Præsumption sothane Conjectur lauffen würde / weil der Vatter erst in selbigem Jahr verstorben / welcher ja in Vererbung die Kinder notorio außgeschlossen haben würden / Testamentliche Vermächtnissen aber sind / quâ facti, nicht zu præsumiren / zumalen mehr andere Umständen offenbar mit sich bringen / daß kein Patruus oder Agnatus, so Lehen - Genoss und Güter zu Neuhausen besessen hätte / in Anno 1330. & 31. anno gelebt habe / theils / daß vermög Stamm - Buchs / ihrer gedaurten Descendenz vestigia bis ad annum 1300. nicht gefunden werden können / Werner Tertius aber zwey Brüder / so beede Geistlich gewesen / gehabt / daß nur sein Bruder Wolfram / so anno 1330. & 31. Pfleger des Closters zu Denckendorff gewesen / und sein Vetter Pfaff Werner / so anno 1365. ebenfalls Lit. BB. Prior zu Denckendorff war / ihne überlebt hatten / theils /

theils / daß
ser lit. PP.
Pfründ zu
Freunden
nur seines
zweyer Ge
darbey ged
Söhne lit.
Freund un
mit seiner
verglichen
ten kein ein
serhalb d
Wolfram
so gar zu
2. von frei
von Ripp
mit erweh
theils / da
ter wegen
getretener
Lehentrag
Neuhaus
fremden
Lehen - He
liehen / ve
mundschaf
Lehen - ge
Weltliche
Neuhaus
Neuhaus
mahlon vo
der de Jur
feudali pra
sollen.
Über
daß in feu
man nicht
gegenseits
mehr quali
steift.

theils / daß Werner Tottius der Zus-
ser lit. PP. 1. de 1330. die Grühmeh-
Pfründ zu Neuhausen mit seiner
Freunden Rath war fundirt / jedoch
nur seines geistlichen Bruders und
zwoyer Gebrüder von Frauenberg
darbey gedacht: theils / daß seine
Söhne lit. HH. de 1331. mit ihrer
Freund und Pfleger Zuziehung sich
mit seiner Wittib ihrer Mutter zwar
verglichen / jedoch unter 12. benann-
ten kein einiger von Neuhausen / aus-
serhalb des Geistlichen Bruders
Wolfframs ihres Patrii gedacht / und
so gar zu Pfleger und Vormundern
2. von fremden Familien / nemlichen
von Rippenburg und Frauenberg /
mit erwehntem ihrem Patrio gehabt
theils / daß lit. D. de 1331. ihre Mut-
ter wegen der Thro Pfandnießlich ab-
getretenen nahmhafften Güther zu
Lehenträger abermahlen keinen von
Neuhausen / sondern drey andere von
fremden Familien gehabt / denen der
Lehen Herr selbige an statt ihrer ver-
liehen / von welcher Assistentz, Vor-
mundschaft und Lehen-Trägererey die
Lehengenosse Agnati, oder in dem
Weltlichen Stand / sonderlich zu
Neuhausen sich befundene Better von
Neuhausen / da deren einer noch da-
mahlon vorhanden gewesen wäre / we-
der de Jure communi vel Civili, vel
feudali praterirt werden können oder
sollen.

Über das ist bekantten Rechtens /
daß in feudis novis agnatis aut patruis
man nicht succediren kan / mithin die
gegenseits vermeinte Succession viel-
mehr qualitatem feudi antiqui selbst be-
steht.

Die berührte Acquisition der par-
ticular - Güther / und in specie der
Mühlen / ist iplo anno mortis paternæ,
und der mit Lehenherrl. Consens ge-
thaner Verpfändung in anno 1331.
von denen in der Vormundschaft ge-
standenen Söhnen notorie nicht / son-
dern erst post majorennitatem lange
Jahr hernach / wie in der Quadruplic
fol. 12. b. allegirt wird / anno 1345.
1358. & 1369. beschehen.

Ingleichen wird der Söhnen
eventuale Versicherung lit. D. & Hh.
de 1331. in terminis refutirt / dann
selbige mit dem eingeräumten würck-
lichen Genuß nicht compatibel, wann
die Mutter supponirter massen noch
andere à Marito eingeräumte Güther
bereits gehabt hätte / wie auch ihre
Ansprach ratione der Erbschaft si-
gnanter nur an die fahrende Haab ge-
wesen / mithin in pactis dotalibus sie
vielmehr von denen liegenden Güthern
zu Neuhausen ausgeschlossen war;
so ist auch die Interpretation der wegen
der Morgen-Gab à Marito gegebener
Güther in terminis des vorhero ge-
troffenen Vergleichs lit. Hh. de 1331.
mit Umständen amahl exprimirt / des-
ren nochmalige Versekung von de-
nen Söhnen / und zwar mit Lehen-
herrl. Consens um so mehrers nöthig
war / als damahlen von derselbigem
würcklichen Abtretung und Pfand-
nießlicher Einraumung die Frag ge-
wesen / welcher in vita Mariti, mit
deme sie vorhin quâ Uxor der Lehen-
Güther siutus mit genossen / nicht
nöthig war / im Gegentheil aber die-
selbe idem bis contra bonam fidem er-
bal

Oh hhh

bal

halten haben würde / da sie à Marito supponirter massen die Morgen: Gab an Geld empfangen / und doch hoc nomine noch liegende Güter sich hätte abtreten und einräumen lassen wolten.

Tertio. Daß beedes Rheinhardi I. Lehens: Helffte lit. MM. de 1369. und Weneri quinti Lehens: Helffte quæst. N. 1. de 1384. nicht nur von dem damahligen Lehens: Herrn Graf Rudolphen / sondern auch desselben NB. Borden zu Lehen gegangen / mithin sothaner Vasallen immediate vorher gegangener Vatter Wenerus Tertius ratione Totius, nemlich der von Ihme besessener Burg und des Dorffs zu Neuhausen / nothwendig schon Hohenbergis: Vasall gewesen seyn muß / wie dann aus dem Verfaß ermeldter nahmhaffter Hohenbergischer Lehens: Güther / im ersten Jahr seines Todes / die qualitas feudalis seiner besessenen und verlassenen Güther omnium clarissime erhellet / und daß Graf Rudolph vom Hohenberg seiner Söhnen Tod lit. hhh. de 1385. & lit. S. de 1400. überlebt hatte // consequenter desselben Borden tempora noch weit über Weneri tertii Zeiten sich erstreckt haben müssen.

3. *Utriusque partis in persona filiorum communis stipitis qualitas feudalis à Majoribus Domini directi jam dependens.*

(Dubia fiscal.) Darwider nichts vermag / daß N. 1. de 1384. ratione der Lehens: Helffte quæst. Silentio ver-

tuscht / und regerirt werden will / daß nicht eben Wener der dritte / sondern auch seiner Gebrüder oder Better ein / Burg und Dorff zu Zeiten des Lehens: Herrn Borden besessen und innehabt haben können.

(Dubior. Fisc. Solutio.) Dann schon in antecedentibus solch à posse ad esse unschließliches dubium abgeleint und das Contrarium, daß anno 1330 & 31. kein Lehens: Genosse Agnatus mehr zu Neuhausen gelebt / in mehr rei em vorgestellt / benebens remonstrirt worden / daß auch posita ejusmodi Successione feudali collateralium die Qualität des feudi paterni vel anti qui damit weit mehrers bestärkt werde.

Quarto. Daß das Lehen quæst. schon bey Weneri quinti Sohn Wener VII. Anüßlin genannt / vermög originalen Lehens: Brieffs de 1406. lit. M. von seinen Borden innehabt / und zu Lehen getragen worden / quo voce notoriè sein Vatter Wener quintus nicht / sondern die weitere Ascendenten / und aufs wenigst des Avus Wenerus tertius, verstanden worden / bevorab da Krafft originalen Lehens: Brieffs de 1419. lit. M. des damahls referirende Vatter Wenerus tertius, und lit. N. de 1444. der verstorbene Vatter Wener IX. (dessen Sohn abermahlen sub clausula, daß das Lehen quæst. von ihren Borden an sie gekommen / investirt worden von dem Wort / Borden / follicit selbstn distinguit worden / auch vult gati juris ist / daß / voce majorum der Borden / nur die jenige Ascen-

denten / wel haben / eiger wie in der Tr §. 7. ff. de g rem angezogen

4. *Partis que fidenter N p foribus ipsu*

(Dubia f releviren für ältesten Lehen ri VII. Kai nicht aber V he. Ergo K re / als VV re Dorf: hre

(Dubior. I. de 1384. Brief / son tura paterna novationis, exprimit w aber die Bo vus Wener Schlossen wo war bezuse Borden u besessen hätt lehtern Lehen 1653. nicht nur der imm abgeleibter da es doch e und von ihr ale Nomen h wesen; genu besagten W ex parte D Lehens: Ren

denen / welche kein speciale Nomen haben / eigentlich verstanden werden / wie in der Triplic ex V Venero & l. 10 §. 7. ff. de gradib. & affin. in mehrerem angezogen worden.

4. Partis quest. qualitas feudalis jam possidente N pote communis stipitis à Majoribus ipsius asserta.

(Dubia fiscal.) Darwider nicht releviren kan / daß im vorhandenen ältesten Lehenbrieff de 1384. Werner VII. Knüßlin genant / Vatters / nicht aber Vordern / Anregung geschehe. Ergo können darunter die vordere / als V Vernerus Tertius und andere Vordere mit verstanden werden.

(Dubior. fiscal. solutio.) Dann N. 1. de 1384. ist nicht der erste Lehenbrieff / sondern nur renovatio investitura paternæ gewesen / da ja causa renovationis, nemlich des Vatters Tod exprimirt werden müssen / wordurch aber die Vordern und in specie der Avus Wernerus tertius nicht aufgeschlossen worden / indeme nicht Noth war bezusehen / daß es auch die Vordern und weitere Ascendenten besessen hätten / wie so gar in denen letzten Lehenbrieffen / als N. 2. de 1653. nicht der Vordern / sondern nur der immediatè vohergegangenen abgeleiteter Vasallen gedacht worden / da es doch ein feudum antiquissimum / und von ihren Majoribus nullum speciale Nomen habentibus schon besessen gewesen; genug ist / daß hernach in eben besagten Werners Knüßlin genandt / ex parte Domini Directi widerholter Lehenbrieffe, Renovation lit. M. de 1406. so

gar der Lehen Herr des Vasallen Vordern quâ Vasallen gedenckt / auch N. 1. de 1384. durch das Wort: Vordern / in ord. ad Dominum Directum die Qualität eines feudi antiqui ebenfalls quoad Vasalli investiti Majores per Argumentum à correlatis asserirt worden.

Quinto. Daß Wernerus quintus und Reinhardus I. lit. D. de 1331. im ersten Jahr ihres Vatters Tod neben 3. andern Brüdern / da sie lit. HH. de 1331. noch unter der Vormundschaft gestanden / bereits Hohenbergis. Vasallen wegen ihrer Güter zu Neuhausen gewesen / und selbige pro indiviso besessen / auch solcher gestalt communi Nomine ihre Mutter mit Lehen Herrl. Consensnahmhafter Stück Pfandnießlich abgetreten hatten / worauf nicht nur ein gewesener Mangel damahlen besessener Allodial-Güter zu Neuhausen / sondernein zu ihrer 5. Brüder Standmäßiger Subsistenz zulängliches damahlen schon in Communi besessenes großes Lehen; Quantum wohl geschlossen werden kan / welches auch / daß es die ganze Burg und das Dorf zu Neuhausen samt dem Kirchenfah und Zugehör gewesen / die Posteriora Lehenherrl. Documenta lit. H. & KKK. de 1385. lit. MM. de 1369. und N. 1. de 1384. sattsamerläutern und exprimiren / vermög deren jeder von solchen 2. Brüdern die Helffte an besagter Burg und dem Dorf samt Zugehör Lehenweise innehabt und besessen / gestalten ihre drey andere Brüder hernach den Geistlichen Stand

Hhh hb 2

Stand

Stand erwählet hatten / wie dann
Welfried Probst zu Denckendorff
worden / und schon anno 1348. ver-
schieden / Heinrich in Teutschen Or-
den gekommen / und anno 1366. ge-
storben / der dritte Wolfram aber /
Kirch. Herr zu Neuhausen / und zu
Augsburg Canonicus worden / so als
der jüngste alle seine Brüder überlebt /
und erst anno 1397. zu Augsburg To-
des verfahren war / wie das Stamm-
Buch im fünfften Grad sub. N. 6.
9. & 12 ausführlich mit sich bringt.

5. *Feudum filiorum adhucdum in mi-
norennitate constitutorum communis
stipiti ipso anno mortis paterna com-
muni nomine Possellum.*

Gleichwie nun ermeldte zwey
Brüder / vor ihrer drey Brüder
geistlichem Stand Hohenbergis. Va-
fallen pro indiviso gewesen / also wa-
ren sie es auch hernach pro indiviso ver-
blieben / welchen beeden zugleich / vor-
besagter ihr Bruder Wolfram / als
er Kirch. Herr zu Neuhausen wor-
den / in anno 1545. sich Burg und
Dorffs zu Neuhausen sampt dem Kir-
chen. Sak und Zugehör / vermög
Stamm. Buchs in dem 4ten Grad
sub. N. 6 & 12 & lit. Y. 3. de 1387.
verziehen hatte : Darauf sie beede al-
lein / kraft des noch mit unversehr-
tem Si. ill. versehenen Original-Ver-
glichs lit. E. de 1360. sich unter an-
dern in specie ratione der Hohenberg.
Lehen. Verleyhung für sich und ihre
Erben Ewiglich verglichen / daß je-
der Aelteste unter ihnen oder ihren

Erben / selbige leihen solle. Welch
Jus Patronatus und Collaturæ in denen
Lehen. Brieffen lit. K. de 1392. der Kir-
chen. Sak genandt / jedoch dessen
Nutzung / als das größte Kleinod des
Neuhausischen Lehens / jezurweilen
auch absonderlich der Kirchen. Lehend
lit. S. de 1400. lit. T. de 1404. dane-
ben betitelt wird : Auß welcher Bräu-
der von 1331. bis 69. bey 40 Jahren
gedaurter Gemeinshaftlicher Lehen-
Possession, und dem in anno 1360. in
Perpetuum ratione hæredum einge-
führten Senioratu der Hohenbergis-
Lehen. Verleyhung / die Qualität ei-
nes unici feudi paterni vel antiqui oder
Alt. Väterlichen sampt. Lehens cla-
rissimè sich außert / und dardurch die
Fiscalischer seits affingirende zwey je-
derzeit separat gewesne Lehens. Helffe
zu Neuhausen solidissimè widerlegt
werden.

*Senioratus ratione feudorum Hohenber-
gens. collaturæ in perpetuum ab utro-
que fratre anno 1360. institutum.*

Zumahlen da sonst in jure feudali
versehen ist / daß ex qualicunque feudali
parte à fratre possess. s. majore s. minore.
obwohlen derselbe Theil hernach alie-
nirt / oder gleich dafür ein eigen. hüm-
lich Guth angenommen worden / auch
des andern Bruders Theil / welchen
der Lehens. Præterent nicht besisset /
für ein Väterlich Lehen gehalten /
und also à parte per fratrem possessa-
torum à communi stipite possessum.
sicque de præsentem in præteritum rem
feudalem fuisse inserirt werden möge.

(Dubia fi-
verfangen r
mus von der
niemahls ei-
selben an d
Mutter ve
als dem für
ges gebüh
Tod gar ni
indeme er
ter dafür a
so zu Neu-
tum matris
quinto übe-
nirrende F
die darauf
zu Boden
Reinhard
Tertio au-
get wäre
Helffe ni
dern von e
rig seon r
de 1371.
terna zu D
specie die
te Patrici
sprachene
Lehen nie
gleichem
mehr der
indeme d
sich fudi
Theil pro
(D
diesem i
bus her

in term. 1. F. 4. §. 2. 1. F. 12. post.
DD. Rosenthal, cap. 2. concl. 30.

(Dubia fiscal.) Hierwider gar nichts
verfangen mag / daß Reinhardus Pri-
mus von dem Lehens: Ant. eul / quæst.
niemahls einigen Theil gehabt / dem:
selben an denen in anno 1331. seiner
Mutter verfesten Particular-Güther/
als dem fünften Bruder / ein Wenig
ges gebührt / und nach der Mutter
Tod gar nichts in Händen geblieben/
indeme er anderwärts gelegene Gü-
ter dafür angenommen / und alles /
so zu Neuhausen gelegen / post obit-
um matris, seinem Bruder Werner
quinto überlassen / womit alle suppo-
nirnde Brüderliche Theilung / und
die darauß formirende Lehens: Holz
zu Boden falle / item daß wann die
Reinhardische Helffte von Werner
Tercio auf ihne Reinhardum gelan-
get wäre / præsumptivè die andere
Helffte nicht auch von demselben, son-
dern von einem seiner Brüder herrüh-
rig seyn müßte; Zumahlen ex lit. G.
de 1371. erhelle / daß viel bona ma-
terna zu Neuhausen gewesen / und in
specie die Anno 1331. Ihr eingeräum-
te Particular-Güther wegen der ver-
sprochenen eviction in das vertauschte
Lehen nicht gehörig seyn können / in-
gleichem die dispositio 1. F. 12. viel-
mehr dem Fisco zu statten komme /
indeme darinnen der Dominus eben-
sich fundirt, daß jeder Bruder seinen
Theil pro diviso besessen hätte.

(Dubior. fiscal. Solutio.) Dann
diesem ist in proximè præcedenti-
bus bereits größten Theils begeg-

net / und hat Reinhardus primus an
der Lehens: Helffte quæst. in Anno
1331. & 1360. da Er und sein Brus-
der Werner possessores Feudi pro indi-
viso gewesen / freylich seinen Theil
daran mitgehabt / duo enim prædium
commune habentes in Singulis terræ
glebis Communionem habere dicuntur.
arg. l. 3. §. 2. ff. qui pot. in pign.

Wie Er auch gleichfalls an den
nen seiner Mutter abgetretenen Par-
ticular-Güter anstrich / seinen Theil
pro indiviso mit besessen / und zwar
zur Helffte nach der drey anderer Brüs-
der erwähltem Geistlichen Stand /
dahero Er laut des Originalen Theil-
lungs-Briefs de 1371. lit. G. alle sei-
ner Mutter verlassene Güther allein
mit seinem Bruder Werner Quinto
vertheilt / da dann die in anno 1331.
der Mutter antichreticè überlassene /
und bis an ihren Tod besessene Lehens-
Güther / nur improprie & abusive, in-
tuitu finitius usus antichretici Güther von
der Mutter ererbt genandt worden /
proprie aber waren Mütterliche Erb-
Güther / die Zehenden zu Wangen /
Kanningen / Bechingen und Teuffrin-
gen / die Hof zu Oefingen u. Zöffingen /
welche abusive Vererbung der bemeld-
ten Particular-Güther als Lehens-Gü-
ther à Communi Matre creditrice anti-
chretica die Qualität eines feudi antiqui
selbst adstruirt, in gleichen deren U-
berlassung dem Bruder / und die dar-
für bestehene Annehmung anderwärts-
tiger Güther den vorhero daran zur
Helffte pro indiviso gehalten Theil
præsupponirt / und die darauf gefolgte
Brüderliche Theilung necessario infe-
rirt:

rirt: Wie dann genug ist / wann der Communis Stipes das Lehen besessen / ob gleich es nach seinem Tod nur einem Sohn zugetheilet / dem andern aber dafür andere Güther zu Theil worden / gestalten à momento mortis paternaë alle Brüder gleich daran pro indiviso ihre Theil gehabt / daß mortuo fratre, cui totum feudum obtrigerat, vel descendentibus absque sobole mascula, der andere Bruder / oder seine Descendenten ihr Jus Succedendi à Communi stipite acquisitum nichts destoweniger ad Effectum bringen / und in dergleichen feudo paterno vel antiquo sodann succediren können. In term. 1. F. 4. § 2. ibi vel Cambium proprietatis nomine illius feudi habuerit 2. F. 40. Rosenthal. d. l. c. 2. concl. 28. n. 8. interm. L. B. Schenck. interpret. feud lib. 3. tit. 28. n. 4.

Daß aber à qualitate feudi paternaï vel antiqui ratione unius partis à fratre olim possessæ probatâ, ad qualitatem feudi paternaï s. antiqui, etiam ratione alterius partis ab altero fratre possessæ de jure feudali communi geschlossen werden möge / geben die vorz allegirte Textus juris feudalis interminis: zu dem citra veritatis præjudicium posito, daß Werner Quintus seine Lehens-Helffte à patruo ererbt haben sollte / so wäre doch dardurch die qualitas feudi antiqui selbst eingestanden / woran Reinhardus Primus Frater tanquam cohæres in eodem Gradu eben auch so viel pro indiviso gehabt haben würde / wann er gleich hernach des Vatters Helffte allein behalten / des patruï Helffte aber dem Bruder Werner

überlassen hätte / wie doch in causa substrato solch alles nichts ist / und ein einiger patruus, der quâ persona Ecclesiastica Lehens unfähig war / und so gar an denen Mütterlichen Güthern / lit. G. de 1371. & lit. VY. 3. 1387 ob renunciationem nichts pretendirt hatte Werner Tertii Tod überlebt gehabt / mithin beede Helffte à communi parente auf sie Brüder kommen waren; die lit. G. de 1371. sorgfältigst gethaner jedoch contra jus commune auf vier Jahr lang nur restirgirt Eviction ex solo capite der Reinhardis. permutation beweist genugsam / daß sothane Particular - Stück ebenfalls unter der Reinhardischen Helffte wenigst pro rata mit gesteckt / bevorab da Reinhardus Primus quâ correus selbige der Mutter in specie mit versetzt / und also quâ Cohæres & Condominus, so viel als der Bruder Werner Quintus Anfangs daran gehabt / und nach deren anderer Brüder erwählten geistlichen Stand ferner daran bekommen / welche seine Portion, (die an sich selbst ihm quâ debitori verblieben / und durch das der Mutter darrauf eingeraumte pignus antichreticum l. 12. §. 2. ff. de furt. sein zu seyn nit aufgehört hatte /) lit. CC. 4. de 1369. unter dem generalen Vertausch seiner halben Burg und des Dorffs sammt Leuthen und Güther / so darzu gehören / mitgenommen / und lit. F. de 1369. also auch vom Leben Herrn unter seinen Theil an besagter Burg und dem Dorff mit allem dem / so darzu und darein gehört / für caducum mit angesprochen und erhalten worden /

den / wo
Burg un
integrali
lit. F. de
lus behal
à tempore
sterem
Brüder
Neuhau
flossen g
Jahr er
hatte can
Partem er
nando à
dicio fam
dividund
amplius l
tionum p
agi queat
1. ff. cor
ibid.

W
ratione text
dieselbe e
refutirt /
ment nich
pro diviso
in dessen
dann nich
Bruder r
sondern d
minum g
teram por
à superstit
communi
totum feu
Add
ad dict. c.
ro id neget
feudi parte

den / welche Lehens. Helffte an der Burg und dem Dorf / als dem toto integrali Reinhardus Primus, vermög lit. F. de 1369 lange Jahr quā Valallus behalten und besessen / als dahin à tempore mortis paternæ, indessen erstem Jahr er schon neben seinen Brüdern Hohenbergis. Valallus zu Neuhausen war / bald 40. Jahr verstorben gewesen / desselben lange Jahr erstgefolgte Permutation aber hatte eandem vim divisionis fraternæ. Partem enim pro indiviso possessam alienando à Communione disceditur, ut iudicio familiæ eriscundæ vel Communi dividendo ad effectum divisionis non amplius locus sit, utat ratione præstationum personalium adhucdum utiliter agi queat. l. 54. ff. fam. erisc. l. 6. §. 1. ff. commun. divid. Brunnenmann. ibid.

Was aber die widrige Interpretation textus l. F. 12. anlangt / so wird dieselbe ex ipso contextu & decisione refutirt / dann des Domini Fundament nicht in affirmatione partis à fratre pro diviso possessæ, sondern vielmehr in dessen negation bestanden / wie dann nichts destoweniger / daß der Bruder nimmer seinen Theil besessen / sondern NB. alienirt hatte / contra Dominum geschlossen wurde / etiam alteram portionem fratris defuncti, utur à superstite fratre NB. non possessam a communi parente devolutam, sicque totum feudum paternum fuisse.

Addat. l. F. 4. §. 2. L. B. Schenck. ad dict. c. un. l. F. 12. ibi Dominus vero id neget, eum minime jure paterni feudi partem suam possidere, sed eam

novâ acquisivisse investitura, sicque non successurum in portionem à fratre relictam, &c. Dahero der in contrarium allegirte Vultejus de feud. lib. 1. c. 9. num. 218. ibid. ut tamen & meam aliquam Conjecturam, &c. non est invero simile jure veteri &c. eodemque pertinere mihi videtur, &c. nur dubios redt / auch sonst in seinen Conjecturen / als ob die simultanea investitura Saxonica argumento textuum feudalium probirt werden möge / von andern längst passim refutirt worden ist / wovon bey der quæstio puncto simultaneæ investituræ specialitèr gehandelt werden solle / wie sonderlich Er sibi contrarius ex parte olim possessa pro aghato præsumi etiam præsentam partem feudum paternum esse, in sequentibus expressè selbstem asserirt. d. tr. lib. 2. cap. 3. n. 35. vers. quod in ipsa feudi substantia.

Sexto, daß bemeldter zweyer Brüder Sohn und Descendenten nach der permutierten Helffte caducirung eben falls in Communione dessen / was zu Neuhausen und dahin gehört / verblieben / dann Reinhardi Primi ältesten Sohn / Hans Secundus zu Hohen / den dritten Theil des grossen Lehens den nichts desto weniger / als sein NB. Erb und Lehen behalten / und damit folchergestalt / vermög originalen Lehens Brieffs de 1404. lit. T. belehnt worden / quo titulo er solchen Theil nach der Väterlichen Helffte caducirung erhalten / ist nirgends exprimirt ; præsumirtlich aber / daß Reinhardus Primus vor der permutation Ihme als dem ältesten denselben

refutirt und abgetreten hatte / wie dergleichen Refutationen von denen lebenden Eltern lit. N. de 1419. & N. 3. de 1453. nicht ungewohnt waren / oder aber / daß er das jus patronatus zu Neuhausen nach lit. E. de 1360. sich mit vindiciren wollen / wie er dann eben wegen solchen Kirchen. Saßes Exercirung mit seinem Vettern zu Neuhausen Strittigkeit gehabt / da Krafft deß mit sechs Sigulen versehenen originalen Vergleichs lit. S. de 1400. auf Lehen. Herrliche Approbation der Kirchen. Verleyhung alternatim eingeführt / und Ihme und seinen Erben nach Werner 7. und seinen Erben vor Heinrich und seine Erben eingestanden / auch der dritte Theil aller Nutzung davon nicht pro diviso, sondern NB. unvercheidenlich / pro indiviso eingeräumt worden / derenthalben die zwey Vetter und Gebrüder biß zu solchen dritten Theils Lehen. Herrlicher Confirmirung Träger zu seyn / und zu Beförderung der Verleyhung Ihren Consens schriftlich auf Erforderungsfall zu geben versprochen hatten / worauf ihm all seine Descendenten zu Hoven solchen dritten Theil der Kirchen. Zehenden unvercheidenlich neben Ihren andern Vettern zu Neuhausen exercirt und respectivè genossen / biß die zwey Zwölfftheil oder der halbe Drittheil successivè titulo empti venditi an Ihre Compatronos und Mit. Zehend. Herren der andern Lini, laut lit. X. & y. de 1533. & 44. gekommen / wie den andern halben Drittheil oder die zwey Zwölfftel besagten Hansens Descenden-

ten per Matrem die Herren von Rotens hahn noch dato pro indiviso mit den andern Vasallen der andern Helfste zu Neuhausen besessen und genossen.

6. *Communio ratione juris patronatus & decime Magna feud. inter utriusq. fratru filios & ascendentes.*

(Dubia fiscal. cum responsione.)

Welche / obgleich in æquale, jedoch noch dato pro indiviso beschehende unterschiedliche Genießung deß groffen Lehen besten Kleinods die ursprüngliche unitatem feudi beeder Lehen. Helfste satksam darthut / und damit den Fiscal. Einwurf einer vermeintlich ursprünglichen Separation der Reinhardischen Helfste und der Wernerischen Helfste / wegen der behaltten separaten Lehen. Brieffen der zweymahlen successivè erhandelten zwey zwölff Theil satksam hintertreibet / dann man absque mysterio einer darunter verborgen gewestenen ursprünglichen Lehen. Separation, die vorhero darum gewest 2. besondern Lehen. Brieff mutato saltem nomine venditorum behalten / wie im Gegentheil deß Ostertags Hof von Lustenau / so als ein besonders Particular. Gut von extraneis denen Kaltenthalischen Erben erkaufft worden / gleich nach dem Kauff das erstemahl in anno 1495. vermög Stammbuchs im neunten Grad sub N. 5. dem Haupt. Lehen. Brieff einverleibt worden / und noch dato N. 2. de 1653. darinnen inserirt zu finden ist / daß also die In-

exercirung

rirung in
oder die
hen, Br
ganz arb
So
naria sep
ten Lehen
erkauffte
zu inferir
fer und
stipite de
miores a
hero in se
motiores
cundum
worden
tionen ge
post mort
ren würd
S. si verò.
S. Titius
2. F. 39.
nops, feu
in interpr
Cujac. Ja
rar. Egui
sing. ap.
52. lit. G
So
Herrlich
tum cadu
bundanti
Elisabet
Ihre Le
1453. 9
gen / da
von Neu
Hoven
puncto de
Nutzung

rirung in den vorigen Lehen. Brief / oder die Behaltung des separaten Lehen. Briefs mutato nomine venditoris ganz arbitrar und indifferent gesehen.

So ist eben so wenig die originaria separatio feudi auß dem eingeholten Lehenherrlichen Consens zu besagterkaufften zwey Zwölfftel Zehendens zu inferiren / dann die damahlige Käufer und Verkäufer zwar à Communi stipite descendirt / jedoch jeder proximiores agnatos in seiner Lini hatte / daher in solchem Kauff inter agnatos remotiores der Lehenherrl. Consens secundum quosdam DD. billich eingeholt worden / welcher sonst nur in alienationen gegen dem jenigen / so proxime post mortem alienantis vorhin succediren würde / nicht nöthig ist. 1. F. 13. §. si verò. 2. F. 3. c. un. §. 1. 2. F. 26. §. Titius & Gothofred. ib. lit. M. & ad 2. F. 39. lit. q. post. DD. Ludvvell. Synops. feud. c. 17. p. 349. n. 4. Schenck. in interpret. feud. 3 F. 17. n. 2. 3. & 7. Cujac. Jacob de Belvis. Ifern. Cammerar. Eguinar. Baro. Th. Marin. Mynsing. ap. Rosenthal. d. l. c. 9. concl. 52. lit. G.

So wird auch oft der Lehenherrliche Consens nicht ad esse ob metum caducitatis, sondern ex supra abundanti ad melius esse eingeholt / wie Elisabetha in der Refutation gegen Ihre Leibliche Söhn lit. 3. de Anno 1453. gethan hatte. Zu geschweigen / daß wegen der zwischen denen von Neuhausen zu Neuhausen und zu Hohen fürgewehrter Strittigkeit / puncto des Kirchen. Sazes und der Nutzung oder Zehenden / vor dem Ber-

glich lit. S. de 1400. des Kirchen. Sazes und Zehendens in denen vorher gegangenen Lehen. Brieffen N. 1. de 1384. lit. K. de 1392. und lit. hhh. de 1385. gar keine speciale Meldung beschehen war / sondern erst nachgehends / da bald darauf der eine Drittheil à fratre Henrico lit. L. de 1405. auch erkaufft worden / lit. M. de 1406. in specie der 2. Theil zusammen das erstemahl auf einmal mitgedacht worden.

Am wenigsten läßt sich eine ursprüngliche Separatio daraus inferiren, daß Johannes von Neuhausen nur über seine besessene zwey Drittheil Bullam Pontificalem lit. OO. ausgewürckt / als welcher seines Lehen Vatters der andern Lini besessenen Drittheil ohne obgehabte Commission mit einzuschließen nicht gehalten war / zumahlen da es nur ex supra abundanti beschehen / und die etlich hundert Jahr vorhero ruhig genossene Zehenden der Pontifical-Bull gar nit vonnöthen hatten / auch die unitas des ganzen Zehendens vielmehr darinnen asserirt wird / daß aliam tertiam partem NB. ejusdem majoris Decimæ andere ex NB. Familiâ & parentelâ sua ebenfalls zu Lehen trügen.

Septimo. Daß nach der Reinhardischen Helffte Caducirung und derselben von seines Bruders Söhnen Werner Septimo und Heinrich gethaner an sich Lösung / ungeachtet gleich Anfangs jeder separatim mit seinem Antheil belehnet worden. N. 1. de 1384. lit. hhh. de 1385. lit. K. de 1392. nichts destoweniger auch einige Com-

munion beeder Helffte verblieben war / und zwar theils ratione der Documenten und Brieffschafften / welche bee. De Lehens = Helffte concernirt, und deswegen zu gemeiner Hand gelegt werden müssen / auch vermög originalen Recessus lit. ZZ. c. noch Anno 1612. in einer gemeinen Truhnen verwahrt / und in der Kirchen = Sacristey aufbehalten worden / theils wegen noch zerschiedener Gefällen / Leuth / Güter und Hölzer / so um besseren Friedens willen erst völlig vertheilt worden / wie die original - Vergleich ZZ. h. c. de. 1418. & 20. neben ZZ. a. de 1417. das Mehrere besagen.

7. *Communio utriusque partis feudalis adhucdum suo modo ad nepotes, licet separatum investitos, communis stipitis sese extendens.*

Oktavo. Daß die mit beeden Lehens = Helfften separatim investirt geweste Better / dannoch ein einiges altes gemeinschaftliches Zins = Buch ihrer Gefällen und Intradn gehabt / derentwegen sie auch strittig worden / biß endlich Anno 1420. vermög des mit 5. Sigillen versehenen Pergamenten Vergleichs lit. ZZ. c. sie dahin unterschieden worden / daß ein jeder das Zins = Buch abschreibe / das alte Zins = Buch aber keiner allein behalten / sondern zu ihrem NB. gemeinen Wesen in gemeine Hand legen sollen / womit alle vermeinte ursprüngliche Separation solcher beeden Lehens = Helfften gänzlich zerfällt.

8. *Commune verbarium utriusque partis redituum adhucdum anno 1420. assertum.*

Nono. Daß vermög aller alten und neuen originalen Lehens = Briefen N. 1. de 1384. & N. 2. de 1653. nicht 2. besondere Burg / Böstin oder Schlösser / wie Herr Fiscal neuerlich supponirt, sondern nur eine einzige Burg / Böstin und Schloß jederzeit gewesen / daran als toto integrali jedem Theil voranter nur die Helffte oder der halbe Theil zu Lehen verliehen worden / wie noch dato die Lehens = Burg oder Böstin mit einer einigen Haupt = Maur und Graben umgeben obwohlen / da von 1385. hero bereits über 300. Jahr 2. Haushaltungen darinnen sich befinden / 2. grosse bequeme Häuser nunmehr in der Burg oder Böstin gebauet worden.

9. *Unitas utriusque partis ex unitate Burgi S. Castri feudali asserta.*

Erwehnte Lehens = Burg und Böstin hat deswegen vor Alters nicht zwey / sondern eine einzige Bruck zum Ein- und Aufgehen / Reiten und Fahren; Item / einen einigen Thurm oder Gefängnuß / worzu ebenfalls nur mit einer einigen Leiter man kommen konnte.

Es mochten daher die 2. Gebrüder Werner und Heinrich / Anfangs sich beyeinander mit wol betragen / sondern lebten iñerhin / vermög vorallegirter Verträgen lit. ZZ. a. b. c. de 1417. & 20. in grossen Zwistigkeiten / wo

che vorher
wol die U
Werner
Reichs
worden /
gewohnt h
de 1385. e
genannt n
der Adel
Städten
und wie s
das Reg
nach gehen
ben bedien

Endlich
halb der
ten Differen
sich anno 1
gillen vor
glichen lit. Z
Theil sein
abgetheilt
voneinand
Theil zur
Brücke ge
meine Gef
von seinen
Thür kom
te Gefäng
hen. Anthe
gebauet w
war auf e
Permission
Neuhause
im 9ten G
Lehens = B
Plas ein
nun das al
von denen.

che vorher geschene Incommodität wol die Ursach gewesen seyn mag/ daß Werner Septimus in der nechsten Reichs Stadt Eßlingen Burger worden / und anfänglich darinnen gewohnt hat / wie er dann lit. KKK. de 1385. ein Burger zu Eßlingen genennet wird / obwohlen damahlen der Adel häufig in denen Reichs Städten noch hier und dar gewohnt / und wie sie Anfangs teste Lehmanno das Regiment darinnen geführet / nachgehends aber um Sold denenselben bedient gewesen waren.

Endlich hat man sothanen innerhalb der Burg und der Bestin gehaltenen Differentien möglichst abzukommen sich anno 1561. Krafft des mit 6. Sigillen vorhandenen originalen Vergleichs lit. ZZ d. verglichen / daß jedem Theil sein Bezirck in der Burg recht abgetheilt / mit einer Schied Mauer voneinander gesondert / dem andern Theil zur Auß- und Einfahrt auch eine Brücke gemacht / und eine andere gemeine Befängnuß / worzu jedweder von seinem Bezirck durch eine eigene Thür kommen könnte / indeme die alte Befängnuß dem Inhaber des Lehens Antheils quæst. zugeschrieben war / gebauet werden sollte. Sonsten aber / war auf erhaltene Fürstl. Costanzis. Permission de 1578. von Johann von Neuhausen / besag Stamm Buchs im 9ten Grad sub N. 5. außershalb der Lehens Burg / auf des Kirchhofs Platz ein anderes Haus erbauet / so nun das alte Schloß genandt / und von denen Allodial - Præterdenten für

ein Eigenthum angesprochen werden sollte &c. Hingegen finden sich vor bemeldter Brüder Zeiten keine Vestigia einig gewester Differentien in der Burg / und derentwegen errichteter Verträgen / welche bey Supponirenden anfänglich gewesenem zwey besondern Wohnungen eben so wenig unterblieben seyn wurden: Obwohlen Reinhardus I. eben sowohl seine Helffte an der Burg und dem Dorff zu Neuhausen gehabt / so scheint doch / Er habe seinem Bruder quâ Seniori die Burg zu bewohnen allein überlassen / hingegen er als ein Ritter sonst seine Fortun in der Welt gesucht / wie Er dann / vermög Stamm Buchs / im fünften Grad sub N. 10. vor der permutation sowol als hernach / Würtembergischer Diener und Rath gewesen.

Decimo. Daß noch würcklich die vornehmste Jura und Regalien von beeder Lehens Helfften Inhaber / pro indiviso zur Helffte exercirt und respectivè genossen werden sollen:

Als die hohe und niedere Jurisdictionen / der Blut - Bann / Grevel / Straffen / Bussen / Schafferey / Frieß und Erab / Umgelt / Abzug / Fischenken / Wasser und Wasser Einigung / Kelter und Kelter Wein / Nieder Jagtbarkeit / &c. Wie dann so gar ratione der Particular - Güther / so doch Commodioris usus gratia bald Anfangs zertheilt worden seyn müssen / kein gewisses Quantum in denen Lehens Briefen lit. R. & N. 3. de 1453. exprimirt worden / als damit erst anno

1461. & 64. lit. KKK., & LLL. angefangen worden.

20. *Communitio feudalis hodiernum ratione pontificum jurium & Regalium utriusque partis obtinens.*

Undecimo. Daß dieselbstige Qualität des Lehen-Guts / welches ein Neuhaus. Stamm- und Nahmens-Guth ist / originariam unitatem feudi, ejusque unicum Authorem obenmässig vor Augen stellt / von welchem der junge Herr von Neuhausen descendirt / und seinen Nahmen / auch gleichen Helm und Schild mit dem lezt- verstorbenen Vasallen dato noch führt / dessen Majores zu Hoven / in specie Marx Werner XIII. und Reinhard VI. das Jus patronatus der Früh- Meß- Vründ zu Neuhausen auf den Fildern / quæ descendentes communis stipitis Wernerii tertii, fundatoris gleich ihren Agnaten zu Neuhausen / vermög lit. RR. de 1494. & CC. 3. de 1549. exercirt / auch sonst quæ Agnati bey ihren Transactionen unter andern lit. CC. 3. de 1456. ZZ. d. de 1561 &c. sich eingefunden / wie dann zu mehrer Vereinbarung desselben Proavus Hans Reinhard von Neuhausen zu Hoven / und die Agnati zu Neuhausen noch in anno 1608. auf gemeine Spesen ihre Genealogien auß allen ihren und andern Documenten colligiren / einen Stamm-Baum dar auß verfertigen / und beedes zu immerwährenden Gedächtniß zu Neuhausen auf den Fildern notanter als Ihrem Adlichen Stamm-Haus /

verwahrlich aufhalten lassen / lit. ZZ. de 1608. lit. CC. i. de 1614. Welche offenbare Agnatio auch dem lezt- verstorbenen Vasallen das onus legitimæ tutelæ seines außershalb des Reichlichen Ritter- Viertels wohnenden jungen Herrn Wetters aufgebürdet hatte.

11. *Unitas ex qualitate feudi ejusdem stipitis & nominis eines Neuhausischen Stamm- und Nahmens-Guths vindicata.*

(Dubia fiscal.) Darwider nicht hindert / das auch andere fremde und verschiedene Possessores bonorum, besagten Stamm-Guths / zu Neuhausen gewesen / wie dann von Heinrich von Estellen anno 1348. seine Güther zu Neuhausen / item anno 1369. von Werner von Neidlingen die Mühlen und andere Stück / in anno 1378. das Dorff Ober-Sielmingen mit dem Zehenden / welcher Zehend noch dato ins Lehen gehörig seye / erst erkaufft worden / item habe an. 1388. Wolfram von Neuhausen / von besagtem Werner von Neidlingen etliche Wiesen und Hüner-Gült / zu Hohenbergis. Lehen waren / ebenfalls erkaufft / und werde der beandertliche erste Lehen-Inhaber ein Burggraf in Eslingen betittelt / daß also die Inhabung des ganzen Dorffs und Döstin kein Schluß gemacht werden könne.

(Dubior. fiscal. Solutio.) Massen sothane besondere particulare Güther ad universitatem Burgi & Pag. nra

nicht geh
Das Dor
Leut und
tegrale co
tio lit. YY
geschrieb
erweistlic
vorhande
von dene
munis stip
zu Lehen
hen quæ
fessorum
wohnt
wohl abe
helle /
dern ihre
schrieben
Heinr
Stamm
N. 3. zu
gehabter
ge Qual
Pfund
wohlen
Käufer
hatte:
Wern
der N
Stamm
gen / de
ther um
gen ertro
Mühlen
thanen
Antheil
müsse /
Mühlen
& 1600
ches un

nicht gehört / als welche Burg und das Dorff sampt dem Kirchen, Sak/ Leut und Güttern / als ein totum integrale communi stipiti, Wernero tertio lit. YY. 3. de 1387. billich allein zu geschrieben wird / und zumahlen nicht erweislich / ob dato noch was davon vorhanden / vielweniger daß selbige von denen Brüdern post mortem communis stipitis erkauften allodia hernach zu Lehen offerirt / und unter dem Lehen quast. begriffen seyen: Deren Professorum auch keiner zu Neuhausen gewohnt zu haben docirt werden mag / wohl aber das Contrarium darauß erhellet / daß Sie sammtlich von andern ihren Adelichen Güttern sich geschrieben:

Heinrich von Estetten/war vermög Stamm: Buchs/ im 5ten Grad sub N. 3. zu Gilslein seßhaft / dessen gehabter Güttern zu Neuhausen geringe Qualität auch das pretium à 55. Pfund guter hlr. an Tag legt: Obwohlen Reinhardus Primus als mit Käufer gleichen Theil daran gehabt hatte:

Werner von Weidlingen hatte in der Nachbarschaft sein Adelich Stamm: Haus und Gut Weidlingen / dessen specificirte verkaufte Güttern um 80. Pfund hlr. geringen Nutzen ertragen haben werden: Welche Mühlen in individuo nach dem ungethanen Bericht / bey dem Lehens Antheil quast. nimmer befindlich seyn müsse / indeme nur eine einige Mühlen/ besag der Urbarien de 1563. & 1600. dahin Zinsbar seye / welches um so klarer am Tag liget /

als vermög Lit. H. H. & D. de 1331. schon 2. ins Lehen gehörige Mühlen gewesen / und der Mutter Pfandnießlich eingeräumt waren / auch alle Mühlen zu Neuhausen der Unterthanen Eigenthum seyn sollen;

So war anno 1369. lit. CC. H. & MM. das Totum integrale der Burg und des Dorffs zu Neuhausen/ samt denen darzu gehörigen Güttern/ vorlängst beysamen / als in welchem Jahr seinen halben Theil daran der andere Bruder Reinhardus I. schon vertauscht / und iudicio parium Curiae verlohren hatte/ wie auch anno 1388. / da Wolfram der geistliche Bruder dergleichen particular-Stück erhandelt gehabt / und vermuthlich von der Lehenschaft befreyt ad usus sacros gewidmet haben wird / wie Er mit denen von Eberhard Burgermeister an 1386. erkauften Lehen: Gütern/ besag Stammbuchs / im 5ten Grad sub N. 13. auch gethan hatte:

Damahlen und lange Jahr vorher die Lehenshefte quast. N. 1. de 1384. Ebenfalls mit aller Zugehörd von dem Lehen Herrn Majoribus schon zu Lehen gegangen war:

Ober: Sielmingen war ebenfalls erst lang nach dem Totius integralis Consistenz in anno 1358. erkauft / jedoch wird im Stammbuch im 5ten Grad sub N. 5. keines damit erkauften Zehendens gedacht / sondern allein bey Bernhausen / und zwar nicht / daß daselbsten der Zehend / sondern nur die Güter im Dorff und Zehenden erkauft worden wären / erwehnt; gestalten Ober: Sielmingen von dem

Emptoris Sohn Werner VII. hinwiderum an. 1392. vermög Stammbuchs in dem 6. en Grad sub N. 5. verkauft / keines aber dabey als mit verkauft oder reservirt gewesen Zehenden gedacht wird / zumahlen lit. OO. de 1512. nicht der Zehendt zu Sielmingen / sondern nur dessen NB. particular jährlichen Einkommens unius florenorum auri Rhenani, als von denen von Neuhausen besessen / angezogen wird / welcher / wie wir berichtet werden / nur von 18. bis 20. Jauchert Ackers gereicht / hingegen der übrige völlige Zehend anderwertshin / als in die Gast- & Kellerey zu Stuttgart / den Hospital zu Nürtingen und die Pfarr zu Neuhausen geliefert werden solle 2c.

Consequenter solche particula ab origine ein Accessorium oder Appendix des grossen Zehendens zu Neuhausen gewesen seyn muß / indeme nicht nur in allen Lehn-Briefen des Zehendens zu Sielmingen keine Erwähnung beschiehet / sondern auch die Herren von Rotenhahn den sechsten Theil davon participiren sollen / da sie doch à Wernero quinto, Emptore des Dorffs Sielmingen / nicht / sondern per Matrem von der Hofischen Lini descendiren:

Werners VII. gehabtes Bürgerrecht zu Eßlingen / derogirt der Inhabung des ganzen Dorffs und Vöstin zu Neuhausen gar nicht / dann ja sein Vatter Werner quintus N. 1. de 1384. und sein Patruus Reinhardus I. lit. hhh. de 1385. Burg und Dorff zu Neuhausen lang vorhero / nach Hn.

Fiscalis eigener Confession, ganz inngehabt / and jeder zur Heiffte quā Vallus besessen hatte / sonst hatte Er / der Sohn Werner VII. nicht ganz sondern nur halb Neuhausen bereits separatim zu Lehen getragen / von welchem auch possessio totius Burgi & Pagi nicht derivirt wird. Es kan beede wohl besamen stehen / daß communis stipes Burg und Dorff zu Neuhausen samt dem Kirchen-Satz und denen ad universitatem gehörigen Güther allein besessen und seinen Söhnen verlasset / obwohlen andere / auch fremde Personen besondere particular-Güther und Einkünfften tam jure allodii quam feudi, auch zu Neuhausen darzumahlen gehabt hatten / als welche tanquam partes integrantes zum toto integrali, nemlich dem Neuhausischen Stamm, und Nahmen-Guth / nicht gehöret / wie noch heut zu Tag die Bauern zu Neuhausen ihre Güther daselbst eigenthümlich / auch fremde / als die Stadt oder der Spithal zu Eßlingen und Studtgardt / nahraffte Gefäll / ingleichem die von Sielmingen verschiedene Güther daselbst haben / zumahlen vorzallegirter Massen / Hans Caspar von Kaltenthal zu Aldingen / noch einen besondern Hof zu Lehen besessen hatte / welchen Friederich von Neuhausen erst anno 1491. um 170. fl. laut Stammbuchs in dem 9ten Grad sub N. 1. an sich erkauft hatte / der aber hernach ordentlich in dem Lehen-Brief / und zwar distinctè von denen zur Burg und dem Dorff zu Neuhausen tanquam toto integrali gehörigen Güthern einz

verleibt worden
post mortem
erst acquirir
oder in das
particular-
observirt worden

Duode
etenus deducit
die qualitas
in personā d
nen Werne
fessener 2. &
sen auf den
zeigt / d
præsumptiv
gehalten /
ferm Respo
sam gewisse
antiquis all
tiones præ
dem Nom
rum cum D
favorabilior
scum zu ad
fenbach. de
& vot. fol.
fil. 47. n. 1

12. Probat
utut & p
antiquis
credulita

(Dubia f
sten falls
der Erh. J
possessione
le / quo ca
Cravetta &
cludenter p

verleibs

verleibt worden/ welches bey andern post mortem Weneri tertii successivè erst acquirirt und zu Lehen offerirt oder in das Lehen quæst. einverleibten particular - Güter eben so wohl wurde observirt worden seyn.

Duodecimò. Obwohl ex hactenus deductis certo & concludenter die qualitas feudi paterni vel antiqui der in personâ des communis stipitis Söhnen Weneri V. und Reinhardi I. besessener 2. Lehen. Helften zu Neuhausen auf den Schildern offenbahrlieh sich zeigt / daß man ad probationem præsumptivam zu recurriren gar nicht gehalten / so ist doch in vorigem unserm Responso ex feudistis & DD. satz sam gewisen worden / daß in feudis antiquis allen falls indistinctè probationes præsumptivæ pro Agnatis ejusdem Nominis & Stirpis, utpote quorum cum Domino Contententium causa favorabilior est, præprimis contra fiscum zu admittiren seyen. Dn. ab Ufenbach. de Consil. Imp. aul. in relat. & vot. fol. 151. Klock, tom. 2. Consil. 47. n. 160.

12. Probationem concludentem adesse, utut & præsumptiva in ejusmodi feudo antiquissimo sufficeret, & juramento credulitatis locus esse posset.

(Dubia fiscal.) Darwider duffersten falls nichts helfen wurde / daß der Erb. Herkogliche Lehen. Hoff in possessione feudi quæst sich befinden solle / quo casu testibus DD. & Rosenthal, Cravetta & Gailio agnatus plenè & concludenter probare debeat se descendere à

primo acquirente : Wiedann vor dem Pupillen / vermög des an Herrn von Arst erlassenen Erb. Herkogl. Commihon Befelchs de 25. Maji und des selben Relation de 3. Jun. die Lehen herrliche Apprehension beschehen / auch der abgeordnete Herr Lt. Kurrer contestirt habe / daß man Ritterschaftlicher Seits am Kayserl. Lehen einigen Eintrag zu thun nicht gemeint / sondern nur auf der Allodial - Effecten Conservation, denen Allodial - Erben und Creditoribus zum besten bedacht seye. Item actori non possidenti, licet semiplenè probasset, juramentum deferri haud posse, præprimis in causa substrato ob factum antiquissimum aliquot Seculorum juramento veritatis non amplius patere locum, credulitatis autem juramentum minimè sufficere &c.

Præprimis causam agnati ob præventam possessionem, favorabiliorum esse contra fiscum.

(Dubior. Fisc. solutio.) Aller massen die Fiscalischer Seiten allegirte DD. in casu Domini licet possidentis die limitation in terminis selbstien ansüßen / daß in NB. antiquis nichts des stoweniger die præsumptiva probatio primi Acquirentis vel communis stipitis & possessoris feudi zugelassen werde. Rosenth. cap. 2. concl. 27. n. 5. ibi: nisi ea &c. in antiquis illa enim aliquid posset, ubi num. 6. & 8. lit. G. ipsa judicata Camerae Imp., quibus probatio stipitis quidem injuncta erat, ita tamen ut NB. per librum gentilitium & NB. alia adminicula admitta fuerit, allegat. Hinc

Hinc dict. cap. 2. concl. 31. n. 3. & 6. in terminis cum pluribus aliis ibidem allegatis DD. afferit, quod non præcisè possidenti, sed in specie actori non possidenti, si fortiores habeat præsumptiones vel conjecturas, juramentum deferri debeat: quod textum juris feudalis rotundum adducit 2. F. 33. princ. Gail. 2. O. 149. n. 7. n. 8. ibi: privatam scripturam in antiquis etiam plenè probare &c. n. 9. Anton. Tess. quaest. forens. l. 1. c. q. 61. n. 8. qui n. 9. præsumptivam probationem contra Dominum admittit, Concludentem autem saltem ad casum, quo agnati inter se contendunt, & unus altero se proximiorum esse contendit, restringit post Pruckmann. Dn. ab Andler. tract. Jurispr. publ. & priv. l. 2. t. 26. n. 126.

So kan auch in præsentem de casu Domini possidentis keine Frage seyn / weilens sogleich post mortem ultimi Vasalli der junge Herr von Neuhausen zu Hoven / quâ unicus Superstes agnatus, um die Belehnung eingekommen / welche seine Requisition den 26. April 99. bey Hochlöbl. Regierung zu Insprugg eingegeben / und den 27. Eodem Herrn Vice-Fiscalen zur gegen Nothdurfft communicirt worden / dero in dem Fiscalis Geits allegirten Commissio - Befehl E. Hochlöbl. Regierung zu Insprugg / den 25. May selbstens Erwèhnung beschiehet / die Possession aber war in seinem Nahmen vorhero schon als den 22. April per Notarium & testes absque ullo vitio genommen / auch wider die im Nahmen E. Hochlöbl. Regierung

von Hrn. Lt. Schmiderer den 24. dito gefolgte Lebens-Apprehension, alle Juris Competentia vermög des uns vormahlen vorgelegten Notariats-Instrumentes bestens reservirt worden / welcher genommener Possession der Herr Fiscal in seiner Exception auch geständig:

Triti autem juris est in casu, quo Domini Jus ab Agnato contradicitur & dubium redditur, ad legitimam possessionem requiri iudicium & sententiam. Post plures DD. Rosenth. c. 7. concl. 60. n. 14. 15. Præprimis autem Agnatum possessionem feudi vacantem propria autoritate ingredi & apprehendere posse, ita, ut in istâ tanquam verus possessor contra omnes homines & in specie etiam contra Dominum defendendus sit, idem Rosenth. d. l. c. 7. concl. 56. num. 6. 7.

Wie wir in dem hierüber ertheilten absonderlichen parère de 27. Oct. 99. in mehrerem ex Struv. Hartmann. & Modestini, Pistor. Græv. Lincker. Andler. & Stryk. dargethan / daß ungehindert der gegebenen Erb- Herrschlichen Lebens-Expectanz und anderer Einwürffen / derselbe sothaner Possession unerhört Rechtens nicht entsezt werden möge:

Zumahlen / da ipsis Verbis Decreti Excelli Regiminis das Lehen nur in Sequestration gezogen / und Herr Lt. Schmiderer notanter, quâ Sequester sub expressa clausula, salvis cujuscunque juribus immitirt worden / wodurch das Commodum der von dem jungen Herrn von Neuhausen prævenirter Possession vielmehr reservirt worden ist: Constat siquidem Sequestum

custodiæ tan-
fessionem pro
depos. l. 39.

Das solte
menta à com-
invertiren un-
Dn. Fiscalen
seyn. 3.
in casu non p-
gitimam con-
benen Vasal-
rühmende n-
Rechtlichen
virt wäre /
li casu feudi,
ab Agnato
commodo po-
bus, quâ Dn-
detur, ad c-
feudi antiqui
guenti à Dn-
Cas. responsi
possessionem
pro eo non s-
attenta ejusm-
præsumptiva
in dubio con-
esse, quem
Febr. 1683
absolvendos
fcali & ad suc-
dos. in Tert-
noviss. de Jur-
2. t. 25 n. 1.
28. in Fin.

Was s-
anlangt / so
vorgelegte In-
sch bringt /

custodiae tanquam causa fieri, nec possessionem propterea transferri. l. 6. ff. de pos. l. 39. ff. de Acq. vel amitt. poss.

Das solcher gestalt die fiscal. argumenta à commodo possessionis petita zu inventiren und pro Dn. Agnato contra Dn. Fiscalem billich zu retorquiren seynz. Zugeschweigen / daß auch in casu non praeventae occasionis ob legitimam contradictionem des verstorbenen Vasallen Herrn Agnati die anrührende neuerliche Possession seiner Rechtlichen Würckung vorhin destituiert wäre / uti Fisco Caesareo in simili casu feudi, ut aperti, apprehensi, sed ab Agnato ut paterni, vindicati, à commodo possessionis iisdem formalibus, quae Dn. Fiscalis mutuatus esse videtur, ad concludentem probationem feudi antiqui vel exclusionem agnati arguenti à Dn. Referente Judici Aulici Caes. responsum erat, Fisco, nimirum, possessionem non competere, quamdiu pro eo non sit lata sententia, sed non attentata ejusmodi exceptione in antiquis praesumptivam probationem admitti, & in dubio contra Dominum judicandum esse, quemadmodum etiam die 13. Febr. 1683. conclusum & decisum, absolvendos esse agnatos ab actione Fiscalis & ad successionem feudi admittendos, in Term. Dn. Ab. Andler. tract. noviss. de Jurisprud. publ. & privat. lib. 2. t. 25. n. 12. 13. n. 23. 24. 26. num. 28. in Fin.

Was Herr Lt. Kurrers Vortrag anlangt / so war er / wie seine uns vorgelegte Instruction - Abschrift mit sich bringt / von Löbl. Nefaris. Rit-

ter Directorio nur als ein Assistent des ad instantiam der Alodial - Prätendenten, & Creditorum zu Neuhausen aufgestellt; gewestten Curatoris bonorum deputirt / welches freylich am Lehen einigen Eintrag zu thun nicht gemeint war zc. Dagegen aber hatte er von Löbl. Koherischem Directorio, quã Ober-Vormundschaft des Herrn von Neuhausen nichts in commissis, welches auch mit dem Allodio und der Creditor-Sach nichts zu thun hatte / und / wie wir berichtet werden / nicht einmahl zu dem damahligen actui sequestrationis contra tenorem Mandati Excelli Regiminis (dessen execution citatis citandis beschehen sollen) so wenig als andere Interessenten eingeladen worden.

So ist auch die admissio juramenti quoad actorem non possidentem, & praesumptiones pro eo militent, in jure feudali communi klar versehen. 2. F. 33. princ. ibi: Sacramentum non semper est dandum possidenti, sed & quandoque petenti &c. si aliquid pro eo sit, quod judicem moveat. 2. F. 26. princ. L. B. Schenck, interpret. feud. l. 3. c. 12. princ. Vultej. d. tr. l. 2. c. 3. num. 34. n. 37. vers. ex his apparet &c. Ludvvell. tract. feud. c. 2. n. 3. p. 17 sq.

Wie nicht weniger das juramentum credulitatis in Supplementum in factis alienis, praesertim antiquissimis & difficillimae probationis, in quibus etiam testes se ita audivisse à Majoribus & credere ita esse, admittuntur, und zwar in terminis contradictarum investiturarum Ascendentium wohl zulässig

XXXX

lich

lich ist. 2. F. 33. princ. in Fin. de facto verò patris, vel avi, vel alterius ascendentis juramento conscientia præponetur &c. 2. F. 58. §. cum datur. Caspar. Birsch. Comment. jur. feud. ad 2. F. 33. post DD. Lauterbach. disp. inaug. de jurament. credulit. part. prior. §. 13. & poster. §. 25 & 27. Carpzov. p. 1. c. 23. d. 8. Cujusmodi juramenti credulitatis agnato à Camera Imperiali die 10. April. anno 1549. delati formulam allegat Rosenth. d. l. c. 12. concl. 14. num. 85.

Gleichwie noch heut zu Tag in denen hohen Erz- und Fürstl. Stifften die Anischen zu obtinirung statlicher Canonicaten beschwohren werden / zu geschweigen / daß in casu substrato mit geringerem Scrupulo conscientie dergleichen juramentum præstirt werden könnte. als lit. S. 3. Herr
 „ Expectivatus in terminis asserirt / und
 „ auf alte ersehene documenta tan-
 „ quam testis ocularis & omni excep-
 „ tione Major sich bezieht / daß die
 „ beede Helffte zu Neuhausen vor
 „ Zeiten beyssammen / und ein Lehen
 „ gewesen / welches hernach erst
 „ durch die Vafallen vertheilt / und
 „ besondere Lehenbrieff darüber aus-
 „ gefertiget worden seyen.

(Fisc. Dub. pro originaria separatione utriusque partis feudalis.) Und mag die von Herrn Fiscali vorgeschien- de ursprüngliche separation beeder Lehenhelffte damit ferner nicht verfochten werden.

Primò. Daß respectu der Lehenhelffte quæst. kein anderer primus acquirens oder älterer Lehen-Innha-

ber zu finden seye / als Wernerus VII. Knüßlin genant / und daß besag- des ersten und ältesten Lehen-Brieff N. 1. de 1384. ex cujus verbis merè enunciativis & narrativis ob non apparentem investituram non necessariò probatur patrem Wernerum quintum etiam fuisse Vafallum, præterea hunc fuisse saltem fratrem Reinhardi I., Avi autem, & communis stipitis Wernerii tertii, tanquam possessoris retrò talis, neque implicite, neque explicitè, fieri mentionem, multò minus patrum Reinhardi I. daß er nemlich auch Theil daran gehabt / oder mit interessirt gewesen wäre &c. Die Lehen-Investitur hätte ja intra annum & diem beschehen sollen / nun aber seye ab anno mortis communis stipitis Wernerii tertii 1337. usque ad annum 1384. kein documentum vel aliquale vestigium einer vorigen Investitur vorhanden.

I. Fiscal. dub. Investituram Wernerii septimi Nepotis communis stipitis esse antiquissimam, in qua nec Avi, nec patris Reinhardi mentio fiat.

(Dubior. Fisc. solutio.) Als vor dem Dubium wir in unserm erstem Responso bereits in mehrerem / und zwar ex ipso producto des Lehenbrieffs de 1384. sub num. 1. abgeleint / Welcher Lehen-Brieff nicht eine bloße Erneuerung der Investitur, sondern eine bloße Renovatio investituræ paternæ gemahlen nicht in totum, sondern nur pro parte seines ihme Werner VII. solcher Väterlichen Helffte anerkannten Theils gewesen / da der an-

re Bruder
 Theil eben so
 habt / und d
 müssen. D
 te Rosenth.
 redet allein d
 tu inter alios
 ibi non agitur
 läßt er die ve
 cipis, vel in
 instrumentor
 si sint gemin
 tiori casu r
 trarium in a
 in allwe / zu
 concl. 28. n.
 43. cum D
 in ex adv
 24. num. 5
 terminis alle
 tione antiqu
 dum reperiat
 bona feudo
 scilicet, pr
 nuerunt, aut
 vestituræ app
 siones antec
 quis investit
 nihilominus
 sani & hab
 trarium prob
 esse, simul a
 in Successore
 neque enim
 nem, quæ a
 Nun sind
 ræ N. 1. de
 quidem non
 falli, sumo
 cum annexo

re Bruder Heinrich daran gleichen Theil eben so wohl Lehen weiß in gegeben / und damit belehnt worden seyn müssen. Der Fiscal. Seiten allegirte Rosenth. cap. 2. concl. 24. in Fia. redet allein de verbis enunciativis in actu inter alios gesto prolatis, ratio, quia ibi non agitur de investitura, hingegen läßt er die verba enunciativa ipsius Principis, vel investituræ, ja auch aliorum instrumentorum in feudis antiquis, vel si sint geminata, & quidem hoc posteriori casu wenigst ad onus probandi contrarium in advertarium transferendum in allwe 34 / c. 2. concl. 27. n. 3. c. 2. concl. 28. n. 4. c. 12. concl. 14. n. 42. 43. cum DD. lit. X. & Y. Wie er in ex adverso allegato. cap. 2. concl. 24. num. 5. cum pluribus DDibus in terminis asseriert, si sub commen oratione antiquarum investiturarum feudum reperiat concessum, vel aliqua bona feudo antiquo hoc modo addita, scilicet, prout vel sicut majores tute nuerunt, aut ex aliis similibus verbis investituræ appareat, quod alix Concessionones antecedant, quod, licet de antiquis investituris postea non appareat, nihilominus in dubio feudum tale præsumi & haberi antiquum, donec contrarium probetur, si quidem antiquum esse, simul atque à persona acquirentis in Successores feudales devolutum sit, neque enim novam dici posse concessionem, quæ aliam confirmet &c.

Nun sind in Renovatione investituræ N. 1. de 1384. verba geminata & quidem non tertæ, sed Domini & Vassalli, zuma len in antiquissimis, & cum annexo, daß der Lebens Antheil

quæst. schon von des Domini Directi Vordern zu Lehen gegangen seye / vorhanden / welcher Werner Utus investiti pater cum Reinhardo I. fratre besag lit. E. nicht nur anno 1360., sondern auch schon 1331. lit. D. ipso anno mortis Wernerii tertii, communis stipitis (welcher lit. YY. 3. de 1387. Possessor Burgi & Pagi zu Neuhausen war) pro indiviso ein Hohenbergischer Vassall wegen der Lehen Güter zu Neuhausen gewesen: woraus und andern vorangezogenen Motiven des communis stipitis possessio vassallitica und Reinhardi I. qua filii & coheredis, ut & Convasalli am Lebens Antheil quæst. gehalten Intetelle, Theil und Recht sattsam erhellet / deren in der Renovation Nepotis & respectivè Patruelis weiter zu gedencken um so weniger nöthig war / als des investiti Avus schon vor 50. Jahren verstorben / der Patruus aber seine Helffte am Toro integrali bereits 15. Jahr vorhero / nemlich an 1369. vertauscht und verwürckt / auch in der brüderlichen Theilung de 1371. lit. G. alle mit, ererbte Güter zu Neuhausen sein Wernerii VI. Vatters überlassen / und dargegen anderwärts gelegene Güter angenommen hatte / daß also / wie sonst in antiquissimis styli ist / gnug war / des immediat vorher gegangenen würcklichen Vassallen / nemlich seines Vatters / deme Erquæ filius immediat darinnen succedirt hatte / alleinig zu gedencken. Constat enim, quod investituræ Renovationem petens non teneatur Concessionem primam exhibere, sed paternam recognitionem ostendere ipsi sufficiat &c. licet

cet primam originariam non amplius habeat, vel exhibere possit: DD. ap. Rosenfentz, c. 6. concl. 69. n. 10. lit. m.

Wie in subtrato gemeiniglich beschehen / daß nicht des Avi oder Agnati remotioris pridem defuncti, sondern nur des immediatè vorher verstorbenen Vatters / cui immediatè filius successit, lit. O. de 1444. lit. R. de 1453. in der Lehens-Renovation Erwehnung beschehen war. Daß aber Wernerii tertii, communis parentis Lehens intra diem & annum renovirt worden / bezeugt das Lehenherrl. Documentum lit. D. de 1331. vermög dessen seine Sohn im ersten Jahr seines Todes ab ipso Domino Directo für würckliche Vasallen pro indiviso agnoscirt / auch die Mutter noch intra annum & diem mit denen ihr antichreticè von ihren Söhnen abgetretenen Lehens-Güter in personâ dreier Träger ordentlich belehnt worden war.

Obwohlen bey obigen documentirten Umständen ex non amplius apparente investiturâ Wernerii Tertii, Communis stipitis possitor Secula sich so wenig schliessen laßt / daß Er kein Vasall gewesen / so wenig ex eodem Capite affiliert werden mag / daß Reinhardus Primus (der doch seiner Lehens-Helfste lit. MM. iudicio parium curia priviert worden) Wernerus Vtus frater und ihre 3 Brüder (so doch lit. D. de 1331. Vasallen pro indiviso gewesen /) Henricus IIus frater Wernerii VII. (der doch quâ cohæres patris im Lehens, Antheil quæst. notoriè mit succediert, und daher den 3ten Theil des Kirchen-Saßes lit. L. de 1407. als sein Väterlich

Erb bekommen hatte) auch keine Vasallen gewesen seyn sollten / als deren Lehens-Brieff sich ebenfalls nimmer besfinden / noch im Stamms-Buch allegirt werden / sondern injuriâ temporum verlohren gegangen seyn / Gleich wie im Triplicis ex Lynckero in Analect. ad Struct. Synragm. jur. feud. C. 3. Aphor. 3. princip. bereits dargethan worden / daß zwar ein feudum novum per investituras, ein Antiquum aber auch aliudè probiert werden möge / 2c.

2do. Daß Wernerus des 5ten Consens in der Reinhardischen Helfste permutatum lit. CC. 4. de 1369. nicht allegirt, noch Er mit dem Dargegen nur für sich und seine Erben / ja so gar seine Töchter in defectum der Manns-Erben eingetauschten Lehens-Höfen belehnet worden / da doch der Graf von Würtemberg Seines Sohns Consens überflüssig mit adhibirt gehabt.

Fiscal. Dubium secundum. Wernerii quinti Consensum ad permutationem partis à fratre Reinhardo possessæ non datum fuisse, è contra patrueles agnatos Reinhardi Delinquentis agnovisse Dominum pro vero possessore Feudi iudicio parium amissi & ab isto feudum Patrii titulo Empti acquisivisse.

Ja es hätten Werner der 5te und seine Sohn besagte Helfste für caduc einziehen lassen / und den Lehens-Herrn für dessen rechtmässigen Inhaber simpliciter erkannt und agnoscirt, als von welchem Sie / die Patrueles titulo Empti in anno 1385. an sich gebracht / der Lehens-Herr aber allem

Ansehen
hardi I.
hardische
buchs /
be / wie
nen Rich
mehrern
W
wann
Söhne
ren / r
indem die
recti ver
Secundu
fallen /
quenten
sonst qua
secundu
Pistor. u
und der
wieder v

Hier
daß lit.
derseits
sonst selb
Contrah
terschriel
so aber n
Tradition
eingerau
damahli
berg alle
tanquam
reret D
pra abun
den / be
cto & pro
non simu
revocand

Ansehen nach erst post mortem Reinhardi I. das für caduc erkannte Reinhardische Lehen / vermög Stammbuchs / würcklich an sich gezogen habe / wie es in dem lit. DD. angezogenen Richtigungs-Brieff de 1379. mit mehrern sich äussern dürfte.

Welches alles solchergestalten / wann Wörner der 5te / oder seine Söhne / Consortes feudi gewesen wären / nicht unterlassen seyn würde / indem die absque consensu Domini Directi veräußerte Lehen denen proximis, Secundum Gailium & Vultejum, heimfallen / oder wenigst nach des Delinquenten Todt demjenigen / welcher sonst quâ proximus agnatus succedirte / secundum Carpzovium & Hartmann, Pistor, und nach dem Land- / Frieden und der Cammer, Gerichts-Ordnung wieder verliehen werden sollen.

Dub. Fisc. Solutio.

Hierauf aber dient zur Antwort / daß lit. CC. 4. de 1369. nicht die beiderseits getroffene permutation seye / sonst selbige von Reinhardo Imo, quâ Contrahente am andern Theil mit unterschrieben und sigillirt worden wäre / so aber nicht beschehen / sondern die Tradition der dagegen Tausch-weiß eingeräumten Güter von Seiten des damaligen Grafen von Würtemberg alleinig gewesen / worzu Filii, tanquam Potentioris Consensus zu mehrerer Versicherung / wiewohl ex supra abundanti, caute miteingeholt worden / bevorab da in feudis merè ex pacto & providentia talibus ipsimet filii, si non simul hæredes patris facti fuerint jus revocandi alienationem paternam haben

mögen / post, Anton. Stryck, exam. jur. feud. c. 20. q. 10. Auch lange Jahr vorhero verglichen / und Anno 1361. widerholt worden / daß die Grafschaft Würtemberg fürbaß nicht vertheilt / vielweniger etwas davon alienirt werden solle / wie solches hernach in der Erection Ducatus mit einverleibt worden : Consequenter ex silentio sothaner einseitigen Tradition die Unterlassung der von Seiten des Reinhardi mit adhibirten Personen nicht zu inferiren.

Wie eben so wenig sich schließen läßt / es wird darinn nullo verbo gedacht / daß die Reinhardische Helffte ein Lehen gewesen / oder daß Grafen Rudolphen von Hohenberg Consens darzu erfordert worden seye / also wäre es kein Lehen / noch der Graf von Hohenberg Lehen-Herr / oder war es als ein Eigenthum vertauscht worden / 2c. Dessen Contrarium aber notorium, und daß es nichts desto weniger als Lehen vertauscht worden / bezeugt lit. M. M. de 1369. da der Lehen-Herr allein angezogen hatte / daß Graf Eberhard von Würtemberg ihm zu ungemeyn und ungemäß zu einem Lehen-Mann ware / und er nicht getraute / daß er ihm von dem Lehen wegen thun würde / was ein jeglicher Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn billich und durch Recht thun solle / 2c. Vielmehr wird ex ommissione Consensus ad ejusmodi nullum & veritum actum das Contrarium dahit geschlossen / daß er Werner V. freylich Lehen-Consors gewesen / weilten er sonst kein Bedenckens gehabt haben

ben würde / wenigstens als ein Bruder / Bezeug und Allient sich darzu mit gebrauchen zu lassen / wie vor Alters die Zugiehung der nächsten Freunden in dergleichen Contracten und andern Handlungen lit. PP. 1. de 1330. lit. ZZ. d. de 1561. lit. E. de 1360. lit. G. de 1371. lit. L. de 1405. &c. &c. styli und üblich ware. Gleichwie nun Werner V. in sothane wider Rechtliche Permutation, nach seinen obgehabten Lehens Pflichten / nicht consentirt / noch salva Fidelitate consentiren können / so war eo ipso ihme und seinen Söhnen das Jus succedendi in solcher Lehens Heilff e suo tempore nicht benommen / sondern reservirt / welches aber dieselbe nicht dar mahlen / oder schon nach des Delinquenten Tod / sondern erst nach seiner Descendenten gleichmäßiger Extinction actu secundo exerciren können / weisen erst his cunctis extinctis s. mortuis die Lehens Succession an sie als Collaterales permutantis, ut ut à primo acquirente Descendentes devolvit werden mögen. Struv. Syntagm. iur. feud. c. 13. th. 16. n. 1. in Fin. idem c. 15. aphor. 14. Stryc. exam. iur. feud. c. 20. q. 7. & c. 23. q. 48. Wie der Fiscal. Seiten allegirte Vultejus lib. 1. c. 11. n. 157. und Hartmann. Pistor. lib. 2. q. 17. n. 15 selbstn auch descendentium delinquentis mortem eo ipso mit includiren und præsupponiren / da sie pro ratione decidendi allegiren / quod jus agnatorum post mortem delinquentis demum incipiat, & hoc salvum atque integrum ipsis maneat, hincque nullam justam conquerendi causam ha-

beant, quod Dominus, ut suæ injuriæ ultionem habeat, feudum interim, donec vivit delinquens, teneat, &c. Derrenthalben modo Laudauus Hartmann. Pistor. sich ad quæst. 15. beziehet / daselbsten er solches copiosius de monstrirt habe, bey welcher Frag n. 50. in terminis terminantibus derselbe seine Meinung de delinquentis Descendentibus in mehrerem eröffnet / additâ ratione, quod Vassallus alienando non solum proprium ipsius, sed & Filiorum jus in emptorem transferre censetur, ita, ut agnatus superstitibus Filiis feudum proprio jure sine pretio revocare non possit, consequenter ob delictum ab eo in Dominum admissum non modò jus ejus, sed & Filiorum in dominum transire ita putetur, ut agnatus interim ad istud aspirare non possit, ut patet qui demum post mortem ejus, qui ipso gradu proximior est, ordiæ successivo vocatus sit, quare, sicut delinquente in medio constituto, ita & extantibus Filiis ejusdem, utrobique eadem juris ratione subsistente, agnatus nullam justam causam habeat, quod conqueratur de Domino feudum obtinente. 2 F. 78. & 80. Cum Andr. de Ser. Jacob. de Ardizo. Matth. de Afflict. &c. ibid. alleg.

Der vom Herrn Fiscal allegirte Land Friede de anno 1521. ist anno 1548. mehrers erläutert worden / das der Lehens Herr / so lang der Friede Brecher / oder nach seinem Tod / seine Leibes Erben sich mit dem beschädigten nicht verglichen / und also auß der Macht erlediget / das Lehen behalten möge / nach deren Tod aber denen

Agnaten
welcher
und
benom
gestalt
Erdu
hen zu
Camera

D
Frieden
delt /
der den
de / ni
Lehen
notante
nach de
Lehen
ducirun
können
tis Super
& descen
Lehen
sprach
dern bill
tulo Em
den / r
noch lan
hätten:

Wel
à 1400.
ren halt
Ehr.
lang he
Zehnder
1405. u
Helffe
6800. fl.
Lehen
gezogene
liät eine

Agnaten wieder restituiren solle / als welchen an ihren Lehens- Rechten und Gerechtigkeiten darinnen nichts benommen worden / welcher gestalt auch die Cammer- Gerichts- Ordnung p. 2. r. 9. vers: auch die Lehnen zu verstehen. Rhodig. Pandect. Cameral. l. 1. tit 7. §. 10.

Obwohlen daselbsten nun vom Frieden- Bruch contractertum gehandelt / hingegen / da dergleichen wider den Lehens- Herrn beschehen wurde / nichts verordnet / sondern dem Lehens- Recht und dessen Gebräuchen notanter überlassen worden. Diesem nach des Delinquentis pat. ucles den Lehens- Herrn vivo Delinquente an Caducirung des Lehens nicht verhindern können / auch post Mortem Delinquentis Superstitibus adhucdum ipsius filius & descendentes an dem eingezogenen Lehens keine zu Recht beständige Ansprach zu machen befugt gewesen / sondern billich allein ex gratia Domini titulo Empti venditi dazu gelassen worden / wozu sie proprio jure Successionis noch lang nicht zu gelangen vermocht hätten:

Welch loidentliches Præsumptum aber à 1400. fl. welches der Herr Fiscal deren haben in seiner Duplic selbst ein Ehr- Schatz nennet / gestalten nicht lang hernach nur der 3te Theil des Lehens zwischen Brüdern Lit. L. de 1405. um 800. fl. und die Reinhardis. Helffte in anno 1461. Lit. III. um 6800. fl. verkauft worden / das vom Lehens- Herrn selbst in Consideration gezogene Jus Successionis und die Qualität eines Alt- Väterlichen Sampt-

Lehens an Tag legt: wie sogar sotharner Patruelium daran gemachte Ansprach auß dem Kauff- Brief de anno 1385. lit. H. nicht obscure darauß abzunehmen / daß der Lehens- Herr in specie versprochen / sie die Käufer und ihre Erben und Nachkommen nun fürbaß mehr daran nicht zu irren / zu bekümmern / noch zu befräncken / zc. zumahlen die Caducität / Urtheil lit. MM. das Lehens nicht simpliciter, sondern cum restrictione, daß es sein / des Reinhardens halben / ledig und loß / und ihm dem Lehens- Herrn solchergestalt verfallen seye / zwey mal notanter exprimirt hatte / welches / wann es ein feudum novum, oder gang ein separares Lehens gewesen wäre / daran sein Bruder post mortem ipsius & descendentes kein Successions- Recht zu pretendiren gehabt hätte / solchergestalt nicht restringirt / sondern als gang und gar ledig und loß für verfallen erkandt seyn würde:

Daß also nichts daran ligen möchte / wann gleich erst post mortem alienantis das Lehens actu Secundo eingezogen worden wäre / welches jedoch der uns in Copiis vidimatis producirte Richtigungs- Brief / de 1379. (welchen der Lehens- Herr in dem Kauff- Brief de 1385. lit. H. dieser verwickelten Reinhardischen Helffte halber in specie erlangt zu haben asserirt) nicht / sondern das Contrarium damit bezeuget / weisen notanter darinnen versehen ist / daß der Lehens- Herr bey der Vöstin Neuhausen mit Leuth und Bütern und mit aller Zugehörndn bleiben solle / und zwar in aller der Maß / als

als auch das vorher verthädiget war :

Nun aber war Reinhardus I. erst anno 1281. vermög Stamm-Buchs im fünften Grad sub num. 10. verstorben / consequenter der Lehen-Herr schon vor seinem Tod und besagtem in anno 79. widerholtem Vergleich würcklich die caducirte Helffte im Genuß und Besiß gehabt haben muß.

Weilen nun Werner Quintus in die Reinhardische Permutation nicht consentirt hatte / so war seiner bey dem Lehen-Hoven zu gedencen nicht nöthig / indeme er oder seine Descendenten solchergestalt post mortem permutantis & Descendentium bis idem, als die ohne seinen Consens permutirte Lehens-Helffte zu Neuhausen und derselben vermeintliches Surrogatum, Hoven nämlich / erlangt haben wurde / da doch so gar in casu, da cum Consensu omnium, quorum interest, ein feudum antiquum cum Novo permutirt wird / solch Novum Feudum regulariter in locum antiqui nicht surrogirt wird / daß des permutantis Bruder oder dessen Descendenten darinnen solten succediren können / bevorab / da das eingetauschte neue Lehen von einem ganz andern Lehen-Herrn zu Lehen rühret.

Argumentum enim à Natura Surrogati non procedit, si diversa qualitas est in Surrogato, uti hic, cum ratione feudi novi permutationis titulo cuncti frater à primo acquirente, qui ceterum est permutans alter frater, minime descendat. post DD. Ludvvel. tract. feud. c. 2. p. 54. sq. Rosenthal. Syn. feud. c. 2. concl. 16. n. 5.

Tertium Dubium fiscal.

Tertio. Daß des Werner Quinti Sohn / Werner VII. und Heinrich II. durch den Kauff de 1285. beede Lehens-Helfften zusammen gebracht / u. doch sich darüber nicht insgesamt / u. als mit einem reunirten oder redintegrirten feudo unico investiren lassen / sondern jeder nur um einen Theil besonders / und ohne wenigste Verührung des andern belehnt worden / da doch ein Haupt-Lehenbrieff zu Ersparung mehrerer Unkosten und anderer denen Vasallis zuwachsender Oblagen und Beschwelrigkeiten weit dienlicher gefallen seyn wurde.

Reinhardi parte licet emptà nihilominus ratione utriusque partis separatas investituras à Patruelibus impetratas fuisset.

Dubii fiscal. solutio.

Solche Conjectur zweyer originarie gewesten besonderer Lehens-Helfften ist eo ipso von keiner consideration, weil len Herr Fiscal gestehet / daß die Reinhardische Helffte ein feudum unicum, und die Wernerische Helffte auch ein feudum unicum gewesen; nun haben besagte Brüder über ihres Vatters Werner Quinti Lehens-Helffte sich nicht insgesamt belehnen / noch einen einigen Haupt-Lehen-Brieff darüber auffertigen lassen / sondern Werner VII. war laut N. I. de 1284. besonders nur mit seinem Theil des feudi paterni unici, und zwar ohne wenigste Verührung seines Bruders Heinrichs belehnt / wie im Gegentheile solcher Heinrich mit dem andern Theil der Väterlichen

lichen
que n. er
ners bele
sie nun d
Lehen-
ne in ei
und also
andern d

I. F. 20.
lich.

Wie
ut loci
Stamm
s. alle A
chen hat
1385. e
ohne M
nem Ehe
nen lasse
dung me
te Vasall
bey einen
dern sich
Berwah
Lehen
Commod
Mi
ren diesell
gehends
tauscht /
lit. EE. V
terlichen
absque ul
dam separ
hatten.

Qua

lichen Helffte gleichfalls separatim absque mentione seines Bruder Werners belehnt worden seyn müssen; da sie nun die Reinhardische Helffte vom Lehen-Herrn selbstem *communinome* in einem Kauff an sich gebracht / und also *ex hoc solo capite* einer dem andern darinnen succediren können.

I. F. 20. Schenck. *ibid.* post *DD.* Berlich. p. 2. *concl.* § 3. n. 7.

Wie sie auch *ipso anno emptionis*, ut *loci* einer dem andern / vermög Stamm-Buchs im 6ten Grad sub N. §. alle Assistenz dessentwegen versprochen hatten / so hat vermög *lit. hhh.* de 1385. ebenfalls jeder sich besonders ohne Meldung des andern / mit einem Theil an sothaner Helffte belehnen lassen / welches alles zu Abschneidung mehrerer Kosten / *indeme à parte* *Vasallorum* die Renovations-Fäll bey einem viel öfter / als bey dem andern sich ereignen / auch zu besserer Verwahrung eines jeden besondern Lehen-Brieffs / und mehr anderer Commodität willen beschehen war.

Mit welchen separaten Investituren dieselbe also / nachdeme sie nachgehends die Helffte gegeneinander vertauscht / und von anno 1392. *lit. K. & lit. EE.* Werner in specie mit der Bätzerlichen Helffte belehnet worden / *absque ullo mysterio originariae* *cujusdam* *separationis* fernertweit continuiert hatten.

Quart. Dub. Fiscal.

Quarto. Daß *lit. L. de 1408.*

Heinrichs von Neuhausen verkauffter dritte Theil des Kirchen-Sizes und dessen Nutzung / als seines Väterlichen Erbes / in den Haupt-Lehen-Brief des Emptoris seines Bruders inserirt / hingegen um die successiv mit Lehen-herrlichen Consens erkauffte

$\frac{2}{12}$ Theil von dem Reinhardischen Dritteltheil am Zehenden *lit. X. & v.* de 1533. und 44. noch dato zwey besondere Lehen-Briefs genommen wurden.

Separatas investituras ratione partium decima Majoris à descendantibus Reinhardi successivè emptarum retentas fuisse.

Dub. fiscal, solutio remissivè.

Welchem Dubio wir schon vorher ad rationem decidendi sextam in mehreren zu aller Gnüge begegnet haben / zumahlen quæ diversitatis vel retentæ separationis ratio, daß nicht wenigst solche à descendantibus Reinhardi & quidem iisdem Emptoribus herrührende $\frac{2}{12}$

Theil zusammen einem einigen Lehen-Brief inserirt / sondern separatim bis dato verliehen worden? gewiß keine / als weilien die Patruces schon vorhero desswegen zwey besondere Lehen-Brief gehabt hatten:

Quintum dub. Fiscal.

Quinto. Daß Werner V. und Reinhardus I. nicht eben à communi stipite Werner III. ihre beide Lehen-Helffte

zu Neuhausen bekommen müssen / sondern auch darinnen Patruis aut aliis Agnatis succediren / ja ab extraneis possessoribus (dergleichen verschiedene Väter theils eigenthumlich / theils Lehenweis zu Neuhausen gehabt / so lang nach des communis stipitis Tod / als anno 1348. 58 69. 71. & 89. titulo empti erst an bemeldte Brüder / sonderlich aber Werner den 5ten gelangt seyen) durch Privat-Titul acquiriren können / wie dann Werner dem 5ten in der Brüderlichen Theilung de 1371 alle materna bona zu Neuhausen allein zu Theil worden wären ; Womit die dem communis stipiti Wernero tertio zu schreibende Innhabung der ganzen Burg und des Dorffs Neuhausen nicht compatibel seyn möge.

Filios communis stipitis etiam Patruis & aliis Agnatis vel Matri succedere, vel titulo particulari sive singulari ab extraneis possessoribus partem feudi acquirere potuisse.

Quinti Dub. Fiscal. Sol. remissivè.

Diesem Dubio ist ebenmäßig ad Rationem decidendi secundam, quintam & undecimam in mehrerem weitläuffig abgeholfen worden. Dann allenfalls die Successio Patruis, Agnatis vel Matri beschehen / qualitatem feudii antiqui vielmehrs bestärcken wurde / à Possessoribus extraneis honorum particularium zu Neuhausen und deren acquisition aber läßt sich ad Negationem honorum universitatis sive totius Burgi & Pagi cum appertinentiis eines Neuhausischen Stammes und Nah-

men, Guts nichts schliessen / wann gleich solch unbündiges argumentum a posse ad esse, wie es nicht kan / verificirt werden könnte.

Die andere Frag.

Ob die Fiscal - neuerliche Exceptionen / das / theils durch die Brüderliche Theilung / und absonderliche Investituren beeder Helfften in die vierthahndert Jahr eine völlige Zergliederung und Aufhebung aller Gemeinschaft allenfalls erfolgt / und das jus mutuae successiois nirgend reservirt / theils in denen gemeinen Lehens-Rechten das jus simultaneae investiturae gegründet / und bey dem Neuhausischen Lehen schon vor allerding dritthahndert Jahren / besaglich üblich gewesen / theils die älteste Investitur de 1384. nur auf Werner den siebenden und dessen Erben lauten solle / in feudo aber pro se & hæredibus concessio kein Bruder / noch Agnatis nisi etiam sit hæres in aliis defuncti bonis, succediren könne / theils die successio Agnatorum ultra septimum gradum in feudo licet antiquo nicht admittirt werde / theils mit solchen Lehen quæst. als einem verschwiegenen Lehen Zerg Kayb anno 1452. belehnt / und per transactionem auf die vorige Valahnen / tanquam feudum novum, selbst gekommen seyn solle / in facto erwiesen / und de jure wider den jungen Herrn von Neuhausen statt haben mögen?

By dieser Frag Erörterung tra-

gen wir
Herrn zu
ständen
decidiren
folgt :

I. Di
in die vi
beschehen
gend / si
das von
hardische
Brüderl
auch von
Werner
Descende
hardi Ze
richs Des
ribus Sing
bisherov
300. Jal
Helfste g
pitis So
mehr nep
lich per c
Descende

Ratione f
tarum
tentaru

Allein
eine lang
geachtet
hobener
so lang
aller Re
an Lehen
Successio
stipite s.

gen wir kein Bedencken/ für den jungen Herrn zu Neuhausen/ nach aller Umständen reiffliche Erwegung/ solche zu decidiren / wie unterschiedlich hernach folgt :

I. Die Brüderliche Theilung und in die vierthab hundert Jahr darauf beschene separate investituren anlangend / so ist zwar in facto nicht ohne / daß von Zeit der verwürckten Reinhardtischen Helffte de 1369. oder der Brüderlichen Theilung de 1371. oder auch von 1392. lit. K. hero / (da des Werner Vti Helffte bey allen seinen Descendenten separatim, und des Reinhardt Helffte bey seines Bruder Heinrichs Descendenten und resp. Successoribus Singularibus gleichfalls separatim bishero verliehen worden) bereits über 300. Jahr verstrichen / und die Lebens Helffte quaest. von des Communis Stipitis Sohn Wenero Vto, oder vielmehr nepote Wenero Vltimo, würcklich per decem vel novem manus ihrer Descendenten gekommen seye.

Ratione fraterna divisionis & investiturarum per aliquot secula separatim obtentorum.

Allein ist de jure feudali communi eine längst erörterte Sach / daß ungeachtet aller Theilungen und aufgehobener Communionen / sie dauren / so lang sie immer wollen / wie auch aller Refutationen und Alienationen an Lebens Genossen Agnaten das Jus Successionis denen Agnatis à Communi stipite s. possessore feudi descendantibus

in perpetuum integrum & Salvum verbleibe / und keiner besondern Reservatien vonnöthen habe / obwohlen es bey des jenigen / deme es in der Theilung ganz / oder theils pro diviso zukommen / descendanten per mille manus gekommen wäre. Indeme per divisionem jus feudi nicht alterirt / noch sub clausula remissionis juris, quod quis habet, juri succedendi à primo acquirente quaesito jemand renunciert zu haben / geachtet werden kan / wie ad rationem decidendi quintam ex Rosenthal, & Schenck. &c. bereits dargethan worden / und sothaner Meynung die Doctores Saxoniae habito respectu ad jus feudale commune ebenfalls beypflichten : Post. Andr. Rauchbar. Köppen, Wesembec. Lud. Schrader. Beust. &c. &c. Berlich. p. 2. concl. 53. n. 47. Post. Ifern. Maroscot. Alciat. Anchoran. Cornei. Nattam, Vultej. de feud. lib. I. c. 9. n. 229. verf. sanè jure communi feudor. Menoch. consil. 443. n. 60. 61. & conf. 194. Klock. Conf. 15. n. 45. 56. 57. 70. Alvarot. de feud. de prohibic. feud. alienat. per Lothar. c. satis bene n. 1. p. 251. seqq. Vultej. de feud. l. 1. c. 7. n. 142.

Unde in feudo paterno, licet unus saltem ex tribus agnatis id habuerit, alter agnatus, utue possidenti suisque hæredibus, & cui ipse dederit, refutationem fecerit, nihilominus possessore absque sobole mascula mortuo, non obstante ipso pacto ad successionem venire potest, nisi feudum omnino, vel ad hoc refutaverit, ut dominus agnatum quasi de novo feudo investiret. In term. 2.

Lllll 2

F. 49.

F. 49. Schenck, ad. 3. F. 27. Refutatio enim, uti divisio, non comprehendit futuros casus. Alvaroz, de feud. Constitur. feud. Dn. Lorhar, verif. si quis miles n. 3.

Die von Herrn Fiscalen allegirte DD. reden allein de moribus Saxoniae & provinciis Germaniae, in quibus jus Saxonicum legitimè receptum est, oder de casu feudi novi, non autem antiqui vel à communi stipite possessi:

Die allegirte textus juris feudalis aber / als 1. F. 1. c. 1. §. & quia &c.

De antiquissimo tempore, ehe und dann die Compilatores juris feudalis, so sub Imp. Friderico I. circa annum Chr. 1150. florent: Stryck, exam. jur. feud. c. 1. q. 9. gelebt / und die Consuetudines juris feudalis Longobardici colligir hatten / quo tempore Berchtold von Neuhausen der allererste / dessen in Briefflichen Urkunden Erwèhung beschehen / zwar gelebt / damahlen aber Neuhausen schon ein Lehen gewesen zu seyn / kein Vestigium sich zeigen will / daß so gar Herr Fiscal noch nach Werneri Tertii Todt de 1337. selbiges pro allodio zu defendiren trachtet.

2. F. 55. §. 1.

Militirt vielmehr in Contrarium, da præter Ducatum, Marchiam & Comitatum die andere Lehen à consortibus feudi zu dividiren ferner gestattet / und nur beygefügt worden / daß alle / so einen Theil des Lehens / so bereits getheilt / oder noch zu theilen ist / NB. haben und besizen / davon dem Lehen Herrn die Treu leisten. L. B. à Schenck. 1. 3. feud. 32. s. præterea Ducatus, n. 7. 8. 9.

Die aber ex divisione nichts vom Lehen bekommen / damit nicht beladen werden sollen. 2. F. 26. §. 4. vers, omnes filij ejus &c. 2. F. 77.

Der in Contrarium allegirte Rosenthal (nicht zwar c. 6. concl. 69. n. 9. sondern) c. 9. concl. 53. n. 15.

Redet de casu planè extraordinario Vasallorum nimirum, qui à principio feudum pro indiviso à Dominis Sociis acquirerant, bey denen freylich die divisio inæqualis ultra medietatem derenthalb nicht admittirt wird. Quia, uti formalia immediatè sequentia sonant, hoc indè nasceretur præterea absurdum, ut NB. Domini mei jus Directum, quod in illa medietate pro indiviso habet, ego ejus Vasallus ipso invito alienare potuerim.

Hingegen asserirt Er cum aliis DD. in præcedentibus n. 1. 2. 3. quod feudum inter cohæredes feudales, puta, plures ejusdem vasalli filios aut agnatos in prima investitura expressè aut tacitè comprehensos sine venia dividi possint, & faciant partes æquales s. in æquales, & etiam totum feudum uni assignent. Quodque investitura illius, ad quem feudum ex divisione pervenit, etiam reliquis fratribus proficiat, licet de jure Saxonico Secus sit cap. 6. concl. 36. lit. C. in fin. c. 2. concl. 27. n. 8. & concl. 30.

Die fernere allegata ex jure Communi feudali 1. F. 1. §. 2. v. Sin autem 2. F. 18. ubi in feudo novo ex speciali inve-

stitura pacti
2. F. 11. ubi
ulteriores a
te descende
licet in casu

2. F. 50.
cessione at
rumque de
num, lice
pervenisset
bus deficie
euntur: 2

Reden
genen DD.
nahm eine
stipite posse
cessi, quo
habuit; d
ste Vasall g
viele docu
Adversa d
cirt, als
mit seinen
norenribu
nis stipitis
zwar pro i
bergis. Val
mit seinen
munione d
Berleihun
auch das
Theil Erb

Der M.
vent. lib.
de præjud
fratris,
tum est,
fratris fem
B. à Scher

sti-

tituræ pacto alter frater tantum successit.
2. F. 11. ubi in casu feudi paterni agnati
ulteriores ab agnationis communi paren-
te descendentes indistinctè admittuntur,
licet in casu feudi novi secus esse dicatur.
2. F. 50. ubi saltem ascendentes à suc-
cessionem arcentur, fratres verò, ho-
rumque descendentes ad feudum pater-
num, licet ex divisione ad unum solum
pervenisset, hoc, ejusque descendentibus
deficientibus notanter admitti di-
cuntur: 2. F. 12. 1. F. 18. v. 2.

Reden alle samt mit denen angezo-
genen DD. restrictivè und mit Aus-
nahm eines feudi paterni vel à communi
stipite possessi de casu feudi noviter con-
cessi, quod à fratribus demùm initium
habuit; daß aber Werner Vrus der er-
ste Vasall gewesen / ist gegen obige so
viele documentirte Umstände à parte
Adversa dergleichen im wenigsten do-
cirt, als Er Lit. D. & HH. de 1331.
mit seinen 4. Brüdern adhucdum mi-
norennibus in ipso anno mortis commu-
nis stipitis Weneri tertii bereits / und
zwar pro indiviso würcklicher Hohen-
bergis. Vasall war / und noch an. 1360.
mit seinem Bruder Reinhardo in Com-
munionem der Hohenbergischen Lehen-
Verleihung zu Neuhausen gestanden/
auch das Seniorat für sich und beeder
Theil Erben introduciert hatte.

Der Mantica de tacit. & ambig. con-
vent. lib. 23. tit. 25. n. 23. Redet nur
de præjudicio temporali, quod Scil.
fratris, cui feudum pro parte assigna-
tum est, filii descendentes alterius
fratris semper præferantur, uti idem L.
B. à Schenck. lib. 3. tit. 28. n. 4.

Cum aliis statuit, addens, quod r-
men deficiente hærede in linea hac dire-
cta feudum relabatur ad fratres illius, qui
ex divisione id sortitus fuit, si adhuc
superfint, vel ad alios agnatos proxi-
miores. per text. expr. 2. F. 50. Zas.
tract. feud. part. 9 n. 5.

Daß aber Werner der 3te und
Hans Uldus zu Hofen Anno 1381. zu
ber Hofen die Belehnung gemein-
schaftlich empfangen / war beschehen/
weilen sie das Gut damahlen / als im
Jahr ihres Vatters Todt noch nicht
getheilt / sondern pro indiviso besessen
hatten: Anno 1392. aber war die
Investitur schon separatim, nemlich we-
gen seiner Helffte proprio, und in eo-
dem anno wegen der andern Helffte
procuratorio nomine seines Bruders
Sohn Georgen beschehen / wie das
Stamm-Buch im 6ten Grad sub N.
18 eine Helfft von der andern Helffte
ordentlich separirt / und 2. data, ob-
gleich ejusdem anni sothaner separaten
Investituren allegirt, auch im sibenden
Grad sub N. 9. sothanen Georgen se-
parate Belehnung ohne Meldung des
Patru, als Trager recensirt, gestal-
ten Er Georg Majorennis factus Anno
1404. abermahlen separatim um seine
Helffte sich belehnen lassen.

Ingleichem wird ebenfalls ohne
Fundament asserirt / daß bey dem Le-
hen quæst. inter descendentes lineæ
Wernerianæ Brüderliche Abtheilun-
gen vorgenommen / und doch das Le-
hen von einem Bruder oder Agna-
ten ejusdem lineæ, für sich und all
III 3

andere Lebens-Consorten empfangen worden seyn solle / wann nemlichen durch die Consorten die abgetheilte und am Lehen Actu nichts weiters participirende Brüder und Vetter verstanden würden / als von welchen allein hierinnfalls die Frag ist / gestalten vermög Stammbuchs und deren vorhandenen Investituren unter des Werneri VII. Descendenten niemahlen eine würckliche Vertheilung quoad ipsam jus feudale utile dominium vorgegangen zu seyn sich aussert / dann was etwann die Particular-Güter und reditus betrifft / so würde sothane quoad fructus & commoda s. commodi usus gratia gethane Vertheilung so gar de jure Saxonico die Communio nicht aufgehoben / noch der gesammten Hand præjudicirt haben. Berlich. p. 2. concl. 53. n. 52. Gestalten auch nach dem Stamm-Baum niemahlen zwey Brüder zusammen verheurathet / und beederseits Kinder hinterlassen hatten / ausserhalb des defuncti Avus Philipp und sein Bruder Mary / welche aber vermög der uns producirten Brüderlichen Theilung ipsam dominium utile nicht // sondern nur commoditates feudi vertheilt / und daher in Communione der hohen und niedern Obrigkeit / der 5. Theilen am Kirchen-Satz und Kirchen-Zehenden / der Frevel und Unrechten / Umgeltes / Wasser-Rugungen / und Straffen / Kelter und Kelter-Weins / etc. verblieben waren.

Friederich von Neuhausen / als der ältere Bruder hatte zwar anno 1486. sich verheurathet / war aber

anno 1494. ohne hinterlassene Kinder verstorben / darauf anno 1499. sein Bruder Hans mit seiner Wittib wegen ihrer Ansprach an die fahrende Haab / besag Stammbuchs im 9ten Grad sub N. 5. sich verglichen hatte / wie gleichfalls Hans Werner ohne Kinder in anno 1552. laut Stammbuchs im 10. Grad sub N. 5. gestorben war / bey welchen nirgends einigge Theilung zur Würcklichkeit gekommen zu seyn erhellet / zumahlen die in denen Lehen-Brieffen exprimirte Brüder und Vetter jedeswahl würckliche Consortes feudi gewesen / und ipso Actu daran participirt hatten / mithin ipso jure feudali Communi, quae socii & würckliche Vasalli sich mit investiren zu lassen verbunden waren. Dergleichen mit Einführung der ganz abgetheilten Brüder und Vetter / so nichts weiters an dem vertheilten Lehen genossen / niemahlen beschehen war / wie bey Werner 7. und Heinrich seinem Bruder N. 1. de 1384. & lit. hhh. de 1385. das Contrarium am Tag ligt / da jeder separatim mit seinem Theil / ohne einige Meldung des andern / sich belehnen lassen / welches also de non usu vel non ente der vermeinten Observanz clarissime attestirt.

2do. Was des juris simultaneæ vermeintes Fundament de jure communi feudali, und dessen allegirend Übung im Lehen quæst. betrifft / so ist beede ganz nicht erwiesen und dargethan / nicht de jure feudali communi, dann die Fiscalischer Seiten allegirte Textus 1. F. 8. §. 2. vers in alio, &c. quod ha-

habuit in
1. F. 14.
stici fuerin
non de Par
sin autem
feudum N.
fred. lit. d
NB. novo
investiti 5.
beneficium
lesamant d
gar darin
ra per se se
es dech de
wegs zu ge
hene Ren
Schneidev
tract. feud.
1. 1. c. 9. n
214. Hart
n. 2. Fin
Struv. Syn
Carpzov. 6
Die
12. ist ad r
der erstere
selbst ab
Glei
stura in f
in der Com
als ist wei
Jus feudale
mithin die
communi l
simultan. h
niert geha
Breitschw
li à Kircht
fessorum ut
ven tractat.

habuit initium tantum à fratribus, &c.
 I. F. 14. §. Si duo fratres simul investiti fuerint de beneficio NB. novo & non de Paterno, &c. I. F. 1. §. 2. vers. fin autem unus ex fratribus à domino feudum NB. acceperit, &c. vid. Gothofred. lit. d. 2. F. 12. si duo fratres de NB. novo beneficio non Paterno simul investiti §. F. 25. si quis NB. adquisierit beneficium, vid. Gothofred. lit. b. als lesamant de feudo novo reden / da so gar darinnen die simultanea Investitura per se sola das Jus succedendi, wie es dech de Jure Saxon. gibt / keineswegs zu geben vermocht / noch der Lehens Renovation nöthig hatte. Post Schneidevvin. Welsemb. Duar. Ludvvell. tract. feud. c. 4. p. 203. Vultej. de feud. l. 1. c. 9. n. 213. vers. ex quibus & n. 214. Hartmann. Pistor. lib. 2. qu. 20. n. 2. Finckelth. disp. feud. 8. th. 1. Struv. Synt. 1. Feud. 9. th. ult. in Fin. Carpzov. 6. resp. 78. & 79. n. 4.

Die sinistra Interpretation 2. F. 12. ist ad rationem decidendi stam über der ersteren Frag bereits ex Vultejo selbstn abgeleint.

Gleichwie nun simultanea investitura in feudis antiquis vel paternis in der Lombardi nicht statt gefunden / als ist weit præsumirlicher / daß das Jus feudale commune Lombardicum, mithin die successio collateralium à communi stipite descenditium, utut simukan. haut investit. in Tyrol obtinert gehabt habe / wie der seel. Breitschwert. ex silentio Zafii & Caroli à Kirchberg Oesterreichischer Professorum und Rächen / (welche inihren tractat. feudal. als Zaf. part. 8. num.

5. Carol. à Kirchb. tr. de feud. ex pact. & provid. c. 5. n. 55. notan et das Jus successione in feudo antiquo pacto & facto primi acquirentis zuschreiben / und es Consuetudine bestättigt zu seyn selbstn attestiren / hingegen keiner in Oesterreich obtinertender gesamter Hand / da doch die Graffschafft Tyrol damahlen schon Oesterreichisch gewesen / und der Zafius in denen Border = Oesterreichischen Landen / nemlich zu Geyburg quã Professor engagirt war / im geringsten gedenccken) wider die prætendirte gesammte Hand lit. Ppp. in Fine zu schliessen billich Urfach gehabt hatte.

Was de Card. Hostiensis, welcher circa annum 1255. Bononia das Jus profirt haben solle / allegirt wird / expliciren die DD. in Saxonia, und unter andern Berlichius part. 2. concl. 53. n. 17. ibi: ubi ita in Alemannia & Saxonia judicari se vidisse, selbstn / daß er de Saxonia zu verstehen / welche und andere Provinzen / so Juris Saxonici seyn / freylich einen grossen Theil Germaniæ sive Alemanniæ ausgemacht hatten / welcher gestalt auch Albericus de Rosate zu verstehen / welche vorhin als Itali und Extranei de universali Consuetudine Germaniæ zu attestiren keine Authorityt gehabt hätten / obwohlen sie nullo verbo einer üblichen gesammten Hand darbey Erwèhnung thun / sondern die antiquissimam Consuetudinem ante secula pridem antiquatam, wie I. F. 1. c. 1. & quia auch beschiet / allegiren / welche antiquissima Consuetudo nicht nur mori as etrom pedentim cessirt / sondern specialiter

ge Imperatoris Conradi aufgehoben / und hingegen verordnet worden / daß auch frater fratri in feudo paterno succediren könne / welches ab Imperatore Lothario 2. F. 19. §. Si quis miles widerhoit / und hernach in infinitum gestattet worden / 2. F. 5. §. 2. latis bene, ibi licet in secundam & tertiam Generationem & usque infinitum pervenerit, 2. F. 93. daß also der Collateralium rescriptis Imp. in feudo antiquo stabiliter Succession so lang zu inhariren / bis posteriori lege vel consuetudine Contraria selbige ritè aufgehoben zu seyn legitimè docirt werden kan. Vultej. de feud. c. 1. num. 5. Stryck, exam. jur. feud. c. 1. q. 13. Ludvvell. Synops. jur. feud. c. 1. p. 11. welches so gar nicht geschehen / daß vielmehr in Schwaben bey denen Lehen / Höfen der collateralium Admissionem in infinitum so wohl üblich / als selbige in jure communi feudali quoad feuda antiqua expresse fundirt ist.

Worauf also allein / und nicht was in denen Provinciis juris Saxonici, oder andern Orthen specialiter cum consensu Vasallorum in antiquis, oder pro arbitrio Domini Directi in novis feudis eingeführt seyn möchte / zu reflectiren ist.

Ex lit. iii. oder N. 6 ist die dritte Observanz im Lehen quaest. nullo modo zu erlernen / dann Elisabetha / Filia Henrici, nicht erst transigendo zu ihres Vatters Lehen gelangt / sondern vor der allegirten Transaction lit. I. de 1453. ihren beeden Söhnen selbige Lehen-Helffte notanter als ihr Erb abgetretten hatte / welche auch

noch ante dictam transactionem N. 3. de 1453. damit würcklich belehnet worden. Weilen sie also den dritten Sohn Heinrich mit anderwärtigen Güthern unfehlbar abgefertiget hatte / so konnte sie und solch ihr Sohn 8. Jahr hernach wohl sagen / daß sie zuvor (nemlich vor dem Kauff) keine Gerechtigkeit zu dem von ihren Söhnen und respectivè Brüdern verkauften Theil zu Neuhausen gehabt hatten / welches von einer actu secundo daran gehabter Gerechtigkeit ganz wahr gewesen / es hat aber der Käufer sich damit durchaus nicht abweisen lassen / sondern ihr der Mutter und des dritten Sohns Renunciation beedes ihrer vorhero daran gehabter sonderheitlich aber der künfftig daran zu gewinnen habender Gerechtigkeit / Muthung / Forderung und Ansprach mit grosser Sorgfalt dem Käufer Brieff mit inseriren lassen / dessen allen er sich wohl überhoben haben würde / wann die Collaterales nicht jure successionis, sondern vi simultaneæ investiturae allein in feudo antiquo vel paterno zu succediren gehabt hätten / consequenter solch Exempel vielmehr de non usu der gesammten Hand / hingegen de observantia der nicht mit beleyhnter collateralium Successions-Admission wider den Herrn Fiscalem selbsten attestirt. Bevorab da der empfangene eines altväterlichen Lehen war / und Elisabetha / als Mutter den zten Sohn Heinrich wissentlich mit seinem guten Willendavon ausgeschloffen / und denen 2. andern Söhnen notanter als Ihr Erb mit Lehen-herrlichen

Consens überein
gleichem Pr
thig gewes
Tertio,
Brieffs de
Feudo pro
Collateralis
lodialibus,
treffend.

3. Ratione
& success
prose &

So i
daß bemelt
ro 7mo un
seye / gest
seiner Erb
dern ad
feudi antiq
me an der
seinem Be
Erb word

Und
rinnen stür
Erben ver
daraus ei
so wenig
Formul N.
erliche Sec
ren zu befi
hero das F
judeme ist
tionem dub
Frag dar
te Investit
vestiturae p
parte gew
der Heinn

Consens übergeben hatte / mithin der gleichen Präcaution weit weniger nöthig gewesen zu seyn geschienen.

Tertio, den Tenorem des Lehens-Briefs de 1384. N. 1. und daß in Feudo pro se & hæredibus concessio kein Collateralis, nisi etiam sit hæres in allodialibus, admittirt werden solle / betreffend.

3. Ratione tenoris investiturae de 1384. & successionis collateralium in feudo pro se & hæredibus concessio.

So ist zusehender nicht erfindlich / daß bemeldte Investitur allein Wernerro 7mo und seinen Erben beschehen seye / gestalten es nirgends ullo verbo seiner Erben Erwähnung thut / sondern ad demonstrandam qualitatem feudi antiqui alleinig meldet / daß ihm an der Lehens-Helffte quæst. von seinem Vatter sein Antheil zu rechtem Erb worden und gefallen wäre.

Und wann auch die Formul darinnen stünde / daß es ihm und seinen Erben verliehen wäre / so wär doch daraus eine neue Lehens-Concession so wenig zu schliessen / als sothane Formul N. 2. de 1653. auch in denen etliche Secula nachgefolgten Investituren zu befinden / da doch notoriè vorhero das Feudum antiquissimum war / zudem ist bereits in responsione ad rationem dubitandi 1mam über die erste Frag dargethan worden / daß bemeldte Investitur eine simple Renovation Investiturae paternæ, zumahlen nur pro parte gewesen / da der andere Bruder Heinrich mit seinem Theil an der

Väterlichen Helffte ebenfalls damalen hat separatim investirt seyn müssen. Und wann schon secundum allegata Rosenthalii investiturae anteriores cum posteriori zu concordiren præsumirt werden / und also investitura communis stipitis Weneri tertii in terminis für ihn und seine Erben gelautet haben würde / so wird doch das daraus inferirende Conclusum, quod nimirum agnati feudum defuncti, cujus non sint hæredes in allodialibus, obtinere nequeant, in Lehens-Rechten lang keine statt finden / dann solches mit der bekannten Quæstion coincidirt / an agnatus repudiata hæreditate defuncti vassalli, feudum retinere possit? Welche Frag aber von denen probatoribus feudistis, ad feudum merè hæreditarium, si nimirum pro se & quibuscunque hæredibus concessum fuerit, restringendo negirt / hingegen in ordine ad feudum ex pacto & providentia Majorum vel mixtum, in quo nimirum etiam hæredum mentio fit, affirmirt wird. Zæf. de feud. c. 10. n. 49. sq. Stryc. exam. jur. feud. c. 16. q. 21. Ludvvell. tract. feud. c. 1. p. 136. Zaf. de feud. part. 8. num. 16. ubi ex textu 2. F. 45. & moribus Germaniæ Contrariis dissentientes DD. refutat, addita ratione, simplicem hæredum appellationem non stringere hæredem, præsertim extraneum, ut adire cogatur. L. B. de Schenck, ad 3. Feud. 23. num. 3. Sonsbec. de feud. part. 9. n. 164. Rosenth. Syn. feud. c. 2. concl. 33. n. 33. 37. 39. 40. ubi præjudiciis Camerae Imperialis firmat, quod ad feudum pro se & hæredibus receptum agnatus pervenire queat, etsi

Vasalli ultimo loco defuncti non fit hæres in hæreditate, vel quia nolit, vel quia non possit, quod videlicet cognati sunt proximiores aut alii instituti, item Rosenthal, cap. 7. concl. 21. Cum Gail. & aliis magno numero allegatis, lit. b.

Welcher Meynung der Herr Fiscal selbst den Beyfall zu geben scheint / da Er durch das Wort Erben in denen Neuhausischen Lehen-Briefen nicht Jedem / oder einen Allodial-Erben / sondern notanter & restrictivè einen männlichen NB. Lehens-fähigen Erben versteht / quemadmodum Carolus à Kirchberg, olim Consiliarius Austriacus, tract. de feud. ex pact. & provid. & hæreditat. cap. 4. n. 16. usque ad n. 50. incl. Dissentientium DD. opinionem, quod feudum pro se & hæredibus concessum non sit feudum ex pacto & providentia Majorum, sed hæreditarium vel simpliciter vel secundum quid tale, pluribus refutat. Add. Myns. 4. obs. 2. Alii autem, qui ejusmodi feudum mixtum esse dicunt, & agnatum etiam hæredem in reliquis bonis esse debere statumant, dictam sententiam restringunt ad casum, quo hæreditas ultimi defuncti ipsi delata fuit; si autem proximiores cognati adsint, vel alii testamento instituti fuerint, agnatum ad successionem feudi istius omninò admittunt, nec hoc casu requirunt, ut ultimo defuncto hæres existat Jacob Belvis, Jul. Clar. Alvarott. Curt. Sen. Menoch. cum plurib. aliis, ap. Rosenthal, d. c. 7. concl. 21. n. 6. lit. e. utpotè, quo casu non delata hæreditatis, si alii hæredes ultimo defuncto existant, ne

quidem filius à successione feudi Paterni arceatur, licet non sit hæres in allodio. Jacob Belvis, Curt. jur. & plures, alii ap. Rosenthal, d. c. 7. concl. 22. n. 1. lit. a. Hartm. Pistor. l. 2. q. 2. n. 40. seqq.

Nun hat in casu subfrato der ultimatus defunctus zu Allodial-Erben verschiedene descendentes feminini Sexus, die auch cum beneficio legis & Inventarii seine Allodial-Verlassenschaft bereits adiert haben / welches beneficium so gar filio hæredi etiam in feudo mixto pluribus asserit. post DD. Rosenthal, c. 7. concl. 21. n. 16. & c. 9. concl. 72 n. 5 cum præjudicio Cameræ Imper. Ludvel. d. tractat. c. 1. p. 141. sq. Gail. 2. O. 154. n. 16.

Quarto, Was die prætendirende Restriction der Agnatorum Lehens-Succession ad 7mum gradum concernirt / so ist zwar in facto richtig / daß der junge Herr von Neuhausen dem ultimo defuncto weit darüber verwand / als welcher à Communi stipite Wenero tertio im 12ten Grad entfernt ist / allein ist ermelte Restriction in jure feudali Communi nirgends fundirt; Der von Herrn Fiscal allegirte Textus I. F. I. §. 4. redet allein de moribus tunc temporis jam antiquatis, und setzt gleich hinzu / quod masculi descendentes novo jure in infinitum admittantur. Welches novum jus aber schon über 5. Secula alt ist / da hingegen nach Herrn Fiscalen Neuhausen noch kein Lehen / und der Communi stipis Wenerus Tertius über

100. Jah
rerum nat
per decer
wohl die C
primi acqu
alldorten
verstanden
ad feudum
infinitum
F. 31. &
masculos d
Schenck.
3. Lincker
jur. feud.
thal. c. 7.
n. 16. Be
lit. b. Car
Finckelth
part. 3. co
len der H
di antiqui
si selbstene
quo Colla
pacto in fe
gradum e
dessen un
juris feud
posteriori
nicht einr
teralium S
tum statt.
in tract. f
contratiis
tiam ut ge
niæ recep
Eguin. Ba
Hauneton.
Covarr. &

100. Jahr hernach nicht einmahl in
 rerum natura gewesen. Allermassen
 per descendentes daselbst eben so
 wohl die Collaterales quã descendentes
 primi acquirentis, von welchen auch
 alldorten alleinig gehandelt worden /
 verstanden werden / welche auch
 ad feudum per feloniam commissum in
 infinitum admittirt werden. c. un. 2.
 F. 31. & 50. ibi ex latere omnes per
 masculos descendentes usq̃ in infinitum.
 Schenck. 3. F. 9. num. 2. & F. 28. n.
 3. Lincker. analect. ad Struv. Syntagm.
 jur. feud. c. 15. aph. 15. n. 5. Rosent-
 hal. c. 7. concl. 56. n. 5. & concl. 59.
 n. 16. Bocer. cl. 5. Disp. 18. th. 33.
 lit. b. Carpz. Syn. feud. disp. 5. th. 40.
 Finckelth. disp. feud. 3. th. 37. Berlich.
 part. 3. concl. 53. n. 13. Und etwo-
 len der Herr Fiseal solcher in casu feu-
 di antiqui vel à Communi stipite posses-
 si selbst eingestehet / hingegen in casu,
 quo Collaterales primi acquirentis ex
 pacto in feudo novo succediren ad 7^{um}
 gradum es restringiren will / so hat
 dessen ungehindert inspectã veritate
 juris feudalis communis auch in hoc
 posteriori casu (in welchem man doch
 nicht einmahl versirt ;) der Colla-
 teralium Succession ebenfalls in infini-
 tum statt. Post plures DD. Ludvel.
 in tract. feud. c. 4. p. 221. lqq. ubi
 contrariis respondet : Quam Senten-
 tiam ut generali consuetudine Germa-
 niæ receptam. cum Hartw. Pistor.
 Eguin. Bar. Hottom. Duaten. Cujac.
 Haunetob. Zas. Sonsb. Clar. Wesemb.
 Covarr. &c. defendit Vultej. de feud.

l. 1. c. 9. num. 217. vel. Sunt ta-
 men & vel. atque hoc ita generali Ger-
 manicæ Consuetud.

4. Ratione Successionis agnatorum ad
 septimum gradum restricta.

Die brüderliche Division Wer-
 neri 5. & Reinhardi 1. inferirt kein
 pactum mutue successionis in feudo no-
 vo, sondern Ihr jus hæreditarium à
 communi parente quæsitum in feudo
 antiquo vel paterno eusque pro indi-
 viso possessum, wie dann sie 40.
 Jahr vorher / nemlich A. 1331. in
 Communione feudali gestanden / da
 sie beede noch minderjährig / und un-
 ter der Vormundschaft gewesen / ihr
 communis Patens Wernerus tertius a-
 ber in solchem Jahr erst verstorben
 war / welcher auch lit. YY. 3. de
 1387. Burg und Dorff zu Neuhau-
 sen sampt dem Kirchen-Satz und aller
 Zugehör besessen / und Ihnen ver-
 lassen hatte / welcher Brüder com-
 munis possessio feudalis gnugsam wä-
 re zu Ihrer mutuellen Succession
 quoad utriusque descendentes ultra sep-
 timum gradum, weilen solcher gestalt
 das Lehen an dieselbe würcklich ge-
 langt gewesen / obwolen es hernach
 per alienationem vel divisionem von der
 andern Lini widerum gekommen war.
 Utpote quo casu Successio collateralium
 in infinitum admittitur. Rosenthal. c.
 7. concl. 59. n. 15. 19. zu geschweie-
 gen / da der Lebens Antheil quæst.
 schon Wernero 7. lit. M. 1406. seinem
 Mm mmm 2 Sohn

Sohn Lit. N. de 1419. und seinem Enkel Lit. O. de 1444. als ein altväterliches Lehen / wie es Ihre Vordern inn gehabt / und besessen / verliehen / ingleichem das Lehen Quæst. wie Herr Fiscal selbst eingestehet / ein feudum oblatum ist / in welchem letzterem ratione successionis man mitiùs verfährt / und darinnen / wie auch in feudo novo jure feudi antiqui concessio die Collaterales gleichfalls admittirt. Casp. Kloc. Conf. adopt. 29. n. 12. sq. vol. 2. idem Consil. 80. num. 172. p. 640. Gail. 2. O. 50. num. 13. Myns. O. 84. num. 2. cent. 7 Ludvvell. tract. feud. c. 4. p. 203. sq. Befold. p. 2. conf. 157. num. 83. & p. 6. conf. 269. num. 3.

Quinto, Was endlich die beharrende qualitatem feudi novi wegen der ex capite eines nach Weneri 9ni. Tod verschwiegenen Lehens von Georg Kayben in anno 1452. erhaltener Belehnung / und des besagten Weners Söhnen post transactionem wider überlassenen Lehens anlangt / so ist in unserm vorigen Responsio und denen triplicis demselben überflüssig damit begegnet worden / theils daß es auf einem unverwiesenen und irrigen facto gegründet werde / als ob das Lehen quæst. würcklich als veressen eingezogen / und Georg Kayben in Possession gegeben / Weneri 9. Sohn aber erst post transactionem de 1453. damit wiederum de novo belehnt worden wären / da doch das Contrarium ex ipsa confessione Georg Kayben I. de 1453. und aus dem erst ein Jahr hernach ex hoc capite instituirtem judicium Curia lit. Q. de 1453. sodann

der post mortem Weneri 9. debito tempore beschener Lehens, Renovation lit. O. de 1444. sonderheitlich der ein halb Jahr ante dictam transactionem mit dem Lehen quæst. notanter als einem angefallenen Väterlichen Lehen erhaltener Investitur lit. R. de 1453. Sonnenheiter am Tag ligt / wie auch sonst der auf G. Kayben ante cognitionem causæ coram paribus Curia gerichtet gewesene Lehen-Brieff necessario den würcklichen Empfang des Lehens nicht inferirt / als dergleichen vermög lit. I. de 1453. und lit. P. de 1444. Weneri noni Sohn wegen des Heinrichs verlassenen Lehens auch gehabt / und doch das Lehen nicht würcklich empfangen / oder in Possession bekommen hatten ; dann ein anders ist / jemanden nur zu seinem Rechten eventualiter zu belehnen / ein anders aber ist dergleichen Investitur per traditionem possessionis zu adimpliren / welche purè de alterius feudo ante sententiam patium Curia nicht beschehen kan / 2. F. 35. zumahlen ex lit. I. erhellet / daß Georg Kayb seinen Lehen-Brieff darüber begriffen / gleich Weners Söhnen gegeben / und allen andern Brieffen und Kundschafften gegen Weners Söhnen / dero Erben und NB. Nachkommen sich verziehen / welches mit denen zur Schatz-Registratur prædirtet maffen zurück gegebenen und noch vorhandenen Originalien nicht compatibel ist / bevorab da nach würcklicher Lehens-Empfangnuß die Originalien extradirt / hingegen nur die Concepten behalten / und dafür die Lehen-Revers angenommen werden. Sh

theils i
facto infer
jure feuda
möchte /
Herr ob fe
missam,
ziehen un
belehnen l
Neu, bel
Delinquer
dum novu
einige An
hingegen
linquentis
dum antiq
post morte
scendenti
quà collat
scendenti
non deliq
leihen ist.
24. c. fin.
ff. de R. J
item add.
& Domi
ria, & et
tur, Hart
& seqq.
feud. Dec
tagm. ju
2. & 3. M
35. & co
serv. præ
Bruna. a
Obrecht.
post Isern
cob. de F
vett. Mar
Sen. Soc
Frec. &c

Theils daß die ex supposito erroneo facto inferirende qualitas feudi novi in jure feudali keinen Bestand haben möchte / dann obwohlen ein Lehensherr ob feloniam in ipsum directe commissam, ein alt vätterlichs Lehen einziehen und consequenter andere damit belehnen kan / so ist es zwar gegen des Neu belehnten collaterales, und des Delinquenten Descendenten ein Feudum novum, als deren keiner daran einige Anspruch zu machen befugt ist / hingegen verbleibt es in ordine ad delinquentis agnatos collaterales ein feudum antiquum, dergestalten / daß es post mortem delinquentis & ipsius descendentiū an sie verfährt / und Ihnen quā collateralibus delinquentis & descendentiū primi acquirentis, qui non deliquit, in allweg wieder zu verleihen ist. 2. F. 8. §. 1. 2. F. 31. 2. F. 24. c. fin. l. 22. C. de pœn. l. non debet ff. de R. J. 2. F. 39. c. 1. & 2. F. 40. §. item add. arg. l. 48. §. ff. de jure fisci. & Domino hoc modo satis sit pro injuria, & etiam agnatis jus suum conservatur, Hartm. Pistor. lib. 2. q. 15. n. 32. & seqq. post. DD. Mauric. posit. jur. feud. Decad. 14. posit. 10. Struv. Syntagm. jur. feud. c. 15. aph. 14. num. 2. & 3. Menoch. lib. 4. conf. 304. num. 35. & conf. 534. vol. 1. Hartm. observ. pract. lib. 2. t. 54. de feud. obs. 77. Bruna. ad l. 48. ff. de jure fisci. n. 5. Obrecht. de feud. lib. 4. c. 9. num. 113. post Isern. Afflict. Alvarott. Ardiz. Jacob. de Franch. Jac. de S. Georg. Gravett. Marin. Camerar. Cujac. Bald. Curt. Sen. Socin. Sen. & jun. Ruin. Ursill. Frec. &c. Vultej. de feud. l. c. 11. n.

147. Finckelt. obs. 58. per tot. Borcholt. de feud. 18. n. 150. welches sonderlich und weit mehrers in denen allein ex capite omiffa renovationis eingezogenen Lehen statt zu haben / in mehrerem behauptet modo laudatus Hartmann. Pistor. 2. q. 18. n. 7. & 8. ubi n. 2. plures DD. qui ad Feudum ejusmodi caducum, si sit antiquum, illic agnatos præ Domino admittunt, allegat. Struv. Syntagm. jur. feud. c. 10. aph. 8. n. 5. Struc. exam. jur. feud. c. 17. q. 15.

Die dritte Frag.

„ Ob der fiscalischer Seiten allegirende Stylus Curiae Feudalis bey Hochlöbl. Regierung zu Insprug (vermögd dessen die Sächsische gesamte Hand nicht aufgebürdet / und weder des Lehens Natur und Eigenschaft / noch der Agnaten Succession in re & spe ichtwas benommen / sondern allein in expressione & infertione nominum der LehensConforten bestehen solle / jedoch dergestalten / daß ein in denen letzteren Lehenbrieffen nicht exprimirter agnat eo ipso von der LehensSuccession ausgeschlossen seyn müsse / ungeachtet er am Lehen vorhero actu secundo nicht participiret / jedoch seine descendenz à primo acquirente, vel communi stipite aut possessore des Lehens quæst. genugsam dociren möge) supposito, daß derselbe also in der Graffschafft Tyrol / prætirter massen statt haben sollte ; aus denen in denen Fiscalischen Producken und dem Kellerischen Consilio angeführten

Mrum mm 3

ten

ten Ursachen / und unter andern theils ex capite unionis, incorporationis vel adjunctionis, theils ex capite bey ein und andern Schwäbischen Lehen hier und dar bereits judicialiter vel extrajudicialiter verübten / und ultrò etwann gestatteter actuum, theils ex capite des dahin anziehenden privilegii Austriaci, und wegen mehr anderer motiven in univèrsum auf die ante Austriacam Acquisitionem der in Schwaben liegender Graffschafft Hohenberg bereits ingehabte Lehen / ungehindert der Schwäbischen Reichs, Edlen Vasallen in communi gethaner Contradiction, mit Bestand Rechtens extendirt / und zumahlen ad casum præsentem des aufferhalb der Oesterreichischen Landen und derselbigen Graffschafft Hohenberg gelegenen Neuhaußischen Lehens / bey welchem besagter stylus in expressione eines am Lehen in actu secundo nicht participirten remioris agnati biß dato nicht / sondern de jure feudali communi, und nach Observanz anderer Lehen, Höfen in Schwaben das Contrarium, nemlich desselben omission observirt worden / auch actus einiger nicht mit belehnt oder exprimirt gewester Bettern und nächsten Verwandten zu denen Neuhaußischen und andern Hohenbergischen Lehen auf den Fildern gestatteter Successions - Admission vorhanden seyn / zu Präjudiz des jungen Herrn von Neuhaußen / dessen Lini schon ante Austriacam acquisitionem von der legt, ausgestorbenen Lini separirt / und also damahlen bereits am Lehen quæst. actu nichts participirt hatte / auch des

rentwegen in denen Hohenbergischen Lehen/Brieffen nimmer exprimirt gewesen / wohl befugt applicirt werden könne? „

Haben wir in unserm erstem Responso mit Ableinung aller widergen Beheiffen bereits negativè beantwortet / welcher Negativ wir 1. um so mehrs inhæriren / als in der Quadruplic und derselben Verlag Num. 10. fol. 19. 27. 28. 34. 52. 53. 55. Fiscalischer Steuern weitläuffig angeführt worden / daß so gar in der Graffschafft Tyrol das Jus simultaneæ investituræ, oder die gesammte Hand wie in Sachsen und denen Provinctis Juris Saxonici, da die Lehens, Folge nicht Krafft der Erb, oder Sippschafft / sondern allein aus Macht des Bedings / oder der gesammten Hand gegründet / gebräuchlich ist / nicht üblich und hergebracht seye / sondern daselbsten die Vasallen in denen Tyrolischen Lehen jure sanguinis secundum graduum prærogativam einander succediren / ihre Lehen die Natur und Eigenschaft / welche sie de jure feudali communi haben / ungeändert ebenfalls behalten / darinnen kein neuer modus succedendi eingeführt / noch jemand einige rechtmäßige Succession tam in re, quam spe benommen / sondern vielmehr das pristinum jus succedendi vorbehalten und conserviret werde / ingleichem derjenige Agnatus, welcher kein Lehens, Stück oder Guth in Besiz habe / einige Lehen zu fordern / nicht gezwungen seye.

Rationes de
negatione
assertione
feudis an
cundum i
rolensis o

Mun
väterliche
feudali ha
schafft / d
acquiriten
flore feuc
kan / von
geschlosser
sulent Kel
stor, selbst
referirt /
descenden
acquisivit
durch soft
dendi à p
nommen
großes P
Nachtthei
sich ohne
dahero di
daß nem
„ niema
„ der ein
„ noch e
„ habuil
„ werde
ad
ein Agna
worden
und nur
daß sein
gesetzt w

Secundo.

Rationes decidendi negative imo à fiscali negatione simultanea investitura & assertione successionis collateralium in feudis antiquis de jure sanguinis, secundum ipsam observantiam Curia Tyrolensis obtinentis.

Nun aber laufft wider der altväterlichen Lehen de jure communi feudali habende Natur und Eigenschaft / daß ein Agnatus, so à primo acquirente vel communi stipite & possessore feudi seine descendenz docieren kan / von der Lehens Succession ausgeschlossen werde / gleichwie der Consulent Keller fol. 17. ex Hartmann. Pistor. selbst in inter feudi naturalia scripta referirt / ut feudum transeat ad omnes descendentes illius, qui primo Feudum acquisivit ; daß auch solchem agnato durch sothane exclusion sein jus succedendi à primo acquirente quaesitum benommen / mithin hierdurch ihm ein großes Präjudiz, Schaden und Nachtheil zugesüget werde / ist an sich ohne einige Aufschüpfung klar ; daher dieses Präsuppositum, fol. 18., daß nemlich durch obigen Aylum
» niemanden ichtwas præjudicirt / oder
» der einiges Nachtheil zugesüget /
» noch ein Agnat, qui jus succedendi
» habuisset, darenthalben excludirt
» werde / nicht zu approbiren noch
» 2do. Damit zu salviren / daß
ein Agnat, dessen Nahm ausgelassen worden / sich selbst verkürket habe / und nur hätte Wachtbar seyn dürfen / daß sein Nahm in die Lehen Brieff gesetzt worden wäre.

Secundo. à Renovatione agnatorum non

possidentium in feudis antiquis juri feudali communi adversante.

Allermassen eben solche sub pena exclusionis prætendirende expressior aller Agnaten Nahmen in denen Lehen Brieffen das jenige ist / worzu die am Lehen nichts possidirende Agnaten de jure feudali communi nicht verbunden / und daher ob omiffam renovationem investituræ ihrer Successions Gerechtsame zum Lehen nullo modo privirt werden können / 2. F. 26. §. omnes filii ejus. Ludv. tract. feud. cap. 1. p. 332. sq. addita ratione, quod remotiores agnati re vera nondum sint Vasalli, neque jus feudi possideant. Stryck. exam. jur. feud. c. 7. q. 8. post Guil. de Cun. Bald. Alvarot. præposit. Afflict. Curt. jun. Ruin. ap. Hartmann. Pistor. 2. q. 20. n. 31. post DD. Rosenth. c. 6. concl. 49. n. 1. lit. a. & concl. 33. n. 9. Zas. Austr. olim Consul. & Prof. Friburg. epit. feud. part. 7. n. 5. Dergestalten / daß wann gleich der Dominus non possidentem agnatum interpellirt hätte / ut recognoscat, dennoch derselbe darzu nicht gehalten werden möchte / es besitze dann der Dominus selbst das Lehen / und offerire dessen possession dem Agnaten zu tradiren. post Thom. Martin. Rosenth. d. 1. lit. 6. circa fin. post HERN. Laudens. & Sylvan. Vultej. l. 1. c. 7. n. 126. Ludv. tract. c. ult. p. 415. sq. ubi rationem addit : quod commoda feudi non habens ad onera ejus non teneatur.

Wie auch 3tio wieder eines würcklich possidirenden Vasallen willen das tempus Renovationi investituræ præ-

præfinitum à Domino nicht einmahl ge-
fürht oder coarctirt werden kan / damit
der Vasall hierdurch nicht grösserer
Gefahr amissionis vel privationis ex-
ponirt werde. post Borcholt. Rol. à
Valle Schrad. Schneid. Thom. de Ma-
rin. Vultej. de feud. lib. 1. c. 7. n. 102.
Struv. Syntagm. jur. feud. c. 10. aph.
n. 3. Ludvvell. tract. feud. pag. 380. c.
3. Stryk. exam. jur. feud. c. 17. q. 14.
Rosenthal. cap. 6. concl. 57. n. 5. lit. h.

*3tio à deficiente potestate Domini Directi
tempus ad renovationem investituræ
præstitutum vasallo actu possidenti
coarctandi & causas privationis expres-
sis minores introducendi.*

Wie wolte dann eine ganz neue
causa privationis vel amissionis in feudis
antiquis, invitis & contradicentibus
vasallis atque agnatis, quorum interest,
eingeführt / und ein remotior agnatus,
der noch kein würcklicher Vasall ist /
sub pœna exclusionis, zu Insetirung sei-
nes Nahmens in seines Bettern Inve-
stiturendes Lehens / daran er nichts
besitzt / noch genießt / ullo juris vel
æquitatis colore so schlechter Dings
adstringirt werden können / als son-
sten auch ein würcklicher Vasall und
possessor Feudi, so juramento Fidelita-
tis dem Domino Directo adstringirt ist /
nur ex causis jure feudali expressis, oder
endlich ex aliis, quæ tamen sint ex-
pressis similes vel majores, non autem
leviores. 2. F. 24. D. 2. item qui do-
minum, vñ sed quia natura. I. F. 17.
& 21. privirt werden kan / daß jedoch
casu posteriori ein Judex mehr auf die

æquitat reflectiren / u. ad absolvendu
Vasallum pronior seyn solle / cum non
ex omni causa, culpa, vel ingratitude
ne beneficium amitti possit & causæ pri-
vationis tanquam odiosæ magis restrin-
gi, quam extendi debeant. post Steph.
Gratian. Molin. Wesemb. Mozz. Curt.
Jun. Ev. J. Vult. de feud. l. 1. c. 11. n. 14.
15. Zasius part. 10. num. 65. zumahl
len da nicht de delictis vel culpis Com-
missionis, sondern nur omisionis, die
Sag entstehet / gestalten die ersten
sui natura graviore seyn. Wesemb. de
feud. c. 15. n. 4. Gail. 2. de pace pñb.
6. n. 2. Roland. à Valle, Consil. 64.
n. 32. vol. 3. Moz. tit. Fin. ex q. c. feud.
omit. num. 99.

Und eben derowegen ob intermi-
sam renovationem investituræ bei
würcklichen Vasallen die Jura privatio-
nis expressa, tanquam rigoris & odii
plena, atque ab æquitate remotiora seyn
restringirt werden / ut adeò Dominus
hodie plerumque eam negligentiam re-
mittant, aut pro modica multa feuda-
relinquant. Jason. Consil. 64. n. 2. vol.
3. Menoch. cons. 468. n. 12. vol. 1.
Everh. Jun. Cons. 69. n. 13. vol. 1.
Cum & aliàs isto casu de stricto jure fe-
tem ad negligentiam enormem, ut deo-
lum ad mixtum habeat, aut sapiat, vel
exinde manifestus Vasalli in dominum
contemptus & injuria appareat, DD.
privationem restringant. post DD. Ro-
senthal. c. 11. concl. 17. n. 13. sq. Vult-
tey. de feud. l. 1. c. 11. n. 139. in Fin.

Es ist zwar 4tens nicht ohne daß
mutuo consensu & pacto Domini & Va-
salli

falli certa
feudali co
pares aut
dum eing
roo etro
mune feu
fallis eing
non obse
tionis der
virt / da
nis in cas
vantia n
DD. Rose
8. 9. 10.
traria jur
da, nec
tendenda
expresfa f
c. 9. conc

4to privation
Conjenti
tiam v
Domini

Ob
privationi
nicht gnu
nen de ju
vations
tempus l
quo appa
nothwen
hard. Jun
23 sq. Vu
So
ni, der
erst verle
tiones u
Neuen V

falli certae etiam non expressae de jure feudali communi, neque ibi expressis pares aut majores causae amittendi feudum eingeführt werden mögen / allein / was etwas besonderes præter jus commune feudale scientibus & volentibus vassallis eingeführt worden / so wird ob non observantiam ejusmodi vel conventionis der Vassall seines Lehens nicht privirt / da nicht expressè pœna privationis in casum conventionis vel non observantiae mit angehängt worden / post DD. Rosenthal, cap. 10. concl. 14. num. 8. 9. 10. uti & alias pacta & statuta contraria juri communi strictè intelligenda, nec pœna extra casus expressos extendenda, sed arbitraria est, si nulla expressa fuerit, post DD. item Rosenthal, c. 9. concl. 54. n. 12. sq.

Ad ratione causa privationis mutuo adeo Consensu introducta præter inobservantiam requiri dolum vel contemptum Domini.

Obwohl auch in casu pœnae privationis adjectæ sola inobservantia nicht gnug wäre / sondern wie bey denen de jure communi exprimirten Privations - Fällen beschehen solle / contemptus Domini s. verus s. quasi, ex quo appareat Vassallum id dolo omisisse, notwendig concurriren müste. Everhard, Jun. Consil. 3. n. 9. & 15. vol. 2. sq. Vultej. de feud. l. 1. c. 11. n. 11.

So ist auch 5to. in arbitrio Domini, der ein Lehen von neuem Jemand erst verleihen will / aberhand conditiones und Beding dem künfftigen Neuen Vassallen vorzuschreiben / cum

quilibet rei suae legem dicere possit, quam velit, allein ist kundbahren Rechtens / daß / da einmah! dergleichen Neues Lehen zur perfection und in Stand gekommen / auch bereits verliehen worden / der Lehen Herr / licet sit Princeps, Vassallo invito einseitig nichts weiters / sonderlich nihil insoliti, quod est præter simplicem & communem feudi naturam, injungiren könne. post Everhard, Jun. Vultej. de feud. lib. 1. c. 7. n. 83. vers. potro in arbitrio, & n. 84. in fin. post Bald. & alios DD. Rosenthal, c. 6. concl. 25.

5to. Arbitrium Domini ad feuda adhuc dum danda restrictum, cessare in sam datis s. novis s. antiquis.

Vielweniger lassen sich insolita, und à jure communi exorbitantia in feudis antiquis à Domino einseitig / oder auch cum Consensu der würcklich possidirenden Vassallen zu præjudiz der remotiorum agnatorum, quibus ex investitura prima jus quæsitum est, einführen / licet plurimæ recognitiones postea aliter, quam modo solito factæ fuerint.

Unde trita sunt, omnem Conventionem & actum de feudo inter Dominum & vassallum, ut ut ex certâ scientiâ in præjudicium non consentientium agnatorum, eorumvè, quorum interest, nullius esse momenti, sub quocunque etiam prætextu id fiat. Post. Bald. Jacob de St. Georg. Alex. Menoch. & Riminald. Vult. de feud. lib. 1. c. 7. n. 155.

Quin imo ne supremum Principem

Na nnn

pem

pem quidem s. vassallos, alii in feudo præjudicare, vel feudi conditiones ad præjudicium alterius, cui ex investitura prima jus est quæsitum, vel qui in illa comprehenditur, ne tunc quidem, si jus alicui spe duntaxat competat, alterare posse. Post. Theaur. Fachinæ Schrad. Surd. Bero. Sfort. Odd. Molin. Everhard. Jun. Menoch. Vultej. dl. n. 155. / oft plures alios DD. Rolenth. c. 6. concl. 69. n. 15. & 35.

Die anführende Kellerische Moeiven, lassen sich allein bey beneficiis noviter dandis hören / bey welchen sie hernach / licet tractu temporis antiquissimam evaserint, nichts desto weniger obtiniren würden / oder auch in feudis jam datis s. novis s. antiquis, dafern bey denen letztern nicht nur der Consensus der würcklich possidirenden Vasallen, sondern auch der remotiorum agnatorum, quorum, qua descendendum primi aquirentis eatenus quoque interest, wann es nemlich auch zu dero. Präjudiz künftighin gereichen sollte / mit erlangt worden wären. Post. DD. Ludvvel. Tract. feud. p. 389. sq. c. 3.

Obwohlen auch 6to. die anziehende Causæ impulsivæ, desgleichen insoliti und Singularen Seyli denen Vasallen probabilem causam contradicendi zu benehmen gar nicht sufficient seyn / gestalten die vermeinte incommoda in specie unter andern der ascendentium und Collateralium primi aquirentis besorgende Lehens Präntension, durch die Prob der descendenz à communi stipite s. possessore feudi bald auß dem Weg geraumt werden / die andere aber sind à rarissimis contingentibus, und

nicht zu attendiren / in deren Erfahrung auch jeder Lehen-Hoff leicht kommen kan / e. g. da einige Geistliche werden / oder sich in einen Ritterlichen Orden begeben / hernach die Religion changieren, sich verheuren und Söhn zeugen / quo casu tamen, sonderlich de equitibus Rhodiis Hierosolymitanis & Teutonicis, quia arma militaria non relinquunt, sed potius militia magis sunt addicti, sicque Domino solita servitia præstare possunt plures DD. dubitant ap. Vultej. l. l. c. 9. n. 132. sq.

6to. Causas impulsivas etiam in reliquis Curis feudilibus Suevia obtinere, sed ad derogandum juri communi, vel non convenire, vel non sufficere.

Ob gleich auch ein Clericus Clericatum abjiciens keinen ferneren Regress ad feudum, quod jam possederat vel suo tempore speraverat, haben mag. 2. Feud. 30. So wird doch von andern solches bey denjenigen / qui non ordinem suum averfando habitum abjecit, votumque deseruit, sed Clericatum legitime, & autoritate Canonum præprimus re adhucdum integra & priusquam de successione vel amissione feudali quæstio mota, vel aliis jus inde quæsitum fuit, deposuit &c. Und sonst in feudis, ratione quorum præstatum servitium reale, non militare, auch in andern Fällen mehr / sonderlich de Consuetudine Germaniæ limitiert. Post. DD. Vultej. d. l. n. 134. seqq. Hartm. Pistor. 2 q. 33. per tot.

Was aber einen Agnaten / der dem

dem and
cirt. oder
so ist ja
nicht un
ten agna
ten zu
renanciar
bus omni
sperat,
dem Ag
anders u
in manu
expressio
bige zu F
cum expr
dem End
der Lehe
ten, q
solte / a
das Lehe
Term. 2
Post. DD
concl. 21
Be
fan die
wenigste
vorab da
gleichen
vorhin
Mutos su
trifft / s
habilität
welche je
ob ejusm
nicht / n
oder hab
werden.
aph. 10.
c. 7. conc
Wi
verbronn

Dem andern und seinen Erben renun-
cirt, oder das Lehen refutirt/anlangt /
so ist ja dieser dardurch regulariter
nicht unfähig worden / dem refutir-
ten agnato decedenti sine masculo ein-
sten zu succediren. Obwohlen die
renanciacion cum clausulis prægnanti-
bus omnis juris, quod habet vel habere
sperat, & sub promissa evictione,
dem Agnaten beschehen wäre: Ein
anders ist / da dergleichen refutation
in manus Domini gang und gar ohne
expression der Versohnen / denen sel-
bige zu Favor beschehen / oder zwar
cum expressione deß Agnati, jedoch zu
dem Ende vorgenommen worden/dasß
der Lehen Herr den refutirten Agna-
ten, quasi de novo feudo investiren
solte / als durch welche neue investitur
das Lehen auch neu geworden wäre. In
Term. 2. F. 27. s. Titius, & 2. F. 49.
Post. DD. Rosenth. c. 2. concl. 20. &
concl. 21. n. 5.

Bei Filiis naturalibus vel spiritus
kan die Lehen unfähige qualität am
wenigsten verborgen verbleiben / bez
vorab da bey dem Reichs, Adel der
gleichen Versohnen ab omni consortio
vorhin excludirt seyn. Was aber
Mutos surdos, & alios imperfectos be-
trifft / so wird deren Kundbahre In-
habilität eben so wenig verschwoigen /
welche jedoch feudo semel iuste quaesito
ob ejusmodi defectum supervenientem
nicht / noch weniger aber ihre Söhn
oder habende Agnaten dessen priviert
werden. Struv. Synt. jur. feud. c. 9.
aph. 10. n. 3. Post Plures DD. Rosent.
c. 7. concl. 27. n. 19. & sq.

Würden die alte Lehen, Brieff
verbronnen/und verlohren/so ligt dem

Lehen Herr nicht daran / auch nicht
sonders denen Agnaten / weilen bey der
Lehen Registratur die Documenta Com-
munia der Lehen, Treffen Concepten
und Reversen solch en defectum leicht
suppliren / und bey wohlbestelten Le-
hens, Causlehen der primus acquirens
nicht unbekandt seyn mag / obwohlen
secundum antea deducta die probatio
descendentiae à Communi stipite s. Pos-
tessore feudi gang sufficient ist / die auch
aliunde, quam per investituras beschehen
kan. 2. F. 11. ibi Si fuit illius parentis,
qui ejus fuit agnationis Communis.

Verlangt ein Lehen, Herr seines
Vasallen genealogien ins Lehen, Herrl.
Archiv, so wird kein Vasall selbige versa-
gen / sondern bald damit aufwarten.

Gibt es eine Strittigkeit ratione
Graduum, so concernirt es eigentlich
nur die miteinander concurrirende Ag-
naten / dann in ordine ad Dominum Di-
rectum dergleichen Strittigkeit / wei-
len die Agnati ad feudum novum gar
nit / ad antiquum aber in infinitum ad-
mittirt werden / nicht zu besorgen / ge-
stalten in Jure feudali nullibi verordnet
zu finden / quod feudum ob delictum ad
Agnatos devolvendum tantum ad eos ve-
niat, qui sunt in quarto Gradu; der alle-
girte Baro Schenck, lib. 3. feud. 9. n. 1.
2. & 3. docirt vilmehr das Contrarium,
quod agnati ultra quartum gradum in in-
finitum tunc succedant, wie auch secun-
dum veriore DD. sententiam eben-
falls die Agnati infra quartum Gradum
constituti admittirt werden. 2. F. 24. c.
denique ibi: sed ad proximos 2. F. 37.
ibi: ad agnatum proximioem. post
Hartm. Pistor. Bocer, Setz, Ludvv. Sy-
nops.

nops, feud. c. 6. p. 390. ubi respondet ad 2. F. 26. §. si vassallus, & 2. F. 31. Post. Fachinæ & Clar. Vultej. de feud. I. c. 11. n. 147.

Das anziehende Lehenherrel. Interesse, nemlich zu wissen / was er vor Lehen · Leuth habitu, potentia, vel actu habe / ist ein unbegreifliches Interesse, Dann die Vasallen actu tal. sind jedem Lehen · Hoff bekandt / als welche die Lehen würcklich empfangen / in behdrigen Fällen Renoviren und Lehens · Pflicht leisten. Die remotiores Agnati aber / so am Lehen · Actu nichts participiren / können immerhin unbekandt bleiben / weil sie ob carentiam commodi ad nulla servitia erfordert / noch andern incommodis und oneribus feudi untervorssen seyn.

Gleich wie nun die anziehende causæ impulsivæ von keiner Wichtigkeit und Importanz, sondern mit allen andern Lehen · Höffen gemein seyn / und zu allen Zeiten gemein gewesen / als vermögen sie der Vasallen Confusio zu einer wieder die gemeine Lehen · Recht und anderer Lehen · Höffen Observanz in Schwaben / darinnen die Lehen quasi. gelegen / aufbürden der singularen observanz nullo modo zu necessitiren.

Wie dann auch 7^{no} die allegirte causa finalis, als ob die ermelte singulare observanz nicht ad excludendos feudi consortes angesehen / sondern zu mehrerer Richtigkeit und besserer Verhütung weitläuffiger ungewisser Descendenz · Deductionen und fremden einschleichens einiger à Primo acquirente nicht descendirender Agnaten / tam

in bonum Domini Directi, quam Vassallorum eingeführt seyn solle / secundum propria Allegata Herrn Lt. Kellers. fol. 47. (Quod nulla ratio aut æquitatis benignitas patiatur, ut, quæ salubriter pro utilitate hominum introducuntur, ea nos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producimus ad severitatem, sed illud, quod favore quorundam constitutum sit, Nihil quibusdam casibus ad læsionem eorum inventum esse haud debeat. l. 25. nulla ff. de leg. l. 6. C. eod.) Den so anxiosuchenden / und doch confessorer machen niemahl intendirten contrarium effectum, nemlich die exclusion und læsion der aufgelaßenen remotiorum Agnatorum billich nicht operiren / und nach sich ziehen solle / sondern man lasse die Omisso Agnatos dafür sorgen / wie sie ob Defectum expressionis nominum in denen vorigen Investituren ihre Descendenz à primo acquirente vel communi Stipite s. possessore feudi zu rechtlicher Gnüge in conformität der gemeinen Lehen · Rechten probieren mögen / wie sonst auch dasjenige was ad melius esse vel meliorem probationem man vorzunehmen pflegt ad esse vel substantiam negotii vel actus nirgends erforderlich ist / da bey denselben Unterlassung nichts desto weniger anderwärts hero / ob gleich was beschwerlicher / der Beweißthum fallen möchte; Exemplo contractuum realium & consensualium, qui melioris probationis gratia in Scripturam redigi solent utpote qui Scripturam deficiente vel non interveniente nihilominus subsistunt, & aliudè, ut ut difficilius, probati

possunt I
nem, ibid.

Septimo.
varia
lium de
possessor

Zur
fol. 27. si
oder and
Guth od
quidem
Tyrolens
gehalten
hens · B
nur an d
hen · G
ergehen
sub lit. L
Vasallen
hen / in
gen ist /
Mann s
Stück u
Zeit vor
hero sie
von ihre
den Lehen
leinig er

Octavo.
observ
antiqu
insert

W
possiden
Recht d
ihrer pe

pos

possunt l. 4. ff. de fide instrum. Brun-
nem. ibid. l. 4. ff. de Pignor.

Septimo. *Causam finalem prætense obser-
vantia contrariari exclusioni collatera-
lium descendentiæ & communi stipite s.
possessore feudi decentium.*

Zumahlen da 8vo. teffe Kellero
fol. 27. sub Nam. 10. ein remotior,
oder anderer Agnatus, so kein Lehens-
Guth oder Stück im Besitz hat / ne-
quidem de observantia Curia feudalis
Tyrolensis einige Lehens zu erfordern
gehalten ist / gleichwie auch die Le-
hens-Beruffungen lit. K. 3. de 1596.
nur an die würckliche Vasallen / so Le-
hens-Güther NB. haben und tragen /
ergehen / immassen die letztere de 1666.
sub lit. L. 3. 2. notanter restrictivè an die
Vasallen / so Lehens-Güther NB. besit-
zen / innhaben und tragen / erganz-
gen ist / daß nemlich jeder Lehens-
Mann seine NB. innhabende Lehens-
Stück und Güther in gebührender
Zeit von neuem empfangen solle / da-
hero sie der Pflicht / mit welcher sie
von ihren NB. innhabend und tragens-
den Lehens wegen verwandt seyn / als
leinig erinnert worden.

Octavo. *Agnatum non possidentem nec de
observantia Curia Tyrolensis ad feudi
antiqui renovationem teneri E. nec ad
injectionem s. expressionem nominis.*

Alldieweilen nun die Agnati non
possidentes bey dem gemeinen Lehens-
Recht confessorer massen gelassen / und
ihrer possidirenden Agnaten Lehens mit

zu erfordern und zu empfangen nicht ge-
halten seyn / noch jemahlen darzu be-
ruffen worden / qua æquitate wolte
dann ihnen einige Negligenz zugemes-
sen werden / daß ihre Nahmen in de-
nen erneuerten Lehens-Brieffen der
würcklichen Vasallen nicht exprimirt /
sondern ausgelassen worden? Gleich-
wie also ex ejusmodi omissione keine
Negligenz / am allerwenigsten ein
Contemptus erga Dominum Directum
zu begreifen. So fällt die vermei-
nende Exclusion und Privation ihrer
Successions-Berechtsame damit von
selbst über Hauffen / darvon schon
in §. 4to in mehrerem gehandelt wor-
den.

Allermassen auch de Jure Saxo-
nico secundum quosdam DD. renovatio
Investituræ nicht ehender nöthig ist / e-
he dann der Vasall in des Lehens Pos-
session gekommen / ut aded non possi-
dens ob non petitam Investituræ reno-
vationem jus suum haudquaquam amit-
tat. post DD. Carpzov. p. 2. constit. 45.
def. 10. n. 5. sq. Hartn. Pilt. l. 2. q. 20.
n. 31. sq.

Und obwohlen andere solches ad
expectativatum restringiren / daß nem-
lich ein solcher non nisi post acceptam
possessionem das Lehens zu requiriren
gehalten werde / und dahin Carpzovii
Meynung von andern verstanden
wird. Stryc. exam. jur. feud. c. 17. q.
3.

So wird doch sothanen Expecti-
vati Nahmens-Expression in der würck-
lichen Vasallen Investituren eben so we-
nig nach Sächsischen Rechten erfor-
dert / noch ob ejusdem omissionem
Mnnn 3 der

derselbe von seiner Successions - Ge-
rechtsame casu vacantis feudi existente
jemahlen privirt; Wie dann nullibi
erhört ist / daß einer das Lehen zu er-
fordern nicht schuldig / und doch sei-
nen Nahmen in der Vasallen Investitu-
ren / damit er nichts zu thun hat / sub
pœna privationis exprimiren lassen sol-
le.

Obwohlen nun etens von der
confesirten Unnothwendigkeit reno-
vationis Investituræ eines nicht possidi-
renden Agnati auf die Unnothwendig-
keit seines Nahmens Expressio in der
würcklich possidirenden Agnaten Inve-
stituren ganz bündig geschlossen wird/
und kein Zweifel waltet / wann der-
gleichen Expressio sub pœna privatio-
nis erforderlich wäre / es wurde die
renovatio investituræ denenselben zu-
forderst / wie denen simultaneè inve-
stitis non possidentibus de jure Saxoni-
co beschehen solle / zugemuthet wor-
den seyn; So würde auch die ver-
meinte privation der nicht exprimiren
remotiorum agnatorum auch ex hoc ca-
pite wider die natürliche Billigkeit
und all andere Rechte lauffen / weilen
dieselbe aliana culpa vel negligentia aut
dolo der würcklich possidirenden Vasal-
len um ihre Lehens Succession, absque
propria culpa vel facto, gebracht wur-
den / als welchen würcklichen Vasallen/
weisen sie allein de jure & observantia
die Lehens zu empfangen und zu renovi-
ren haben / die Expressio ihrer Lehens-
Bettel und Agnaten Nahmen alleinig
obliegen würde / wie N. 10. fol. 23.
25. & 52 denenselben sothane Hin-
einsetzung ihr und ihrer Agnaten Na-
men expresse aufgebürdet wird.

9no. Expressioem nominis agnati remor-
tioris ut indebitam & multu difficulta-
tibus ac periculu expositam frustra ob-
trudi vasallo possidenti. è contra omis-
sionem ab hoc vel culpa, incuria aut
dolo factam illi ut tertio minime nocere
posse.

Nun seynd die hieraus entstehende
de grosse Inconvenientien sowohl in or-
dine gegen die würckliche Vasallen / als
gegen die nicht possidirende Agnaten
best begreifflich:

Gegen Jene: Weilen sonder-
lich bey denen Reichs - Udelichen Fa-
milien von viel hundert Jahren / so in
Schwaben dergleichen Lehens Güter
besitzen / die Agnati hie und dar zer-
streuet / und sich gewaltig vermeh-
ren / ihre Nahmen aber durch Todts-
Fälle zu Hauß und im Krieg sich täg-
lich verändern / dessen Erfahr. und
Erkundigung die würcklich possidi-
rende Vasallen mit grosser Mühe und
Beschwehrnuß sich anschaffen müß-
ten / ja wegen ihres Lehens Bettel
in Kriegen und Reisen langjähriger
Mißung oft nicht erhalten mögen;
Denen also für andere zu sorgen mit
Billigkeit nicht zugemuthet werden
können / mithin solch höchst-verdrieß-
lich und beschwehrliches Werck zu contra-
diciren best-befugte Ursach gehabt / be-
vorab da sie mit ihnen selbst bey de-
nen ihrer Seits ereigneten Mutations-
Fällen / damit sie nichts negligiren /
mehr dann gnug zu thun haben.

Gegen Diese: Nemlich die nicht
possidirende Agnaten / so gibt ja täg-
lich die Erfahrung / daß die würck-
liche Vasallen sich selbst oft omittiren-

do & neg
communis
wie vielte
gar weit
gedenker
Mühe un
bedorab
ihnen eini
zuwachse
oft in U
cher Fein
gligentiã
die Expre
sich solch
ihren Agn
derheitlic
legen / r
genosse A
der Lehen
pfändun
enatione
und frey
nicht er
Consens
ten / und
gen und
hieraus
nenhero
alieno at
primo acc
Gerechti
na culpa
priviren
temete d
propinqu
iniqua co
dio alter
de pœn.
in 6. m
euis feud
bi compe

do & negligendo ea, quæ sunt juris communis feudalis, Schaden thun / wie vielweniger werden sie ihrer oft gar weit verwandten Lehens-Better gedenden / und sich ihrenthalben Mühe und Beswehrung machen / beorab da ex ejusmodi omissione nicht ihnen einiger Schaden und Nachtheil zu wachsen würde / mit denen sie auch oft in Unfreundschaft und öffentlicher Feindschaft leben / daß Sie negligentia affectata, odio vel invidia, die Expression leicht unterlassen) und sich solcher gestalt per indirectum an ihren Agnaten rächen dürfften / sonderheitlich da ihnen selbstn daran gelegen / wenige oder gar keine Lehensgenosse Agnaten zu haben / damit in der Lehens-Güter refutationen / Verpfändungen / permutationen und alienationen / sie desto ungehinderter und freyer verfahren möchten / und nicht erst der Remotiorum Agnaten Consens einzuhohlen vonnöthen hätten / und was dergleichen Unordnungen und Inconvenientien mehrers leicht hieraus entstehen könnten / daß dannhero keineswegs rathsam wäre / alieno arbitrio die Conservation der à primo acquirente habenden Successions-Berechtfame zu überlassen / und aliena culpa vel dolo dessen hernach sich priviren zu lassen / sicut enim pœna tenete debent suos authores, neque propinquis nocere, ita alteri per alterum iniqua conditio inferri, vel alterius odio alter prægravari nequit, l. 22. C. de pœn. l. 74. ff. de R. l. c. 22. de R. l. in 6. multo minus sine propria culpa euis feudo s. successione jure in feudo sibi competente privandus, l. F. 21. &

22. §. fin. Hartmann, Piltor, 2. q. 20. n. 11. & 24.

So würde auch dieses Inconveniensiens daraus entstehen / daß die würcliche Vasallen / da sie sonst nicht / dann expresso consensu remotiorum agnatorum in alienationem vel refutationem feudi erga extraneum vel dominum adhibito ipsorum juri succedendi derogiren mögen / auf obige Art omitendo expressionem vel insertionem nominum ipsis agnatis ignorantibus & absentibus disfalls præjudiciren könnten / cum tamen, qui presentibus dissentientibus aut in vitis alienare vel nocere nequit, multo minus id ignorantibus & absentibus possit, arg. l. 26. ff. de R. l.

Wie auch / da sie nicht einmahl expressè durch Special-Einverleibung in ihre Investituren / daß das Lehen ein novum Feudum, und sie darmit solchergestalt belehnt worden / adhibito Domini, licet Principis Consensu denen remotioribus agnatis, als welche nichts desto weniger in feudo tanquam antiquo succediren wurden / icht was præjudiciren mögen / tacitè omitendo nomina suorum agnatorum sie es solchergestalt ins Werck setzen könnten. post DD. Gail. 2. O. 49. n. 4.

Bei solcher Bewanntnuß wäre die Sächsische gesammte Hand weit billlicher und leidlicher / weil die simultaneè investiti, ut non possidentes, die Lehen mit zu erfordern verbunden seyn / und also sich selbstn schon vigiliren werden / mithin nicht aliena, sondern propria culpa sich allenfalls præjudiciren / über sol

solchen Gebrauch aber sich darum nit zu beschwehren haben / weilen sie in solchen Lehnen jure sanguinis keine Successions - Gerechtfame prætendiren / sondern pur allein / vermög ihrer Belehnung / vafallo possidente absque solibole mascula decedente die Lehens-Folg haben) sicut enim de jure Saxonico non datur feudum antiquum, ita & collaterales ibi nunquam sibi invicem succedunt. Fachs. ap. Hartmann, Pistor, 2. q. 20. num. 12. 13. Welchen simult. investitis auch nicht nur der Vafallus possidens, sondern auch ipse Dominus Directus an ihrem jute quæsito, absque illorum Consensu vel facto proprio accedente in nichts zu præjudiciren vermag. Hartm. Pistor. d. l. q. 20. n. 15. 23. sq.

10. *Simultaneam investituram Saxoniam esse longè mitiorem nec cum injuria tertiis conjunctam.*

Welche gesammte Hand aber nicht etwann erst arbitrio Domini Directi aufgekommen / da vorhero die Collaterales einander succedirt hätten / sondern à prima origine feudorum ist solches Jus in Saxonia und andern Provinciis Juris Saxonici, im Schwang gegangen / und niemahlen einige Succession Collateralium in usu gewesen; wäre aber solche gesammte Hand in andern Provinciën hernach auch eingeführet worden / so würde es absque Consensu Vafallorum & Agnatorum nimmermehr zum Stand gebracht worden seyn; solte aber selbige à Domino einseitig de facto obtrudirt wor-

den seyn / so ließe sich doch aus denselben gleichen Factis kein anderer Schluß / als daß selbige anderwärts unterlassen / und nicht nachgeahmt werden solten / machen.

Ebenfalls wären nitens die Österreichische Unterthanen weit melioris conditionis, als die Wendentische Lehenleut und Vafallen, gestalten dieselbe nach natürlichen Rechten Ihrer Güter oder Successions - Gerechtfame nirgends privirt werden mögen / sie hätten dann denen Lands - Fürstl. Ordnungen wissentlich contravenirt / welche ein und anders sub pena privationis vel amissionis expresse injungirt / und vor der Contravention Ihnen ad scientiam & obedientiam vel ad poenam behörig promulgirt worden wären. Nulla cum lex vel Constitutio obligat, nisi sit promulgata, nec pena privationis imponitur, nisi lex expresse dicat. post Thom. Aquin. Zas Casp. Ziegler. tract. de iurib. Majestat. l. 1. c. 5. num. 77. post Nicol. Everh. Top. legal. loc. 13. num. 12. vl. 6to.

11. *Subditos Austriacos melioris fore conditionis quam vafallos, illis promulgari, constitutiones sub pena amissionis bonorum laas, hos autem absque promulgatione jure quæsito privati velle.*

Daß nun dergleichen Constitutionen denen würcklichen Vafallen oder denen Remotioribus non possidentibus agnatis niemahlen promulgirt und publicirt worden seye / wird von Herrn Fiscalen selbst allenthalben gestanden /

den / indem allegirende orria allenthalben Hr. Lt. als fol. 18. reichlichen Ctan er doch fundirt sich er 26. & 28. au und Stylum Briefsen erho

Derent eine Instruktion Sigismundi d gezogen wort im Elsaß zur rung der Dschickten Rät trüchlich gef wann ein Da nicht geseht / nen nicht geli Weg forderi solle / ob me damit sie sam geseht werden rauff von Se und dem Kni Nobil. Immesam geantwo daß dergleich m ahlen zu Gehörig producirt Salz tanquam causa & in Connes tertii præjudice / Theils dvis, darinnen die Collatera

den / indeme man sich nur auf eine allegirende observanz und Stylum Curiae allenthalben bezieht / dann obwohlen Hr. Lt. Keller, N. 10. jezeweilen als fol. 18. 19. & 27. einer Oesterreichischen Constitution gedenckt / so kan er doch keine allegiren / sondern fundirt sich endlich ebenfals fol. 23. 25. 26. & 28. auf eine vermeinte observanz und Stylum, der auß denen Lehens Brieffen erhelle und sich zeige.

Derenthalben besag Lit. PPP. eine Instruktion Serenissimi Archiducis Sigismundi de 1478. vor Jahren angezogen worden / in welcher seihen im Elsaß zu Verleihung und Renovierung der Oesterreich. Lehen abgeschickten Râthen neben andern außtrücklich gesetzt worden seyn solle / wann ein Vatter in dem Lehen Brieff nicht gesetzt / das Lehen denen Söhnen nicht gelieffen / sondern in alle Weg forderist nachgeforcht werden solle / ob mehr Brüder vorhanden / damit sie samtllich in die Lehen Brieff gesetzt werden mögen / gestalten hiezrauff von Seel. Hrn. Dr. Breitschvv. und dem Knipschild, op. posthum. de Nobil. Immed. l. 3. c. 25. n. 18. sattsam geantwortet worden / Theils / daß dergleichen Instruktion noch niemahlen zu Gesicht gekommen / und behdrig producirt worden / jedoch allen Falß tanquam testimonium in propria causa & in Commodum proprium zu eius tertii prajudiz nichts operieren möge / Theils daß dieselbe de feudis novis, darinnen de Jure Communi feudali die Collaterales mit zu investiren seyn /

und nicht de antiquis rede / welches darauff abzunehmen / daß die Instruktion auf eine investitur, darinnen der investirende Vatter nicht comprehendirt gewesen / gelautet haben solle ; Theils daß darinnen der gesamten Land keine Erwähnung geschehen ; Theils daß noch lang hernach und zwar bis Anno 1566. dergleichen Zumuthungen denen Schwäbischen Reichs Edlen Vasallen niemahlen beschehen / hingegen man contradicendo und provocando ad Jus Commune feudale und der Löhen Höfen in Schwaben Observanz alle Competentia gleich anfangs wider die tentirte Aufbüdung sich jederzeit reservirt gehabt habe / wie Lit. TTT. & VVV. de 1609. & 10. das mehrere besagen / und in casu subtrato unten actus Contrarij der nicht mit inferirten und doch hernach ad Successionem admittirten Collateralium allegirt werden.

Nun aber ist bekandt / daß zwar ein Landsfürst und Unterthan correlata seyn / gegen einen Lehmann qualem aber die Landsfürst. Oberkeit nicht exercirt werden möge / cum feudum non tribuat Imperium, nec Vasallus fiat subditus, sondern ein Lehens Herr und Lehens Mann ? secundum tritum proverbium, treuer Herr / treuer Knecht / sind correlata, welche mutua obligatione einander verbunden seyn / daß Einseitig keiner dem andern wider Willen ichtwas præjudiciren / und wider die gemeine Lehen Recht etwas auffbürden kan / und

Do ooo zwar

zwar eben so wenig der Lehens Herr
 invito Vasallo, licet sit summus Prin-
 ceptus, allermaßen der Vasall und all sei-
 ne Descendenten jus in re feudali per
 Contractum constitutum haben / wel-
 ches absque illius, illorumve facto pro-
 prio vel consensu weder einseitig ge-
 nommen / noch selbigem auf andere
 Weiß derogirt werden kan / uti supra
 § 5to, jam p'uribus deductum, 2. F. 6.
 § Dominus & c. 47. post. Zas. Schrad.
 Afflic. & Vultej. d. feud. l. c. 10. n.
 47. & 55. Consequenter so wohl die
 Landsfürstl. Oberkeit tanquam cau-
 sa efficiens, vi cuius die Leges positivæ
 gegen Unterthanen pro arbitrio geän-
 dert werden können / als auch res in-
 differens, tanquam objectum legis auf
 eine Lehens Herrschaft oder Dominum
 directum, und einen Vasallen, qua
 Dominum utilem, ceteroquin non Sub-
 ditum auch desselben jus ex pacto vel
 contractu questum sich nicht applici-
 ren lassen / wie dergleichen Confusion
 invita Jurisprudencia in dem Fiscalischer
 Seiten allegirten Responso N. 10. pal-
 sin beschiehet / auch die allegirte Dres-
 nur de Domino, qui in sum est ordi-
 narius Vasalli, mithin von einem Va-
 fallen / der zugleich ein Landsfz und
 Unterthan ist / reden / von welchen
 aber / tanquam à diversis, auf die
 Schwäbische Vasallen / so tanquam
 immediati à prima origine non nisi Cas-
 saream Maestrem pro Domino & or-
 dinario agnosciren / sich nicht schließ-
 sen läßt. Gleich wie nun keine Consti-
 tution d'iffalls denen Schwäbischen

Vasallen publicirt worden / noch ipse
 invitis ad obedientiam publicirt werden
 möchte / so mag

12. Eben so wenig eine zurecht
 beständige Observanz und Gewohnheit
 denenelben mit Grund opponirt wer-
 den / weilien derselben und ihrer vor-
 gesehten Directoriorum in Corpore dar-
 wider jederzeit gethane contradic-
 tionen, protestationen und provocationes
 ad judicem competentem, vel Cas-
 saream Commissionem lit. SSS. TTT.
 VVV. XXX. a. & b. Q. 3. de 1566.
 1601. 9. 10. & 19. Fiscalischer Sei-
 ten confessirt, und durch das Kelleri-
 sche Responsum sub N. 10. besidact
 worden / welche notorie der tenirten
 Observanz introduction gehindert /
 und ob defectum des ad Formam einer
 Lehens Observanz erforderlichen Con-
 sensus taciti der Vasallen / hingegen
 deren vorhandenen offenkahren Dis-
 sensum derselben alle rechtliche Wür-
 ckun, benommen / gestalten damit die
 anziehende frequentia actuum legiti-
 mum tempus, und justa scientia insani-
 bili vicio afficirt, wann gleich die ü-
 brige requisita Consuetudinis, wie doch
 nicht ist / docirt werden könnten / und
 ist nicht abzusehen / wie solche sub pe-
 na privationis præterdirende Expression
 aller Agnatorum utut nihil possidentiam
 Namen / in der würcklichen Vasallen
 Renovationen ex naturali ratione herge-
 nommen / und zu ihrem Favor und
 Nutzen / nicht aber Jemanden Suc-
 cessions Rechtentam in re quum lpe zu
 Präjudiz, Schaden und Nachtheil an-
 ge-

sehen seye /
 ten ab onere pr
 tem liberirt w
 nicht nur Cont
 sondern auch
 denen remot
 omitti homini
 descendenciam
 communi stipi
 spricht / und
 à primo acquir
 eine ganz ne
 facillimà omi
 contra jus feud
 besidenden Ag
 rechtsame alie
 den Vasallen p
 und endlich
 incuriam vel d
 tio sein Jus qu
 rationem & ac
 sequenter dene
 bus in feudis a
 Beschwehrun
 und Nachthe
 se gesamte L
 in feudis Saxo
 derer inconve
 stehender abfu
 cedentibus un
 6. & 9. in m
 den.

12. Præten-
 sum & conti-
 cummunā fa-
 tio, neque
 sed potius co

Gesehen seye / als wodurch die Agnaten ab onere probandi primum acquirentem liberirt würden / Da doch selbige nicht nur Contra consuetudines feudales, sondern auch constitutiones Imperatorum, denen remotioribus Agnatis in casu omitti hominis Das Beneficium docendi descendentiā à primo acquirente vel communi stipite aut possessore feudi abspricht / und eo ipso Das jus succedendi à primo acquirente acquisitum benimt / eine ganz neue Causam privationis ex facillimā omissione de facto einseitig contra jus feudale einführt / der nichts besitzenden Agnaten Successionis; Berechtigte alieno arbitrio der possidirenden Vasallen periculossame exponirt / und endlich ob alterius negligentiam, incuriam vel dolum dem innocenti Tertio sein Jus quæsitum contra naturalem rationem & æquātem abstrickt / consequenter denen Agnatis nihil possidentibus in feudis antiquis weit zu mehrerer Beschwehrung / Gefahr / præjudiz und Nachtheil gereicht / als die odiose gesamte Hand denen collateralibus in feudis Saxonis, zugeschwiegen anderer inconvenientien und hierauf entstehender absurditäten / davon in præcedentibus unter andern in specie sub 6. & 9. in mehrerem gehandelt worden.

12. *Præsumptam consuetudinem ob dissensum & contradictionem vasallorum in communifaciam laborare insanabili vitio, neque rationabilitatem probari, sed potius contrarium cuius patere.*

Und 13. *posito, Jedoch zu præjudiz der Wahrheit uneingestanden / daß auch in der Schwäbischen Vasallen Lehen, Brieffen und Reversen alle Agnati, so wohl die nicht besitzende als die würcliche Vasalli und Possessores mit Nahmen inserirt worden wären / so wäre doch hierauf nicht zu schliessen / daß die aufgelaßene eo ipso von der Succession zu excludiren / und zur prob ihrer descendenz à primo acquirente vel communi Stipite aut possessore feudi nimmer zu admittiren wären / Theils / das ex propria confessione partis adversæ beiderseits die Expressio nur um mehrerer Richtigkeit und besserer Prob willen der descendenz à communi stipite vel possessore feudi beschehen wäre / und also bey denen expressis seine gnugsahme Wirkung dahin hätte / daß sie ohne fernere Prob ihrer descendenz zur Lehen, Succession zu admittiren / die Omitti aber / ungeachtet sie gleichen Schilbs, Helms und Nahmens mit dem verstorbenen Vasallen gewesen / zusorderist ihre Descendenz in Conformität der gemeinen Lehen, Rechten behörig zu probieren hätten; dispositum enim vel ordinatum ad unum finem, non debet ejus contrarium operari, neque actus agentium ultra intentionem extendi. Multo minus id, quod saltem ad melius esse, vel facillioris probationis gratia fit, ad esse vel substantiam requi-*

ritur, præprimis cum consuetudines & statuta à Jure communi interpretationem recipiant, ac semper illa interpretatio sumenda sit, quæ non tam jus feudale Commune corrigit, vel ipsi derogat, quam potius eidem convenit, & quam minime injuriam & damnum tertii continet. Alexand. Consil. 106. n. 3. vol. 3. idem Consil. 33. n. 3. & Consil. 142. n. 15. vol. 5. Tiraquell. in l. si unquam in verbo libert. n. 2. C. de revocand. donat. Dec. Consil. 374. n. 2. Gravett. Consil. 3.

13. à posita; sed non concessa expressione agnatorum non possidentium in investituris vassalorum ad pœnam privationis quoad omisso non inferri posse.

Quemadmodum etiam cautela abundans non nocet, nec expressio ejus, quod tacite inest, quicquam operatur, vel novam dat formam, aut negotium alterat, sed toleratur, & facta censetur ad tollendam dubitationem. l. 99. ff. d. condit. & demonstr. l. 56. ff. mand. Post. Alexand. Anchoran. & Barbos. locuplet. c. 37. ax. I. & 21. Kloc. Con. adoptiv. 80. n. 182. sq. Ita è contra pro omisso non habetur, si eadem ratio & æquitas versetur in omisso, quæ in expresse vel saltem casus omisso reliqui debet dispositioni juris communis, Barbos. locuplet. c. 20. ax. I. vers. limita & s. So läßt sich auch ab inclusione unius ad exclusionem alterius in iis, quæ ad correctionem juris communis, ut & privationem juris alteri quaesiti tendunt, nicht schließen / und ist vorhin inclusio unius nicht exclusio al-

terius, si omissus alia dispositione vel ratione comprehendi potest. Barbos. ax. locuplet. c. 25. ax. 2. Bevorab das Argumentum à Contrario sensu nicht einmahl in Consuetudinibus feudalibus scriptis, utpotè quæ non nisi per expressam decisionem juri communi derogant, noch sonst / ubi contrarium in jure communi jam decisum est, statt haben mag / per tacitos enim & subintellectus sensus à decisione Juris Communis non receditur. post. Jason. Bald. Franc. Nicoll. Everh. Top. leg. loc. 82. n. 7. 8. sq. n. 33. Wie dann secundum a ita deducta d. §. 4ro & 11. so gar bey denen præter vel contra jus commune consensu Agnatorum accedente publicirten Lehen: Herrlichen Verordnungen ob inobservantiam ad pœnam privationis nicht geschritten werden könnte / es wäre dann in specie diese g. 8ste Straff zugleich mit verhängen und angehäng. worden. Welche exclusion ex inclusione vel inferione quorundam in casu substrato um so weniger statt haben mag / als nicht nur de Jure Communi feudali, sondern auch de Observantia Curia feudalibus Tyrolensis ex propria Confessione des. Hn. Fiscalis und dessen anziehenden Consulenten / Herrn Lt. Kellers, die Agnati nihil possidentes die Lehen zu fordern nicht gehalten / noch jemahlen in denselben allgemeinen Lehen: Beruffungen dazu neben ihren Lehen. Bettern / so die Lehen würcklich besitzen / citirt worden. Michin denen selben keine Negligenz oder Culpa ihrer Mahmens. Auflassung ullo modo imputirt werden kan / zu geschweigen daß dieselbe aliena culpa

pā vel negligentia / und de & observantia Successionis ihrer Succesoren lo juris colore mögen.

Obwohl der actus privationis Agnatorum den Schwächlichen dicialiter vel expresso auch erwann sein den wären; doch der Lt. Keller sub N. 10. null vielmehr toll. mit asserirt / wo Adel könne nicht quidem, qui jus exclusum fuisset.

14. Lite vel condempnacione non danda sine non danda rante frustra rim parte ad vita, nec pro exercitos, t normam ac causis.

So habe Responso berechtigt antwortet / acta, vel judicis non præjudicis Jeden einzeln die gemeine Sache müste / tantum possessum, b vel actibus culpa

pā vel negligentia wegen solcher inno-
centen / und de jure communi feudali
& observantia Sueviæ erlaubten Omis-
sion ihrer Successions-Berechtigten ul-
lo juris colore solten privirt werden
mögen.

Obwohl auch 14tens zerschie-
dene actus privationis der ausgelasse-
nen Agnatorum non possidentium bey
denen Schwäbischen Lehen / vel ju-
dicialiter vel extrajudicialiter verübt /
auch erwann sponte nachgesehen wor-
den wären ; dergleichen Privation jes-
doch der Lt. Keller in seinem Responso
sub N. 10. nullibi gedenckt / sondern
vielmehr fol. 19. Das Contrarium da-
mit assertirt / wann er sagt / der Reichs-
Udel könne nicht probiren / ne unum
quidem, qui jus succedendi habuisset,
exclusum fuisset.

14. Lite vel controversia super consuetu-
dine nondum decisa, sed abhuc duran-
tans frustra provocari ad actus inte-
rim parte adversa vel in se a, vel in-
vita, nec prohibere valente gestos vel
exercitos, tanquam ad præjudicia vel
normam ac regulam in aliis similibus
causis.

So haben wir in unserm vorigen
Responso bereits hierauf zur Gnüge ge-
antwortet / quod scilicet res inter alios
acta, vel judicata, aliis incitis & invi-
tis non præjudicet, sondern bey einem
Jeden einzehigen Fall für sich selbst
die gemeine Rechts Regul statt finden
müßte / tantum præscriptum, quantum
possessum, bevorab da ex præjudiciis
vel actibus controversis & quibus con-

tradictum fuit, keine consuetudo, zu
mahlen contra jus commune inducirt
werde / sondern lite super consuetudine
pendente omnes actus interim gesti
nichts würcken oder versangen mö-
gen / post DD. Klock consil. adoptiv.
80. n. 180. Mev. p. 5. dec. 283. Brun-
nem. ad l. 34. n. 5. ff. de LL.

Welchen opponirten vermeintli-
chen præjudiciis vorlängsten so wohl
Beatus Breitschwertius lit. P. P. P. als
der B. Knipschild. Op. Posthum. de No-
bil. Immed. jur l. 3. c. 25. n. 108. 119.
120 seqq. in mehrerem ebenfalls per
textus & DD. begegnet haben / daß
nemlich dergleichen actus tanquam sin-
gulares & inter alios gesti gegen ande-
re / und den Reichs-Udel / so sich
solcher Obtrudirung mit stattlicher
Ausführung jederzeit nach Vermö-
gen widersezt / und ihren Dissensum
sowohl einer Hochlöbl. Regierung zu
Insprugg / Serenissimis Archiducibus
Austriae, als auch Ihro Kayserl.
Majestät und der ganzen ehrbaren
Welt publicè erk. ärt / mit keinem
Zug oder Schein Rechts für ein
Præjudiz oder allgemeine Gewohnheit
allegirt werden mögen / bevorab da
in feudis antiquis weder per Vasallum,
noch per Dominum denen Agnaten ihr
Jus succedendi ex contractu primi ac-
quiritentis quaesitum benommen / oder
demselben zu Præjudiz etwas gesän-
dert oder eingeführt werden möge ;
Sondern / gleichwie consensus omni-
um agnatorum, quorum interest, zu
dergleichen præjudicirlichen Verord-
nungen nöthig / also seye auch bey
Einführung dergleichen schädlichen
und

land neuerlichen Lebens / Gebräuchen nicht genug / etliche casus speciales beyzubringen / sondern der tacitus Consensus omnium; quorum interest, dergestalten erforderlich / daß auch ein einiger Dissensus allen contra jus feudale commune widrigen angemasten Gebrauch interruptire / und von sich abwelte. Klock, d. Conf. n. 203.

Dahero man an Seiten Gegentheils auf die Knipschildische und Breitschwertische deductiones sich nicht bewerffen kan / als ob sie einige actus contrarios speciales der Oesterreichisch. Lehen in Schwaben / sie mögen in der Marggraffschaft Burgau / Landgraffschaft Nellenburg / oder sonst in Schwaben gelegen seyn / pro præjudicio respectu aller Ritterchaftlichen Lehen gehalten / und sothane Graff- und Herrschaften dergestalten einander parificirt hätten / daß / was in der Einen de facto bey ein und andern Lehen. Guth durchgezungen / nicht nur auf all andere Lehen selbiger Herrschaft / sondern auch der andern Graff- und Herrschaften in Schwaben de jure extendirt werden könnte.

Dann / obwohl die parification in so weit angeht / daß solche Graff- und Herrschaften alle in Schwaben gelegen / u. unverneinlich die remotiores agnati nihil possidentes in feudis antiquis, ungeachtet sie in denen Lehen / Brieffen der würcklichen Vasallen nicht exptimirt worden / secundum jus commune feudale und anderer Lehen. Höfen in Schwaben observanz zur Lebens-Succession zugelassen wor-

den / wie der Fiscalische Consulent, Lt. Keller, fol. 32. 35. 45. 46. es ante Austriacam acquisitionem ingenuè eingestehet / und allein dessen Abrogation, hingegen der widrigen Tyrolischen Observanz subrogation à tempore Austriacæ acquisitionis computirt;

So folget doch hieraus nicht / wann eine sothane Herrschaften oder dero Vasallen in der præendirenden widrigen Observanz subrogation und extension consentirt / oder dergleichen actus daselbsten ipsis invitis judicialiter ausgeübt worden wären / daß hernach ersteren Falls anderer Herrschaften Vasallen / oder andern Falls andere Vasallen gleicher Herrschaft / so darein nicht gewilliget / de jure sich darnach zu reguliren hätten;

Wie dann sothane Herrschaften voneinander ganz separirt / und à diversis Dominis teste Historia, diversis titulis successivè acquirirt / auch noch heut zu Tag separatim administrirt und verwaltet / zumahlen die Lehen noch distinctè, als von dieser oder jener Herrschaft herrührend / bevorab in casu substrato, vermög der Lehen-Brieffen verliehen werden.

Hingegen ist bekantten Rechts / daß die auf eine contradicirte und in lite stehende Gewohnheit sich gründende judicata als præjudicia gar nicht zu allegiren / gestalten auch sonst / da man wegen einer Observanz oder Ordnung in keinem Stritt ist / schlechter Dings auf Exempla und Præjudicia nicht zu gehen ist / cum decisio, vel ob unicam Circum-

stantiam alteret defendendo, agilius possit esse in niapatia sint, & religiosiorem cum perforpe etiam sententur, ut hinc in bus judicata, sibi invicem contra vel judicacione noc. l. 13. ad l. 12. ff. de c. A. card. Ziegler, jur. can. l. 3. t.

Wieviele eorum judicis in causa proprietio ullo modo C. si à non conquis in sua causa Decisiones jura propria causis imprimis no

Kan alleo contradicirt werden in casu substradinis à Tertio petente, so inter Dominum Curia seyn / omnes Vasallimè superiore / zugeworren.

Judicium par Privilegio in Casu

stantiam alteret, vel in simili causa in defendendo, agendo, vel probando alius possit esse instructior, & ut ut omnia patia sint, nancisci queat æquiores & religiosiorem judicem, quem admodum cum personis judicium mutatis sæpè etiam sententiæ antea receptæ mutantur, ut hinc in Summis licet Tribunalibus judicata, & præjudicia quandoque sibi invicem contrariantur, l. inter alios acta vel judicata l. 4. C. qu. b. res jud. non noc. l. 13. C. de sentent. Brunnem. ad l. 12. ff. de off. præsid. post Perez, & Mascard, Ziegler, ad Lancellot, instit. jur. can. l. 3. t. 15. §. 10.

Wieviel weniger wird ein Judicium judicis non competentis, oder in causa propria gegebenes decisum Tertio ullo modo præjudicium mögen / et. C. si à non con. pet. jud. judicatur, et. C. ne quis in sua causa.

Decisiones juvenis incompetentis, vel in propria causa, quoad causas feudales imprimis non nocet tertio.

Kan also auf keinen actum judicium contradictorio obitum provocirt werden / indeme dergleichen actus in casu substrato contradicte consuetudinis à Tertio, Judice nimirum competente, so in controversiis feudaliibus inter Dominum & Vasallum die Pares Curia seyn / oder inter Dominum & omnes Vasallos der Dominus feudi proxime superior, Cæsarea Majestas, wä. re / zugewarten und einzuholen wä. ren.

Judicium parium Curia non aduersari Privilegio Austriaco, neque judicium Cæsaris, ut Domini feudi supremi

in controversia inter dominum feudi immediatum & omnes ejusdem Vasallos orra.

Dahero im Namen der Schwäbischen Vasallen der Reichs-Adel hoc puncto sich E. Hochlöbl. Regierung decision in ptopria causa zu unterwerfen jederzeit unterlassen / und auf eine Kayserl. Commission provocirt / auch derenthalben nicht nur anno 1566. lit. W W W. sondern auch lit. XXX. a. de 1619. auf unterschiedlicher Churfürsten und Stände des Reichs in Comitibus Imp. und sonst gethane evfferige Intercessiones, Kayserl. und Erzhertzogliche Vertröstung erhalten / welche aber wegen des darauf gefolgeten 30jährigen Kriegs nicht zu Stand gebracht werden können / und obwolten damahlen Serenissimus Archidux Leopoldus dergleichen unpartheyische Kayserl. Commissionen / als zu E. Hoch. Löbl. Erzh. Hauses Exemption böser Consequenz gerechend / angezogen / so hat dannoch Kayser Matthias und Serenissimus Archidux Ferdinandus, lit. XXX. a. selbiges widersprochen / und das Contrarium auch damit behauptet / daß dergleichen Commissiones vor diesem von wegen der ältesten Erzh. Herzogen zu Oesterreich mehr angeordnet und gestattet worden / cum annexo, es seye Cæsaris seines tragenden Kayserl. Amptis haben obgelegen / die Stände und Mit. Glieder des Reichs bey ihren hergebrachten Freheiten und Gerechtigkeiten wä. rcklichen hand. zuhaben / auch / auf ein gebüh. liches Klagen und Anrufen jedem schleus

schleuniges Recht gedeyen und wie
 Verfahren zu lassen / allermassen auch
 aus dem allegirten Oesterreichis. Pri-
 vilegio de 1530. apud Limnæum selbst
 sten erhellet / daß ein Archidux Au-
 striæ in causa propria selbst Richter zu
 seyn gar nicht verlanget / sondern vor
 einem seiner Lehens Mannen dem
 Rechten statt thun wollen / wie auch
 die sonst ab extraneis judiciis beschehene
 exemption der Oesterreichischen Un-
 terthanen / Leuthen und Diener / die
 denen Archiducibus Austriæ zu ver-
 sprechen stehen / in Privilegio Imper.
 Sigismundi de 1437. apud Limnæum,
 casum denegatæ Justitiæ in specie excep-
 tum, wie bey andern Chur- und
 Fürstlichen Exemptionen beschehen/
 ebenfalls nicht comprehendirt / und
 post Austriacam acquisitionem in casu
 substrato in Schwaben judicia parium
 Curia lit. O. de 1444. lit. Q. B. 3. c. 3.
 de 1453. instituirt worden / auch casu
 congruo controversiarum feudalium in-
 ter Dominum & Vasallum von dem
 Fiscalis. Consulente / Lt. Keller / sub
 N. 10. f. 16. & 44 selbst adstruirt /
 und cum Zasio Austriaco Consiliatio &
 Professore agnosirt werden.

Von dergleichen Competenten
 und unpartheyischen Decisionen bishe-
 rigem Mangel der in contrarium alle-
 girte Knippchild. d. l. n. 101. in termi-
 nis allein redt / auch Vitus Breit-
 schvv. lit. LLL. das vermeinte Exem-
 pel der Herrschaft Cronenburg eines
 von der Marggraffschafft Burgau
 rührenden Lehens nicht einmahl denen
 andern Agnaten / so zu Insprugg de-
 renthalben nicht einkommen / noch in

selbigem Process intervenirt gehabt /
 ichtwas zu præjudiciren billich unter
 andern auch damit behauptet / daß
 ein Agnat dem andern / wie nicht ali-
 enando vel refusingo, also auch nicht
 prorogando jurisdictionem, vel agno-
 scendo sententiam judicis incompetentis
 pronunciantis in causa propria ichtwas
 præjudiciren möge.

Wielweniger möcht solch Exem-
 pel pro Norma & Regula bey andern
 Lehens selbiger Marggraffschafft / oder
 der damit gar nichts zu thun habender
 Graffschafft Hohenberg ullo juris co-
 lore dienen / bevorab da vorhero die
 Reichs-Ritterschafft im Nahmen al-
 ler Vasallen lit. XXX. b. de 1609. sich
 erklärt / daß sie an einer Hochlöbl.
 Regierung zu Inspruck darinnen vor-
 genommener Cognition keinen Theil/
 sondern um dero Stillstand gebetten/
 und sothane Strittigkeit der längsten
 in Unterthänigkeit fürgeschlagener
 Kayserl. Commission hinterfest haben
 wolte / welche dann des Grafen von
 Neuchberg / der prorogando und re-
 nuaciando Revisioni sich alleinig præ-
 judicirt / seiner ex officio ferner anzu-
 nehmen nicht vonnöthen gehabt / noch
 über den ad Cæsaream Majestatem toties
 quoties genommenen Recours, wels-
 chem ex parte adversa aber nicht statt
 gegeben werden wollen / ein mehrer-
 ers zu thun vermocht. Zu ges-
 schweigen / daß ob defectum der da-
 mahligen Acten man eben eigentlich
 nicht weiß / ob der Graf von Neuch-
 berg die so sehr anberühmte Descen-
 denz ab Emptore hernach behörig dars
 ge

gethan / oder
 Rauff in feu-
 pression der
 dungen / od-
 ger Lehenbal-
 Beschaffenh-
 Sentenz hau-
 nommen seyn

Gleich
 des in der L-
 Guts im G-
 decernirte Ex-
 senheit eben
 Stadionischer
 bekannt ist /
 in der Tripli-
 nur ex verbis
 apparenter

Hand / die
 daß selbige
 zu Schwab-
 verfum nicht
 irr, so weni-
 lam destruir-
 no aut altero
 raler oder u-
 werden mö-
 Investitur
 das ungeac-
 stieur in co-
 prætendirt
 excludirt /
 nemblich
 als Oester-
 qua qualita-
 haben solle

Das
 des defuncti
 vom Roten
 Neuhausen

gethan / oder etwann gleich bey dem Rauff in feudo ejusmodi novo die Expression der Collateralium mit anbedungen / oder was es sonst mit selbiger Lehenbahren Herrschafft für eine Beschaffenheit gehabt / darauf in der Sentenz hauptsächlich das Absehen genommen seyn dörfte.

Gleicher Unversänglichkeit wär daß in der Land- Vogtthey gelegenen Guts im Gresth haben in anno 1617 decernirte Execution, dessen Beschaffenheit eben so wenig / ingleichem der Stadionischen Lehen-Güther eigentlich bekannt ist / bey welchen letzteren die in der Triplic nicht positiv, sondern nur ex verbis der investitur lit. O. z. b. apparenter anführende gesammte Hand / die vorhero gesetzte Thesin, daß selbige bey denen Lehen im Land zu Schwaben regulariter und in universum nicht üblich / gar nicht destruiert, so wenig als eine exception Regulam destruiert / oder à particulari vel uno aut altero exemplo speciali ein generaler oder universaler Schluß gemacht werden möchte. Wie auch ermeldter Investitur Wort: auf zulässliche weiß: das ungeachtet der deficirten coinvestitur in consideration gezogene und präterdirte Successions Recht gar nicht excludirt / sondern in sequentibus, daß nemlich Er der Baroa von Stadion, als Oesterreich. Vafallus, in NB. antiqua qualitate masculina zu succediren haben solle / klar an Tag legt.

Das wiederhohlende Exempel daß defuncti Vafallen Vatters exclusion vom Rotenhahn. Lehen: Antheil zu Neuhausen / war nach mehrerer dedu-

cion unsers vorigen Responsi und der Triplic nicht ex defectu non expressi nominis in seiner verstorbenen Vatter investituren / sondern ex defectu descendentiæ à Reinhardo 2do, tanquam emptore der in Anno 1369. caducten Helffte / viventibus adhuc dum descendentibus Delinquentis de jure feudali communi beschehen / dahero auch des Jungen Hrn. von Neuhausen Groß Vatter quā descendens Delinquentis, und zumahl collateralis Emptoris die an Hand gegebene Schmiederische requisition zu prosequiren / und sich in einen kostbahren Proceß einzulassen viel weniger Ursach gehabt / wie dann nachgehends die nicht mit belehnt gewesste Schwester daß lebt, verstorbenen Vafallen so gar zur Succession admittirt worden.

Gleichwie nun die Fiscalische Exempla in facto theils nicht erwiesen / theils de Jure in casu substrato secundum modo deducta nichts präjudiciren mögen / als ist viel weniger abzusehen / zu was Ende anderer Länder Lehen: Oblervanzen tanquam proflus separata & aliena angeführt worden / gestalten ganz nicht negirt wird / daß die gesammte Hand nicht nur in Sachsen / sondern auch andern Provinzen Teutschlands / da das Jus Saxonicum im Schwang gehet / wohl Statt haben / wie auch sonst per pacta reciproca & mutuo Consensu Domini & Vafallorum atque Agnatorum, quorum interest, in feudis antiquis eingeführt / in feudis noviter dandis aber à Domino pro arbitrio stabilit werden möge / von welchem letzten

Casu feudorum ex curia demum dandum der Herr Fiscal fol. 37. a. selbst redt / wie der daselbst allegirte Rosenthal, c. 1. concl. 14. n. 8. & 10. inter feuda ex Curia danda, & feuda jam data sollicitè distinguit / und hoc Cata expressè negirt / quod aliis jus ex concessione, re aut spe quæsitum habentibus Dominus statuendo præjudicium inferre queat. Gestalten in denen ersten Säulen denen Agnatis eines theils ob defectum Successionis Collateralium nichts præjudicirt / andern theils aber hätten sie wegen ihres darein gegebenen Consensus, und gutwilliger Deferenz sich zu beschwehren keine weitere Ursach. Dem Reichs, Adel in Schwaben aber ist von solcher eingeführten Oblervanz anderer Lehens, Höfen in Schwaben gar nichts bewußt.

Lit. RRR. de 1523. waren propriè gravamina des Fränckis. Adels / wie ap. Goldastum Politischer Reichs Handlungen p. 25. T. 1. in mehrerem zusehen / da die Gravirte gleich in præmio sich auf ihre Versammlung zu Schweinfurt beziehen / und so gar wieder den schwäbischen Bund / in welchem doch der Schwäbische Adel mit begriffen war / wie auch die doppelte Lehenden in Thüringen / Meissen und Coburg / in gleichem die Würzburgische Reuter sich beschwehren. Obwohlen die Privation der nicht mit belehnten Lehens, Erben nicht purè und simpliciter / sondern nur sub Conditione, dafern sie vor würcklicher Nutzung und Empfang des Lehens nicht Lehens. Pflicht oder Dienst thun wolten / zugemuthet war / welches

gleichsam als ein Ehr- Schatz oder Laudemium von denenselben gefordert worden / dergleichen Beschwehreden feudis noviter dandis wohl / nicht aber jam datis vel antiquis der Dominus imponiren mögen / daß also die Vasallen sich darüber zu beschwehren gute Ursach gehabt. post. DD. Vultej. de feud. lib. 1. c. 7. n. 83. sq. vers. potè in arbitrio.

Ob aber solchen Beschwehreden bishero nicht remedirt worden / ist disseits unbekannt / wenigst folgt nicht / besagte Beschwehreden waren anno 1523. denen Vasallen zugemuthet / ergo werden sie noch dato practicirt. Sonst aber war die gesamnte Hand in Francken so gar nicht hergekommen / daß sie die Francken / vermög specialen Fränckischen Gebrauchs / auch der licet à primo acquirente non descendentium collateralium Lehens Succession lit. Aaa. 1. & 2. de 1523. & 1613 prætendirt / und in feudis novis der Collateralium Coinvestitur wider das jus commune feudale impugniert hatten. Klock. consil. adoptiv. 80. n. 108.

Die Fiscalischer Seiten allegirte Groß- Engstingis. Deduction sub. N. 9. ist nicht kundirt / dann Wolfgang Tertius, emptor & primus Acquirens solch Churischen Lehens Groß- Engstingen / war kein Ascendens des Junggen Herrn von Hofen / oder seines Vatters / sondern ein Collateralis, gestalten vermög des Stamm Buchs und Stamm. Baums auch der Buccelinischen Stemmatographij lit. C. die Hofische Lini gleich bey Reinhardi I. zwey

zwey Söhne von besagter dessen Descendenten anno 1523. d. d. Neuhausen men / in 2. Wolff der 4. mi Acquirente the Convaldali mit Coinvestirt / an Hofen von theils anno 1485. B. geworden) billich auch Ludwig seine nen Theil an Hofen anno 1523. war von des Wolfen / Theil anno 1523. den Vetteren des Herrn ebenfalls ciu her hernach fen allein behero schon 3. das Stamm N. 25. im 9. und im 10. in mehrerem daß das Engstingen ob ex masculorum gar nicht ob scopo Curien ter Hand ein Jungen Her ter aber und

zwey Söhnen / als Hansen 2do, da-
 von besagter Wolfgang Tertius, und
 dessen Descendenten / sodann Werno-
 10 8vo, davon Herr Carl Joseph von
 Neuhausen und sein Vatter herstem-
 men / in 2. Linien vertheilt gewesen;
 Wolff der 4te und Ludwig I. Filii pri-
 mi Acquirentis, waren als würcklich-
 the Convalfallen de jure communi feu-
 dali mit Groß Engstingen anno 1492.
 coinvestirt / wie es auch wegen des
 an Hofen würcklich ingehabten 4ten
 Theils anno 1481. neben ihrem drit-
 ten Bruder Hansen (so hernach an-
 no 1485. Kirch. Herr zu Neuhausen
 geworden) qua Sociis & Convalfallis
 billich auch beschehen war / da aber
 Ludwig seinem Bruder Wolfen sei-
 nen Theil an solchem 4ten Theil zu
 Hofen anno 1496. verkauft hatte / so
 war von des Wolfen Sohne / Georg
 Wolfen / Vormunder derselbe 4te
 Theil anno 1515. an Werner 13. sei-
 nen Vettern / Filium Georgii Tertii,
 des Herrn Carl Josephen Tritavum
 ebenfalls titulo empti gekommen / wel-
 cher hernach anno 1551. mit ganz Ho-
 fen allein belehnt worden / da er vor-
 hero schon 3. Theil daran gehabt / wie
 das Stamm Buch im 9ten Grad sub
 N. 25. im 9ten Grad sub N. 51.
 und im 10ten Grad sub N. 27.
 in mehrerem ordentlich anzeigt: Also
 daß das Ehrliche Lehen Groß Eng-
 stingen ob extinctionem Descendentium
 Masculorum primi Acquirentis, und
 gar nicht ob defectum eines dem Epi-
 scopo Curienfi zukommender gesam-
 ter Hand eingezogen worden / des
 Jungen Herrn von Neuhausen Vate-
 ter aber und dessen Vormundschaft

gar wohl gethan die unbegründt pro-
 jectirte Schinderische Successions-
 Gerechtfame / ob notorium defectum
 descendentiæ à primo Acquirente auf
 sich ersehen und unprosequirt zu lassen;
 Gleichwie derselbe von des Fürstlich-
 Württembergis. Lehens Alldorff / so
 vorhero Rechbergisch gewesen / em-
 ptore & primo Acquirente Wilhelmo
 4to, der vermög Stamm. Buchs
 und Baums mit Maria Conrads von
 Rechbergs Tochter verheurathet ge-
 wesen / eben so wenig descendirt / und
 also bey dessen Söhnen Refutation an
 den Lehens. Herrn in nichts interessirt
 gewesen.

Ob aber sothane Expression der
 Agnatorum nihil possidentium in der
 Graffschafft Tyrol sub pœna privatio-
 nis erforderlich seye / ist der Gebühr
 auch nicht probirt / noch in der Hofi-
 schen Replie und Triplic, in welchen
 dieselbe theils als disseits unbekannt/
 theils allein / als eine prætensa obser-
 vantia betitult wird / simpliciter agno-
 scirt / wie der entgegen gesetzte Knip-
 schild selbige eben so wenig pro vera vel
 probata confessirt / sondern l. 3. c. 25.
 n. 104. in terminis fordert / ut tan-
 quam Juri scripto feudali multis modis
 advertans ante omnia NB, plenè probari
 debeat:

25. Srylum ejusmodi Curia Tyrolensis non-
 dum probatum esse, nos probatum ad
 feuda Suevia contradicentibus vasali-
 lis extendi, aut in locum juris feuda-
 lis communis & antiquioris eidem con-
 formis observantia subrogari posse.

Weilen aber dergleichen in denen Tyrolischen Lehen allen Falls prohibirte Observanz denen Vasallen in ihren Schwäbischen Lehen nichts präjudiciren könnte / so seynd die Fiscal. asserta citra præjudicium veritatis auf ihrem Werth und Unwerth gelassen / und hypotheticè, da nemlich deme also in Tyrol wäre / die Extension oder Subrogation solcher widrigen Tyrolischen Lehen-Observanz auf die in Schwaben liegende Lehen beständig von dem andern Theil negirt worden; ligt also denen Schwäbischen Vasallen / quâ parti neganti nicht / sondern dem Herren Fiscalen / quâ parti affirmanti, daß nemlich sothane extension oder subrogation auf die Schwäbische Lehen mit Recht beschehen könne / der Bezeußerthum um so mehrers ob / als die Vasallen durch Docirung der Descendenz à primo Acquirente vel communitipite aut possessore feudi, ihre intention tam de jure feudali communi quam observantia desß Lands Schwaben zur Lehen-Succession bestens dargethan haben / hingegen der Herr Fiscal quâ Reus von solcher Schwäbischen Lands-Observanz und der gemeinen Lehen-Rechten Verletzung die in Schwaben liegende Oesterreichische Lehen specialiter excipirt / und pro medio termino desß Tyrolischen widrigen Syllii Curia subrogation oder extension auf Schwaben assertirt. l. 5. ff. de probat.

Daß aber anno 1566. lit. W. W. W. denen Reichs-Edlen Vasallen das onus probandi von Ih. Kayserl. Majestät bereits auferlegt worden

wäre / ergibt sich nirgends / dann die Kayserl. Hülfss-Hand gegen die in specie benennende Lehen-Herrn positivè versprochen worden / da nemlich sie von ihnen wider NB. gemeines Lehen-Recht beschwehrt würden / quo ipso die gesammte Hand / und der denen gemeinen Lehen-Rechten zuwider laufende prætendirte Syllus Curia Tyrolensis improbirte und abgesprochen war / weilen aber bemeldte Reichs-Edle Vasallen sich am gemeinen Lehen-Recht nicht sättigen / sondern auf besondere ihnen avantagere alte Teutsche Gewohnheit und Herkommen bezogen / aus Ursachen / daß ihre Lehen keine Mayländische und Lombardische Beneficia oder Gnaden-Lehen / sondern erkaupte oder von ihrem freyen Eigenthum / um mehreren Schutzes willen / offerirte Lehen wären / und also besseren Rechtens zu deren Verpfändung / auch ihrer Frauen und Töchter Heurath-Väter und Zubringens darauf beschehender Versicherung sich darinnen bedienen wollen / wie lit. M. 3. de 1561. Q. 3. b. de 1545. & Q. 3. c. de 1566. bezeugt / so hat zu besserer Verhelfung Rechtens in hoc casu, da sie besserer Art und Eigenschaft / als die Lombardische und Mayländische gewesen / ihre Lehen zu seyn beharren wolten / billich ein etwas mehrerer und eigentlicher Bericht erforderlich seyn wollen. Vorbesagte Extension aber ist dahero nicht zu machen / weilen nemlich die in- und ausser Lands gelegene Lehen einrig und allein von dem De. Lehen-Hof zu Insprugg dependiren /

ren / und de
Unterscheid i
gestalt einver
nem Stück d
darzwischen
ein besonderer
spectu diversar
ürt und geh
welches dene
vilegiis sonst

Ejusmodi exten
damenta, c
porat: onem
Comitatu T

Was m
so ist nicht obr
die Serenissimi
genten der v
Länden ihre
ricer gehabt /
Regierung d
vertritt. G
ten in Ihren
Staats Mini
Cansley all
schafften / un
sen willen / er
und in civilib
ren diversen
nistruten lass
falls in so we
supponirt wer
die Vasallen
von Ihrem
re / wo Er n
gleiche Art de
selben Person
tung billich, s

ren / und demselben ohne einigen Unterscheid incorporirt / und dergestalt einverleibt seyn / daß in keinem Stück die geringste Distinction darzwischen gemacht / vielweniger ein besonderer usus vel stylus Curiae respectu diversarum Provinciarum admittirt und gehalten werden solle, als welches denen Oesterreichischen Privilegiis sonst zuwider lauffen würde.

Ejusmodi extensionis s. subrogationis fundamenta, dependentiam sc. & incorporationem Curiae feudalis Tyrolensi vel Comitatus Tyrolensi esse erronea.

Was nun die dependenz betrifft / so ist nicht ohne / daß zu Innsprugg die Serenissimi Archi-Duces, qua Regenten der vorderen Oesterreichischen Landen ihre Ordinary Residenz regulariter gehabt / dero vi. es E. Hochlöbl. Regierung daselbst representirt und vertritt. Gleichwie nun die Regenten in Ihren Residenzen neben dem Staats Ministerio auch die Lehens-Cansley all Ihrer zersch. erenen Herrschaften / um Einziehung mehrer Speisen willen / ermann zu haben pflegen / und in civilibus legerer instanz all Ihren diversen Provinzien die Justiz administriren lassen / als möchte auch disfalls in so weit gleiche Beschaffenheit supponirt werden; auf welche Art nun die Vasallen zerschiedener Provinzien von Ihrem Lehen-Herren / Erresidire / wo Er wolle / dependiren / auf gleiche Art dependiren sie auch von demselben Person representirender Regierung billich, solche dependenz aber hebt

gar nicht jeder Provinz und Herrschaft vorhero gehabte Recht und Gewohnheiten auf / sondern beschiehet salvis cujusque Provinciae juribus & consuetudinibus antiquis. Gleichwie ein anders ist dependiren ab Archi-Duce Austriae, qua Regenten der vorderen Oesterreichischen Landen / ein anders aber dependiren ab Archi-Duce, qua Special-Regenten & Comite Comitatus Tyrolensis; Also auch ist weit ein anders dependiren von Hochlöbl. Regierung zu Innsprugg / qua Regenten der vorderen Oesterreichischen Landen und repräsentanten Archi-Ducis Austriae, Regentis all solcher Provinzien / ein anders aber dependiren von Hochlöbl. Regierung zu Innsprugg / qua Special-Regenten der Graffschaft Tyrol; Ebenmäßig ist weit ein anders incorporirt zu seyn dem Erz-Herzogthum Oesterreich / und zwar ad effectum, daß secundum tenorem allegati privilegii Austriaci alle ex post facto acquirende Länder und Herrschaften/all und jede Recht / Privilegien und indult haben sollen / wie die andere Fürstenthumen des Reichs haben / und das Erz-Herzogthum gehabt; ein anders aber incorporirt zu seyn der Graffschaft Tyrol / und zwar ad effectum, daß die vorhergehabte Recht und Gewohnheiten aufgehoben / und die Special-Tyrolische Observanzen an deren statt subrogirt seyn sollen:

Beede erstere Stück nun werden von denen Vasallen der Graffschaft Hohenberg gern agnoscirt / die letztere aber / nemlich die dependenz von der Graffschaft Tyrol / und die spe-

ziale Incorporation in dieselbe / bevor
 ab sub amissione antiquorum jurium ;
 & consuetudinum Provinciae, darinn
 sie ihre Lehen haben / beständig ne-
 girt. Wider welche speciale depen-
 denz und incorporation die Oesterrei-
 chische Privilegia selbstn militiren / und
 so ipso jedem Land seine alte Gewohn-
 heiten und Recht damit bestättigen /
 als darinnen nach dem Haupt-Titul /
 als Erz-Herzog zu Oesterreich / die
 diverse Titul der acquirirten andern
 Herrschafften specificè gesezet / und
 alle Provinzen selbst voneinander / in
 specie aber Burgau / Schwaben und
 der Schwarzwald von der Graffschaft
 Tyroll sollicitè distinguiert werden /
 auch puncto appellationis expressè ein-
 verleibet worden / daß selbige nach
 Ordnung des Regierenden Landes-
 Fürsten / und NB. der Land-Gebräu-
 che vollführt werden solle. Wie apud
 Limnæum ex Privilegio Imp. Sigismun-
 di de 1437. und Imp. Rudolphi 2di de
 1599. wie auch Caroli 5ti de 1530. or-
 dentlich zu sehen / und Kayser's Ca-
 roli des 5ten Confirmation de 1530.
 nach des Cuspiniani Abschrift apud
 laudatum Limn. jur. publ. l. 5. c. 2. spe-
 cialius mit sich bringet / daß nemlich
 die Erz-Herzogen in ihren jetzigen und
 künftigen Fürstenthumen / Herr-
 schafften und Landen / alle Gewalt
 same mit Sebung / Freyungen / Auf-
 sehung neuer Aufschlägen / sich ge-
 brauchen mögen / zu gleicher Weiß /
 als die Römische Kayser und König
 die in dem Reich geben / machen /
 aufsetzen und gebrauchen mögen.

Refutari ipsimet privilegia Austriacis.

Wie dann auch in der andern
 Confirmation Imperat. Rudolphi 2di,
 daselbsten wegen der Juden / Nobil-
 ität und Privilegierung deren Ber-
 wandten und Unterthanen abermah-
 len der Kayserl. Gewalt in specie mit-
 getheilt worden.

Nun aber ist bekant / und vom
 Fiscalischen Consulente / Lt. Kellern/
 sub N. 10. fol. 25. & 53. in ordine ad
 Cameram Imp. agnosirt / daß / ob-
 wohl alle immediat-Feuda à Cæsa-
 re & Imperio dependiren / und alle
 Reichs- Provinzen dem Heil. Reich
 incorporirt seyn / der Kayser aber zu
 Wien residirt / und daselbsten seine
 Lehens-Canzley hat / auch die Kay-
 serl. Cammer zu Weiskir in der We-
 terau stabilirt ist / dennoch in causis
 Feudalibus & Civilibus nicht nach de-
 nen Gewohnheiten sothaner Residen-
 zen Land- und Herrschafften / son-
 dern nach eines jeden Lands / darin-
 nen die Lehen gelegen / und die Stri-
 tigkeiten entstanden / in deren Ab-
 gang aber nach denen gemeinen
 Reichs-Rechten judicirt und gespro-
 chen werden müsse / von dergleichen
 zerschiedener Provinzen Dependenz
 ab uno eodemque Domino, deren U-
 nionen und Incorporationen Vitus Breit-
 schvert. lit. Ppp. und B. Knippschild.
 d. l. n. 49. 95. sq. 98. 99.

*Nec prob. operari abrogationem juris come-
 muni feudalibus & subrogationem Stry-
 eidem adversantis.*

Unter andern : Ratione Archi-
 Ducalis Domus Austriacæ I. mex Fer-
 dinandi I. quoad Hungariam, Bohemi-
 am &c. è contra Lineæ Caroli V. quoad

ad Castiliam,
 Burgundiam,
 liæ quoad Par-
 Bituricenses,
 Alverniam, B

Ratione
 Vafallos in Fra
 Provincias juri

Ratione
 denburgici qu
 ipfis possessas
 auch wir in
 in mehrerem
 tet jemanden
 Leut zusallen
 lenen ränder
 rige Natur
 communi feu
 des Orts und
 situir / und
 Gebräuchen
 ner weit dijuc
 ches in Fälle
 hen privation
 handelt wird
 ben mag.
 consuetudo &
 attendi, &
 illius Curia,
 stituit, & à
 quisivit, ob
 feud. p. 10.
 Rosenthal, c.
 a.

Und da
 schiedener
 einem einiger
 adjungirt /

ad Castiliam, Arragoniam, Mediolan.
Burgundiam, Neapolin. Ratione Gal-
liæ quoad Parisienses, Burdegalenses,
Bituricenses, Bloysenses, Aurelianos,
Alverniam, Burgundiam.

Ratione Electoris Saxoniae quoad
Vafallos in Franconia, & alibi extra
Provincias juris Saxonici Commorantes.

Ratione Electoris Palatini & Bran-
denburgici quoad diversas Provincias ab
ipsis possessas, weittauffig handeln /
auch wir in unserm vorigen Responso
in mehrerem dargethan: daß / ungeach-
tet jemanden mehr andere Länder und
Leut zufallen / die in solchen angefal-
lenen Ländern gelegene Lehen ihre vo-
rige Natur und Eigenschaft de jure
communi feudali behalten / und nach
des Orts und Lands / allwo dieselbe
sitirt / und gelegen / Lehen-Rechten /
Gebrauchen und Gewohnheiten / ser-
ner weit dijudicirt werden sollen / wel-
ches in Fällen / darinnen von der Le-
hen privationen oder successionen ge-
handelt wird / gar keinen scrupel ha-
ben mag. Semper enim in acquisitis
consuetudo & stylus rerum acquisitarum
attendi, & in feudis præprimis mores
illius Curiae, qui feudum primus con-
stituit, & à quo posterior Dominus ac-
quisivit, observari debent. Schrader, d.
feud. p. 10. sect. 27. n. 24. DD. ap.
Rosenthal, c. 2. concl. 14. n. 22. & lit.
a.

Und daß auch illo casu, da zer-
schiedener Provincken Lehen hernach
einem einigen Lehen Hof incorporirt /
adjungirt / vereinigt oder zugeleget

wären / hingegen in ejusmodi Curiae
Principalis Provincken ein ganz widriger
Gebrauch vor Alters schon herge-
bracht seyn solte. Consuetudinem en-
nim Provinciale[m] loci, in quo feudum
situm est, licet sit serviens, in iis, quae
post contractum feudi consummatum
veniunt, attendendam esse præteritis
iis, quae in Provincia, in qua Curia
aut res dominans sita est, vigent, com-
muniter traditur: post Bald. Petr. Ra-
vin. Matth. de Afflict. Molin. Wesenb.
Schrader, idem Rosenthal, d. concl. 14.
n. 25. & lit. C. c. 2.

Argumenta, à natura augmenti,
accessorii, unionis, adjunctionis vel
incorporationis desumpta ad effectum
subrogandi Consuetudines loci uniti &
Principalis tunc demum obtinere dicun-
tur, si locus unitus & annexus per unio-
nem & accessionem quasi consumptus
sit, nec per se proprio territorio ampli-
consistat, sed nomen suum amiserit, &
ejus, cui accessit, induerit. Quod si
autem locus conjunctus vel annexus ni-
hilemirus, licet accessorie, totum
quid existens per se stet, nomen suum
retineat, & proprios territorii limites
habeat, tunc jura & Consuetudines an-
tiquas factas, tectasque manere merito
asseritur, cum & alias unio bonorum
separatorum naturam non mutet, nec
statim res unita eodem jure, quo res,
censenda, sed tanquam alia & per se
judicanda sit; membra quoque magis
ex natura loci, quo res jacet, regi & ju-
dicari debeant. Præterea nec argumen-
tum ab accessorio & surrogatis procedet,
ubi diversa subest ratio & qualitas, vel
unum absque altero subsistere potest,
nec

meo surrogatio simpliciter & quoad omnia facta sit, præprimis in materia odiosa, & à jure communi exorbitante. Barbo. Locuplet. l. 1. c. 8. & lib. 17. c. 59. post Alex. Ripam. & Gravett. Kloc. Consil. adoptiv. 80. n. 204. 205. Coedd. Consil. 33. n. 262. vol. 3. & conf. 37. n. 789. vol. 4. Cothmann. Resp. 35. n. 52. & 85. n. 6. vol. 2. Sixtin. Conf. Marburg. 11. n. 6. vol. 2. Schrad. d. feud. 2. part. 9. Sect. 2. n. 10. post. Tiraq. Rosenth. dl. n. 26.

Welche Extension in casu præsentium so weniger Vasallis invitis & contradicentibus zu Stand gebracht werden können / als secundum jam antea deducta jura Dominus, licet Princeps, in feudis antiquis agnatorum jure Succedendi à primo acquirente acquisito absque eorum Consensu nequidem expressa constitutione quadam ichtwas zu præjudiciren vormag / auch die Grafschaft Hohenberg noch eine besondere Herrschaft gewesen / und einen besondern Herrn gehabt / da solch Lehen quæst. schon längstens offerirt und in esse gewesen / welche nicht nur oblitum nimium quam remotum, und wegen der vielen darzwischen liegenden Herrschaften / mit der Grafschaft Tyrol ultra Montes nimmermehr in ein einiges territorium conjungirt werden mag / sondern necessario ein per se, und mit ihren eigenen limitibus davon separirte Graff. und Herrschaft bleiben muß / daher selbige auch sub nomine antiquo der Graf. und Herrschaft Hohenberg durch besondere Statthalteren oder sogenannte

Land. Hauptmannschaft / Oberamt. Leuth und Råthe verwaltet und administrirt wird / gleich wie auch nicht einmahl die Unterthanen in Civilibus nach denen Tyrolischen / sondern nach ihren eigenen vorigen Rechten und Gewohnheiten ihrer Streitigkeiten Erörterung erlangen / welche distinction zumahlen der Erzhertzogliche Lehen. Hof selbstem vermög der Neuhausischen Lehenbriefen lit. K. de 1392. lit. O. de 1444. lit. X. 1533. lit. MMM. de 1626. N. 2. de 1653. über 300. Jahr ordentlich observirt / und die Vasallen jederzeit in terminis mit denen Lehen quæst. als einer der Grafschaft Hohenberg Lehen. schaft investiren lassen / wodurch die Tyrolische Union und incorporation, auch confusion und participation aller Lehen von selbstem zerfällt / wie der Fical. Consulent Lt. Keller N. 10. fol. 36. selbstem gesteht / und mit denen DD. asserirt / quod consuetudo (Tyrolensis) ad locum unitum extendi nequeat, si feuda Sueviæ per Dominum quasi separatim als Marggraffen / Landgraffen / Herrn von Hohenberg distinctè conferri hætenus consuetum fuisset ; müsten also secundum dictum Kellerum die Burgau u. Nellenb. Lehen simpliciter & indistinctè, qua Oesterreichs. oder Tyrolische Lehen verliehen worden seyn / welches zwar disseits unbekant / jedoch ex lit. O. 3. b. de 1693. erhellet / daß darinnen weder der Marggrafschaft Burgau / noch der Landgrafschaft Nellenburg / oder einer andern Provinz in Schwaben / davon es zu Lehen rühren solte / einige Mel-

dung beschehen
citor, als ein
verliehen worde
Participation, so
ferenz zwischen
schiedenen Her
ben selbstem hier
die Incorporatio
schaft Tyrol
ni / als sothan
wenig ein eige
Deß Erzh. Herzh.
sondern teste H
titulo donation
Hochlöblichste
men / und / n
pionis Car. IV.
jur. publ. l. 5. c.
emption à judic
neu acquirente
das erstemahl
zu sehen / gleich
ten Landen den
corporirt worde
besagten Secul
Herrschaft H
auch zugewach
beede Graffsch
diversis tempor
erlangt / Arch
jungirt / und i
aus in ordine
stria 2. accessio
subsistentia & p
mites retinent
seyn.

Daß aber
meinen Lehen
den Styli Curia
auf alle und jed

dung beschehen / sondern nur simpli-
citer, als ein Oesterreichis. Lehen
verliehen worden / daß also gar keine
Parification, sondern eine notable Dif-
ferenz zwischen denen Lehen der zers-
chiedenen Herrschafften in Schwab-
ben selbstn hieraus klärtlich sich zeigt /
Die Incorporation aber mit der Graf-
schafft Tyroll desto unbegreiflicher
ist / als sothane Graffschafft eben so
wenig ein eigentlicher pars integrans
des Erz-Herzogthums Oesterreich ist /
sondern teste Historia anno 1363. erst
titulo donationis vel legati an das
Hochlöblichste Erz-Haus gekom-
men / und / wie ex privilegio exem-
ptionis Car. IV. de 1366. apud Limn.
jur. publ. l. 5. c. 2. (darinnen die Ex-
emption à judiciis extraneis auf sothane
neu-acquirirte Graffschafft in specie
das erstemahl mit extendirt worden)
zu sehen / gleich andern neu-acquirir-
ten Landen dem Erz-Herzogthum in-
corporirt worden / da hernach zu eben
besagten Seculi End die Graff- und
Herrschafft Hohenberg titulo Empti
auch zugewachsen war / consequenter
beede Graffschafften diversis titulis ac
diversis temporibus à diversis Dominis
erlangt / Archiducatus Austriae con-
jungirt / und incorporirt / auch eate-
nus in ordine ad Archi-Ducatum Au-
striae 2. accessoria, attamen de per se
subsistentia & proprios territoriorum li-
mites retinentia territoria geworden
seyn.

Daß aber 1stens dieses dem ge-
meinen Lehen-Recht zuwider lauffen-
den Styli Curiae Tyrolensis Erstreckung
auf alle und jede von dem Oesterreichi-

schen Lehen-Hof verleihende Lehen /
wo selbe immer gelegen seyn mögen /
in aperta dispositione Privilegiorum Au-
striacorum fundirt / und schon anno
1609. lit. TTT. pro casu in Privilegiis
Austriacis comprehenso geachtet seyn
solte / wüß sich aus der Fiscalischen
Beylag sub N. 7. des Oesterreichis.
Privilegii de 1530. und desselben toto
Contextu apud Limnaeum gar nicht zei-
gen.

16. *Privilegium Styli Curiae Tyrolen-
sis in Privilegio Austriaco nullatenus
esse fundatum, neque extensionem
ad feuda in Suevia sua, vel abroga-
tionem juris communis & consuetudi-
num proprietarum quoad Provincias suc-
cessivè acquiritas exinde colligi posse.*

Dann solche Meynung gleich-
falls auf unerweißlichem Præsupposito
gegründet ist.

Theils daß die gesammte Land-
oder bemeldter Stylus Curiae Tyrolen-
sis, als ein in dem Erz-Herzogthum
Oesterreich ursprünglich durchgez-
hends hergebrachtes Recht / so erst
anno 1530. wieder confirmirt worden
wäre / supponirt wird :

Theils / daß die hernach acqui-
rirte und dem Erz-Herzogthum incor-
porirte Land- und Herrschafften mit
Abandonnirung ihrer Aelteren Lehens-
Observanzen und Gewohnheiten / so-
thanem Oneri wider Willen so gleich
unterworfen seyn müssen.

Gleichwie nun das erstere Facti,
und nicht erwiesen / daß die gesammte
Land- / oder die sub pœna privationis
erforderliche Expression der remotio-
rum & aliorum nihil possidentium ag-

natorum in der würclichen Vasallen investituren bey dem Erz-Herzogthum Oesterreich vor der andern Provinzien, insonderheit der Graffschafft Tyrol / und der Herrschafft Hohenberg acquisition schon hergebracht gewesen / als zerfällt das darauß ziehende consecrarium, als ob selbige hernach per extensionem quandam bey denen ex post facto erlangten / und dem Erz-Herzogthum suo modo incorporirten Ländern / auch wider der Vasallen Willen / eingeführt worden wäre / von selbst: als lermassen des Ersteren Contrarium in der Fiscalis. Quadruplic und dem Kellerschen Responso selbst damit consecrirt worden / daß solche singulare und gefährliche Lehens-Observanz nirgends dem Erz-Herzogthum Oesterreich / welchem die Graffschafft Hohenberg und andere Herrschaffen in Schwaben suo modo incorporirt seyn / sondern allein der Graffschafft Tyrol in specie allenthalben zugeschrieben wird / daß billich gezeufflet wird / ob selbige in Austria Superiori & inferiori, darinnen Linz und Wien die Hauptstätt seyn / als dem eigentlichen Erz-Herzogthum Oesterreich jemahlen üblich gewesen / oder noch dato üblich seye / bevorab da die formale gesamte Hand in Lusatia, tanquam provincia Juris Saxonici ursprünglich statt gehabt / (gestalten viel Provinciae Germaniae des juris Saxonici, | und zwar secundum Goldastum, bald die Helffte des ganken Teutschen Reichs / nemlich nicht nur die Sächsische Land und Fürstenthum / sondern auch andere Länder / als da sind Pohlen / Böhmen /

Mähren / Schlessien / Laußnitz / Schlaben / Wenden / Schleßwicz / Hollstein / Stormar / und Dietmarsen / Braunschweg / Lüneburg / Halberstadt / Anhalt / etc. vor Alters sich bedient / und größten theils sich noch bedienen. Limnae. de jur. publ. lib. 3. c. 12. n. 14. & Tom. I. addit. n. 25.)

Daselbst jedoch / nemlich in Lusatia teste Linckero in triplicis allegato in analect. ad Struv. syntagm. jur. feud. c. 9. aph. 14. Besagte gesamte Hand in feudis antiquis denen Agnatis bey der Oesterreichis. Innhabung Decreto Imp. Maximiliani 2di de Anno 1575. nachgesehen / und selbige / obschon nicht mit belehnt zur Lehens-Succession admittirt worden / und obwohlet sothane Provinz hernach Chur-Sachsen in Anno 1635. neben andern Herrschaffen durch den Pragischen Friedenschluß Limnae. d. l. c. 10. n. 10. erlangt / und mit seinen andern Landen conjungirt hatte / so waren die Agnati nichts desto weniger zur gesamten Hand nicht weiters gedrungen / ungeachtet ihr Fürst nicht nur secundum A. B. Vicarius in denen Landen juris Saxonici, sondern auch in seinem Principals Fürstenthum und Landen ob der gesamten Hand stricte halten läßt.

Wer wolte nun glauben / daß Maximilianus 2dus zu Aufhebung der gesamten Hand / wann sie in ganz Oesterreich vorhin im Schwang gegangen / oder ohne des Oesterreichischen privilegii violirung nicht hätte nachgesehen werden können / jemahlen würde gebracht worden seyn? Da

hero auch Kay Anno 1624. in stenthums Jäger welches Georg von Brandenburg 1565. à Ferdinand 2do, tanquam supremis Ducibus pfangen hatte / nen Mangels nicht auf E. Oesterreich Herbvilegium, so schon Lehen beschafft / daß außser der gesamtion, ungead und anderen d alleinig bezogen publ. lib. 5. c. 7. p. 820. welches Tom. I. addit. 360. seq. Untertbergischen wehung thut Hauf Würten was ein Lehenn Rechten sigt wohnheit schulbe / da doch Sächsische Hand obtinirt der Königl. Reiter sich befind außserhalb des der Cron Böh daß ein Königs ganken Land nicht frey mach

hero auch Kayser Ferdinandus 2dus in Anno 1624. in Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff in Schlessien/ welches Georg Friderich Marggraff von Brandenburg in Anno 1558. & 1565. à Ferdinando I. & Maximiliano 2do, tanquam Regibus Bohemiae & supremis Ducibus Silesiae zu Lehen empfangen hatte/ wegen des vorgegebenen Mangels der gesamten Hand sich nicht auf E. Hochl. Erz. Hauses Oesterreich Herbringen u. habendes Privilegium, sondern auf der Schlessischen Lehen besondere Art und Eigenschaft / daß nemlich in denenselben ausser der gesamten Hand keine Succession, ungeachtet sie sonst in einem und anderen degenerirten/ statt habe/ alleinig bezogen hatte. *Limnae. jur. publ. lib. 5. c. 7. T. 1. addit. num. 62. p. 820. welcher belobter Limnaeus dict. tom. 1. addit. 1. 3. c. 8. num. 51. 360. seq.* Unter andern auch der Würtembergischen Böhmisches Lehen Erwehnung thut / daß derentwegen das Haus Würtemberg mehr nicht / als / was ein Lehenmann / der in Teutschen Rechten sitzt / durch Recht und Gewohnheit schuldig ist / zu praktiren habe / da doch sonst in Böhmen das Sächsische Recht und die gesamte Hand obrinirt / und eben so wohl in der Königl. Residenz zu Prag der Lehenhoff und die Lehen, Cankley regulariter sich befindet / auch sothane Lehen ausserhalb des Lands / dergestalten der Cron Böhmen incorporirt seyn / daß ein König zu Böhmen ohne des ganzen Lands Verwilligung selbige nicht frey machen / verkaufen/ oder in

andere weg veräußern mag. *Böhmis. Lands. Ordnung. art. 28. p. 17. apud. Limnae. d. 1. 1. 3. c. 8. num. 51. 33.*

Gleicher gestalt hatten die Serenissimi Archi - Duces Austriae auch andere Strittigkeiten / nicht eben nach dero Erz. Haus Oesterreichs/ sondern nach jeden acquirirten Lands besondern Gebräuchen erörtern lassen / wie *Imp. Rudolphus 2dus inter Principes Silesiae Domui Austracae subiectos nach der Schlessischen Constitution, und denen darinnen üblichen Sächsischen Rechten selbstem judicirt und gesprochen / apud Henel. tract. de Dotat. lit. c. 6. d. 18. lit. C.*

Das Fiscalischer Seiten allegirte weitläuffte Kelleris. Responsum, darinn alles/ was zu Bescheinung der gesamten Hand / oder des präterdirten widrigen Styli vorgebracht werden mögen / zusammen colligirt worden / fundirt sich ebenfalls nirgends auf das Oesterreichis. privilegium, wie auch *lit. PPP. & QQQ. V. Breitshwert. sodann B. Knipschild, welche die jedesmalen opponirte fundamenta Adversae Partis ordentlich nacheinander recensirt / desselben eben so wenig Erwehnung gethan / daran der vormahlige Cammer - Procurator lit. DDD. EEE. & FFF. de 1648. 50. & 51. auch nicht gedacht hatte.*

Vielmehr wird die Beybehaltung der vorigen Lehen Gewohnheiten in besagtem Kellerischen Responso selbstem ipso facto eingestanden / und aller Herrschafften Lehen gänzlich confusion damit refudirt; Wann darinnen in terminis fol. 45. cum Wesenb. &

& Mynsingero afferirt wird / quod Vafalli Curia Austriacae inter Vafallos Brisgoviae, quamvis eundem Dominum, nempè Archiducem recognoscant, rectè judicare non possint, cum pates Curia dicantur, qui in eadem Curia, Domo vel territorio, in quo feudum controversum situm est, ab uno eodemque domino feuda recognoscunt:

Wie lang vorhero Zasius, Consiliarius Austriacus & Professor Friburgensis in epit. feud. part. 81. n. 4. selbst sothane distinction inter Vafallos in territorio Austriaco & Vafallos in Territorio Brisgoviae, ut ab eodem Domino, Archiduce nimirum, feuda sua venientes gemacht hatte.

Des Oesterreichs. Privilegii Principal-objectum bestehet in der confirmation, Bestätigung und Verneuerung der von alten Kayser und Königen hergebrachten und erworbenen Freyheiten / Gnaden / und Privilegien sub solita clausula, was daran von Recht und Billigkeit / auch Gnaden wegen confirmirt / verneuert und bestätigt werden solle und möge:

Es gestehet Fiscalis selbstem / daß von der gesamen Hand oder dem prärendirenden Stylo Tyrolens, oder sonst den der Vafallen Succession nichts darinnen außgedruckt worden / dahero er selbstiges unter die Clausul, daß nemlich auch die unbenante Recht und Freyheiten eben sowohl confirmando mit gemeint und verstanden worden / beziffen darfür halten wil / so aber nicht probirt wird.

Die Einverleibung und Gleichstellung aller Oesterreichs. Landen und Herrschaften aber / bestehet hauptsächlich hierinnen / daß nemlich die Archiduces Austriacae sich derselben / ob sie gleich keine Fürstenthum / sondern nur Graff / und Herrschaften grossen Theils seyn / theils / wie andere Fürsten des Reichs ihrer Fürstenthum, theils in expressis quibusdam Caesareis Reservatis, wie die Röm. Kayser und König im Reich thun können / gebrauchen und genieffen mögen; Worauf der successive acquirten Länder vorhero gehabter Personheiten abrogation und der in Archiducatu Austriacae, qualiter üblicher Rechten subrogation, gar nicht zu erzwingen / wie dann noch dato jeden Lands und Herrschaft Ein-geseffene und Verwandte / sonderlich die ab Austria entfernt seyn / ihre alte besondere Gebräuch / unsers Erachtens / bevorab ratione successionis behalten haben / oder in deren Man-gel das Jus commune observiren werden / auch nicht einmahl der Land-Adel in Ober und Unter Oesterreich / im Tyrolischen und Breißgau zc. ein-nerley Recht und Gewohnheiten untereinander beobachten / sondern jeder von dem andern separirt / ihren eigenen vorhero gewesenen Rechten und Freyheiten zu inhäiriren wol wissen werden. Am wenigsten ist das durch juri Tertii ante Austriacam acquisitionem ex pacto vel alio modo quæsito per tacitos & subauditos intellectus nicht was zubenehmen oder zu derogiren / einige intention gewesen / als welchem andere Fürsten / und so gar

gar der Kayser in causis feudalibus, quorum praedictorum ven-juri communitate derogirt restrictivè, in obbeschriebenen Gnaden / Pri-juz wider seyn hingenegen das Kayserl. Gesetz dern Stücken servirt / und denselben da seyn sollen / den.

Die W Lehennann ei-me / dem G-walter gehor-schon in dem-ci 2di de 124-n. 30. ehe-quæst. zu G-Graffschafft-worden / b-suorum feudal-inhabitantium-aleri aliquid-ibimet ipso p-pi Duci Austr-tis suo Prin-Sind aber p-intellectis re-hen / wie di-es in ihren 1392. & N-expliciren / mann von se

gar der Kayser eben so wenig, bevorab in causis feudalibus absque consensu eorum, quorum interest, expressè zu präjudiciren vermögen: obwolten auch juri communi und andern Gewohnheiten derogirt worden / so ist es allein restrictivè, in so weit sie denen NB. obbeschriebenen (und exprimierten) Gnaden / Privilegien und Freyheiten zu wider seyn werden / beschehen / hingegen das Jus Commune und die Kayserl. Gesetz und Recht in ihren andern Stücken und Innhaltungen reservirt / und daß obige Freyheiten denselben darinnen unvergreifflich seyn sollen / expressè beygefügt worden.

Die Wort: daß keiner seiner Lehennann einem andern / dann Ihme / dem Fürsten und seinem Verwalter gehorsam seyn solle / sind schon in dem privilegio Imper. Friderici 2di de 1245. apud. Linn. l. 5. c. 2. n. 30. ehe und dann das Lehennquæst. zu Lehenn offerirt / und die Graffschafft Hohenberg acquirirt worden / befindlich / ibi: ut nullus suorum feudalium aut suarum terrarum inhabitantium vel possidentium nulli alteri aliquid juris obediat, excepto etiam sibi met ipso prædicto Friderico Principi Duci Austriæ crucem nostri Diadematis suo Principali pileo sufferendam. Sind aber pro materiâ substrata & subintellectis terminis habilibus zu verstehen / wie die Serenissimi Archi-Duces in ihren Lehenn - Briefen lit. K. de 1392. & N. 2. de 1653. selbst expliciren / daß nemlich ein Lehennmann von seines Lehenn wegen dem Le-

henn-Herrn getreu / gehorsam / dienstlich und gewärtig seyn solle / als ein Lehennmann von seinem Lehenn seinem Lehenn-Herrn billich thun solle / auch dazu schuldig und verbunden ist / oder expressiver und distinctius ad casum substratum nach lit. FF. de 1461. & lit. LLL. de 1464. als Lehennleut der Graffschafft Hohenberg zugehörig bisshero verpflichtet gewesen sind.

Von welcher Lehenn halber freylich ein Vasall niemand andern dann seinem Lehenn-Herrn zu gehorchen / und die gewöhnliche præstantia zu præstiren hat:

Daß also bey des Privilegii Austriaci auf des prætendirten widrigen Styli Curia Tyrolensis Einföhrung oder extension unmöglicher application nicht nöthig ist / sich de validate privilegiorum einzulassen / da vorhin notissimi juris ist / privilegia in ordine ad tertium strictissimi esse juris, nec præter litteram expressam eo extendi posse, sed semper clausulam, salvo jure Tertii, subintelligi, adeo, ut verba, licet generalia, potius impropriissime accipi debeant, vel plane effectu operandi destituantur, quam ut jus alterius ex contractu vel alio modo legitime quæsitum abrogare aut minuerè queant, nihil quicquam obstantibus clausulis de plenitudine potestatis, ex certa scientia, motu proprio, & quibusvis aliis irritantibus & cassantibus, utpotè quæ nihil magis in præjudicium Tertii operantur, sed hæcenus pro non appositis habentur. Schrad. de feud. l. p. 9. c. 5. n. 39. & 51. & p. 5. c. 2. n. 47. sq. Petr. de potest. princ. c. 32. q. 5. n. 28. & q. 9. n. 25. Zas. conf. 10. n. 6. 10. 12. 25. 26. lib. 2. Zu

Zumahlen / da das Privilegium Austriacum von denen Oesterreich. Fürstenthumen / Landen und Herrschafften / darinnen die Landsfürstliche Obrigkeit gegen die Unterthanen und Lehen: Leuth / so zugleich Landsassen seyn / quā Landsassen exercirt werden kan / eigentlich redt / da hingegen in calu praesenti das Lehen quast. so gar außerhalb der Grafschafft Hohenberg / davon es zu Lehen rühret / im Fürstenthum Würtemberg oder in Schwaben / einer unmittelbahren Reichs: Provinz gelegen / auch die Vasallen niemahlen Oesterreich. Lands: Leuth / sondern ab origine alleinig Cæsareæ Majestati. gleich andern Immediatis ratione Personar. & in causis Civilibus jederzeit unterworffen gewesen.

Obwohlen auch in denen Provinciis. da die Land: Safferey hergebracht / gegen die Lehen: Leuth / quā tales ratione ihrer Lehen und dero davon habender Berechtigte eben so wenig die Lands: Fürstl. Obrigkeit mit Recht exercirt werden mag. jus enim Vasallagii non facit subditum, neque subjectionem operatur. post Wesenbec. Klock. Carol. Molin. Paris. Carpzov. decis. 263. n. 17.

Daß aber besag. lit. TTT. dem Reichs: Adel zu Insprugg beditten worden / wie ihre Gravamina die samtl. Erz: Herzogen in Oesterreich antreffen / und also allen davon Communication beschehen müsse / macht nicht / daß man die gesamte Hand / oder den präterdirten Styliana Curia Tytolensis für einen Casum in

Privilegiis Austriacis comprehentum gehalten / als dessen man nullo verbo Erwähnung gethan / sondern / weil eben alle Interessenten der remedirung halben darüber vernommen werden wollen / auch daneben nach laut SSS. de 1601. & XXX. a. de 1619. & N. 10. wegen Versöhnlicher Lehens: Empfangnus / Haltung der Lehens: Berichten zu Insprugg / Disputation oder Veränderung der Lehens: Arth u. Natur in Schwaben / der ab executione anfangender Processen, und ipsi in auditis ergehender Mandaten, auch des Adels Verstrickung / wie auch des Land: Gerichts in Schwaben mehr andere General- und Special Gravamina anzund vorgebracht waren.

Sonsten ist Reichskündig / daß E. Hochlöbl. Erz: Haus Oesterreich sogar in exprimierten Fällen der Privilegiorum Austriacorum, sich daran eben so Stricke zu binden nicht verlangt / sondern jezweilen denen gemeinen Reichs: Rechten / ungeachtet deren eatenus gethaner derogation, selbstn statt gegeben; Dann ob wohl in terminis privilegii Austriaci die exemption Archiducis à summis Imp. tribunalibus & ab oneribus ac collectis Imperii begriffen ist. So hat dannoch Ferdinandus I. quā Archidux in anno 1547. & 48. sich gleich andern Reichs: Ständen anschlagen lassen / dero Anschlag 2. Churfürsten Anschlag ausmachen solle / da zwar wegen derselben / als Erz: Herzogen zu Oesterreich selbst eigenen Anschlags die exemption vorbehalten / jedoch daneben die widerholte sinceration beschehen /

hen / daß bey a tern / die dem Steuerbar wäre nes wegs wäre entziehen / sondern erfolgen zu lassen Derselbe / and und Anschlags lichen Reichs Limn. jus publ. 7. p. 479. sq. R. dieweil gleicher weil vielmeld auch 69. §. 78

Dahero in serl. und Köni sowohl bey d als künftige ac fallenden Lehen jurato versprochen Reich seine D ten / Antagere schuldige V gebracht / in zuvor gehört l aller präterdir sten / sodann bey ihren Privi rechtigkeiten / chen Sachen / gemäß zu lassen in Exemptioni Sachen dem a und Bewillig Oesterreich v Auftrag des richts / in jurisc rungen aber / Ordnung / würcklich nar schleunige un

hen / daß bey andern acquirirten Gütern / die dem Reich verwandt / und Steurbar wären / dero Gemüth keines wegs wäre / selbige dem Reich zu entziehen / sondern vielmehr dem Reich erfolgen zu lassen / in gleichem hatte Derselbe / andern strittigen Aufzug und Anschlags halben / in den Reichlichen Reichs - Auftrag bewilliget: Limn. jus publ. Tom. I. addit. l. 4. c. 7. p. 479. sq. R. J. de 1548. §. Und dieweil gleicher gestalt: §. und dieweil vielmehdter. 68. §. Nachdem auch 69. §. 78. Gleicher Gestalt.

Dahero in denen gefolgten Kayserl. und Königlichen Capitulationen / sowohl bey denen schon acquirirten / als künfftig acquirirenden oder heimfallenden Lehen und Pfandschaften juratò versprochen worden / dem H. Reich seine Recht und Gerechtigkeiten / Antagen / Steuern und andere schuldige Pflicht / wie darauf hergebracht / in dem Traxß / deme sie zuvor gehört haben / hindan gesetzt aller præterdirten Exemption, zu leisten / sodann solche Land und Güther bey ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / in Geist- und Weltlichen Sachen / dem Instrumento Pacis gemäß zu lassen und zu schirmen / ferner in Exemption- Steuer- und Anlag-Sachen dem anno 1548. mit Consens und Bewilligung des Erz- Hauses Oesterreich verglichenen Rechtlichen Auftrag des Kayserl. Cammer- Gerichts / in jurisdiction und andern Urtheilungen aber / der Cammer- Gerichts- Ordnung / wegen der Aufträge / würcklich nachzuleben / und jedem schleunige und unpartheyische Justiz zu

administriren. Capitulat. Imp. Leopold. & Regis. Rom. Josephi. §. 31. & 32. ad Capitulat. Leopold. Mauric. ib. & Limn. ad Capitulat. Ferdinandi II.

Gleich wie in Præcedentibus sub §. 15. angeführt worden / möchte 17tens des præterdirenden Styli Curiaz Tyrolensis Extension auf die Schwäbische Lehen der Herrschaft Hohenberg um so weniger erhalten werden / als notorium ist / theils daß Serenissimus Archidux Austriae selbige nicht confusè oder generaliter, quâ Archidux Austriae, noch in specie, quâ Comes Tyrolensis, sondern notanter, quâ Comes Hohenbergicus, nemlich von seiner Herrschaft Hohenberg wegen / noch dato, zumahlen sub expressa formula, wie Lehens- und Land- Recht ist / distinctè verleiht. Theils / daß nach lit. FF. & LLL. de 1461. & 1464. die Vasallen abermahlen distinctè, als Lehen- Leuth NB. zur Herrschaft Hohenberg gehörig / verpflichtet gewesen / von ihrer Lehen halben gehorsam gewärtig und dienstlich zu seyn ermahnet worden. Theils / daß die Hohenbergische Lehen weder von dem Erz- Hauß Oesterreich qua tali, noch von der Grafschaft Tyroll herrühren / sondern ihren besondern Lehen- Hof und Lehen- Herrn ursprünglich in Schwaben / nemlich zu Rotenburg in der Residenz der Grafen von Hohenberg ihren Lehen- Herrn gehabt / bey welchem alten ursprünglichen Lehen- Hof in Schwaben die Serenissimi Archiduces (so nicht nur abgetheilte Herren / sondern würckliche Regenten waren / und zu Rotenburg ih-

ihre Residenz nicht hatten / als unter andern Archidux Leopoldus, Imperator Fridericus Tertius, Archidux Albertus, Sigismundus, Imperator Maximilianus I., Rex Romanorum Ferdinandus I. gewesen.) die Vasallen gelassen / und also post Austriacam Acquisitionem über anderhalb 100. Jahre / als de 1392. bis 1544. das Lehen quast. daselbst verließen / die Lehen-Brieff ausgefertigt / Lehen-Herrliche Consens ertheilt / und Lehen-Gericht angestellt hatten / wie in Triplicis mit Beylagen lit. K. M. R. T. V. X. Y. FF. GG. KKK. LLL. Q. EE. B. 3. c. 3. sonnenheiter an Tag gelegt worden; So waren auch die anno 1557. in casu substrato das erste mahl zu Insprugg ausgefertigte Lehen-Brieff wieder etliche mahl interumpirt / und die Belehnung / vermög der Triplic. Beylagen / G. 3. de 1569. D. 3. de 1570. E. 3. de 1613. H. 3. de 1612. abermahlen in Schwaben beschehen / auf welchen alten Lehen-Hof in Schwaben die Hohensbergis. Vasallen beedes in genere und in specie des quastionirten Lehens / so gar noch des ultimi defuncti Vasalli Vormunder nach ermeldter Triplic. Beylagen lit. VVY. ZZZ. NN. OO. F. 3. a. b. c. d. de 1567. 1610. 1647. 1661. & 1663. sich immerhin bezogen / auch bey der letzten Lehens-Beruffung de 1666. lit. A. 3. solche Observanz wiederholt umständlich remonstrirt / und dabey wegen angeführter mehreren neben Ursachen gelassen zu werden gebetten. Ungeachtet lit. K. de 1596. & L. 3. a. de 1666.

E. Hochlöbl. Oesterreichis. Regierung / als des ordentlichen gesetzten Fürstlichen Lehen-Hofs in denen Erzhertzoglichen Beruffungen Erweh- nung beschehen war / und weit ein anders ist / vor E. Hochlöbl. Oesterreichis. Regierung in genere, als Regenten aller Oesterreichis. Landen / und quã Repräsentanten Archiducis Austriae, feudorum quarumvis diversarum Provinciarum unci Domini directi, ein anders aber vor dieselbe / quã Special-Regenten der Grafschaft Tyroll / in Civilibus & feudalibus, oder von der Grafschaft Tyroll wegen citirt zu werden / als deren Posterius niemahlen / sondern nur das Erstere so gar im Nahmen Serenissimi Archiducis Austriae, und zwar in specie wegen der in Schwaben von denen exprimierten Marg-Land, Graff, und Herrschaften rührenden Lehen lit. K. 3. & L. 3. a. eigentlich beschehen war:

Theils / daß in denen daselbstigen Erzh. Hertzogl. Lehens-Beruffungen de 1596. 1609. 64. & 66. nach K. 3. & L. 3. a. de 1596. & 1666. kein Remotior, oder nichts besizender Agnatus, sondern allein die würckliche Vasallen / so die Lehen innhaben / zur Belehnung citirt; pro Norma decidendi in Lehens-Privations-Fällen die NB. Lehen und gemeine Recht selbst agnoscert und angezogen / auch die Vasallen lit. A. 3. de 1666. sich ebensfalls noranter allein zu dem jenigen / was die Lehen und gemeine Recht von ihnen erfordern / verbunden und obligirt.

Theils /

Theils / eines ex capite nung / oder un Expression; vor excludirten Agn würcklich nicht Descendenz à collatore feudi oder der Hohenberthan worden / ter per Sentent schehen wäre / werden mag.

Theils / dtrarii vorhanden als mit belehntantiam der g des Defuncti re Succession adm mög des Origin Q. 3. a. de 13 nen Vasallen cession admitti substrato in seq führt werden

Endlich rendirende Ty sie gleich son Lehen mit der ren Consens ei wie es doch w beschehener C vocationen ad oder eine uny Commission d beschehen mö Lehen quast. Familie salva werden.

18. Posita, se

Theils / daß kein einiger Actus eines ex capite cedirter Mit-Belehnung / oder unterlassener Nahmens-Expression, von der Lehens-Succession excludirten Agnati, so an dem Lehen würcklich nichts besessen / und seine Descendenz à communi stipite vel possessore feudi dociren können / ratione der Hohenbergischen Lehen dargethan worden / noch daß es competenter per Sententiam parium Curiae beschehen wäre / jemahlen dargethan werden mag.

Theils / daß vielmehr Actus Contrarii vorhanden / daß andere nicht / als mit. belehnt / sondern contra substantiam der gesammten Hand / als daß Defuncti rechte Erben zur Lehens-Succession admittirt worden / als vermög daß Originalen Lehen-Brieffs lit. Q. 3. a. de 1384. so gar daß verstorbene Vasallen Ehefrau zur Lehens-Succession admittirt worden / wie in casu substrato in sequentibus mehreres angeführt werden solle.

Endlich aber köante 18. die prä-tendirende Tyrolis. Observanz, wann sie gleich sonst in andern Schwäbis. Lehen mit der Vasallen und ihrer Agnaten Consens eingeführt worden wäre / wie es doch wegen ihrer in Communi beschehener Contradictionen und pro-vocationen ad iudicem competentem, oder eine unpartheyische Kayserliche Commission de jure in universum nicht beschehen mögen / dannoch bey dem Lehen quaest. und der Neuhausischen Familie salva justitia nicht erzvungen werden.

18. *Posita, sed non concessa ejusmodi pra-*

tenfi Styli observantia in feudis Sivevis, feudum quaest. nihilominus eidem minime subiectum fore.

Theils / daß bey solcher Familie und derselbigen Hohenbergis. Lehen zu Neuhausen auf den Fildern die gesammte Hand / oder die Expression der Remotiorum und anderer am Lehen actu secundo nichts genossener und besessener Agnaten / weder ante, noch post Austriacam acquisitionem jemahlen observirt worden / wie in triplicis weitläuffig angeführt / und die uns vorgelegte Original-Lehen-Brieff neben dem Stamm-Buch in mehrerem an Tag legen. feudi autem natura in prajudicium agnatorum mutari nequit. Casp. Klock. Consil. 35. n. 31. Als N. I. de 1384. ratione dieser Helffte quaest. waren Werner V. als daß immediat vorher, gegangenen Vasallen Sohn nicht miteinander / sondern nur jeder Sohn separatim mit seinem Theil an der väterlichen Lehens-Helffte / ohne geringste Meldung daß andern Bruders belehnt. Welches auch ratione der communi nomine erhandelten und an sich gelösten Keins-hardischen Lehens-Helffte lit. HHH. de 1383. separatim beschehen war.

Expressionem nunquam, sed semper omissionem fratrum & agnatorum nihil possidentium, utut ab eodem stipite & possessore feudi totius descenderint, in investituris vasallorum actu talium observatam fuisse.

Im ersten Oesterreichis. Lehen-Brieff de 1392. lit. K. war Werner 7. mit seines Vatters Lehen-Helffte ebenfalls allein absque mentione aut

expressione seines Bruder Heinrichs / der doch vorhero laut N. r. de 1384. schon mit dem andern Theil daran belehnt gewesen seyn müssen / investirt / welches wiederum lit. M. de 1406. beschehen / ungeachtet ratione des an Werner V. verkauften drittentheils Kirchen : Saks und Zehendens der Bruder Heinrich im Kauff : Brieff lit. L. de 1405. in terminis sich und seinen Erben in künfftigen Fällen von Sippshaft wegen / das Jus succedendi vorbehalten hatte.

Welche Brüder und ihre Descendenten mit solchen separaten Investituren / ohne Meldung des andern fernweit solcher Gestalt immerhin continuirt hatten.

Reinhardi I. von Neuhausen zu Hofen Sohn und Nepotes, hatten es auch also wegen des 2ten Theils an dem Kirchen : Sak und Kirchen : Zehenden zu Neuhausen observirt.

Hans II. zu Hofen war damit / als mit seinem Erb (welches er etwann ante permutationem paternam & subsecutam caducitatem de 1369. a Reinhardo Patre solcher Gestalten bekommen / oder vermög des pto Juris Patronatus & Collaturæ lit. E. de 1360 in specie für die Reinhardische Erben in perpetuum eingeführten Seniorats per transactionem lit. S. de 1400. erlanget haben wird) absque ulla expressione fratrum & cohæredum lit. T. de 1404. investirt / seine zwey Söhn / Wolff der Dritte und Reinhard der Andere / quâ solchen Drittentheils Possessores pro indiviso, waren zwar lit. FF. de 1464. damit noch Gemein-

schafflich belehnt ; Da aber eodem anno der Bruder Reinhard cirulo empti seine Groß : Väterliche Lebens : Helffte an der Burg und dem Dorff zu Neuhausen von denen von Kaltenthal an sich erhandelt hatte / so ist hernach auch solcher dritte Theil : Zehenden zwischen sein und seines Bruders Kinder vertheilet / und ohne weitere Meldung der letzteren Lebens : Conforten / sein Enckel Gregorius mit dem halben dritten Theil lit. GG. de 1516. separatiim belehnt / auch damit absque expressione seiner Lebens : Beneficien / und vorhero in communione gestandener Bettern / vermög des Stamm : Buchs im 10ten Grad sub N. 35. & 41. in anno 1533. & 45. continuirt worden.

Wie im Gegentheile von des Wolfen Tertii Söhnen Ludwig I. und Wolff 4to. ratione des andern halben dritten Theils auch beschehen / die jedoch selbige subdividirt / das jeden Theils Sohn nur mit dem 4ten Theil des halben 2ten Theils / oder mit dem 12ten Theil des ganzen Zehendens belehnt worden / gestalten vermög originalen Lehen : Brieffs lit. V. de 1516. Ludwigs I. Sohn / Wolff / Wolff Ludwig und Wolff Walthar nur mit dem 12ten Theil ohne einige Meldung ihres Patru Wolffens IV. oder dessen Sohns Georg Wolffens / hingegen auch dieser Jerg Wolff mit dem andern 12ten Theil / ohne Meldung seines Patru Ludwigs I. Söhnen lit. L. 3. b. de 1516. investirt worden ; aus welcher jedesmahlen unterlassener Expression

der ab
Brüde
cellis p
machen
der an
würckl
Agnate
davan
same de
noch
stalten
hen
darau
Remoti
am Le
particip
possidit
vorstell
und jed
ter jede
len und
quast.
Frag a
stere
angefü
Philip
der geze
denen
tern ale
M.M. d
war.
M
plicas u
würckl
Feudi,
Domin
nialium
que Jur
commo
cularia

der abgetheilten Lebens: Genossen Brüder und Agnaten / tanquam con- cellis p^{re}missis der Schluß leicht zu machen / daß die vermeinte Expression der an des andern Leben: Theil nichts würcklich genießender Brüder und Agnaten gar nicht zu Salvierung ihrer daran gehabter Successions: Gerech- same damahlen für nöthig erachtet / noch alio modo üblich gewesen / ge- stalten man allen Neuhäusischen Le- hen: Brieffen wohl fürbieten kan / als daraus der Herr Fiscal keinen einigen Remotio^{re}m oder andern Agnaten / so am Lebens: Genuß würcklich nichts participirt hätte / und also kein mit- possidirender Vasall gewesen wäre / vorstellen wird können / dann alle und jede exprimirte Brüder und Vet- ter jedesmahlige würckliche Convalal- len und Possessores des Lebens Antheil quast. gewesen / wie bey der andern Frag auf der Fiscalischen Exception er- steres Membrum zu End in mehrerem angeführt worden / gestalten alleinig Philipp und Mary Gebrüder Kin- der gezeugt / daß nach ihrem Tod in denen Leben: Brieffen auch der Vet- tern als Geschwistrig: Kinder lit. M. M. de 1626. Erwöhung beschehen war.

Allein waren diese / wie in Tri- plicis überflüssig dargethan worden / würckliche Convalalli und Possessores Feudi, so in Communionem ipsius utilis Domini vel Feudi ratione jurisdictionalium & juris patronatus, aliorum- que Jurium geblieben / und allein die commoditates feudi quoad bona parti- cularia & redditus / um deren besserer

Vauung und resp. Genießung willen / untereinander vertheilt hatten / da dann nach solcher aller würcklicher Lebens: Consorten Tod des ultimi de- functi Vatter / Johann Philipp von Neuhausen / so der nächste Agnat und Successor als resp. der einzige Bruder und Patruelis war / und mit welchem also ratione Gradus kein anderer con- currit hatte / freylich um ihre hinter- lassene Lebens: Theil sich dergestalten anmelden / und sagen können und sollen / daß selb'ge auf Ihne einig und allein rechtmässig erwachsen seyen / gestalten ja durch Ihne / quia proxi- mior^{em} agnatum & successorem alle andere Remotiores ipso jure feudali communi, und nach des Kellerischen Responsi eigenen assertis in Conformi- tät selb'iger Tyrolischen Lebens: Ob- servanz ab actuali successione excludirt worden / als auf welche nou nisi pro- ximis deficientibus die Succession de- volvirt werden mag / wordurch aber ihrem juri succedendi casu congruo das geringste nicht abgesprochen worden / noch werden mögen ; Dahero auch lit. F. 3. a. & b. de 1661. & 63. den Blut: Bann betreffend / expresse infir- rirt worden / daß der verstorbenen Vetter: und Gebrüder Lebens: schafften auf ihne / Hans Philipp von Neu- hausen / als nächsten Agnaten und Lebens: Solger erwachsen gewesen.

Actus contrarios ratione hujus familia & feudi zu Neuhausen, p^{ro} agnata & resp. admisse successione Fratrum & agnatorum in prioribus investituris non

expressorum, qui in feudo antea nihil possederant, adesse, quoniam quandoque feminas, qua heredes admissas fuisset.

Theils / daß die in denen letzteren Investituren nicht mit exprimirt gewesene Agnati hernach casu congruo nicht desto weniger zur Lehens-Succession schicklich erachtet / und auch darzu resp. admittirt worden / als Werner 9. & 10. hatten dessen ungeachtet nach Heinrichs ihres Patruis und respect. Großvatters Bruders Tod um seine Lehens-Helffte / so die verwürckte Reinhardische Helffte war / sich angemeldet / waren auch von Kaiser Friedrich dem Dritten / quia Archi-Duce vermög lit. P. de 1444. und des Stammbuchs im 8ten Grad sub N. 1. und im siebenden Grad sub N. 8. damit / quia Successores belehnt / und dem Grafen von Kirchberg Erz-Herzogk. Commission ertheilt / die ihnen daran machende Irrungen per pares Curiae entscheiden zu lassen.

Item hatte Wolff Ludwig mit seinem Bruder ihres Patruis Wolfen des 4ten Sohn / Georg Wolfen / ohne desselben geringste Meldung lit. V. de 1516. mit dem 12ten Theil am Kirchen-Zehenden investirt waren / nichts desto weniger vermög des Stammbuchs im 9ten Grad sub N. 35. 36. item N. 51. & 52. und des originalen Lehens-Brieffs lit. W. de 1533 in seinem hinterlassenen separirten 12ten Theil besagten Zehendens (den er lit. L. 3. b. de 1516. ebenfalls separatim zu Lehen empfangen hatte) ohne einiges Bedencken succedirt.

Sodann war Elisabetha von Neuhausen / nach Ihres Bruders Hansens und des Vatters Heinrichs Todt zu der andern Helffte zu Neuhausen notoriè nicht / als eine coinheritica, sondern als Erbin contra naturam aller gesamter Hand / besagten Stammbuchs im 7ten Grad sub N. 8. admittirt, und Ihr Sohn Hans und Caspar von Kaltenthal noch vor der transaction lit. I. de 1453. damit / als mit ihrem Erbkräftigen Lehen-Brieffs lit. N. 3. de 1453. belehnt / welche freylich 8. Jahr lang nach derselben Abtretung bey solcher Helffte von ihren Söhnen an Reinhard den zehenden gethanem Verkauf lit. III. de 1461. kein Recht mehr darzu gehabt hatte / dero ante resurrectionem daran gehabt Recht aber Ihrer Söhnen dem Käufer mit Bürgschafft versprochen ohne eviction, und der vom Erz-Herzoglichen Lehen-Hof für gültig erkantte Kauff von selbst überflüssig alleritt.

Margaretha Susanna von Neuhausen / war nach Ihres Bruders Adams Tod abermahlen / wider alle Natur / einer gesamter Hand / obwohlen transigendo, zu besagter Lehens-Helffte admittirt / und zwar unfehlbar wegen derselben agnoscirten Succession, sonst die Succession quoad liberos primi gradus, nicht auch für die Töchter lit. O. 3. a. eingestanden wäre / dann die offerirte Lehens-Austragung die Haupt-Motiv um so weniger gewesen seyn können / als man es bey dem alten quanto Numerico der

Pawiculi
weit m
lit. O.
1464.
dere pr
denen
H. & l
Herr
druckt
begege
fertig

te zu
Ältere
gehab
zu Al
aberm
Hand
nur a
ander
Män
und 2
nomi
an Fe
fl. R
Star
vefa
Brie
Neu
wese
haus
Brie
det.

rum
Rat
richs
den
Gef
mög
par-

Particular. Güther gelassen / da doch weit mehrere vorhanden gewesen / wie lit. O. 3. a. de 1655. und lit. LLL. de 1464. umständlich darthun ; die andere pro allodio offerirte jura aber aus denen Kauff und Lehen-Brieffen lit. H. & hhh. de 1385. / darauf sich der Herr von Rotenhahn nach seiner gedruckten Apology lit. A. hauptsächlich bezogen hatte / grössten theils ihre Abfertigung erlangen mögen.

Nicht weniger war der sogenannte Kullen-Hof zu Neuhausen / so vor Alters der Ostertag zu Lustnau innegehabt / von Caspar von Kaltenthal zu Aldingen Lehens-weis besessen / und abermahlen wider der gesammten Hand Natur und Eigenschaft nicht nur auf seine Söhn / sondern auch andere Erben / nemlich seine Tochter-Männer / Hansen von Hoppingen / und Albrechten von Welden / uxorio nomine gekommen ; von solchen aber an Friederich von Neuhausen pro 170. fl. Rheinisch anno 1491. vermög des Stammbuchs im 9ten Grad sub N. 1. verkauft worden / welcher Kauff-Brieff noch anno 1635. unter denen Neuhausischen Acten vorhanden gewesen / und solchergestalt in die Neuhausische Registratur - Rubric. Kauff-Brieff N. 15. eingetragen sich befindet.

Welcher Kullen-Hof hinwiederum / wider aller gesammter Hand Natur / nach des Käuffers Friederichs Tod auf seinen Bruder Hansen den 9ten von Neuhausen / und seine Geschwistlig / als nächste Erben / vermög Lehen-Brieffs de anno 1495. und

Stamm-Buchs im 9ten Grad sub N. 5. und im 10ten Grad sub N. 13. gekommen / und nachgehends auf all dessen Descendenten N. 2. de 1653. Lehens-weis transferirt worden / allermassen in allen Neuhausischen Lehen-Brieffen / und mutatis Vasallis erfolgten Renovationen / nirgends einer gesammten Hand und Coinvestitur oder Mit-Belehnung / sondern jederzeit schlechthin des angefallenen und angewachsenen Erbs / pro causa unica & adæquata, der Lehens-Succession Erwähnung beschehen / auch die Vasallen jedesmahlen für sich und ihre Erben notanter belehnt worden.

Nun laufft notoriè solches alles wider die Natur der gesammten Hand / und wird so gar de jure Saxonico die gesammte Hand / daselbsten sie doch eigentlich hergebracht ist / derjenigen Familie, bey welcher selbige nicht üblich / sondern das Contrarium, nemlich das jus commune feudale observirt worden / nicht aufgebürdet. D. Beyer. disp. inaug. de conjuncta manu th. 9. lit. X. cum præjud. Facult. Lips. de 1604.

Wie viel weniger mag selbige in casu substrato, da die Regula pro jure communi contra prætentum jus simultanea investitura in Schwaben universim militirt / mit Recht aufgebürdet werden?

Theils / daß das Lehen quaest. kein de territorio Domini gegebenes / sondern protectionis potius gratia ex allodio zu Lehen freywillig offerirtes Lehen ist / welches in Triplicis satisf.

Sam damit dargethan worden / daß solch Guth ein Stamm : und Nahmen : Guth der Adelichen Familie von Neuhausen ist / welche schon an 1153. in Schwaben florirt / hingegen erst weit über ein Seculum hernach vestigia eines Hohenbergischen Lehens sich weisen / und über Wernerum Tertium, Tuffer genannt / communem stipitem des ultimi Vasalli defuncti und des Herrn von Neuhausen zu Hoven / welcher 1331. gestorben / kein obgehabtes Vasallagium zu finden ist / wie dann Berthold von Neuhausen / besag Stamm-Buchs im 1ten Grad sub. N. I. simpliciter inter ministeriales Regis von Kayser Friderico dem Ersten / zu Zeugen angezogen wird / welche teiste Lehmanno : Speyerischer Chronic. lib. 2. c. 14. c. 19. und B. Braunio : Adelic. Europa. c. 11. §. 691. p. 550.

Feudum esse oblatum, extra curiam Domini in territorio alieno, & quidem in provinciâ Imperij immediatâ, in quâ ejusmodi Stylus nullibi, sed jus commune feudale viget, situm.

So ipso von denen Vasallis Episcoporum, Principum & Comitum ditinguirt gewesen / und ihre Güter ex distributione Imp. anfangs zu Lehen bekommen / hernach aber auch Erb- und eigenthümlichen erlangt hatten / zu dem gar nicht præsumirlich / daß lang ante tempora Interregni, da Kayser Friederich der Erste / und seine Söhne das Herzogthum in Schwaben besaßen / die Grafen von Hohenberg außserhalb Ihrer Graffschaft / son-

derlich auf den Gildern (daselbsten und im Schönbuch besag der in triplicis allegirter Wolleb. Chronography vor Alters kein Conclusum territorium gewesen / sondern 40. Adeliche Familien gewohnt / und die Güther ihre Particular-Herrn gehabt haben sollen) viel Adeliche Mannschafften gehabt haben könnten / zumahlen Neuhausen / vermög der daselbstigen Lehens-Brieffen / als lit. I. 3. de 1569. nicht in territorio Austriaco, oder der Graffschaft Hohenberg / dahin es Lehensbahr ist / sondern außserhalb / im Fürstenthum Württemberg gelegen ist / dergleichen Lehen secundum Feudistas feuda extra curtem Domini genannt werden. post Ludvvell. Wurmer. Stryck. Exam. jur. feud. c. 3. q. 46. & 47.

Item esse feudum Gentilitium atque Familia Neuhausana, unde nomen ortum, proprie additum: Præter Dn. Actorem autem in innocenti etate pupillari constitutum neminem de antiquissima familia amplius supersitem.

Allermassen auf Seiten des Hn. Fiscalen selbstn eingestanden wird / daß es ein Feudum oblatum seye / obwohlen ratione temporis Er sich darin nen geirret / daß von ihme des Werneri tertii Nepos, Werner VII. Knüßlin genannt / reclamantibus tot in contrarium allegatis documentis, für den ersten Lehens-Offereuten behauptet / und jeder Helffte separate Lehens-Oblation bloßwortig statuirrt werden will / dessen Contrarium aber bey der ersten

zen
den.

Feuda
classen
werde
selbige
zu die
collate
zusam
men /
tions-
seye.
p. 640
& p. 6
feud. i

comm
pite al
auch
in so n
selbe d
nen vo
liches
1385.
selbsti
Scha
überlo
Lehen
linque
nicht t
lerwer
mune
territo
ercirer
then
Stan
extra t
vincia

zen Frag sattsam vorgestellet worden.

Nun ist zwar nicht ohn / daß die Feuda oblata von theils Feudisten in classen feudorum priorum gesetzet werden / so sind doch auch andere / die selbige inter propria referiren / und darzu die ab offerente nicht descendirende collaterales admittiren / sonsten aber zusammen darinnen übereins kommen / daß bey denenselben in Privations-Fällen billich mitius zu verfahren seye. Kloc. consil. adopt. 80. n. 172. p. 640. Besold. p. 2. conf. 157. n. 83. & p. 6. conf. 269. n. 3. Warmser, de feud. impropr. cl. 3. sect. 7. n. 7.

Wie in casu der in jure feudali communi exprimirter privation ex capite alienationis absque Consensu initæ, auch bey der andern Lehens-Helffte in so weit verfahren worden / daß die selbe des Delinquenten Bruders Söhnen von der Familie um ein gar leidentliches Pretium à 1400. fl. lit. H. de 1385. welches nach Herrn Fiscalen selbstiger Estimation nur ein Ehr-Schaz in effectu gewesen / käufflich überlassen worden / wozu jedoch der Lehen-Herr viveatibus adhucdum Delinquentis filiis & descendentibus gar nicht verbunden war / mithin am allerwenigsten die contra jus feudale commune einführende / und bey denen in territorio Domini liegenden feudis exercirende privations-Fall auf dergleichen zu Lehen offerirte / zumahlen Stamm und Nahmens-Güther / so extra territorium Domini Directi in Provincia, in welcher die aufbürdende

Privationes gar nicht üblich seyn / liegen / ullo æquitatis Colore extendirt werden möchten / zu geschweigen / daß so gar Jure Saxonico bey einem Sächsischen Lehen ein Vasallus alibi, als in Palatinatu, Bohemia, Pomerania &c. domicilium habens ex capite omiffarum renovationum seines Lehens nicht verlustiget wird / sondern genug ist / da Er tempore delati feudi sich darzu offerirt und angibt. Berlich. p. 2. concl. 53. n. 38. Carpzov. p. 2. c. 45. def. 20. n. 6. 7.

Benebens nicht unbekanntes Rechtens ist / quod territorium Cæsari & Imperio immediatè Subjectum, si in feudum alteri à Possessore immediato offeratur, propterea Cæsaris & Imperii immediatæ superioritati vel subjectioni & aliis abhinc dependentibus juribus etiam in casu aperti & consolidati feudi nihilominus suppositum maneat. Kloc. p. 2. Consil. 27. n. 4. seqq. n. 20. Hert. de feud. oblat. p. 2. §. 13.

Daß also / weil Neuhausen / ungeachtet sothaner Lehens-Oblation, ein unmittelbares Reichs-Ritter-Guth verblieben / selbiges weit weniger nach des Lehen-Herrn in seinen Landen bey denen Lehen-Güthern / welche neben ihren Possessoribus der Lands-Gürstl. Superiorität privativè unterworfen seyn / eingeführten Lehens-Observanzen zu achten / und zu mensuriren stünde / welche Distinction der Schwäbische Reichs-Adel in dessen Kayserlich confirmirter Ritter-Ordnung de 1561. lit. M. 3. a. wohl zu machen gewußt / und also über ihre alte Teutsche Lehens-Gebrauch mit Neu-

Neuerungen und Beschehrden oder
des Lehens Herrn Fürstl. Lands. Ord-
nungen / Rechten und Gewohnhei-
ten / niemahlen sich beladen zu lassen/
kräftigst sich zusammen verbunden
hatte.

Wann auch ab omni Justitia man
abstrahiren wolte / so wurde die offen-
bahre Equität dem Herrn von Neu-
hausen in seiner unschuldigen Zu-
gend / so noch von solcher etlich hun-
dert jährigen Famili alleinig überge-
blieben ist / vor allen andern die Prä-
rogativ höchst-favorabel machen / in-
deme unfehlbar durissimum & tristissi-
mum seyn würde / sein Stamm- und
Nahmens-Guth Neuhausen ganz in
fremden Händen zu sehen / davon je-
doch er der andern Helffte facto illicito
alieno Reinhardi I. seines Majoris
im 11ten Grad / ungeachtet er seine
Descendenz à delinquentis patre Wer-
nero tertio, so nicht delinquirt / und
Burg und Dorff zu Neuhausen no-
toriè besessen hatte / unstrittig hat /
schon über 300. Jahr sich privirt sehen
müssen. afflicto autem afflictionem ad-
dere, ab omni aequitate alienum esse,
nullus dubitat.

*Dn. Actoris Majores ante Austriacam
acquisitionem jam desisse actu feudum
quest. possidere, & hinc investituris
Vasallorum possidentium de jure com-
muni omissos fuisse, frustra igitur
consuetudinis Tyrolensis multo demum
tempore post extendi præterse effectum
retro ad præterita trah. quia ini-
quisissimum fore alienà negligentia vel
culpâ agnatos ante Austriacam acqui-*

*sitionem jam omissos jure succedendi,
ante terminum à quo præterse exten-
sionis questio, veluti hujus Sryli nun-
quam admonitos privari.*

Theils / daß des jungen Herrn
von Neuhausen Liny ante Austriacam
acquisitionem, adeoque terminum à
quo præterse extensionis Sryli Curiae
Tyrolensis schon vertheilt / die Rein-
hardische Helffte quæst. als verwür-
cket eingezogen / Werner V. mit der
Lehens-Helffte quæst. separatim be-
lehnt / und sein Sohnebenfalls N. I.
de 1384. ohne Expression des Patrii
zu Hofen hinterlassenen Söhnen da-
mit / wie es damahlen in Conformi-
tät der gemeinen Lehens-Rechten bey
abgetheilten und am Lehens nichts
würcklich besitzenden Lehens-Genos-
sen / Brüdern und Vettern / üblich
war / belehnt gewesen.

Nun ist apertissimi juris, quod
consuetudines æquè ac leges & consti-
tutiones Principum futuris demum ne-
gotiis formam dent, minimè autem ad
facta præterita revocentur, l. 7. C. de
leg. (utpote quæ regula meritò quoq; ad
effectus actus præteriti & executionem
illius in futurum expectatam valere di-
ciur. Farinac. p. 2. fragment. lit. L. n.
20 Brunnem, ad d. l. 7. C. n. 4.)

Wie der Fiscalische Herr Consul-
lent, Lt. Keller / sub N. 10. fol. 31.
& 32. in terminis selbstn solches ad
casum der præterdirten vordrigen Ob-
servanz applicirt / und daraus den
Schluß formirt: Daß derselbe auf
die NB. nachgefolgte Fall neuer Le-
hens-Empfangnissen zu richten ge-
wehrt

west wäre; auch neben demselben der Herr Fiscal die Iniquität der Exclusion damit in der Quadruplic bescheiden will / weiten man gewußt / daß die gesammte Hand suo modo präten dirt würde / und also mit der Nach mens-Ausflassung sich selbst verfür get hatte.

Allermassen solche vermeinte Wissenschaft und imputirte Selbst-Verfürzung in casu subtrato eo ipso zernichtet wird / daß noch bey der er-steren Lehen-Herren / der Grafen von Hohenberg Inhabung die Brüder-liche Theilung getroffen / die actualis possessio Vasallitica aufgehört / und nach der Oesterreichischen Acquisition die abgetheilte und andere nichts am Lehen würcklich besitzende Lehens-ge-nosse Vetter / niemahlen zur Lehens-Renovation beruffen / geladen oder erinnert worden / ja noch dato nach der Fiscalischen Kellerischen Confessi-on, wie sonst bey denen simultan in-vestitis de jure Saxonico üblich und nöthig ist / darzu nullo modo verbunden seyn.

Insonderheit / da des Reinhar-di I. Descendenten ex Wernero VIII. nicht einmahl andere Lehens-Stücke von dem Hoch-Löblichen Erz-Haus zu Lehen würcklich besessen / daß sie etwann auf solche Urth dergleichen Präten sionen in Erfahrung bringen / oder sich nur einbilden können / zu ge-schweigen / da ihre Lehens-Vetter zu Neuhausen sich darüber nie beschweh-ret / noch unter sich selbst / qua Va-salli Hohenbergici dergleichen observi-ret / mithin zu observiren viel weniger

für nöthig erachtet haben müssen.

Theils / daß der Herr Expecti-vatus lit. S. 3. selbst confessirt / daß vermög selbst-ersehener alter Docu-menten zu Neuhausen vorhero alles beysammen und ein Lehen gewesen / hernach erst durch die Valallen verthei-let / und besondere Lehen-Brieff dar-über ausgefertiget worden / dahero man guten Fug habe / die Jura zu bee-der Lehen Conjungirung und Wieder-zusammenbringung NB. Gerichtlich auszuführen / an dessen glücklichem Aufschlag er nicht zweiffte / alldie-weiten in dergleichen feudis antiquis ex pacto & providentia majorum qualitis denen nachgehenden Lehens-Folgern nicht präjudicirt / oder an ihren Suc-cessions-Rechten derogirt werden kön-ne.

Ex propria confessione Domini Expecti-vati & Domini Fiscalis præsum Sty-lum ad exclusionem agnati a communi Stipite & possessore feudi quasi descen-dentis, ut in sequentibus investitu-ris Vasallorum possidentium omissus fue-rit, non sufficere.

Aus welchem Testimonio eines Testisocularis der Neuhausischen al-ten Documenten / und ratione der Oe-sterreichisch-und Tyrolischen Lehens-Observanzen / bey 30jähriger Oester-reichischer Bedienstung best-erfahr-ten Ministers / die Unnothwendig-keit juris simultaneæ investituræ, oder der in expressione sub pœna privationis Agnatorum, licet in feudo actu nihil possidentium præten dirter massen be- stehenden Styli Curiae des Oesterreichi- schen

schen Lehen-Hofs / sonderlich quoad feuda Sueviae, & in individuo feudum quæst. zu Neuhausen / Sonnenheiter erhellet / wie in denen Triplicis aus denen schon bey Wernero dem siebenden dem Knüßlin und seinem Bruder Heinrich / ohne Meldung der andern abgetheilten Lehen-Consorten und Bruder / ausgefertigten besondern Lehen-Brieffen / und daß ihr Vatter Werner der fünffte N. 1. de 1384. vorhero ebenfalls nur eine Helffte / der Patrus Reinhardus I. aber / die andere Helffte besessen / überflüssig dargesthan worden / daß hierdurch necessarium Werner der Zuffer / als communis Stipes & Patens pro possessore totius feudi agnoscirt / und bey diesem beede Lehen-Helffte ein Lehen zusammen gewesen / und gemacht haben müssen / zu geschweigen / da nur von Werner dem siebenden dem Knüßlin zu computiren / der lebt-verstorbene Vasall und dessen Majores in denen Investituren der andern Lehen-Helffte ebenfalls über 3. Secula ausgelassen / und silentio præterirt worden wäre.

Von welcher Expression / Unnothwendigkeit Herr Fiscalis in der Duplic gleichfalls in terminis attestirt hatte / da er die allegirte actus contrarios agnitæ & admiffæ successione non expressorum agnatorum in hac familia confessirt / und darauf regerirt hatte / es hätten die darinnen angezogene Vasallen ihnen das Jus succedendi vorbehalten / oder wären ihre Vorfahren notoriè schon mitbelehnt gewesen / und die Divisiones nur unter denen Lehen-

Folgern gemacht worden. Wer wolte sothane Confessionen contra apertam veritatem, & re non satis perspecta, ja zu Præjudiz des Erz-Herzoglichen Lehen-Hofs beschehen zu seyn / bey solchen omni exceptione scientia & veritatis & fidelitatis majoribus Ministris & Consiliariis Austriacis sich einbilden lassen / bevorab / da der in præcedentibus allegirten weitberühmten Oesterreichischen Feudisten / Zali & Caroli à Kirchberg / assertirte Successions-admission agnatorum à communi stipite & possessore feudi descendendum, so sie ohne die geringste Meldung der agnatorum nihil possidentium erforderter expression, in infinitum so gar de Consueudine Germaniæ besteißen / gleichfalls in memoriam revocirt werden wolte.

Welchem allem nach wir per unanimia nochmahlen der beständigen Rechtlichen Meynung seyn / daß der Herr Carl Joseph von Neuhausen seine richtige Descendenz von Werner dem 2ten von Neuhausen / Zuffer genannt / als communi stipite des lebt-verstorbenen Vasallen / seines gewesenen Vormunders / & Patre Werneri Vti & Reinhardi I. sowol / als possessionem Vasalliticam sothanen communis stipitis, ratione der gangen Burg und des Dorffs zu Neuhausen auf den Gildern / sammt dem Kirchensatz und aller Zugehör / und derselben Translation auf seine Söhne / mithin die Qualität eines schon bey besagten 2. Söhnen / und resp. Brüdern / als ersteren Utrheber der Neuhausischen Linie zu Neuhausen / und Neuhausischen

schen
Pactum
und da
»
Excepti
vermö
dert er
einig n
dem Le
Stamm
einig
Hause
henden
theil /

N.
bergit

Se
de
commi
ber se
Herr
Reich
der D
porirt
Kays
terwo
stein u
anno
all an
derer
Merit
seines

Wen Linz zu Hofen / gebesten Feudi Paterni zu Rechtlicher Gnüge docirt und dargethan habe. »

» Darwider aber die Eiscalische Exceptionen de jure das wenigste nicht Vermögen / sondern deren ungehindert er Herr von Neuhausen / als der einig noch überbliebene Agnat, mit dem Lehens- Antheil quast. seinem Stamm- und Rahmen-Guth / ohne einig dardurch E. Hochlöbl. Erz- Hauses Oesterreich Privilegien zuie- hendem geringsten Prajudiz und Nach- theil / von offenbahren Rechts und

Billichkeit wegen / vor allen andern Prätendenten zu belehnen / und in die würckliche Possession cum omni causa in allweg für sich und seine künfftige Descendenten zu immittiren seye. »

Welches wir also zu widerhol- ter Rechts- Belehrung si per Actis & Actitatis Salvo semper melius Sententi- um Judicio, sola Veritate & Justitia i- terato, ut decet, pra oculis habita, weitläuffer verfaßt / und hiemit mit- zutheilen nicht unterlassen sollen. A- ctum in Collegio nostro, den 4. May Anno 1700.

(L.S.)

Decanus und andere Professores der Juristen-Facultät bey Fürstlich- Württembergis. Universität Tübingen.

N. 2. SPECIES FACTI, die Baron-Rech- bergische Fidei-Commiss-Herrschaft zu Weissenstein und Kell- münz / sammt Zugehör / betreffend.

Es hat Ernst Freyherr von Rech- berg ledigen Stands ein Fidei- commissum perpetuum successivum ü- ber seine drey Rütter-Güther und Herrschaften in Schwaben löbl. Reichs- Ritterschaft alda Orts an der Donau und Respect. Kocher incor- porirt / mithin privativè alleinig der Kayserl. allerhöchsten Jurisdiction un- terworffen / als Cronburg / Weissen- stein und Kellmünz / samt Zugehör / in anno 1599. errichtet / und darinn vor- all andern seinen Agnaten wegen son- derer allegirter Motiven und statlichen Metten Wolff Conrad von Rechberg seines patrii Hansens von Rechberg

seel. Sohn / quà maximè dilectum & electum, mit Præterirung solch lestern leiblicher Brüder / Johann Wil- helms / und Carl Ferdinands / so dann seines andern Patrii Christophs von Rechberg Sohns Beronis glei- chen Gradus zum Universal-Erben ein- gesetzt / und alle seine Wolff Con- rads Mannliche Descendenten subti- tuirt / mit dem specialen Anhang / je- doch / daß nach Wilhelm Leo seines Sohns Tod. Fall nicht sein Sohn / sondern dessen älterer Bruder / ex Patre Wolff Conraden gebohren / falls einer vorhanden seyn werde / hierin- nen succediren solle. Dieser Wil- helm

Esstst 2

helm Leo aber ist ohne Bruder und Sohn verstorben 2c. mithin kein casus successione in solchen Wolff Conrads Linie sich weiters ereignet 2c.

Wie auch des Wolff Conrads Brüder / Johann Wilhelm und Carl Ferdinand / ebenfalls ohne Männliche Erben / mithin des Hansen von Rechberg Linie mit denen Neben - Linien dessen 3. Söhnen ganz abgestorben war / dahero nach solcher 2. und resp. 3. Linien Abgang das Fideicommiss auf des verstorbenen Testatoris Ernstens Patru Christophori Linie gefallen / ratione welcher Linie der Testator mit sonderm restrictiven Expressionen in §. 12. die successione linealem dergestalt stabilirt hat / daß erst nach Abgang eines im Fideicommiss succedirenden ältesten und dem Testatori nächst gesippten NB. Männlicher Linie zu einer andern Linie zu schreiten / auch beständig von einer Linie zur andern solchergestalt das Fideicommiss fallen solle / daß jedoch in besagten ältesten / und dem Testatori nächst gesippten Männlicher Linie jederzeit nur einer / und zwar der älteste / weiters succediren möge / da es dann / nach Abgang des Wolff Conrads Wilhelm Leonis , und sein des Wolff Conrads Brüder Johann Wilhelms und Carl Ferdinanden Linien / auf des Christophs von Rechberg Sohn Beronem, von solchem wieder auf seinen Sohn Veit Ernst / von diesem wieder auf seinen Sohn Franz Leo, nach solchen improlis. Linie Abgang aber per novam successione linealem auf seines vor dem Vatter Veit Ernst verstorben

gewesenen ältern Bruders Beronis Sohn / Veit Ernst / als ältesten / und dem Testatori nächst gesippten und dessen Männliche Linie gefallen / welcher als ein Collateralis des ultimi absque masculis defuncti Fideicommissarii nicht paterno, sondern proprio iure succedit / und solcher Gestalt eine neue Linie angefangen / auch in seiner Männlichen Linie 3. Sohn / als Veit Ernst / Antony und Bero hinterlassen.

I. Weiler nun erstens ratione des Ältesten die Remission auf die Disposition der Wolff Conrad. Linie beschehen / so hat des letzt verstorbenen Fideicommiss - Inhabers älterer Bruder Joseph Rudolph / via facti die Fideicommiss - Güther contra Prostitutionem Curatorum des letzt verstorbenen Fideicommissarii hinterlassener Männlicher Descendenten occupirt / der Meinung / des ultimi Fideicommissarii, als gewesenen ältesten und dem Testatori nächst gesippten Veit Ernst noch florirende Männliche Linie in 3. Masculis bestehend / auszuschieffen. Zu dessen Behueff derselbe auch ztens den §. 16. des Fideicommiss - Libells speciose allegirt hatte / besag dessen das Fideicommiss nicht stracks auf des Fideicommissarii hæredis Erben / sondern jederzeit auf den Ältesten allein gelangt / mithin sich oft begeben möchte / daß des Fideicommissarii hæredis Eheleibl. Kinder entweder gar nicht / oder doch spath und velleicht nur der Älteste unter ihnen / darzu kommen werde / zumahlen ztens auch in Wolff Conrads Linie

ny seiner
er einen
sein S
des W
succedi
liche Li
commiss
Meyn
che Res
positio
in des
statori
ny nicht
worde
men
deseit
sonder
künft
nur d
g. sch
missic
nemli
Fideic
Man
hin 3
lateral
Bero
contr
comm
ren se
dem
des
weil
miss
storb
Patru
seiner
fni
und
Ma

ny seinem Sohn Wilhelm Leo / wann er einen Bruder gehabt hätte / nicht sein Sohn / sondern sein Bruder des Wolff Conrads zweyter Sohn succedirt hätte. Dargegen die Mannliche Liny des letztverstorbenen Fideicommiss-Inhabers der beständigen Meynung ist: Daß istens durch solche Remission die expresse HauptDisposition puncto Successionis Senioris, in des gewesten ältesten und dem Testatori nächst gesippten Männlicher Liny nicht über den Hauffen geworfen worden / sondern darinnen satzamen Effect habe / daß nicht alle von desselben Defuncti Männlicher Liny / sondern nur der Älteste der Successor künfftig seyn solle / derenhalben auch nur die Remission beschehen / nicht zu geschweigen daß zten sothane Remission ad Seniores in solcher Liny / nemlich in descendente Linea defuncti Fideicommissarii, vel NB. in seiner Männlichen Lini restringirt. Mit hin ztio ad Seniores alterius lineæ collateralis, cujus scilicet ne Pater quidem Bero hæres Fideicommissarius erat, contra expressam Dispositionem Fideicommissariam keines wegs zu extendiren sey.

Sodann 4to der opponirte §. 16 dem Herrn Gegenheil und Consorten deswegen nichts nutzen könnte / theils / weil dessen Vatter Bero im Fideicommiss nicht succedirt hatte / der letztverstorbene Veit Ernst aber nach seines Patru Liny Abgang / qua collateralis, seinem Patruo, Frank Leo / tanquam fini Lineæ suæ proprio jure succedirt / und also eine besondere und neue Männliche Liny angefangen hat / in

welcher nunmehr sein Sohn / Veit Ernst der Älteste / unstrittig der Fideicommiss Successor ist / theils / daß auch in solchem §. 16. der Älteste nicht simpliciter, sondern nur in Linea descendenti eines jeden Fideicommissarii eo ipso verstanden wird / da demselben / ob schon er jünger / dann die andere Agnaten von Rechberg / war / der Vor-Rang stabilirt worden. Theils / daß / allenfalls ad evitandam absurditatem & contrarietatem alleinig der Haupt In- & Substitution, welche in §. 12. begriffen / zu inhæriren / und das incidenter in §. 16. vermeldte etiam impropriando verba darnach zu verstehen; Theils / da in casu, wo der letztverstorbene nur Patri succedirt / und succedendo Collaterali absque masculis mortuo nicht vor sich erst eine neue Liny angefangen hätte / in concursu fratrum & Filiorum hieraus endlich ein Dubium erwachsen könnte / in quo casu aber man der mahlen nicht versirt / da nicht der Prætendenten Vatter Bero, sondern nur der Patruus Frank Leo Fideicommissarius gewesen / nach dessen Tod absque masculis der letztverstorbene Veit Ernst jure non paterno, sed proprio, quæ collateralis Senior, & auctori Fideicommissi proximior succedirt / und eine ganz besondere Liny angefangen hat. Welcher Gestalt auch §. 10 dem Dubio aus des Wolff Conrads Liny begegnet wird / dann / ob schon allzua dem Wilhelm Leo nicht sein Sohn / sondern sein älterer Bruder / da er einen gehabt hätte, succedirt haben würde / so kan doch solches dem

nen Patris Viti Ernesti auch nicht zu
 statten kommen / weil Wilhelm Leo
 nicht zuerst / sondern sein Vater
 Wolff Conrad das Fideicommiss a-
 ctualiter gehabt / und die Mannliche
 Liny angefangen hatte / indessen /
 quā actualis Fideicommissarii Mannli-
 chen Liny des Leo Wilhelms Bruder
 eben sowol gestanden / mithin er in
 solcher Liny / quā Senior filius præ a-
 liis agnatis ejusdem Gradus magis dile-
 cti Wolfgangi Conradi seines Bru-
 ders Söhnen billich vorgezogen wor-
 den wäre / welches in substrato gänz-
 lich ermangelt / Theils / daß Herr
 Baron Joseph Rudolphs und Herr
 General Gaudenzen Graven von Rech-
 berg Vater Bero kein Fideicommiss-
 sarius hæres actualis gewesen / als wel-
 cher den Todtsfall seines Vatters nicht
 erlebt / sondern sein jüngerer Bruder
 Frank Leo / als damahls der Ältiste /
 und dem Testatori nächst gesippte post
 mortem patris Veit Ernstens im Fidei-
 commiss succedirt hatte / consequen-
 ter er Baron Joseph Rudolph und des-
 sen Bruder Herr Grav Gaudenz nicht
 aus des Fideicommissarii hæredis
 Mannlicher Liny ist / wie auch sein
 Bruder Veit Ernst nicht seinem Vate-
 ter Bero, sondern seinem Patruo Frank
 Leo nach seiner Liny Abgang / als der
 Ältere und dem Testatori nächst ge-
 sippte collateralis succedirt hatte / der
 nun das Fideicommiss auf seine Mann-
 liche Liny / und in solcher Liny auf sei-
 nen überlebten ältern Sohn Veit Ernst-
 ens in allweg transferirt hat : Theils /
 daß die præferirte Linea Wolfgangi
 Conradi, tanquam magis dilecti &

primi hæredis Fideicommissarii, längst
 aus gestorben / in des andern substitu-
 ten Patruo Christophori, quā minus di-
 lecti postponirten Linea aber / derglei-
 chen Singulare prælation fratris Senioris
 defuncti Fideicommissarii, cum exclu-
 sione filii Senioris, nicht von neuem
 stabilit / sondern vielmehr das Con-
 trarium eo ipso verordnet worden ist /
 daß aus der Christoph. Liny jeders-
 zeit auch nur eine / und zwar die ältes-
 te Versohn / jedoch nicht in Linea col-
 laterali, sondern descendente eines je-
 den würcklichen Fideicommissarii suc-
 cediren / und also das Fideicommiss
 quæst. erst nach Abgang des letzt ver-
 storbenen Fideicommissarii Mannlichen
 Liny wiederum auf den Ältisten und
 dessen Mannliche Liny / und also von
 einer Liny zur andern fallen und kom-
 men solle.

Gestalten sonst es derglei-
 chen sorgfältigen Distinctionen und Ex-
 pressionen der Neben Linyen nicht nö-
 thig gehabt / sondern ganz genug ge-
 wesen wär / daß in der Anherrl. Haupts
 Liny in allen Fällen jederzeit nur der
 Ältiste Fideicommissi Possessor seyn / und
 allein des Wolffs Conrads Liny den
 Vorgang haben solle. da hingegen
 es heißt / daß nach Abgang eines je-
 den Fideicommissarii Mannlichen Liny
 erst von einer andern / nemlich der
 Collateral Liny der Ältiste / und dem
 Testatori nächst gesippte Agnat cum
 notabili annexo zuvor succediren / das
 Fideicommiss aber bey seiner Mannli-
 chen Liny verbleiben / jedoch in seines
 Mannlichen Liny nur der Ältiste Mann-
 liche Descendent Fideicommissi Succel-
 for

for seyn solle 2c. Mithin der in Linea Fideicommissarii nachfolgende / zwar auch der Senior Descendentium, jedoch nicht aller Fideicommiss-Agnaten / oder dem Authori Fideicommissi der nächst-gesippte seyn müsse 2c.

Allermassen 7.no die etlichmahl repetirte Wort / nach Abgang seiner oder dessen (des würllichen Fideicommissarii) Mannlicher Liny / andernfalls von gar keiner Wirkung wären / sondern vielmehr einen ganz contrarium effectum operiren würden / wann vor Abgang dieser Liny / welche bereits die Bona Fideicommissaria ingredirt hat / die Succession per saltum in aliam Lineam collateralem, cum exclusione Senioris in Linea Fideicommissarii, Patruo, quasi extraneo diversa Linea, cujus parens communis actualiter non erat Fideicommissarius, angedehren solte.

Welches auch 8.vo von denen ebenfalls etlichmahl repetirten Worten

Ibi: Nach Abgang seiner Liny allezeit auf den ältesten und uns nächst-gesippten und seine Mannliche Lineam, doch in solcher Liny nur auf den ältesten 2c. und dann nach Abgang dessen Liny wiederum auf den ältesten und seine Mannliche Lineam, und also von einer Linea zu der andern fallen und kommen sollen 2c.

Sonsten zu sagen wäre / da doch commune Effatum DD. ist: Nullum Disponentis vocem specialem sine speciali effectu relinquendam esse, præpinitis in ultimis dispositionibus verba dispo-

nentis tam enixa ita interpretanda esse, ne careant suo effectu, aut virtute operandi, als wodurch ein Fideicommissum familiae cum perpetua Successione lineali cujusvis Fideicommissarii Descendentium masculorum Senioris eigentlich insuirt / nicht aber alleinig ad Senioratum in linea Avi communis principalis selbiges restringirt worden ist.

Da vorhin 9.tens der Author Fideicommissi pro causa finali in specie der Reckbergis. Familie und der Fideicommiss-Güther perpetuirliche Conservation in §. 12. & 20. Testamenti angeführt hat / deme ganz entgegen lauffen wurde / wann das Fideicommiss in des actualis Fideicommissarii Söhnen nicht continuirt / sondern ad collaterales, quâ Seniores devolvirt werden solte / als welchen Falls jeder Possessor mehr auf die Abnutzung als Conservation des Fideicommissi bedacht / mithin beständige Deteriorationes zu befahren / und solcher gestalten nicht wohl zu evitiren wären 2c. besonders ganz scandalos und verkleinerlich herauskommen wurde / wann der Batter hätte cavallierement leben können / nach dessen Tod aber die Söhne ganz excludirt wurden / und ob defectum honorum & mediorem miserabel leben müßten.

Über das 10.tens auch sonst üblichen Rechts ist / daß in successione Fideicommissi familiae dem verstorbenen Fideicommissario nur die Descendentes succediren / und erst his deficientibus die Patruo oder andere Collaterales darzu admittirt werden 2c.

Zumahlen wo die Wort nach Abgang seiner Liny / wie in substra. to, vorhanden seyn. Card. de Luca Theatr. verit. & just. de Fideicom. discurs. I. n. 14. 16. item decis. 59. n. 21. T. 10. decis. 74. n. 13. Knipschild. de Fideicom. famil. c. 9. n. 60. §. 70.

Nicht weniger itens bey dem andern Rechbergis. Fideicommiss. zu Hohen-Rechberg / mit Zugehör / so dermahlen die Grafen von Rechberg besitzen / es in Linea descendenti des Verstorbenen Fideicommissarii verbleibt / und erst nach dero Abgang ad Collateralem Lineam transferirt wird / welches doch Anfangs in genere auf den nächsten Mannlichen Erben des Testierers Liny Rechbergis. Namens und Stammens vermacht war / hernach aber ad majorem Conservationem honorum Fideicommissi subjectorum & splendorem Familiae, die Erläuterung dahin verfügt worden / daß zwar Anfangs der dem Testatori nächst verwandte Erb und Freund Rechbergis. Namens Weltlichen Stands / nach dessen tödlichen Abgang aber des abgestorbenen Fideicommissarii NB. nächster Erb und Freund Rechbergis. Familie Weltlichen Stands succediren / und es damit also für und für gehalten werden solle.

Wozu ebenfalls Ernst Baron von Rechberg / Author Fideicommissi Weissenstein. & Kellmunziani, sondern contribuiert / und darüber die Kaiserl. Confirmation anno 1594. hat extrahiren helfen.

Lunig. Reichs-Archiv part. special. continuat. 3. N. 325. p. 509. 511.

Ibi: Dem Nächsten meiner Liny &c. p. 514. ibi: und wann derselbige mein Erb auch mit Tod abgehen wurde / so ist mein letzter Will &c. daß der nächste Freund NB. des Abgestorbenen &c. erben solle.

Da dann itens alle Rechbergis. Agnati sich weiter anno 1594. heilsamlich dahin verglichen haben / daß ein und anders etwann vorkommendes Dubium dahin zu deuten und zu interpretiren seye / daß es zu Erhaltung des Fideicommissi, und zum Besten der Familie gereichen und kommen solle.

Lunig. dtr. N. 325. p. 527.

Womit die Exclusion des letzt verstorbenen Fideicommissarii Mannlicher Descendenten / oder die Pralation einer collateralen Liny, dero Vatter nicht würcklicher Fideicommissarius gewesen / gar nicht compatibel war / als welcher gestalt beständige Confusionen und Deteriorationen der Fideicommiss-Güter / sodann verkleinerliche und spöttliche Metamorphosen der Rechbergischen Fideicommissariorum und ihrer Descendenten nicht zu evitiren wären &c. welchem doch vorzukommen sonderis intendirt / und eben deswegen erst nach Abgang des würcklichen Fideicommissarii Mannlichen Liny einer andern Liny admision substituirert worden ist.

Num. 3.

N. 3. EXTRACTUS

Baron, Ernst Rechberg, Fideicommissi Familiae perpetui
successivi,

**Über die Reichs-Ritterschafft, Herrschafften und
Güter/ als Cronburg/ Weissenstein und Kellmünz/
sammt Zugehör. Den 7. May/1599.**

Zum Zwölfften. Und dieweilien die Institution und Erbsagung die Grundfest eines Testaments ist/ haben Wir bey derselben fürnemlich zu Gemüth geführt/ in was ansehnlichem Ehon und Wesen Unser Ubralter Adeliccher Ritter, und Freyherrlicher Nahmen und Stammen von Rechberg in allwegen stattlich gewest/ und herkommen/ also/ und dermassen/ daß solcher von vielen hundert Jahren nicht allein in Hoch-Adelichen Ritterlichen/ sondern/ wie mit vielen Documentis zu belegen/ Freyherrlichen/ ja gar Gräfflichen Stand unsers Schilds und Helms/ so sich die Grafen von Rothens Edwen genant/ alle von Rechberg von Hohen-Rechberg zc. ohne Ruhm zu melden/ in summa flore gewest/ auch allwegen zu den ansehnlichen Adelichen Geschlechtern/ Freyherrn und vornehmsten Grafen des Reichs/ ja gar zu Fürsten und Herzogen geheyrathet und sich vermählet/ auch in Besizung ansehnlicher Herrschafften/ Städtlein/ Märckt/ Besten und Schloßern inn- und außser Landes zu Schwaben sich stattlich

befunden/ wie solcher dann noch jetzt der Zeit (Gott sey Lob!) in gutem Adelichen und theils Freyherrlichem Stand/ Ansehen und Vermögen ist/ &c.

Weilen dann sowohl von Unserm freundlichen Herrn Vattern/ als beeden unsern geliebten Herren Brüdern (aller Dreyer Christseeliger zu gedencen) Wir drey ansehnliche Herrschafften/ Cronburg/ Weissenstein und Kellmünz/ darinnen Städtlein/ Märckt und etliche viel Flecken/ Dörffer und Einödenen gelegen/ erblich an uns kommen seyn/ welche Wir sowol mit Erbauung/ Ablösung und Herzucaffung/ auch anderer häußlicher Fürsuhung/ mercklich gebessert/ Wir aber uns benebens erinnern/ daß solche Unserm geliebten Herrn Vattern seel. um zimliche geringe Summa Gelds allein daher/ weilien solche viel lange Jahr bey dem Sammen Rechberg gewest/ darmit Sie länger darben verbleiben/ durch andere von Rechberg vergonnt/ und hinumgelassen worden seyn/ dannenhero Wir billich Ursach (da Wir anderst uns nicht verheyrathen/ und selbst

selbst eheliche Leibs Erben bekommen) solche dem Geschlecht mit nichten zu enziehen / sondern dasselb nothdürfftiglich hierinnen zu bedencken / und die weilen Wir fürnemlich deshalb dieses Unser Testament, und letzten Willen / bey Unsern (Gott lob) noch ruhigen / guten / gesunden Jahren fürgenommen / damit Wir Unsern ansehnlichen Stammen bey Zeit / und desto fürsichtiger / kräftiger und beständiger disfalls bedencken / und versichern.

Die weilen dann unser entlicher Will und Meinung dahin gerichtet ist / daß der Rechbergische Stamm und Stammen befördert / und allezeit in beständiger Hochheit fortgesetzt / und perpetuirt werde; So ordnen / setzen / und wollen Wir Ernst Freyherr von Rechberg / von Hohen Rechberg / Herr zu Cronburg / Weissenstein / und Köllmünz / Röm. Kayserl. Majest. Rath zc. hiermit wissentlich auß gutem / freyen / ungezwungenen Willen / bedachtlich und wohl fürsüchtig / in der aller besten Maas / Form und Ordnung Rechtens / da wir nicht leibliche Eheliche Erben von unserm Leib erzeuget hinterlassen wurden / daß alsdann auf solchen Fall / alle und jede Unsere Herrschafften / so wir dieser Zeit besitzen und innhaben / auch künftiglich bekommen möchten / auch Land und Leuth / Städtlein / Märckt / Flecken / Schloßer / Dörffer / Mühlen / Höff / Oberherrlich und Nieder Recht und Gerechtigkeiten / Wasser Recht / Forst und Jagtbar-

keit / sammt allen Pertinentien / Zue und Eingebörungen / desgleichen alle und jede Unsere übrige eigenthümliche Güther / liegend und fahrend / bewegliche und unbewegliche / was Nahmen die haben mögen / Baarschafft / Zins / Brieff / Rent und Gefäll / desgleichen alles Silber / Schmied und Geschirr / auch Hauß und Hof Geräth / Rüstung / Viehzucht / auch alles anders / das man nach Unserm tödtlichen Abgang finden würdet / ererbt oder errungen / nichts davon ausgenommen / successiv und erblich / vermög dieses unsers perpetui Fideicommissi, bey dem Männlichen Rechbergischen Stammen und Nahmen bleiben / damit derselbige desto besser und herrlicher erhalten und fortgesetzt werden möge / und so lang derselbig währet / all Unser Verlassenschaft bis auf den letzten von Rechberg / Jure Fideicommissorum, kommen und gelangen solle / solcher Gestalt und massen / wie hernach in Institutione und Substitutione ausführlich bedingt.

Jedoch sollen hiervon anfänglich ausgescheiden seyn die Lehen / davon uns absue consensu Domini Feudi in praesudicium Agnatorum zu disponiren nicht gebühren will / sondern dieselbige von denen / auf die sie jederzeit ihrer Arth / Natur / und denen Lehen Rechten nach / verfallen und eröffnet / gebühlich aufgehohlet / und um Investitur, und Belehnung derselbigen / bey dem Lehen Herrn angehalten werden / jedoch vorbehaltlich / wie Wir hieunten von solchen Lehen ferner di-

poniren werden; Darnach solle gleichfalls ausgescheiden seyn / daß Wir in diesem Testament allbereit / und auch noch bis zu Ende dessen insonderheit verschafft / und nach unserm Absterben auszuspenden befohlen / und mit gewissen Conditionibus außgesetzt haben.

Wann nun mit einem aus Unsern nächsten Agnaten einmahl der Anfang zu machen ist / als haben Wir betrachtet / angesehen und erwogen / in was großem Ansehen der Wohlgebohrne Herr / Unser freundlicher lieber Herr und Vetter / Herr Wolf Conrad / Freyherr von Reckberg von Hohen-Reckberg / Pfand-Herr der Graffschafft Schwabeck / Herr von Cunradshofen etc. Fürstl. Durchl. in Bayern Obrister Cammerer, Rath und Hof-Raths-Präsident, sich bey dem Hoch-Löbl. Hauff Bayern befindet / deme daselbst um sein ansehnlichen redlichen Verhalten / Erfahrung / Geschicklichkeit und Tugenden / so ansehnliche / statliche und hochwichtige Berrichtungen aufgetragen / und vertraut / welche theils vor diesem allein ansehnlichen Grafen anbefohlen / bey welchem Hoch-Löblichen Hauff er zu seinen jungen Jahren solche Proben gethan / wie er dann auf eine Zeit / und zwar etliche Jahr nacheinander / dreyer junger theils erwachsener Fürsten von Bayern Oberster Hofmeister / und ihme also nicht allein ihre Hoffstatt / sondern zusorderst gar ihre Fürstliche Personnen zu regieren / und dirigiren in der Fremdd von Ihrer Durchl. Ihrem

Herrn Vatern gnädigst vertraut / und anbefohlen gewest / bey welcher Berrichtung Er sich also erzeigt / daß er zu hohen Officien und Aemtern promovirt und befördert / daß Er heutiges Tages in Ober- und Nieder-Bayern über die Justitia das vornemste Haupt ist / und als Hof-Raths-Präsident das höchste Directorium führet.

Und weilen er auch in seiner blühenden Jugend für sich selbst mehrererley Provinzien und Länder durchreist / Sprachen und andere ehrliche und herrliche Tugenden erlernt und erobert / ist er hernacher zu vielen oftmahlen zu der Römisch. Kayserl. Majestät / Chur- und Fürsten inner- und außser des Heil. Römisch. Reichs in theils ansehnlichen wichtigen Negotiis und Geschäften Gesandtschaftsweiss gebraucht / und verschickt worden / darbeyer dann weder Ungelegenheit / Gefahr noch Unkosten angesehen / noch gescheuet / damit er allein unserm Nahmen und Stammen zu Ehren / was Ansehnliches verrichten möchte / also daß jederzeit kaum ein Cavallier / sonderlich / wie vermeldet / bey so jungen Jahren / seine Sachen bey dem Hochlöbl. Hauff Bayern so hoch gebracht / darum er auch löblich remunerirt / und schwebt guter Hoffnung / noch fernerer statlicher Beförderung.

Wann wir dann dessen gründliche und wahrhaftte Erfahrung eingezogen / und noch viel ein mehrers befunden haben / welches alles dann Unserm Nahmen und Stammen zu

sonderbahrem Lob / Ehr und Reputation-gereichen thut / und Wir ihme solches sein Aufnehmen von ganzem Herzen mit rechter Vetterlicher Affection gönnen / und forderist gern sehen : Als haben Wir Uns aus dieser und andern mehr beweglichen / erheblichen / redlichen Ursachen / sonderlich auch darumen / die weil er sich schon viel Jahr hero so freundlich / gutwillig / und wohl willfährig gegen uns in mehr Weg erzeigt / auch jederzeit in allen seinen fürnehmsten Sachen / mit unserm Vorwissen und Rath gehandelt / fürnemlichen aber in allen und jeden unsern beschwerlichen Zuständen auf Erfordern jederzeit sich dermassen verhalten / daß wir ab seinem treuen Rath / würcklicher Assistenz und erwiesener ungespahrter und ganz unverdrossener Gutwilligkeit / und Bemühung / ein besonder Wohlgefallen / sattes Beniegen und erspriesslichen Fürstand gehabt / und getragen / umb solche ansehentliche Wohlthaten und im Werck erzeigte wohlgegründte Affection, hat er Uns also und dermassen devincirt und verbunden / daß Wir Ihne vor andern Agnaten erstlich und fürnemlichen zu bedencken / billiche / redliche und bewegliche Ursachen haben.

Derowegen sehen / instituiren und benennen Wir mit rechtem Willen / wohlbedachtem Sinn und Muth / wissentlich / ungezwungen und ungetrungen / auch mit keiner Gefährde hintergangen / sondern willfährlich / und freywillig / wohl-

bemeldten unsern freundlichen lieben Herren und Vettern / Herrn Wolff Conraden / Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg zc. Pfandherren der Graffschafft Schwabeck / Herrn auf Cunradshofen zc. Fürstl. Durchl. in Bayern Obristen Cammerer / Rath und Hof-Raths Præsidenten zc. hiermit zu unserm rechten / wahren / unzwweifentlichen Universal-Erben / aller und jeder unserer eigenthumlichen Haab und Güther / an was End oder Orth Wir dieselbige jezund haben / oder in das künfftige bekommen werden / es seye Liegends oder Fahrends / Paarschafft / Schulden und anders / nichts ausgenommen noch hindan gesetzt / außer allein / was Wir hieroben wohlbedächtlich verschafft und vermacht haben / und noch biß zu End diß verschaffen und vermachen werden / deren sammt allen andern unsern Briefflichen Urkunden Er sich alsobald nach unserm Tod / mit Hülf und Zuthun der zu End benannten Herren Executores unterfahen / unterziehen / und die verschaffte Legata unverlängt hindan richten und bezahlen solle. Ob es sich aber durch den Willen Gottes begeben / daß mehr wohlbemeldter Herr Wolff Conrad / Freyherr von Rechberg zc. vor uns mit Tod abgehen soll / welches dann etwann / weil er jünger weder Wir / außer seiner stätigen täglichen grossen Kopff Arbeit / damit Er in Herren Geschäften überhäufft und beladen / oder wie es sich sonst begeben und zutragen mag / zumahl Wir alle sterblich

seyn /

seyn /
Allmäh
gend /
auf sol
Fideic
chen
Herrn
lieben
helme
berg v
herrn
Herrn
Fall s
lang
Leibes
tes be
wocke
liche
haben
und je
treffe
deico
sich b
clarir
ampt
ihrer
wiese

die I
hin e
daß
oben
von
seht
Clau
ausg
unse
lich

seyn / und ungewis ist / ob Gott der Allmächtige den Menschen in der Jugend / oder im Alter abfordern thue / auf solchen Fall substituiren Wir per Fideicommissum hiermit seinen Ehelichen Sohn / den Wohlgebohrnen Herrn / Unsern auch freundlichen lieben Herrn Vetter / Herrn Wilhelm Leo / Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg / Pfandherrn der Grafschaft Schwabeck / Herrn auf Conradshofen zc. und im Fall sein Herr Vatter über kurz oder lang noch mehr Eheliche Männliche Leibes Erben von den Gnaden Gottes bekommen solte / oder wurde / so wollen Wir dieselbe und ihre Männliche Erben gleichmächtig substituiren haben / jedoch nachfolgender Gestalt / und je einen nach dem andern / den es treffen wird / wie dieses unsers Fideicommissi Art und Eigenschaft mit sich bringet / und hieunter besser declarirt werden solle / auch unsere beamtete Diener und Unterthanen mit ihrer Pflicht hiermit an dieselbige gewiesen sollen seyn.

Zedannoch aber so wollen wir die Institution und Substitution dahin eingezogen und verstanden haben / daß alle unsere Verlassenschaft / wie oben angedeutet worden / nichts davon ausgenommen / noch hindangesetzt / mit allen Gravaminibus und Clausulis in diesem unserm Testament ausgedruckt / (weil Wir dieselbe bey unserm Namen und Stammen ewiglich verbleiben zu lassen gemeint und

gewillet seyn) allein die Eheliche Männliche Erben und Erbens Erben / so viel deren von offtbemeldtem Herrn Wolff Conraden / Freyherrn von Rechberg zc. herkommen werden / anfänglich / und zum ersten iakirirt / und substituirt sein sollen / so lang jemand von dieser Männlichen Linea im Leben sein wirdt / doch mit diesem außtrucklichen Geding / daß unser ganze Verlassenschaft alle zumal nur auff eine Person / als erstlichen nach unserm Absterben auff unsern freundlichen lieben Herrn Vetter / Herrn Wolff Conraden / Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg / oder da derselbig vor uns mit Tod abgehen solte / auf seinen Sohn Wilhelm Leo / Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg zc. und seine Männliche Eheliche Leibes Erben / wie obgemeldet / fallen solle.

Da aber er / Wilhelm Leo / Freyherr von Rechberg / zur Zeit seines Absterben / ein oder mehr Eheliche Gebrüder von obgedachtem seinem Herrn Vattern / Herrn Wolff Conraden / Freyherrn von Rechberg zc. gebohren / und beynebenst auch eheliche leibliche Manns Erben von seinem selbst-eigenen Leib herkommend / im Leben hinterlassen solte / so soll alsdann in unserer Verlassenschaft auf Absterben gedachten Herrn Wilhelm Leo / Freyherrn von Rechberg / sein ältester Bruder / und nicht sein Sohn / da er aber keinen

Brudern bekommen wurde / und aber ein oder mehr eheliche Söhn hinterlassen wurde / so soll allezeit der älteste / und ihre Männliche Erben / aber allezeit wiederum jetzt angeedeutet massen zuvor der älteste / und also immerfort in Herrn Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg zc. absteigender Liny per Fideicommissum substituiert seyn / immer so lang und viel von Ihme Hr. Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg / absteigender Liny herkommend / einiger Männlicher Erb im Leben seyn und bleiben wird.

Und wiewohl wir verhoffen und wünschen / Gott der Allmächtige werde diese Lineam glücklich prosperiren / und viel lange Zeit in edlichem gutem Wesen und Leben erhalten; da es sich aber je nach dem Göttlichen Willen begeben und zutragen wurde / daß jetzt bemeldte Linea gar mit Tod abgieng / alsdann wollen Wir unsere Agnaten / so von beeden unsers geliebten Herrn Watters Gebrüder / Herrn Hansen Rittern / und Christophen von Rechberg von Hohen-Rechberg / herkommen / per Fideicommissum substituiert haben / also und dergestalt / daß alle und jede unsere Verlassenschaft / wie in diesem unserm Testament per institutionem & substitutionem verordnet / so viel deren nach unserm zeitlichen Ableiben hinterlassen / und auf Herrn Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg Lineam kommen werden / fürzters nach Abgang seiner Liny allezeit auf den Ältesten und Uns nächst ge-

sippten und seine Männliche Lineam, doch in solcher Linea allezeit nur auf den Ältesten / wie hieoben bey Hr. Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg / specificirt und ausgedrucket ist / und dann nach Abgang dessen Liny wiederum auf den Ältesten und seine Männliche Lineam, und also von einer Liny zu der andern fallen und kommen sollen / so lang und viel Einiger von Rechberg unsrer Anherrlicher Lini vorhanden ist / und im Leben bleibt. Da aber solche unsere Anherrliche Lini / aus dem unwanzelbahren Willen Gottes gang und gar abgehen solte / alsdann und auf solchen Fall / substituiren wir abermahls per Fideicommissum Unsern gangnen Nahmen und Stammen deren von Rechberg von Hohen-Rechberg zc. (doch wie gemeldet / allezeit vor auf den Ältesten und Uns am nächsten gesippten Manns Erben /) und wollen / daß unsere Verlassenschaft und fideicommittirte Haab und Güther von einer Lini zu der andern gehen und kommen sollen / allergerstalt und massen von unserer Anherrlichen Lini hieoben specificè disponiret ist / jedoch ebenmäßig mit allen Gravaminibus, die Wir in diesem unserm Testament allen und jeden Fideicommissariis Hæredibus, nach Gelegenheit unserer Institution und fideicommissariæ substitutionis befohlen und aufgetragen / auch sine deductione Trebellianicæ jederzeit fallen / und erblich gelangen / &c.

Zum Sechszehenden : Obwolen Wir liebers nichts wünschen

möchten
militari
der He
militaria
zu mehr
wohlbe
Stamm
besserer
Erben
Kaiser
erheben
damit a
stracks
redis Er
sten jed
hero sic
Fideico
Söhne
doch sp
teste un
deicom
den übr
den Fre
dachten
Fideico
Erben
So o
aufsol
Fideico
Freyher
reit ang
und N
Stand
alsdam
ganke a
und ang
verbun
sohn der
ren / so
Kaiser

möchten / dann daß unsere Fideicommissarii hæredes allwegen Inhaber der Herrschaften unserer Fideicommissariae hæreditatis, und dann auch zu mehrerer Zier und Ansehen unsers wohlhergebrachten Namens und Stammens / sonderlich auch uns zu besserer Gedächtnuß / sich und ihre Erben von Regierenden Römischen Kayser zc. zum Freyherrlichen Stand erheben lassen / jedoch / dieweilen es damit also gestaltet / daß es nicht gestricks auf des Fideicommissarii hæredis Erben / sondern auf den Aeltesten jederzeit allein gelangt / und daher sich oft begeben möchte / daß es Fideicommissarii hæredis Eheleibliche Söhne entweder gar nicht / oder doch spath / und villeicht nur der Aelteste unter ihnen zu diesem unserm Fideicommissio kommen / und alsdann den übrigen zu schwehr fallen möchte / den Freyherrn-Stand / so in obgedachtem Fall principaliter wegen der Fideicommissariae hæreditatis auf sie Erben würde / hinaus zu führen. So ordnen und wollen Wir / daß auf solchen Fall / da einer aus unsern Fideicommissariis Hæredibus, so den Freyherrn-Stand nicht schon allbereut angenommen / für seine Erben und Nachkommen den Freyherrn-Stand zu propagiren nicht vermöchte / alsdann denselben Stand für seine ganze absteigende Linien zu sollicitiren und anzunehmen nicht / aber hingegen verbunden seyn solle / für seine Verfohn den Freyherrlichen Titul zu führen / solchen auch bey der Römischen Kayserl. Majestät solcher massen rich-

tig zu machen / vorderist zu bearbeiten / als nemlich N. N. Freyherr von Reckberg von Hohen-Reckberg / Hr. zu Cronburg / Weissenstein und Kellmünz voran / darnach erst sein selbst eigene Herrschaften oder Schlösser / da er einige hat / setzen / als wie unser iusticirter Universal Erb sich also intituliren und schreiben solle: Wir Wolff Conrad / Freyherr von Reckberg / von Hohen-Reckberg / Herr zu Cronburg / Weissenstein und Kellmünz / Pfand-Herr der Graffschafft Schwaback auf Cunradshofen &c. und da er mehr Herrschaften und Schlösser bekommen sollte / alle hernach / wie auch andere seine Ehrentitul setzen soll / inglichem sein Sohn Wilhelm Leo Freyherr zc. und andere seine und unsere Successores in diesem unserm Testament thun sollen / und stellen wir in keinen Zweifel / es sollen auf gedachten Fall unsere Fideicommissarii hæredes in infinitum solchen Titulum ratione der innhabenden Herrschaften für ihre Verfohnen zu gebrauchen von Niemand geirret / gehindert / oder angefochten werden / da aber jedeswegen / wider Verhoffen / künfftig Bedencken sollte fürfallen / und villeicht des Regierenden Römischen Kayfers Requisition, Confirmation und andere Gebühr dieses Tituls halber für rathsam und nothdürfftig erachtet werden / so ist unser Will und Meynung / daß auf solchen Fall unsere Fideicommissarii hæredes sich unvergrifflicher Gebühr verhalten / und die Sach dahin richten sollen / darmit ihnen / aber allein

jedesmahls dem Inhaber / obge-
setzten Titul jederzeit ungehindert zu
führen gestattet werden möchte.

Wir versehen Uns auch gegen
unsern Agnaten insgemein / weilen
Wir sie / wie augenscheinlich / so
frey und gutwillig bedencken / Sie
werden ihnen mit nichts entgegen
seyn lassen / jedem unserm Fideicom-
missario hæredi, welcher in würckli-
cher Possession obangeregter Unserer
Herrschaften und Güthern kommen
würde / für sein Versohn bey allen
Zusammenkunfften / da er gleich son-

sten Jünger als andere wär / unfertig
und deren ohne Ruhm zu melden an-
sehnlichen Verordnung und Herr-
schaften wegen / die Præminenz und
Vorgang deferiren / und würcklich las-
sen / und wird sich verhoffentlich des-
sen keiner zu beschwehren haben / weil-
en es dem Stammen und Nahmen
zu Ehr und Reputation gemeint und
gereicht / es auch inskünftig auf die
Ihrige ingleichem gelangen kan; wel-
cher sich aber darwider setzen wurde /
der solle in der Herren Executores
Straff / wie hieunten mit mehrerem
gemeldet werden soll / gefallen seyn.

N. 4. Tübingisches Rechtliches Responsum /
p^{ro} successione Fideicommissariae in die Herrschaft Weissen-
stein und Kellmünz / mit Zugehör / in Schwaben / als im-
mediaten Ritterchaftlichen Güthern bey Donau und resp.
Kocher / dd. 29. Novembr. 1710.

Consilium à Domino.

ES fragt sich: Obnach des Veith
Ernstens / Baronen von Rechberg /
als gewesten Aeltesten und dem Te-
statori nächst gesippten Agnaten / auch
ex hoc capite gewordenen würcklichen
Hæredis Fideicommissarii Tod. Fall /
dd. 9. Apr. 1709. das Baron Rech-
bergische Fideicommissum zu Weis-
enstein und Kellmünz / mit Zugehör /
seinem ältern Bruder Joseph Rudol-
phen / dessen Vatter Dero kein Fidei-
commiss. Erb gewesen / oder aber in
seiner Mannlichen Linie seinem ältern
Sohn / Veit Ernstens / nach Ern-
stens Baronen von Rechberg fideicom-
missarischen Verordnung mit Recht
competire?

Bei dieser ad respondendum uns
vorgelegten Frage / halten wir per u-
nanimia davor / daß disfalls Hert
Veit Ernst von Rechberg / dem Hn.
Joseph Rudolphen / obschon gradu
proximiori prævalire / wohlbetrach-
tet dieses Fideicommissum Familiae
perpetua cum primogenitura & succes-
sione lineali, dergestalt angeordnet
worden ist / daß einer nach dem an-
dern der Ehelichen Mannlichen Rech-
bergischen Erben und Erbes Erben /
den es juxta naturam Fideicommissi in
prima, secunda, vel tertia linea, an-
treffen wird / succediren solle / so
lang jemand von Dero Mannlichen

per
Lini im
die gan
nur au
auf W
dem Te
auf sein
seine M
solle /
Leo /
oder n
obgeda
gebohr
leiblich
selbst
Leben
dann i
sterben
sein all
sein S
der bek
oder et
sen wü
te und
allegeit
zuvor
fort in
sender
Anwieg
gender
im Let
Zu
c
W
hen so
Agnat
lieber
Hans
Rechb
missu
alle un
so viel

Lini im Leben seyn wird / doch daß die ganze Verlassenschaft allzumahl nur auf eine Ve. sohn / als erstlich / auf Wolff Conrad / wo aber der vor dem Testatore mit Tod abgehen sollte / auf seinen Sohn Wilhelm Leo und seine Männliche Leibes Erben fallen solle / da aber Er / Herr Wilhelm Leo / zur Zeit seines Absterbens / ein oder mehr Eheliche Gebrüdere von obgedachtem seinem Herrn Vattern gebohren / und beneben auch eheliche weibliche Manns Erben von seinem selbst / eigenen Leib herkommen / im Leben hinterlassen sollte / so soll alsdann in der Verlassenschaft / auf Absterben gedachten Wilhelm Leonis / sein ältester Bruder / und NB. nicht sein Sohn / da Er aber keinen Bruder bekommen würde / und aber ein oder etliche Eheliche Söhn hinterlassen würde / so solle allezeit der Aelteste und ihre Männliche Erben / aber allezeit wiederum angeedeutetermassen zuvor der Aelteste / und also immerfort in Herrn Wolff Conrads absteigender Lini per Fideicommissum substituirt seyn / so lang von dieser absteigenden Lini einige Männliche Erben im Leben seyn und bleiben werden.

Zu sehen fol. 16 fac. 2. des Fideicommissi Libells.

Wo aber diese Lini mit Tod abgehen sollte / alsdann sollen die andere Agnaten / so von beeden unsers geliebten Herrn Vatters Gebrüdern / Hansen Ritter / und Christoph von Rechberg herkommen / per Fideicommissum substituirt seyn / also / daß alle und jede unsere Verlassenschaft / so viel Wir deren nach unserm zeitli-

chen Ableiben verlassen / und auf des Wolff Conrads Lineam kommen werden / fürters nach Abgang seiner Lini allezeit auf den Aeltesten / und uns nächst gesippten und seine Männliche Lineam / doch in solcher Linea allezeit nur auf den Aeltesten / wie bey Hrn. Wolff Conraden versehen / und sodann nach Abgang dessen Lini wiederum auf den Aeltesten und seine Männliche Lini / und also von einer Lini zu der andern fallen / so lang und viel einer von Rechberg unserer Anherrl. Lini vorhanden ist / u. im Leben bleibt.

Et ibi: Von einer Lini zur andern gehen und kommen solle: add. fol. 29. des Fideicommissi Libells. ibi: auf des instituirten Herrn Wolff Conrads männlicher Lini Absterben / (die danckbare / auch sonst nahe Gefeundte /) anfänglich fallen / und bey ihrer Lini verbleiben.

Aus Ursach / solche dem Geschlecht mit nichten zu entziehen / sondern diese nothdürfftiglich hierin zu bedencken / und seye sein Will und Meynung dahin gerichtet / daß der Rechberg i. Name und Stamm befördert / und allezeit in beständiger Hoheit fortgesetzt / und perpetuirt werde / daß alles successiv und erblich / vermög dieses perpetui Fideicommissi bey dem männlichen Rechbergis. Stammen und Namen bleiben / damit derselbe desto besser und herrlicher erhalten und fortgesetzt werden möge / und so lang derselbige währet / alle Verlassenschaft / bis auf den letzten von Rechberg / Jure Fideicommissorum kommen u. gelangen solle.

Uuu uu

add.

add. fol. 20. fac. 2. ibi: zu Erhaltung unserer Herrschaft bey gemeinem Stammen.

Nachdem nun also der Casus sich ergeben / daß dieses Fideicommissum Familiae perpetuum per successionem lineam novam auf den Veit Ernst ist devolvirt worden / so muß dann nothwendig nach dessen erfolgten Tod der Primogenitus in hac linea recta, welches sein hinterlassener Hr. Sohn Veit Ernst von Nechberg ist / Ihme in hoc feudo cum exclusione Patruum ex Linea collateralis succediren / ob schon jener gradu proxim. sonsten vor diesem ist in respectu ad primum acquirentem: Siquidem proximitas non ex persona primi acquirentis, sed ultimo defuncti Fideicommissarii aestimanda, si enim proximitatem primi acquirentis, non Fideicommissarii, ultimo defuncti respiceremus, liberi fratri ejusdem, utpote qui illis gradu proximior primo acquirenti, non praeferatur: E. proximitatem non ad primum acquirentem, sed ultimo Fideicommissum possidentem referendam esse,

deducit Hartm. Pistor. lib. 3. Q. 23. ubi contraria doctè resolvit. Schilterus de natur. Success. c. 38. Befold. p. 6. conf. 265. Struv. in S. J. F. c. 9. th. 7. b. Stryc. in E. I. F. c. 16. Q. 17. Dn. Collega Schwed. diss. de jure agn. in feud. th. 8.

& proximitas illa non tantum ratione gradus, sed vel imprimis ratione lineae ejus, qui feudum possedit & novissimè vita decessit, est aestimanda, & ex hac linea descendens ad successionem admit-

titur, non autem alii, qui descendunt ex aliis lineis, etiamsi primo investito sint propiores.

Mantica de tac. & ambig. conav. lib.

23. tit. 27. n. 17.

Hinc si Vasallus plures filios reliquerit, iique bona paterna ita inter se dividerint, ut feudum aliquod ad unum illorum pervenerit, ejus scil. filii & respectivè fratris linea, quam diu duraverit, censetur esse proximior & praefertur lineae alterius fratris:

2. F. 50. in fin. & ibi:

non obstat textus 2. feud. 17. & 51. Similiter, cum bicasus sit de feudo certae lineae nondum delato, sed in nepotibus demum adhuc deferendo, quare ultra casus ibi expressos singulares, atque stricti juris non progrediendum:

b. Stric. diss. de praesumpt. feud. c. 4. n. 50.

Linea vero illius deficiente ad stipitem proxime sequentem iterum recurritur: & ita consequenter, ut sic primum semper de linea, postea vero de gradu sit laborandum.

D. Schyveder. d. l. add. b. Textor. diss. de Success. lin. & Befold. d. l. Struv. d. l.

Et sic etiam per Auream bullam primogenitus excludit omnes, qui ex secundogenito nati, & sic ratione gradus propiores sint.

vid. Struv. d. l. aph. 74.

Et si linea primogeniti deficiat penitus, & ex secundogenito supersit aliquis, qui propius contingeret lineam ratione gradus, alius verò ætatis ratione praeceat, utrum potior ratio ætatis, an proximitatis habenda sit:

v. g.

v. g. potest fieri, ut Patruus ex secundogenito concurrat, filius gradu propior est, & ratione gradus præcedit, sed patruus ætate præpoller, igitur magnis utrinque rationibus, quinam ex his præferri debeant, an qui ætate potior est, an vero qui gradu.

Nata est hæc controversia seculo nostro occasione alterius controversiæ, ex qua illa pendet inter lineam Altenburgensem & Winariensem, & pro majore natu quid dici posset, ostendit in Seniore suo Goldastus, qui causam ejus, qui majornatu erat, scilicet Patruus defendere aggressus est. Ex hac ratione, quod Winarienses patruales fratres senioris fuerint, quæ verò fundamenta allegari possent pro filio vel proximio gradu vel nepote contra remotiorem senioriorem, peculiari dissertatione docuit Engelbrecht, cujus sententiæ accedit Lampadius.

Sententia tamen super hæc re in Aula Cæsarea à Rudolpho Secundo Imperatore anno 1607. prolata expressè Altenburgensibus ex fundamentis linealis successionis à Lampadio adductis præcedentiam addixit, & ipsa aurea Bulla favet Altenburgensibus. Et sic, si primogenitus decesserit, secundogenitus nepoti ex illo non est præferendus, ubi jus primogenituræ in successione obtinet.

arg. 1. F. 8. Bocer. de Success. feudi c. 3. Q. 48. Stric. in E. J. F. c. 15. Q. 29. Riimel. ad A. B. d. disp. th 7. ibique addit Dn. Colleg. Schveder. disp. de privil. pers. Illustr. l. 2. d. 36. & in tr. ad Jus publ. sect. 2. c. 3. n. 7. diss. Liben-

thal. in Coll. Polit. Ex. 6. Q. II. n. 20.

inque eo adeo non gradus proximitas aut ætatis prerogativa, sed ordo lineæ aut stirpis & genituræ, seu jus uni lineæ quæsitum attenditur, ut etiam remotissimus in ea proximior Stirpi unumquemque in infinitum excludat. In quo hæc linealis successio ab hæreditaria differt, in qua respectus habetur ad ultimum possessorem, in lineali vero primatio ad primum possessorem respicitur. Hinc in hæreditaria sæpissimè à linea prima ad tertium transfertur successio, licet secunda nondum penitus sit extincta, si nempe tertiæ lineæ propago ultimum possessorem propiori gradu attingat, quam quisque in linea secunda superstes, in lineali verò nunquam à linea prima ad tertiam transitus fit, si in secunda adhuc aliquis superstes sit; unde & in hæreditaria successione contingere potest, ut nepos ex Filio prior, & Filius posterior, qui nepotis illius Patruus est, concurrant ad partes, quod in lineali ac primogeniali successione nunquam contingit, sed hic semper nepos ex Filio prioris Filio posteriori præferitur:

Hugo Grotius de Jure Belli & Pac. c. 7. §. 30.

Et nec pater aliter disponere, vel per ultimam voluntatem invito primogenito in ejus præjudicium aliud ordinare aut quicquam de eo, quod ad primogenitum jure pertinet, alteri cedere potest. prælaud. Dn. Coll. D. Schveder. d. diss. de privileg. person. Illustr. d. 1. cum Rhetio Disp. de transmiss. Germ. c. 3. n.

Uuu uu 2

Pri-

Primogenituræ enim successio linealis, quæ ultimo defuncto ita succeditur, ut primum, qui ex eadem linea sunt, & à primo acquirente descendunt, vocentur, exclusis alterius lineæ agnatis, propria & quasi naturalis est, ita, ut quilibet fratrum cum suis descendenti- bus in infinitum constituat propriam lineam, neque de linea ad lineam, nisi de priori extincta, transitus fit. In dubium etenim est legem secundogenitum vocare sub conditione, si primogenitus sine primogen. ulla decedat, eo igitur sine liberis decedente, deficit conditio, sub qua secundogenitus vocabatur. Et quamdiu aliquis adhuc è prima linea vel centesimo ac millesimo gradu superest, secundogenitus admitti nequit, qui tunc demum, si nulli è primogenito supersint liberi, nominatus ac vocatus est.

arg. l. 85. de hæred. instit. l. 32. §. 6. ff. delegat. 2.

quæ sententia in toto ferè orbe Christiano usù recepta est.

per tradita Engelbr. de success. in Elector. ex jure primogenit. p. 25. & 37. Besold. de success. regali lib. 1. diff. 1. in fin. & diff. 8. n. 5. B. Textor. de success. lineali th. 17. Buxtorff. ad A. B. concl. 85. lit. E. Bocer. de success. feud. cap. 39. 48. Molin. de primogenit. Hispan. l. 3. c. 5. n. 1. & sq.

Et ita porro eadem est ratio lineæ secundæ ad tertiam, ut ergo linea primogeniti indubitato præfertur lineæ secundogeniti, ergo & hanc præferri lineæ tertio geniti æquum videtur. Primogenitura enim, postquam semel ingressa est lineam, semper in ea & ejus descendenti- bus stabilis manet.

Knipschild. de Fideic. famil. nobil. c. 9. n. 5. Besold. de jure repræsent. c. 5. concl. 5. lt. de feudis Imperii c. 15. §. 8.

Quod si vero ex primogeniti linea & descendenti- bus nulli masculi supersint, qui in feudo succedere valeant, transitus fit ad secundogenitum, ejusque lineam. arg. A. B. cap. IV. tit. 7. §. 2. verbis: sed alium Senioreni fratrem vel consanguineum laicum, qui paternæ stirpi in descendenti recta linea proximior fuerit.

Nam quomodo primogenitus ante secundum ad successione- m vocabatur, eodem modo secundogenitus vocatur ante tertium, quia naturæ prærogativam habet præ tertio, sicut primus præ secundo, & sic ipsum quoque pari prærogativa præ tertio cum tota sua posteritate frui æquum est; quia enim natura ipsa stirpes & lineas ex ordine genituræ & narivitatis inter fratres sic distinguit, non potest alia esse ratio lineæ secundæ ad tertiam, quam est primæ ad secundam; & cum naturalis nascendi ratio successione- s ordinem præfinit, ac totam in secundogenito lineam vocat, mirum non est, eam tertio genitum antevertere, saltem ex Jcti Modestini argumeto in d. l. 32 §. 6. d. leg. 2. ubi primo nominati primo succedunt.

Laudatus Engelbrecht. d. tr. th. 92.

Tiraquell. de jure primogenit. qu. 41. Knipschild. d. c. 9. n. 69. Rii- melin. ad A. B. p. 1. d. 6. th. 15. 16. ibique B. Myler ab Ehren- bach in addit. Arumæus ad A. B. d. 4. th. 6. B. Strick. de success. ab int. diff. 7. c. 2. §. 57.

Et

Et monstro simili esset, è remotiori linea agnatum admittere, ubi ne ipsi quidem lineæ auctori locus datur.

Strauch. diff. Exoter. J. P. U. th. 5.

Hinc laterem lavant, qui patrum nepoti è primogenito præferri debere, tueri satagunt, quos inter Bartol. Bald. & alii allegati, à Rosenthalio de feud. c. 7. §. 26. lit. D. & Tiraquello de jure primogenit. p. 40. n. 1. contra A. B. d. c. 7. §. 2. verb. ejusdem primogeniti, primogenitum devolvatur, & l. fin. §. fin. C. de impub. & aliis substit. l. 7. de collat. bonor. l. 34. C. de inoff. testam.

Est enim primogenito statim, atque hanc lucem aspexit, jus hoc quæsitum, vid. l. 1. §. 4. de suis & legit. hæred. A. B. Car. IV. §. inter sollicitudinem.

neque officit, si dicatur, quod primogenitus vivo patre jus succedendi non habuerit, e. nec potuerit transmittere, cum hoc jus radicatum utique sit in Filio vivo Patre, quamvis exercitium tunc non habeat. Nam pater illud auferre aut diminuere nequit. Et quamvis filiatio non sit in nepote, tamen & hoc jus à filiatione est distinctum, nec cum ea extinguitur. Nam & aliàs spes simplicis expectationis & successionis futura transmittitur ad descendentes in stirpes. Et quamvis Patruus nepotem natiuitate præcedat, tamen hoc jus non ex persona filii, sed ipsius Patris æstimatur, quemadmodum natu major filius natu minores omnes excludit, ita stirps natu majoris stirpem natu minoris. Ideo, quia eo mortuo, qui suus hæres

erat, nepos in ipsius gradum, locumque succedens repente suitatatem illam consequitur, l. 1. §. si Filius. de suis & legit. hæred. l. 1. 3. 4. C. eod.

& in ejusmodi successōibus sultas solinatu majori quæsitæ.

Et licet regetas, quod jus primogenituræ sit jus personale, ut adeo cum persona extinguitur, respondemus, e. nec in fratrem transire potest, sed pars patris in filio remanet; & ita in ipso vivit, ut nequeat mortuus dici.

vid. Wissenbach. disp. 30. th. 12. Perez de suis & legit. hæred. n. 11 add. Lampad. de Republ. Rom. Germ. p. 3. c. 4. n. 15. 16. Rii-mel. ad A. B. p. 1. diff. 6. th. 4. vid. etiam Schiiz. vol. 1. Coll. I. Publ. de stat. Rei Rom. disp. 7. th. 14. lit. L. Hermann. Hermes in fascicul. J. P. c. 18. n. 24. & 30. Tab. ad C. I. A. ad lib. 7. 38. tit. 6. n. 26 add. Besold. p. 1. conf. 1. fol. 13. ibi: in Fideicommissi successōne ultimi Possessoris, non etiam primi institutoris habenda est ratio, & in Fideicommissio familiæ delato, sive ab ascendente relictum sit, sive à Patruo, Filius personam Patris repræsentat.

Quæ succedendi ratio etiam inextricabiles controversias submover, uter defunctum proxima cognatione contingat, ubi ab authore stirpis longius discessum fuerit.

cum Puffendorffio de offic. hom. & Civ. l. 2. c. 10. §. 10. 6. Hert. diff. Uuu uu 3 de

de special. Rom. Germ. Imp. Reb. publ. p. 113.

Ita tamen, quæ de primogenitura dicta, in totum variant in illis ditionibus, ubi vel majoratus seu senioratus, qui regulariter nihil aliud est, quam Fideicommissum illustri vel nobili familiae relictum,

Dn. Coll. Harpprecht, in resp. p. 12. n. 60.

est introductus, vel una cum primogenitura majoratus,

b. Strick. de jure prim. membr. 3. c. 2. n. 58.

inter quæ duo hæc intercedit differentia, quod in majoratu seu majoricatu respectus habeatur ad tot. famil. ita, ut, qui senior fuit totius familiae, potior sit in successione, ita, ut ex agnatis semper succedat, qui in familia post mortem possessoris major natus reperitur, seu qui ætate major est, et si ex remotiori sit geniculo.

Besold. p. 6. consil. 258. n. 91.

primogenitura vero certam seu unam saltem respicit lineam & defuncti filios, aut pro re nata Nepotes, nullamque ætatis aut gradus anterioris rationem habet, scil. primogenitum atque neminem ex alia linea admittit, quousque ex linea primogenita quis superest, nisi tamen majoratus primogenituræ junctus, ubi succedit, non quia in tota seu integra familia Senior, sed quia in linea primogeniti,

b. Stric. in E. J. F. c. 15. Q. 32.

Goldastus de Majorat. lib. 2. c. 5.
Rhetius ad Jus feud. p. 110. Dn.
Collega Schyved, in diss. d. privi-

leg. juribusque sing. person. illust. c. 2. th. 36.

Nachdem nun also præsens Fideicommissum familiae quaestione Anfangs auf Wolff Conrad Baron von Rechberg / hernach auf seinen Sohn Wilhelm Leo / nach solchem Todesfall aber ohne Descendenten erst auf Herrn Bero von Rechberg / als den ex defuncti Testatoris Patruo Christi nächst-gesippten ältesten Agnaten, und sofort auf dessen Herrn Sohn / Veit Ersten / und von diesem auch auf seinen Herrn Sohn / Frank Leo / devolvirt / nach dessen Absterben aber ohne hinterlassene Descendenten erst auf den Collateralem, nemlich seines Herr Bruders Herrn Sohn / den Veit Ersten / als letz-verstorbenen Possessorem Fideicommissi transferirt worden / dessen Linea descendens masculina vermahlen in 3. Söhnen besteht. So muß dann in Conformität dessen in allweg es auf dieser angefangenen neuen Linie / so lang solche fürwähret / similiter verbleiben / und kan daher dem Herrn Patruo in Linea diversa collateralis scil. existenti, als welcher aus des Fideicommissarii hæredis defuncti linea masculina nondum extincta, nicht entsprossen / kein Zutritt gestattet werden.

Cum juxta hæc-nus deducta in successione lineali collaterales fratres defuncti, extincta demum linea descendenti, admittantur. Et quotiescunque jus & bona ingressa semel sunt lineam in primogenitura, semper in illa remanent, donec aliquis superest nulla majoris ætatis habita ratione.

Die

Diaceticus ad A. B. tit. 7. vers. de-
volvatur. Ziegler ad Grot. lib. 2.
n. 21. Mynsing. cent. 3. obs. 48.
b. Stric. diss. de Expectantiis c. 3.
n. 75. Knipschild. de Fideicommiss.
tam. c. 9. n. 67.

Bei welchem allem hierinn um so
weniger einiger Zweifel also fürwal-
ten mag / als diesen Principis zu folg-
es nach bereits hieseb præmittirten /
hiebevorn auch also observirt worden /
auch anderer Orthen damit also ge-
halten wird.

Ut adeo optima interpretatio hoc in
passu sit subsecuta observantia arg.
l. 32. d. Ll.

Zu welchem auch kommet / daß
bey anderer widriger Interpretation die
diesem Fideicommissio familiae quæstio-
nis beygesetzte. Conditio, nach Ab-
gang seiner Linie / sonst von gar kei-
ner Würckung seyn / ja einen ganz
contrarium effectum operiren würde /
wann vor Abgang dieser Linie / wel-
che bereits die bona Fideicommissaria
ingredirt / solche per saltum in lineam
aliam collateralem cum exclusione pri-
mogeniti in priori linea, dem Herrn
Patruo allein angedehen solten.

Cum tamen maximè in ultimis dispo-
sitionibus verba disponentis tam e-
nixa ita sunt interpretanda, ne ca-
reant suo effectu aut virtute ope-
randi.

Und kan dahero dann auch nichts
irren der Contrar. scheinende Passus in
S. 16. des Fideicommiss-Libells, allwo
in des Herrn Wolff Conrads Linie
auf Absterben des Wilhelm Leonis
das Fideicommiss alsdann auf seinen

ältesten Bruder / und NB. nicht auf
seinen Sohn / da er einen haben wür-
de / fallen soll.

Da auch fol. 23. præfati libelli ent-
halten diese Wort :

„ Dann es damit also gestaltet /
„ daß es nicht stracks auf des NB. Fi-
„ deicommissarii hæredis Erben / son-
„ dern NB. auf den ältesten jederzeit
„ allein gelanget / und dahero sich
„ oft begeben möchte / daß des Fi-
„ deicommissarii hæredis Eheleibliche
„ Kinder entweder gar nicht / oder
„ doch spath / und velleicht nur der
„ Älteste unter ihnen / zu diesem un-
„ ferm Fideicommiss kommen ; wohl
betrachtet sothane Remissio ad senio-
rem talem in tali linea, nempe de-
cendente existentem notabiliter restringirt /
und der Patruus præ filio Fideicommiss-
arii defuncti Wilhelmi Leonis in illa
linea austrucklich ex singulari favore
erga illum also vocirt und nominirt
worden ist / und also mithin ad senio-
rem primogenitum alterius lineæ planè
diversa scilicet collateralis, nicht zu ex-
tendiren ist / da Herr Joseph Ru-
dolph nicht ex linea masculina des letz-
ten Fideicommiss-Innhabers Veit
Ernst herstammet / mithin pro ex-
traneo hoc in passu zu achten / auch
sein Herr Vater Herr Vero von
Rechberg niemahlen Fideicommissa-
rius hæres geworden / daß ihme seine
Herrn Söhne disfalls hätten succe-
diren mögen / sondern es hat Herr
Veit Ernst dieses Fideicommiss von
seinem Herrn Patruo, dem Frank Leo-
der improlis verstorben / per successio-
nem erhalten / und also eine ganz
neue

neue Lini wiederum angefangen / daß also vor andern ex familia illustri ihm dann sein Sohn / als Primogenitus in hac linea nothwendig succediren muß; Wie hiebvor auf solche Weise dem Conrad Wolfgang in seiner Lini sein Herr Sohn auch succedirt / ob schon es per singularem dispositionem auf ihne inspiriren / und nicht so fort auf die Seinige / sondern den Patrum derivirt werden sollen. Und ist nicht abzusehen / wie fast anjeko ein anders bey dem zulezt abgestorbenen Fideicommissarii Todfall sollte introducirt / und dessen hinterlassener filius primogenitus in hac linea dem Patrio in altera linea, cum extraneo

postponirt werden; wider die geführte höchstrühmliche Intention des Herrn Fideicommissantis, daß er mit dieser seiner heilsamen Verordnung auf die Conservation & splendorem familiae in jeder Lini hauptsächlich regardirt / die aber in andern Verstand und bey wideriger Interpretation nicht wenig frustrirt würde / als auf solche Weise ein jedesmahliger Fideicommissarius hierinn mehr auf sein Privat-Interesse und die Abnutzungen / als auf die Aufrecht- & Erhaltung der Fideicommiss Gütter würde besorgt seyn.

Ita autem adjuvanda est disponentis voluntas, ut quam minimum in minimo lædatur, per vulgata,

Woltens zu verlangter Rechts- & Belehnung dienstlich nicht verhalten / Salvis actum semper cujusvis melioribus Actum in Collegio nostro den 29. Nov. 1710.

Decanus und andere DD. der Juristen- & Facultät bey Hochst. Württembergischer Universität zu Tübingen.

N. 5. Kayserl. Reichs- Hof- Raths- Conclusum /
pcto Manuinentia. Mart. 1. Mart. 1712.

Von Rechberg / Freyherr Veit Ernst per Joannem Christophorum Schlegel sub pto. 26. Februarii nup. notificando legitimè factam apprehensionem Possessionis beeder Fideicommiss- Herrschaften zu Weissenstein und Kellmünz supplicat humillimè

pro clementissimè impertiendo Decreto manuinentia, nec non rescripto de manuinento cum clausula samme und sonders an den Herrn Bischoffen zu Augspurg und die Kayserl. Administration in Bayern appon. & A. B. C. & D. in duplo.

Fiat petitiu Decretum manuinentia & cum notificatione hujus rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Augspurg und der Kayf. Administration in Bayern / cum clausula sammt und sonders den Supplicanten bey dessen Inhalt zu schützen.

Frantz Wilderich von Menshenggen.

N. 6. Casareum Decretum Manutenentiae possessionis Fideicommissi Reckbergiani pœnale, de 1712.

Wir Carl der VI. &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thun kund allermänniglich / daß uns der Tit. Veit Ernst / Freyherr von Reckberg / allerunterthänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten anno 1709. sein Vatter / Veit Ernst Freyherr von Reckberg / gewestter Kayserl. Rath und Aufschuß Unserer und des Heil. Reichs Ritterschafft in Schwaben / Kocher- / Viertels / auch Innhaber beyder ihme quâ Seniori und seiner Männlichen Lini zugewallen gewestten Fideicommiss - Herrschafften zu Weissenstein und Kellmünz mit Tod abgangen / und ob nun ihme / als seiner Männlichen Lini ältesten Sohn die Succession in besagtem Fideicommissio lineali, der von dem Fideicommittente Ernst Freyherrn von Reckberg anno 1599. gemachten Fideicommiss - Ordnung gemäß / privativè und mit Exclusion seines Vatters zwey Brüdern / worvonder Jüngere / Namens Gaudenz, sich biß diese Stunden noch in Bayrischen Kriegs- Diensten als General befindet / in alle Weg gebühret / so hätte jedoch in seiner dazumahligen Abwesenheit in Italien / seines Vatters mittlerer Bruder / Joseph Rudolph / ungeachtet seiner des Supplicanten Vormünder Protestation, sich de facto in die Possession gesetzt / also / daß diese sich endlich aus Noth in einen Commissions- Vergleich einlassen müssen / worinn aber jedoch seine Successions- Gerechtfame Ihme refer-

virt / und wider die salvo jure quovis, von der Executions-Commission beschene Inamission protestando alle competirende Jura expresse vorbehalten worden wären / allermassen dann auch mittelst von seinen Curatoribus bey des Bischoffen zu Augspurg Liebden / und dann der Kayserl. Administration in Bayern / als verordneten Executoribus testamentariis übergebenen Libells der Processus wider seinen Vetter seinen Anfang würcklich genommen hätte / wie nun aber Zeit solchen gegen theiliger Seits ex diffidentia causa aufgezogenen Processus berührter Vetter den 28sten Decembris 1711. an einem Schlagfluß sein Leben unvermuthet geendet / und er in beyden unter ob besagter Ritterschafft in Schwaben / Orths an der Donau und am Kocher gelegenen / und mit einem Fideicommissio lineali afficirten / von dem Defuncto aber usurpirten und ihm Supplicanten zur höchsten Ungebühr fürenthaltene Herrschafften zu Weissenstein und Kellmünz / als Senior ex linea paterna die Possels ergriffen / und die Huldigung eingenommen hätte / als bittet Uns er allerunterthänigst / daß Wir ihn / als rechtmäßigen Successorem, bey sothaner legitimè ergriffenen Possession, wider alle und jede ohne Unterscheid / mittelst Ertheilung eines Kayserlichen Decreti manutenentiae in forma patenti, zu schützen / gnädigst geruhen wolten. Wann Wir nun / in Krafft Unseres

xxx xx

obe

obtragenden Allerhöchsten Kayserl. Ampts / billich dahin zu sehen haben / damit der Supplicant bey solcher von ihme rechtlich ergriffenen Possession in alle Weg unperturbirt und unbeeinträchtigt gelassen / vielmehr auch dabey kräftigst manutentirt / geschützet und gehandhabet werde ; Als gebieten Wir allen Churfürsten / Fürsten (ad longum ins Reich) ernst und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie mehrgedachten Veith Ernst / Freyherrn von Rechberg / bey obbesagter von ihme ergriffenen Possession auch wider alle und jede ohne Unterscheid / manutentiren / schützen und handhaben / darwider nicht anfechten / beschwehren / bekümmern oder beleidigen / sondern ihne bey solcher ruhiglich verbleiben lassen / hierwider nichts thun / noch das je-

mand andern zu thun gestatten / ins keine Weis und Weg / als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darbey eine Pön / nemlich Zehen Marck löthigen Golds / zu vermehren / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben Theil dem supplicirenden Freyherrn von Rechberg / oder dessen Erben und Nachkommen / so hierwider beleidiget wurden / unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm aufgedruckten Kayserl. Innsigel / der geben ist in unserer Stadt Wien / den 1. Merk 1712. Unserer Reiche / des Römischen im Ersten / des Hispanischen im Neunten / des Ungarischen und Böhmisches auch in dem Ersten Jahr.

Carl x.

Vt. Friederich Carl Graff von Schönborn.
Franz Wilderich von Menckhengen.

N. 7. Kayserl. Rescript an Ihr. Hochfürstl. Gnaden / Herrn Bischoffen von Augspurg / p[ro] p[ro] manutentione possessionis Fideicommissi Rechbergiani, dd. 12. Mart. 1712.

CARL / x.

Tic.

Wermögen Deiner Ebd. gnädigst nicht bergen / und wird Der selben auch vorhin noch bekannt seyn / was auf Absterben Veit Ernstens / Freyherrns von Rechberg / zwischen

dessen nachgelassenen Söhnen Vormundschafft an Einem / dann des Defuncti Bruder / Joseph Rudolph / Freyherrn von Rechberg / unter andern auch wegen der Fideicommiss-

Gü

Güther zu Weissenstein und Kellmünz für Successions - Strittigkeiten sich erhoben / und derenthalben von Deiner Lbd. und dermahltigen Kayserlichen Administration in Bayern hierzu benannten Subdelegatis, den 4ten Octob. 1710. für ein Commissional Vergleich gemacht und errichtet worden seye.

Wann nun bey Uns def obbermeldten Veit Ersten / Freyherrn von Rechberg / nachgelassener und inzwischen zu seiner Voigtbarkeit gelangter ältester Sohn / auch Veit Ernst genannt / vorgebracht / wie daß obberührter sein Patruus / Joseph Rudolph / den 28. Decembr. nächst abgelegten Jahrs mit Tod abgangen sey / und er Supplicant darauf in beyden obberührten, dem Fideicommisso lineali unterworfenen Herrschaften Weissenstein und Kellmünz / als Senior ex linea paterna die Possession ergriffen / und um Ertheilung Unseres Decreti manutenentiæ in patenti forma, auch nachdrücklicher Special-Manutenenz hinaus an Dr. Lbd. und

Carl / &c.

Unser dermahltige Kayserl. Administration in Bayern / als verordnete perpetuos Executores gebetten / Wir auch in solch def Supplicanten denen Rechten und der Billigkeit gemässes Ansuchen allergnädigst gewilliget / und in Abschrift beyliegendes Decretum Manutentiæ mitgetheilt haben.

Als thun Wir solches zu diesem Ende Deiner Lbd. hiermit gnädigst notificiren / daß Sie sammt Unserer Kayserl. Administration in Bayern / oder auch insonderheit und ohne derselben / Supplicanten bey obbewehrter von ihme ergriffener Possession der beyder Fideicommissarischen Herrschaften Weissenstein und Kellmünz / contra quoscunque mächtiglich beschützen / und wider alle Beeinträchtigung / sie mögen Rahmen haben wie sie wollen / beschirmen ; gestalten Wir dann gleichergestalten an mehrberührte Unsere Kayserl. Administration zu Vehuff dieses die behörige Notification abgehen lassen. Und verbleiben Deiner Lbd. mit &c.

Wien / den 1. Merz / 1712.

&c. &c.

In simili var mutatis mutandis an die Kayserl. Administration in Bayern rescribirt.

N.8. SCHEMA GENEALOGICUM BARONUM de RECHBERG

Cum

Successione in Bona Fideicommissio familiae affecta zu
Weissenstein und Kellmünz &c.

Schema Genealogicum Baronum de Reckberg.

1.

Caudentius de Reckberg conjugatus cum Margaretha de Stein, testatoris, & Fideicommissi Authoris, & Fundatoris Avus.

2.

Joannes de Reckberg, conjugatus cum Ursula de Stein, in testamento Fideicommissi §. 12. f. nob. 17. Patruus & Hansß der Ritter nominatus.

2.

Georgius de Reckberg conjugatus cum Regina de Bubenhofen.

2.

Christophorus de Reckberg, &c. conjugatus cum Anna de Stein.

3.

Ernestus Testator & Author Fideicommissi, improlis obiit prædefunctis itidem improlibus fratribus Hugone & Philippo & relictis. 2. fororibus Magdalena nupta Wilhelmo de Stozingen, & Sybilla nupta Hugoni Walthero de Laubenberg. 1599. † Anno 1604.

3.

Joannes Wilhelmus Conradus, floruit anno 1604. Uxor Barbara B. † ad de Haslang. † anno 1604.

3.

Wolffg. Primus Succi- ruit anno 1594. † vocatus ad Fideicommissum anno 1604. † 1617.

3.

Carl Ferdinandus floruit anno 1594. † Succi- ruit anno 1594. † vocatus ad Fideicommissum anno 1604. † 1617.

3.

Bero de Reckberg, Tertius Succi- cessor Fideicommissi, obiit anno 1623.

3.

Veit, Canonicus.

3.

Gaudenz miles, Uxor Beatrix de Haidenhaim.

4.

3. Filiae, 1. Anna Jacobe. 2. Mechtildis. 3. Euphrosina. alle drey verheurathet.

4.

Wilhelmus Leo de Reckberg, Secundus Succi- cessor vocatus ad Fideicommissum, decessit improlis 1618.

4.

Virtus Ernestus de Reckberg, 4^{tes} Succi- cessor Fideicommissi, obiit A. 1671.

4.

Plures Filiae

5. Bero

5. Bero de Rechberg, obiit ante Patrem Vitum Ernestum, unde ad Fideicommissum actualiter vocatus non fuit.

5. Franciscus Leo de Rechberg, Quintus Successor Fideicommissi, obiit impolis, & finis lineæ suæ anno 1672. Uxor Com. Fuggerin.

6. Vitus Ernestus de Rechberg post mortem Patruï Francisci Leonis absque masculis, Successor Sextus Fideicommissi factus, Author Novæ Lineæ extincta linea præcedentis Fideicommissarii, obiit anno 1709.

6. Josephus Rudolphus de Rechberg &c. post mortem tuis de Rechberg, Comes missi Usurpator, antea Canonicus Elvacensis. Obiit Bayar. anno 1711.

7. Vitus Ernestus de Rechberg, Septimus Successor Fideicommissi factus, tanquam paternæ lineæ Senior, habens fratres Antonium & Beronem.

7. Plures Ejusdem liberi masculi, ut Bero, Rudolphus, Franz Leo & Franz Joseph.

7. Josephus, † 1715.

N. 9. Salzburgerisches Rechtliches Responsum/ pto Successionis Fideicommissariæ in denen Baron Rechbergischen Herrschafften zu Weissenstein und Kellmünz/ als Immediaten Schwäbis. Reichs-Ritter-Gütern bey Donau und resp. Kocher. dd. 23. Januar. 1712.

Es fragt sich:

Ob nach des Veit Ernsten / Baron von Rechberg / als gewestten ältesten und dem Testatori nächst-gesippten Agnaten / auch ex hoc

capite gewordenen würcklichen Heredis Fideicommissarii Todfall / dd. 9ten Apr. 1709. das Baron. Rechbergis. Fideicommissum zu Weissenstein und Kell.

Xxx xx 3

Kell.

3. Gaudenz ef. Uxor trix de aiden-naim.

4. res Filia

5. Bero

Kellmünz / mit Zugehör / seinem älteren Bruder Joseph Rudolphen / dessen Vatter Vero sein Fideicommiss-Erb gewesen / oder aber in seiner Mannlichen Lini seinem ältern Sohn Veit Erasten / Baronen von Rechberg / nach Ernstern Baronen von Rechberg Fideicommissarischen Verordnungsordnung mit Recht competire ?

Hey dieser unserer Juristischen Facultät allhiefiger Erz-Bischöflich-Salzburgischen Universität samt dem Rechbergischen Fideicommiss-Libell ad respondendum Uns proponirte Frag ist zuorderst sonderlich nachzusehen / wie es dann der Testator mit seinem errichteten Fideicommissio familiari eigentlich gemeinet habe ? und mithin der weitläuffige §. 12. à folio nobis 12 usque ad 21. seiner Testamentarischen Disposition in allen seinen Contentis und Clausulis wohl zu erwegen.

Sothaner §. duodecimus also / gibt so viel an die Hand / daß erslich der Testator seines Nahmens und Stammens ansehnliches Wesen forderist betrachtet habe. Dann anderstens anführet / was ihm selbstens gedeyliches / und dem Rechbergischen Stammens löblich durch Göttliche Gnade wiederfahren seye. folio nobis 12 Drittens sich erinnert / daß die ansehnliche Herrschafften Cronsburg / Weissenstein und Kellmünz / schon viel lange Jahr bey dem Stammnen Rechberg gewesen / und folgendes auch fernherhin bey selbigem fürsichtiglich zu versichern seyen / f. l. nobis 13. also ist Viertens sein Testatoris endlicher Willen / daß all sein Vermögen

bey dem Mannlichen Rechbergischen Stammnen und Nahmen / bis auf den letzten von Rechberg / Jure Fideicommissi, bleiben solle. allegato folio 13. à tergo davon doch Fünftens die Leben / und was Er Testator sonstens in diesem seinem Testament, absonderlich verschaffen wurde / ausgeschieden seyn solle. folio nobis 14. Sechstens fährt der Testator eodem folio 14 in seiner Fideicommiss-Verordnung und Berufung weiter fort; Alldieweil mit einem seiner Agnaten einmahl der Anfang zu machen seye / so habe Er darzu vornehmlich betrachtet seinen Vetter / Wolff Conraden von Rechberg / dessen Personal-Meriten u. Ansehen / (so er weitläuffig describiret) und ihm vor andern Agnaten NB. erslich und fürnehmlich aus beweglichen Ursachen bedencken / und zur Erbschafft all seines Vermögens beruffen wollen / mit dem folio nobis 16. beygefügeten Anhang / daß er auf den Fall seines des Herrn Wolff Conrads Absterben dessen Eheleiblichen Sohn Wilhelm Leo / und andere dessen Herrn Wolff Conrads weiters erwerbende Mannliche Leibes Erben / und ihre mannliche Erben gleichmäffig substituirt haben wolle / je einen nach dem andern NB. wie dieses seines Fideicommissi Urth und Erbschafft mit sich bringe.

Mithin ordnet der Herr Testator, daß sein Verlassenschaft bey seinem Nahmen und Stammnen ewiglich verbleiben solle / allein die Eheliche mannliche Erben und Erbens Erben / so viel deren von obbemeldtem Herr

Herr
von
ansäng
und sub
mand
Leben
truck
Verla
ne Ver
des Te
freund
Herrn
von
berg /
Testat
seinen
von
und se
Erben

Freyh
nes Ab
leiblich
seinem
Conra
und b
Mann
nen Lei
terlass
Testat
ben ge
Freyh
tester
da er
wurde
Eh
seit de
Erben
jest a
teste /

Herr

Herr Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg zc. herkommen werden / anfänglich und zum ersten instituirt / und substituirt seyn sollen / so lang jemand von dieser Mannlichen Lini im Leben seyn wird / doch mit diesem ausdrücklichen Beding / daß seine ganze Verlassenschaft allzumahl nur auf eine Person / als nemlich nach seinem des Testatoris Absterben / auf seinen freundlichen lieben Herrn Vetter / Herrn Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg / von Hohen Rechberg / oder NB. da der selbige vor dem Testatore mit Tod abgehen solle / auf seinen Sohn Wilhelm / Freyherrn von Rechberg von Hohen Rechberg / und seine Mannliche Eheliche Leibs Erben / wie obbemeldt / fallen solle.

Da aber Er / Wilhelm Leo / Freyherr von Rechberg / zur Zeit seines Absterbens / ein oder mehr Eheliche Gebrüder von obgedachtem seinem Herrn Vattern / Hr. Wolff Conrads von Rechberg zc. geboren / und beyneben auch Eheliche leibliche Manns Erben von seinem selbst eigenen Leib herkommend / im Leben hinterlassen sollte / so soll alsdann in des Testatoris Verlassenschaft auf Absterben gedachten Herrn Wilhelm Leo / Freyherrn von Rechberg NB. sein ältester Bruder / und nicht sein Sohn / da er aber keinen Brudern bekommen wurde / und aber ein oder mehr Ehel. Sohn hinterlassen wurde / so soll allzeit der Aelteste / und ihre Mannliche Erben / aber NB. allezeit wiederum jetzt angeedeutet massen zuvor der Aelteste / und also immerfort in Herrn

Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg / absteigender Lini / per Fideicommissum substituirt seyn / immer NB. so lang und viel von ihm Hr. Wolff Conrad Freyh. v. Rechb. absteigender Lini herkommend / einiger mannlicher Erb im Leben seyn und bleiben wird.

Aus welchen allen fideliter relatis gang hell so viel erscheinet / daß dieses Werck ein perpetuum und successivum Fideicommissum der Löbl. Rechbergis. Familie, usque ad ultimum superstitem masculinum gemeinet seye ; In selbiger aber der pro tunc Vocatus der Hr. Wolff Conrad / Freyherr von Rechberg / sey / durch dessen Eheleibl. Mannliche Descendenten / so lang sie vorhanden / alle andere Collaterales ausgeschlossen seyn / in dessen descendirender Lini aber allezeit nur der Aelteste alleinig ad Fideicommissum zugelassen werden solle / also zwar / daß wann auch des Herrn Wolff Conrads erstgebohrner Sohn Descendenten hinterliesse / nemlich Herr Wilhelm Leo / aber auch andere von Herrn Wolff Conrad von Rechberg erzeugte Söhne / und mithin des Herrn Wilhelm Leo Brüder von Herrn Wolff Conrads erzeugt / vorhanden wären / unter diesen sammtlichen des Herrn Wolff Conrads / als des primò & actualiter vocati allseitigen Descendenten / nicht eben des Primogeniti Sohn / sondern simpliciter des primo loco actualiter vocatis Wolff Conrads ältester Descendent ad Fideicommissum beruffen seyn solle ; mithin wurde des ersten Actualis Fideicommissi Possessoris Sohn dem Sohns . Sohn eben des selb

selbigen vorzugehen haben / mithin
des Primogeniti Wilhelm Leo Sohn
seinem Factuo und Brüdern des Wil-
helm Leo zu weichen haben / weil
nemlich unter des actualiter primo vo-
cati Possessoris Herrn Wolff Conrads
Descendenten zwar beyde begriffen /
unter ihnen des primò vocati Fideicom-
missarii Possessoris concurrirenden De-
scendenten aber / in solchem Fall der
Pattus , nemlich des Herrn Wil-
helm Leo Bruder der älteste / sein
Wilhelm Leoni-Sohn aber unter sel-
bigen / nur der Jüngere wäre / und
eben aus diesem bisherigen referirtem
Context ist die ganze Controvers mit
Herrn Veit Ernsts Eöbl. Vormund-
schafft entsprungen / da Herr Veit
Ernsten des Jüngeren vorhandene
Herren Pattui, oder Vatters Brü-
der / Herr Joseph Rudolph / und
Herr Gaudenz inferiren wollen / daß
sie den Bruders, Sohn und Söhnen/
nemlich Herrn Veit Ernsten / Herrn
Antoni und Herrn Bero in Fideicom-
missio hoc vorzugehen hätten / wie des
Hr. Wilhelm Leo seinen Söhnen ihre
Pattui, so einige vorhanden gewesen
wären / vorzugehen gehabt hätten.

Kan auch nichts irren / quod à
parte rei , und in Actuali facti contin-
gentia vormahlen keine Söhn noch
Brüder des Herrn Wilhelm Leo vor-
handen gewesen / mithin die Sache
nicht ad Casum gekommen / quia suffi-
cit adesse dis. ositionem Testatoris de ca-
su , licet ipse casus tunc non , sed pri-
mum modo evenerit.

Hingegen eben aus diesem refe-
rirten Context inferiret die Eöbliche

Veit Ernstsische Vormundschafft just
das Widerspiel / sic arguendo. So
lang / als aus des pro tunc vocati
(welches damahlen Hr. Wolff Con-
rad wäre) Descendenz jemand man-
licher Erb vorhanden / so werde kein
Collateralis ex non actualiter vocato zu
gelassen: Wie dann in specie aus dem
præmissio Schemate Genealogico ers-
scheinet / daß der Bruder des actuali-
ter vocati Herr Wolff Conrads / ge-
nannt Johann Wilhelm / oder seine
Descendenten / nicht zugelassen wer-
den / so lang des actualiter Vocati
Männliche Descendenz vorhanden /
wann schon ejusdem actualiter vocati
Collaterales dem Testatori näher ge-
sippf / oder älter gewesen wären / er-
go seynd auch dermahlen des actualiter
pro nunc vocati , und jüngst. verstor-
benen Veit Ernsts Gebrüder / oder
Collaterales Herr Joseph Rudolph/
und Herr Gaudenz / sammt denen
Ihrigen / keineswegs ad Fideicom-
missum zugelassen / so lang des pro
nunc vocati Männliche Descendenz
vorhanden.

Ferner seye auch keine Parität
noch identitas Rationis , unter dem
Herrn Wilhelm Leo und seinen Ge-
brüdern / oder dessen verhofften
Sohn / und dessen Vatters Gebrü-
dern / und jegigem sich ergebenden Ca-
su, damahlen wären alle Descenden-
tes ex actualiter pro tunc vocato Herr
Wolff Conraden gewesen / mithin
billich der Älteste aus ihnen allen vor-
gezogen worden.

Anjeko wären alleia die durch die
Eöbl. Curatel verirettene ex descenden-
tia

ria actualiter Vocati, nemlich des verstorbenen Herrn Veit Ernst / die Hr. Joseph Rudolph / und Gaudenz aber nur bloße Collaterales, welche nur ex nunquam actualiter vocato Berone Sohn / und Descendenten wären.

Kommet es also dahin an / ob der letzt verstorbene Possessor, Veith Ernst / ex sua, non paterna persona actualiter vocatus dem Herrn primo actualiter vocato, Wolff Conrads / oder der hingegen seine hinterlassene / und vermahlen sub Curatela stehende Söhne und deren Aeltester / des Herrn Wilhelm Leo seinen gehofften Söhnen und concurrirenden Patruis zu vergleichen seyen?

Ist es das erste / so müssen alle Descendenten des Herrn Veit Ernsts seel. dessen Brüder und Collaterales ausschließen / gleich wie die Descendentes des Herrn Wolff Conrads dessen Herrn Brudern Johann Wilhelm ausgeschlossen haben / (qui casus etiam verissime extitit, ob schon des Herrn Wolff Conrads Bruder / Johann Wilhelm / dem Testator näher gesippt / und älter gewesen / als des Herrn Wolff Conrads Descendenten / wie aus dem uns communicirten Schemate Genealogico erscheinet) Seynd aber Andern die vermahlen sub Curatela stehende des verstorbenen Herrn Veit Ernsts Söhne nur simpliciter des Herrn Wilhelm Leo Söhnen zu vergleichen / so hätten sie ihren Vatters Brüder vermahlen zu weichen / gleich wie des Herrn Wilhelm Leo Söhne ihren Patruis hätten weichen müssen / so concurrirt wären.

Seu, quod in idem recidit, quaestio sic formari potest:

Ob des actualiter Vocati und letzt verstorbenen Fideicommissarii Possessoris Herrn Veit Ernsts seel. hinterlassene Gebrüder / Herr Joseph Rudolph und Hr. Gaudenz des Primovocati Hn. Wolff Conrads in Schemate Genealogico annotirten Hn. Brüdern / dem Hr. Johann Wilhelm? oder des Hn. Wilhelm Leo fratribus possibilibus zu vergleichen seyen? In primo casu, bleiben sie ausgeschlossen / wie der Herr Johann Wilhelm von seines Bruders Hr. Wolff Conrads Mannlicher Descendenz ab hoc Fideicommissio ausgeschlossen worden; In secundo casu wären sie des Herr Veit Ernsts seel. nachgelassenen Söhnen zu präferiren / wie des Hn. Wilhelms Leo possibilibus liberis masculis dessen Brüder präferirt worden wären.

Dieses desto eigentlicher zu unterscheiden / müssen wir abermahlen den Extractum testamenti saepe citato §. 12. fol. nobis 17. anhero referiren / wie es dann mit andern Linien nach Abgang der Mannlichen Wolff Conrads Descendenten / vom Hn. Testatore disponirt / und ob selbige der Descendenz des Hn. Wilhelm Leo verglichen worden? Bey Hn. Wolff Conrads ist seine ganze Mannliche Descendenz ihrem Patruo Johann Hr. Wilhelm Leo aber ist dessen gehoffte Descendenz denen suppositis Patruis Senioribus nachgesetzt worden. Selbiger §. 12. redet nun also:

„ Da es sich aber je nach dem
Hn vñ Götts

Göttlichen Willen begeben und zu tragen würde / daß recht bemeldte Linea (id est die absteigende von Herrn Wolff Conrad) gar mit Tod abginge (quod & factum) alsdann wolken wir andere unsere Agnaten / so von beyden unserm geliebten Hn. Batters Gebrüdern / Hansen Ritters / und Christoph von Rechberg von Hohenz Rechberg seel. herkommen / per Fideicommissum substituirt haben / also und dergestalt / daß alle und jede unsere Verlassenschaft / wie in diesem unserm Testament, per institutionem & substitutionem, verordnet / so viel wir deren nach unserm zeitlichen Ableiben hinterlassen / und auf NB. Herrn Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg / Lineam kommen werden / fürters nach Abgang seiner Lini allezeit auf den Ältesten und nächst gesessenen / und NB. seine Mannliche Lineam, doch NB. in solcher Linea allezeit nur auf den Ältesten / wie hieoben NB. bey Herrn Wolff Conrads / Freyherrn von Rechberg / specificirt und ausgedruckt ist / und dann nach NB. Abgang dessen Lini wiederum auf den Ältesten und NB. seine Mannliche Lineam, und also von einer Lini zu der NB. andern fallen und kommen sollen / so lang und viel einiger von Rechberg unserer Anherrlichen Lini vorhanden ist / und im Leben verbleibt. „

Die weitere Disposition des Testatoris, wann seine Anherrliche Lini auch abgehen sollte / finden Wir dergestalt allhero zu referiren / ganz unnöthig / weilien dergestalt des Herrn

Testatoris von Herrn Gaudencio von Rechberg vermählet mit Margaretha von Stein / als Anherrn / durch dessen Sohn / und des Herrn Testatoris Batters Brudern Herrn Christoph von Rechberg abgeleitete Descendenten annoch in voller Blüthe stehen / sowol in Hn. Veronis seel. Söhnen / Hr. Joseph Rudolphens / und Hr. Gaudenzen / welche beyderseits mit mehreren Kindern begabet seyn sollen / als auch in des lezt. verstorbenen Hn. Fideicommissarii Possessoris Hn. Veit Ernsts seel. hintergebenen dreyen vermähleten sub Caratela stehenden Söhnen / als Hn. Veit Ernst / Hn. Anthoni und Hr. Berodese Anherrliche Linea annoch fortblühet; wie solches alles aus dem allhero communicirten / und von Uns hieoben inserirten Schemate Genealogico mit mehrerem zu ersehen ist.

Sonsten aber ist ex ultimo relata dispositione testamentaria Fideicommissarii abermahlen zu ersehen / quod verissimè lineam post lineam vocaverit testator, ita ut vocatus suam secum ad successionem Fideicommissarii trahat masculinam descendentem lineam, cum eodem moderamine, ut ex pro tanto vocari lineam, non nisi Senior, & Testatori proximus possessionem Fideicommissarii teneat.

Der erste Vocatus ware Herr Wolff Conrad / Freyherr von Rechberg / der gleich seine absteigende Mannliche lineam ad successionem hujus Fideicommissarii nach sich gezogen / seposito interim suo proprio Wolfgangi Conradi Fratris Joanne Wilhelmo, der

der sonstn zwar / uti patet ex Schemate Genealogico, näher dem Testatori gesippt / und älter gewesen wäre / als seine des Herrn Wolff Conrads Descendenten / unter welchen Descendenten aber weiter nur allezeit der Älteste / mithin nicht des Primogeniti, Wilhelm Leonis Sohn / sondern Brüder zu succediren gehabt hätten / als offenbarlich die Älteren aus denen Descendenten des primo actualiter vocati Wolffs Conradi.

Wann also der letztetfolgte Casus mit denen Herren Gebrüdern des letzt verstorbenen Vocati, Herr Veith Ernst / denen Herren Joseph Rudolph und Gaudenz / in allem sollte parificirt seyn / mit dem Casu in der Wolff-Conradischen Lini mit Herrn Wilhelm Leo / so müste auch der communis patens, Bero, dieser Gebrüder actualiter ad possessionem vocatus, und sie allerseits / dessen Descendenten seyn / dergleichen actualiter vocatus aber ermeldter Hr. Bero nicht wäre; wohl aber der Herr Wolff Conrad gewesen ist.

Wäre der letzt verstorbene Hr. Possessor, Veit Ernst / ad possessionem Fideicommissi, tanquam à Patre habitam, gelanget / so könnten nun dessen Herren Brüder sowohl / als des Herrn Wilhelm Leo seine / als des Possessoris älteste Descendenten / vor seinen Descendenten succediren; weiln er Hr. Veit Ernst aber nicht / wie Herr Leo Wilhelm / ad successionem tanquam à Patre habitam, sondern quà Collateralis cum sua nova descendente linea ad successionem Francisci Leonis,

extincta hujus lineæ, & sic jure proprio non patens gelanget ist / so können vor denen Descendenten die Herren Brüder nichts prætendiren / so wenig als vor denen Descendenten des Herrn Wolff Conrads proprio jure, & non paterno vocati, dessen Herr Bruder Johann Wilhelm etwas prætendiren können.

Daß aber dieser Johann Wilhelm / dum sibi præferbantur Fratri Wolfgangi Conradi Descendentes, müsse im Leben gewesen seyn / erhellet aus diesem / daß der Herr Testator in seiner Disposition an erst angezogener Stell fol. nobis 17. in casum deficientis lineæ Conradianæ; sonstn nicht hätte die separaram lineam seines Patru des Herrn Hansens Ritters von Rechberg beruffen können / wie er doch gethan / als von welchem kein anderer Sprossen / außer der Conradischen Lini / nach Anzeig des Schematis Genealogici vorhanden wäre / als eben dieser Conradisch Bruder / oft bedeuter Herr Johann Wilhelm / und dieses ist un zweiffelt die Ursach / warum der Herr Testator nach bereits allen habitualiter beruffenen Manns Erben des Geschlechts von Rechberg specialiter gewolt hat / daß deficiente una linea der neue Successor, und NB. seine Mannliche Lini also vocirt seyn sollen / wie hieoben NB. bey Herrn Wolff Conraden / Freyherrn von Rechberg / specificirt und ausgedruckt ist: Atqui bey Herrn Wolff Conrad ist es also ausgedruckt / daß durch dessen Herrn Descendenten sein Herr Bruder Johann
 Vv v 2 W

Wilhelm völlig ausgeschlossen worden; ergo ist auch der letzt verstorbene proprio, non paterno Beronis iure, subintrirte Possessor Herr Veit Ernst also beruffen worden / daß durch dessen nachgelassene männliche Descendenten (so lang solche vorhanden) seine Herren Brüder / die Herren Joseph Rudolff und Gaudenz / völlig ausgeschlossen worden.

Zweiffels ohne kunte der mit Hr. Wilhelm Leo Conraden Sohn gesetzte Casus auch mit dieses gewesenen Possessoris Veit Ernsts Descendenten sich ergeben; es müste aber solcher abermahlen inter meros Descendentes Viti Ernesti (als wie vormahlen unter denen Descendenten Wolfgangi Conradi) sich ergeben.

Wäre dieses bisshero deducirte des Herrn Testierers Intention nicht gewesen / hätte er gar unrecht geredet / da er sich sonotanter an ob allegirter Stell fol. nobis 17. also explicirt hat / daß nach Abgang dessen (pro tunc vocati Possessoris) Lini wie derum auf den Aeltesten und NB. seine Männliche Lini (id est Descendentes) und also NB. von einer Lini bis zu der andern fallen und kommen solle. Sondern er hätte ganz anderst und also reden müssen / daß es nicht von einer Lini auf die andere / sondern von einer Person des Aeltesten auf die andere älteste Person allezeit fallen solle / welches er aber keineswegs sondern das Widerspiel gethan / und den Aeltesten nächst gesippten (der post mortem & extinctam lineam improlis Francisci Leonis der lebt anno 1709.

verstorbene Herr Veit Ernst gewesen) mit NB. seiner Männlichen Linea, und nachmahlen auf Abgang der Lini des semel ingressi die andere beruffen hat / welche Verba keinen Effect hätten (da schon sonst die Aelteste der Familie von Reichberg beruffen wären) wann nicht die Linea ingressi in successione Fideicommissi vor andern eine Prærogativ hätte / contra commune Doctorum monitum, nullam disponentis vocem specialem sine speciali effectu relinquendam esse.

Die prætendirende Herren Brüder Joseph Rudolph und Gaudenz / weisen Sie nicht sagen können / daß Sie Descendenten / oder ex linea ultimi Possessoris Viti Ernesti seyen / oder daß ihr Vatter Hr. Bero jemahlen actualiter vocatus gewesen / fundiren sich alleinig in propinquitate & senioratu ad Testatorem sine omni respectu lineali, welches auch des Herrn Wolff Conraden Bruder / Hr. Johann Wilhelm / respectu des Sohns Herr Johann Wilhelm Leonis hätte vorwenden können / aber gewiß vergebens prætendirt hätte; dann dergleichen Fundament procediren alleinig in majoratu & senioratu Familæ prorsus personali, absque omni respectu lineali, dergleichen majoratum seu senioratum merissime personalem, daß der suo iure vocatus seine Männliche Lineam nicht mit zur Successionem einbringen solle / man in diesem Fideicommissi niemahlen wird erweisen / wohl aber das Widerspiel / juxta deducta ex verbis ipsius Testatoris zeigen können.

Auf diese also nicht etwann aus detorquirten Scriptoribus von weitem herbegezogenen / sondern ex ipsis viceribus causae, das ist / aus denen Worten des Herrn Fideicommiss-Urhebers eruirte Deduction und Dilucidation, ergiebet sich nunmehr un- schwehr in ihren unproponirten Ter- minis die

Deciso Quaestionis.

Nach des Veit Ernsten / Ba- ronen von Rechberg / als gewesten ältesten und dem Testatori nächst- ge- sippten Agnaten / auch ex hoc capite gewordenen würcklichen haeredis Fi- deicommissarii Todsfall dd 9ten Aprill 1709. competitet mit Recht das Fi- deicommiss Quæstion. nicht seinem äl- tern Bruder / Herrn Josepho Ru- dolpho / dessen Herr Vatter Vero kein Fideicommiss-Erb gewesen / son- dern in seiner Mannlichen Zini seinem ältern Sohn / Veit Ernsten / nach des Ernsten Baronen von Rechberg Fideicommissatischen Verordnung :

Ita Nobiscum Cardinalis de Lucca Theatri veritatis & Justitia Tomo 10. discursu primo de Fideicom- missis fuse. Objectiones contra decisionem quaestionis.

Erstlich juxta sententiam Testa- toris S. 12. fol. nobis 14. ist der An- fang des Besizes Fideicommissi auß seinen nächsten Agnaten einmahl zu machen : Atqui unter des Testatoris

jetzigen Agnaten seind die nächste Herr Joseph Rudolph / und Hr. Gaudenz vor des letzten possessoris Herrn Veit Ernsts hinterlassenen Söhnen / ergo ist vor diesen von jenen der Anfang des Besizes Fideicommissi zu machen / und folglich die pretendirende Her- ren Brüder vor denen prätendirenden Bruders / Söhnen ad Fideicommissum zu admittiren / dann juxta Sche- ma Genealogicum nobis transmissum, & regulam computandae consanguini- tatis civilem, quod tot sint gradus, quot generationes seu personae, scilicet dempto, seynd Herr Joseph Rudolph und Herr Gaudenz in dem siebenden Grad / des letzten Possessoris Söhne aber / als Hr. Veit Ernst / Antoni und Vero erst im 8ten Grad / dem Testatori Herr Ernsten von Rechberg verwandt.

Andertens / wie eodem S. 12. fol. 16. à tergo zu erlesen ist. Da Herr Wilhelm Leo / Freyherr von Rechberg zur Zeit seines Absterbens ein oder mehr Eheliche Gebrüder von obgedachtem seinem Herrn Vatter / Herr Wolff Conrad / Freyherrn von Rechberg etc. gebohren / und be- neben auch Eheliche Leibliche Manns- Erben von seinen selbst eigenen Leib- herkommend / im Leben hinterlassen solte / so solte alsdann in unserer Verlassenschaft auß Absterben ge- dachten Herrn Wilhelm Leo / Freyherrn von Rechberg / NB. sein älte- ster Bruder / und NB. nicht sein Sohn succediren.

Von vj 3

Erg:

Ergo muß auch dermahlen auf Absterben des letzten Vocati und Possessoris sein ältester Bruder / und nicht sein Sohn / succedren. Weilen es gehalten werden muß jetzt also / wie es mit Hr. Wilhelm Leonis Söhnen wäre gehalten worden / so bey dessen Abbleiben des verstorbenen Bräuder und auch Söhne wären vorhanden gewesen.

Drittens / die Succession dieses Fideicommissi muß nach denen Worten des Testatoris citato §. 12. fol. nobis 17. fallen allezeit auf den Ältesten / und Uns (Testatori) nächst gesippten. Atqui dieser ist dermahlen indisputabiliter der Herr Joseph Rudolph / ergo muß auf ihne dermahlen die Succession dieses Fideicommissi fallen.

Viertens / nach des Herrn Testatoris Worten eodem loco, doch in solcher Linea, nempe vocata, allezeit nur auf den Ältesten / kommet die Succession: Atqui in der linea vocata (welche ist Herr Veronis / als communis Patris des verstorbenen Herrn Veit Ernsts / und seiner Gebrüder Herr Joseph Rudolphs / und Herrn Gaudentii) ist dermahlen der Älteste Herr Joseph Rudolph / ergo kommet auf diesen die Succession.

Fünffens. Imò repetitur ibidem in fine, fol. nobis 17. & in princ. à tergo, doch / wie gemeldt / allezeit vor auf den Ältesten und Uns am nächsten gesippten Manns Erben. Notetur verbum allezeit / neque ulla addita & requisita qualitas in successore, quam prærogativa senii, & propinquitatis, atqui illa duplex prærogativa mo-

do habetur in Domino Josepho Rudolpho, ergo ist anjehd derselbe legitimus successor in hoc Fideicommissio præ filiis prædefuncti fratris Viti Ernsti.

Rationes Decidendi.

Dieser und dergleichen Einwürffe aber ungeachtet / bleiben wir unbeweglich auf unserer in decisione questionis erklärten Rechts, Meynung / daß der post obitum sui Collateralis und Betters / Herr Franks Leonis, suo jure vocatus Virus Ernestus nuper defunctus nicht allein vor sich / sondern auch seine männliche Lineam, und Descendenten ad successionem Fideicommissi eingetretten seye / mithin alleiniger der des Descendenten in successione Fideicommissi der älteste Manns Erbe / und niemand anders / folgen könne.

Die Rationes unserer Decision seynd folgende / als erstlich: Voluntas clarissima Primi Fideicommittentis, volentis ordinare successionem linealem, cum majoratu seu senioratu Personæ in linea vocata, also hat er es ordinirt in linea primò vocata des Herrn Wolff Conrads / Freyherrns von Rechsberg / auf welches Absterben er nicht dessen Brudern / den Herrn Johann Wilhelm / licet sibi Testatori nächst gesippten und ältesten / sondern jederzeit alleinig ex linea vocati descendente, allezeit die Person des Ältesten beruffen hat. Verba sunt clarissima in §. 12. fol. nobis 16 in fine, NB. „ Allein die Eheliche Männliche Erben / und Erbens Erben / so viel deren von offtbemeldten Herrn Wolff Conrads /

den /
NB. he
und zur
sehn /
Mann
Atqui h
catur in
17 au
Freyhe
komme
seiner
uns ne
Mann
Linea
wie hi
Conra
berg /
und d
Lini /
NB. s
also N
fallen.
It
cipio:
sensche
und G
ander
masser
hieobe
neuen
rii ha
den /
Wolff
Rech
cket ist
loco n
Herrn
wer de
seinem

den / Freyherrn von Rechberg &c.
 NB. herkommen werden / anfänglich
 und zum ersten instituirt und substituirt
 seyn / NB. so lang jemand von dieser
 Männlichen Lini im Leben seyn wird.
 Atqui hæc linealis successio etiam incul-
 catur in sequentibus, nempe folio nobis
 17 auf Herrn Wolff Conrads /
 Freyherrns von Rechberg NB. lineam
 kommen / fúrters nach Abgang NB.
 seiner Lini allezeit auf den ältesten und
 uns nächstgesippten / und NB. seine
 Männliche Lineam, doch in solcher
 Linea nur allezeit auf den Ältesten /
 wie hieoben bey NB. Herrn Wolff
 Conrads / Freyherrn von Rech-
 berg / specificirt und ausgedruckt ist/
 und dann nach Abgang dessen NB.
 Lini / wiederum auf den ältesten und
 NB. seine Männliche Lineam, und
 also NB. von einer Lini zu der andern
 fallen und kommen solle &c. „

Item eodem fol. 17. à tergo in prin-
 cipio: wollen / daß unsere Verlas-
 senschaft und fideicommittirte Haab
 und Güther NB. von einer Lini zu der
 andern gehen sollen / allergestalt /
 massen von unserer Anherlichen Lini
 hieoben specificè disponirt ist &c.

Andertens: Bey Ingressu eines
 neuen actualiter vocati Fideicommissa-
 rii hæredis muß dieses observirt wer-
 den / was hieoben bey NB. Herrn
 Wolff Conrads / Freyherrn von
 Rechberg / specificirt und ausgedru-
 cket ist / ita das Fideicommiss-Libell,
 loco mox antea allegato: Atqui bey
 Herrn Wolff Conrads ist observirt
 worden / daß alle dessen Descendenten
 seinem des Herrn Wolff Conrads

Brudern preferirt worden; ergo muß
 es auch jetzt also observirt werden / daß
 bey Ingressu des actualiter vocati neuen
 Fideicommissarii hæredis des nunmehr
 verstorbenen Herr Veit Ernsts alle
 dessen Descendenten seinen des Herrn
 Veit Ernsts Brüdern preferirt wer-
 den / dann wohl zu bemercken / daß
 der anno 1709. verstorbene Herr Veit
 Ernst 7. und neue Ingredienz nicht et-
 wann dem Herrn Wilhelm Leo / wie
 gegenseits prætendiret werden will /
 sondern NB. dem Herrn Wolff Con-
 rads equiparirt werde.

Die dritte Ratio unserer Decision
 in hac quaestione wird auch argumento
 negativo folgender massen bestieffet.
 In keiner einigen successione werden
 die Eheliche leibliche Manns Erben
 von der Inhabung ihres Vatters
 ausgeschlossen / als wo ein blosser
 Personal-Majorat oder Seniorat transiens
 unice de persona Senioris in personam
 seniozem, & non de linea in lineam er-
 wiesen werden kan. Atqui in unserm
 gegenwärtigen Casu, da kein blosser
 Personal-Majorat oder Seniorat transi-
 ens unice de persona Senioris in perso-
 nam seniozem & non de linea in lineam
 erwiesen werden / wann man das
 ganze Fideicommiss-Libell durchliset/
 ergo können die Eheliche leibliche
 Manns Erben von der Inhabung
 ihres Herrn Vatter / Veit Ernsts/
 nicht ausgeschlossen werden.

Vierdens ist wohl zu ponderi-
 ren / daß der personalis majoratus seu
 senioratus gemeiniglich nur ein gar kur-
 ze Inhabung gebe / weilen selbige
 in einer Person Senioris Familiae
 durch

Durch die Sterblichkeit bald geendet / und geändert wird. Auf dergleichen kurze Innhaltung und Personal-Majorat oder Seniorat der Herr Fideicommittens nicht kan gedacht haben / da er einem solchen den Baronat, und die Præcedenz, wann er schon NB. Jünger als andere Agnaten wäre / zugeacht hat in seinem Testament §. 16. dann einen Majoratum personale, seu senioratum Familiae (dergleichen an sich selbstem auch sonstem in unserm Teutschland sehr raar sind) kan kein Jüngerer bey vorhandenen ältern Agnaten innhaben.

Fünffstens. Mit dem Ingredienten und actualiter vocato wird auch seine Männliche Lini / und zwar erstens daraus die Person des ältesten in seiner Lini beruffen / wie schon mehrmahlen aus vielen Stellen dieses Fideicommiss-Libells erhärtet und bewiesen worden. Atqui seine Lineam constituiren bloß seine Descendentes, ergo werden diese alleinig / und zwar mit dem Ingredienten ex voluntate Fideicommittentis beruffen. Dann wo 3. Brüder / die alle Kinder haben / wie in unsern gegenwärtigen Casu, vorhanden / seynd auch drey diverse Linien, und können Herr Joseph Rudolph und Herr Gaudenz nicht sagen / daß Sie de linea des Herr Veit Ernsts ultimi Possessoris seyen / als der mit seinen Descendenten eine besondere Lineam constituirt.

Es können sich diese Herren Gebrüder auch nicht ad eandem lineam paternam eines ultimo vocati Fideicommissarii Possessoris referiren / (wie

doch bey Herrn Wilhelm Leo / seinen Söhnen und deren Vatters Brüdern / respectu des nächsten vocati Hr. Wolff Conrads beschehen wäre / in dessen Descendenz sie alle begriffen / mithin lediglich nur die Person des ältesten heraus zu nehmen wäre) weilten ihr Herr Vater Veit niemahlen Fideicommissarius Possessor, wie Hr. Wolff Conrad / gewesen / sondern von ihren Herrn Vettern und Collaterali Herr Frank Leo / der als impropolis finis suæ lineæ gewesen / die succession nach denen Worten des Fideicommiss-Libells auf eine andere und neue Lineam des verstorbenen Herrn Veit Ernsts gefallen ist / bey dessen männlicher Linea und Descendenten / so lang sie dauern / auch die possessio und successio verbleiben muß / doch daß jederzeit nur der älteste under diesen Descendenten in possessionem subingrediren.

Und auf sothane Weiß werden dexterrime conciliert die sonstem vialiter inter se pugnantia des Fideicommiss-Libells, welche successionem de linea transferirt zu werden / constantissime & repetito asseveriren / und dannoch anbey die Person des Ältesten und dem Testatori nächst gesippten stets inculciren / wider welche sonstem die Wandsprüch ex Authoribus de primogenitura successionem, & conjunctionem ad ultimum possessionem preferenda alleinig wenig effectuiren wurden in unserm Casu, allwo der Testator nicht unice primogenituram (wie aus des Herrn Wilhelm Leonis verhoffter Succession zu sehen /) sondern die

Sipp!

Sippsschaft respectu sui Testatoris zu rechnen allzu klar verordnet hat. Est vero defuncti voluntas in exponendis dispositionibus, & ordinanda successione unica Regina, cui semper parendum & obsequendum, quamdiu à lege non irritatur, neque confugiendum est ad scriptorum sensa, quamdiu habentur clara fideicommittentis effata, welche aber bishero deducirter massen stattlich in ihrem Esse aufrecht erhalten / und von aller Contradiction liberiret werden / da aus denen Descendentibus des actualiter vocati jederzeit der Aelteste ad possessionem & successionem fideicommissi gelanget.

Es kan auch mit diesem allem gar wohl stehen / was der Herr Testator in §. zum Sechszehenden / obwohnen wir 2c. fol. nobis 23. à tergo von seinem errichtenden Fideicommiss meldet / daß (laut formalia) es da mit also gestaltet / daß es nicht stracks auf des Fideicommissarii hæredis Erben / sondern auf den Aeltesten NB. jederzeit alleinig gelanget / und daher sich begeben möchte / daß des Fideicommissarii hæredis Eheleibliche Söhne eintweder gar nicht / oder doch spath / und villeicht nur der Aelteste unter ihnen zu diesem Fideicommiss kommen möchte : Dann dieses alles stehet gar wohl annoch neben unserer Sentenz de noviter vocato suam masculinam descendentem Lineam secum ad successionem trahente. Indem auch stante ista sententia annoch gar wahr bleibt / daß die Succession nicht ges-

tracks auf des Fideicommissarii hæredis Erben / intellige omnes aut saltem Primogeniti Descendentes, sondern auf den NB. Aeltesten jederzeit alleinig gelanget / mithin der angenommene Baronat (von deme der Herr Testator in selbiger Stelle redet) so auf alle Descendenten zugleich verstatmet / nicht allezeit begleitet wäre mit der alleinig auf die Person des ältesten fallenden Possession des fideicommissi, auf welche doch solche principaliter angesehen wäre / und auch stante præferentia lineæ Descendentis actualiter Vocati ante ejusdem Collaterales, & fratres, sich oft begeben möchte / daß des Fideicommissarii hæredis Eheleibliche Söhne entweder gar nicht / oder doch spath / und nur villeicht der Aelteste unter ihnen zu diesem Fideicommiss kommen möchte / dann dieses ist und bleibt wahr / in descendentia actualiter Vocati sub-lineis, welche alle seine Descendentes seyn ;

Wurde man auf andere Weiß keine prærogativam lineæ contra mentem Testatoris, sondern simpliciter alleinig senium personæ in familia gelten lassen / hätte der Herr Testator nicht sollen melden / daß oft / sondern gemeiniglich / ja schier niemahlen kein Sohn seinem Vatter immediate in possessione Fideicommissi folgen würde :

Imo solum senium personale inter Agnatos quamplurimos propagata amplissimæ familiæ induceret inextricabiles difficultates inter natos (uti facillimè contingere posset) eadem die, etiam si

constaret de hora nativitatibus, sed in locis maximè distantibus quoad Lineam meridianam, uti penitus consideranti non potest non esse manifestum. Der gleichen unnothwendige Interpretation aber einzuführen / durch welche solche inextricable Difficultäten entstehen / kommt keinen verkünftigen Rechts-Gelehrten zu / und ist auch der Intention des Primi Fideicommissarii nicht gemäß / als welcher gleich Anfangs / und folio primo seines letzten Willens contestiret / daß seine Verordnung zu Abschneidung und Fürkommung allen Strits und Forderung unter seinen Nächsten Befreunden und Erben angesehen seye / bleibt es also darbey / daß wann ein Hæres Fideicommissarius ohne Descendenten seine Lineam endet / wie Herr Franz Leo / und ein neuer Collateralis vocatus, wie der verstorbene Herr Vitus Ernestus suo non paterno jure eintrittet / selbiger ex effato Testatoris die Succession nicht alleinig auf sich / sondern auch auf seine Mannliche descendirende Lineam bringe / exclusus tantisper, & ea durante, talis ingressi fratribus & collateralibus: wie nemlich es in Descendentibus NB. primi vocati hæredis Fideicommissarii Wolfgangi Conradi gehalten worden / als auf welchen von Herrn Testatore quoad alios casus ausdrücklich die Remissio beschehen / fol. 2. obf. 17. wo dann auch folgende Wort klar zu lesen:

Da es sich aber je nach dem Göttlichen Willen begeben und zutragen wurde / daß jetztbemeldte Linea NB. gar mit Tod abgieng / NB. alsdann

wollen wir andere unsere Agnaten &c. substituirt haben. Item paulo post von seinen Güttern verordnet der Testator, daß welche auf Herrn Wolff Conrads / Freyherrns von Rechberg NB. Lineam kommen werden / fürter nach Abgang NB. seiner Lini / allezeit auf den ältesten und uns nächstgesippten / und NB. seine Mannliche Lineam, doch NB. in solcher Lini allezeit nur auf den ältesten / wie hieoben bey Herr Wolff Conraden / Freyherrn von Rechberg / (und nicht NB. bey Herr Wilhelm Leo) specificirt und ausgedruckt ist / und dann nach Abgang NB. dessen Lini / wiederum auf den Ältesten / und NB. seine Mannliche Lineam, und also NB. von einer Lini zur andern kommen und folgen sollen.

Da dann der NB. Abgang der Lineæ des ad Possessionem Fideicommissi Ingressi, so notanter exprimit worden / um manifeste anzuzeigen / daß vor dem Abgang der Lineæ des Ingressi (modo adhuc superstitè linea descendente ultimo defuncti Ingressi Viti Ernesti) ihnen die sonst vorhandene Collaterales (wie dermahen die Herren Gebrüdere Joseph Rudolph und Gaudenz) keinen Zutritt zu der Possession dieses Fideicommissi einbilden sollen / statim à defuncto (præterita ejus adhuc existente descendente linea) in aliam Collateralis lineam transilient do.

Wahrlich / die von dem Testatore dem Herrn Wilhelm Leo beygesetzte Erklärung des zu præferiren seyenden Bruders / oder Wolff Conrads

radischen Sohns / vor dem Sohn
des Herrn Wilhelm Leo muß strictè
und præcisè in suis terminis genommen
werden / nemlich wo in eadem Patris
linea die Succession continuirt wird/
welcher Calus dermahlen nicht ist / in
dem die Herren Gebrüder Joseph Ru-
dolph und Gaudenz nicht sagen kön-
nen / daß ihr Herr Vatter Hero je-
mahlen actualiter vocatus gewesen / wie
hingegen vormahlen Herr Wolff
Conrad mit allen seinen verhofften
Söhnen gewesen / von denen der
Herr Fideicommittens sol. nobis 16. in
fine, & à tergo meldet / daß die NB.
Eheliche Männliche Erben und Er-
bens Erben / so viel deren NB. von
offtbemeldtem Herrn Wolff Conra-
den / Freyherrn von Rechberg / her-
kommen werden / anfänglich und zu
dem ersten instituirt und substituirt seyn
sollen / so lang jemand NB. von die-
ser Männlichen Lini im Leben seyn
wird / doch mit diesem ausdrückli-
chen Beding / daß unsere ganze Ver-
lassenschaft allzumahl nur auf eine
Person fallen solle. Quod ipse pau-
lo post, de descendencia mascula Wolf-
gangi Conradi his verbis, so soll alle
zeit der Aeltere / NB. ihre Männli-
che Erben aber allezeit wiederum jezt
angedeuter massen / zuvor der Aelte-
re / und also immerfort in NB. Herr
Wolff Conrads / Freyherrns von
Rechberg absteigender Lini per Fidei-

commisum substituirt seyn / immer so
lang und viel NB. von ihm Herr
Wolff Conrads / Freyherrns von
Rechberg / absteigender Lini her-
kommend / einiger Männlicher Erb
im Leben seyn und bleiben wird.

Und dergleichen Iaterpretation zu
amplectiren / weisen uns nicht allein
die dieß allegirte Verba Primi Fidei-
committentis an / sondern auch die ge-
sunde zu besserer Conservation dieses
Fideicommissi abzielende Vernunft/
welche Conservation zweiffels ohne ein
jemahliger Possessor mehr beobachten
wird / wann er das Fideicommiss bey
seinen Söhnen und descendenten Linea
zu verbleiben hoffen kan / als wann in
widriger Interpretation, da das Fidei-
commiss in seinen Söhnen und De-
scendenz nicht continuiert / sondern ad
Collaterales suos (qui æqualiter cum
proprio Descendentium sanguine diligi
non solent) devolvirt werden sollte /
wo dann ein Possessor mehr alleinig auf
Abnutzung / als Erbauung und Er-
haltung des Fideicommissi bedacht
seyn wurde / wann schon sothane suc-
cedirende Collaterales auch Fratres wä-
ren / nach der alten Warnung : rara
est Concordia (seu affectio) oder / fra-
trum quoque gratia rara est. Aber es
ist nunmehr Zeit / daß wir auch die
widrige obangezogene Einstreuungen
und Objectiones aus dem Weg räu-
men / Sic igitur

Refutatio rationum dubitandi seu objectionum contra decisionem quaestionis.

Die erste Objection ware / ex men-
te Testatoris §. 12. fol. nobis 13.
sehe der Anfang des Besizes Fidei-

commissi auß seinen nächsten Agna-
ten zu machen / ergo etiam nunc von
dem Herrn Joseph Rudolphsen / und
desen

dessen Herrn Bruders / als den nächstern / quam nuper defuncti Viti Ernesti filio & filiis : hat seine ~~Wass~~ Responsion ex haecenus dictis, daß es die nächsten Agnaten seyn müssen / nicht absolute, sondern juxta designationem Testatoris. Dann eben an ersagter Stell designavit successorem seines Hn. Vatters Georgii Bruders Sohn / Hr. Wolff Conraden / und nicht seines Vatters Herrn Bruders / wiewohlen dieser juxta Schema Genealogicum in Computatione Civili ihm Testatori im dritten / der Herr Wolff Conrad aber im vierdten Grad ver-sippet ware / und villeicht ist auch daß Herr Wolff Conrads Bruder / der Herr Johann Wilhelm der Ältere gewesen? Dann in nobis communicato Schemate Genealogico weder die Geburths- noch Ablebens-Jahr angemerket seynd. Bleibet also dabey / daß nicht absolute der Nächste und Älteste / sondern nur der Nächste und Älteste in linea à Testatore designata (qualis, uti demonstratum est linea descendens nuper defuncti Viti Ernesti) seyn müsse; und ist ohnedeme die angezogene Stelle nur ein General-Erwehnung der nächsten Agnaten / daß aus solchen einer cum exclusione remotiorum designirt werden müsse / von deme die linea in possessionem Fideicommissi subintrata den Anfang nehme / weilen der Herr Testator selbst / als caelebs, wie gleich in ingressu testamenti zu sehen / keine descendentem lineam von sich gelassen.

Die anderte Objection urgirt paritatem cum liberis Wilhelmi Leonis, ejusque Patris.

Es ist aber schon dick und offentlich gezeigt worden / daß der Testator in statuenda successione regulasich nicht auf den Wilhelm Leo und seine Kinder / sondern auf den Herrn Wolff Conraden referirt und bezogen habe; Allenfalls auch keine Paritas inter Patrum Wilhelmi Leonis, und demahlen dem Hn. Joseph Rudolph erscheint; dann jener ein Sohn des actualiter Vocati Wolff Conrads gewesen wäre / da hingegen Herr Joseph Rudolph nur ein Sohn Beronis ist / der niemahlen actualiter ad Fideicommissum Vocatus gewesen.

Die dritte Objection steiffet sich auf dieses / daß allezeit die Succession auf den Ältesten und dem Testatori nächst-gesippen fallen müsse / hat aber ihre klare Abferrigung durch diese Distinction. Der älteste und nächst-gesippte respectu lineæ tories à Testatore inculcatæ, seu der Älteste / 2c. in linea designata conceditur, absolute der Älteste / negatur. Dann dieses / daß absolute der Älteste sine alio respectu succediren solle / passirte allein in Senioratu personali, welchen / daß der conjugens Testator, suo jure ad fideicommissum ingredientem cum sua linea, jemahlen intendirt habe / keineswegs wird erwiesen werden können.

Die vierdte Objection führet ein Sophisma oder Falsum mit sich / daß daß Herrn Beronis seine linea die vocata seye. Herr Bero ist niemahlen actualiter Vocatus gewesen / mithin der letzt-verstorbene Herr Zeit Ernst (nachdem der vorige Fideicommiss-

Pos.

Possessor und Vetter Herr Franz Leo sein Leben und lineam geendet) nicht paterno, sed collateraliter proprio jure propria Qualitate mit seiner linea eingestretten / folgendes nicht mit dem paterno jure olim ingresso Wilhelmo Leonis, sondern dem propriis qualitatibus vocato Wolfgango Conrado zu æquipariren / welcher und seine descendirende linea seinem Brudern Johanni Wilhelmo in successione Fideicommissari würcklich praferirt worden:

Die fünffte Objection ist eine alleinige Repetition des schon genugsam ausgelösten Einwurfs / de maximè propinquo & Seniore, Agnato semper ad Possessionem Fideicommissi admitrendo: mittin auch mit der schon gegebenen solution abzufertigen / quod talis Propinquus & Senior, ex linea pro tunc vocata seyn müßte / dergleichen aber nicht ist die lineæ Beronis nunquam actualiter vocati, sondern die descendirende linea des actualiter voca-

ti, anno 1709 defuncti Viti Ernesti, und aus dieser der Senior, id est, der hinterlassene Sohn Veit Ernst vermahlen. Solchemnach / indem schon alles in deductione rationum decidendi, & dilucidatione quaestionis, weitläufig ausgeführt worden / ist es ein bloßer Überfluß sich weiter aufzuhalten zc.

Daß alles dieses bisshero Deducte unser der Juristischen Facultät bey Erzg. Bischofflicher Universität zu Salzburg unpartheyisch und einhelige Rechts-Meynung seye / haben Wir / zu offenbahrer Befräftigung / dieses Responsum Juris mit Unserer Facultät grösserem Insigel / und Unseres jehgen Decani Hand-Unterschrift / gewöhnlicher massen corroboriren lassen. So beschehen in eigener zu Approbation vorstehenden Responsi Juris ongestelltem Convent Unserer Juridif. Facultät in Salzburg / den 23. Jan. anno 1712.

L.S.) Josephus Adamus Ayblinger, Jurium D. Celsissimi & Reverendissimi Principis & Archi-Episcopi Salisburgensis Confiliarius, in hac Universitate Institutionum Imperialium Professor Ordinarius, ac Facultatis Juridicæ p. t. Decanus mppria.

N. 10. Responsum Tubingense, pto praetensa Relutionis & resp. Vindicationis Ponorum Ecclesiasticorum per Principem A. C. olim secular, & ad Immediatos Nobiles A. C. alienatorum in causa Racknitz contra PP. Jesuitas zu Neuburg / de 1709. vid. in Ant. Fabers Staats-Canzley.

Varia, pto Reichs-Lebens wegen der Kehler / item der Differentien des Adels im Elßas mit der Stadt Straßburg.

N. 1. Kayserl. Privilegia wegen des vor Rathsamhausen / hoc pto. 1715.

N. 3. Chur-Brief von Chur Pfalz an die Stadt Basel / de 1716.

N. 2. Chur-Pfälz. Chur-Brief Bbbb 3 N. 4.

N. 4. Vergleich der Stadt
Basel mit dem von Rathsamhausen
wegen der Kessler / de 1434.

N. 5. Strahlenbergische Le-
hens-Verlephung der Kessler an die
von Rathsamhausen / de 1361.

N. 6. Urthel zu Colmar wider
einen Störer / de 1363.

N. 7. Bischöflich / Straßbur-
gisches Rescript hoc p̄cto, de 1686.

N. 8. Specification wie die Privi-
legien von Kaysern zu Kaysern aller-

gnädigst confirmirt und verliehen / auch
die Vergleich / und was vor Urthel
von Orth zu Orth de anno 1373. bis
ad annum 1653. ausgesprochen / und
exequirt worden.

N. 9. Rathsamhausisches Aus-
schreiben der Kalt- & Kupferschmidt
per Dreyfach / de 1717.

N. 10. Königl. Französische De-
cision der Jurisdiction-Differentien zwis-
schen der Elfasischen Ritterschafft und
der Stadt Straßburg / de 1715.

N. L. Kayserliche Privilegien wegen des Kessler Handwercks / an den von Rathsamhausen / de 1434. & 1715.

Wir CARL der Sechste von Got-
tes Gnaden / Erwählter Rö-
mischer Kayser / zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs / König in Ger-
manien / zu Castilien / Arragon /
Legion / beeder Sicilien zu Hieru-
salem / Hungarn / Böhheim / Dal-
matien / Croatien / Sclavonien /
Navarra / Granaten / Toledo / Va-
lenc / Gallicien / Majorica / Se-
vilien / Sardinien / Corduba / Cor-
fica / Murcien / Siennis / Algar-
bien / Algezirn / Gibraltar / der
Canarischen und Indianischen In-
sulen und Terræstrimæ des Cœani-
schen Meers / Erz-herzog zu Öe-
sterreich / Herzog zu Burgund / zu
Brabant / zu Meyland / zu Steyr /
zu Kärndten / zu Craya / zu Lim-
burg / zu Lützenburg / zu Seldern /
zu Würtemberg / Ober- und Nie-
der-Schlesien / zu Calabrien / zu
Athen und zu Neopatrien / Fürst zu

Schwaben / zu Catalonien und A-
kurien / Marggraf des Heil. Römi-
schen Reichs / zu Burgau / zu Mäh-
ren / Ober- und Nieder-Lausnitz / ge-
fürster Graf zu Habsburg / zu Flan-
dern / zu Tyrol / zu Pfird / zu Ky-
burg / zu Görz und zu Arthois /
Land-Graf in Elfaß / Marggraf zu
Dristani / Graf zu Goziani / zu Ra-
mur / zu Ruffillon und Ceritania /
Herr auf der Windischen Marck / zu
Portenau / zu Biscaya / zu Molins /
zu Salins / zu Erypoli und zu Nech-
len.

Bekennen öffentlich mit diesem
Brieff / und thun kund allermän-
niglichen / daß Uns Unsere und des
Reichs liebe Getreue die Kessler allge-
meiniglich in diesen nachgeschriebenen
Umcrausen und Terminen / so an-
sehend an den Havenstein wieder den
Liebron hin bis gen Brumentrut / und
dadurch abhier bis in den Hagenauer
Forst /

Forst / und jenethalben Rheins auf /
 bis zu der alten Burg / zwischen der
 Forste und dem Schwarzwald als
 die Schneeschleiffen schmelzen in den
 Rhein / gefessen und wohnhaft / de-
 müthiglich haben bitten lassen / daß
 Wir ihnen ihr alte Herkommen / gute
 Gewohnheit und Ordnungen so sie
 von Alters hergebracht / gebraucht
 und genossen haben / wie die ihnen
 von Weyland Kayser Sigmunden /
 und nachmahls Kayser Friederich /
 Kayser Maximilian den Ersten / Kay-
 ser Carlo / Kayser Ferdinanden /
 Kayser Maximilian den andern / und
 Kayser Matthias allen Hochlöblich-
 ster und Gottseeligster Gedächtnuß
 confirmirt und bestättwehren als Er-
 wählter und jetzt Regierender Römi-
 scher Kayser zu erneuten / zu confir-
 miren und zu bestättigen / gnädiglich
 geruheten / und lauter Kayser Sig-
 munds Brieff von Wort zu Wort /
 wie hernach folget:

Wir Sigmund von Gottes Gnd.
 Römis. Kayser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs / und zu Hun-
 garn / Böhheim / Dalmatien / Croa-
 tien etc. König / bekennen und thun
 Fund offenbahr mit diesem Brieff al-
 len und jeden / die ihn sehen oder hö-
 ren lesen / daß von wegen der Kestler
 gemeiniglich Unser und des Reichs
 Lieben Getreuen in diesen nachgeschri-
 benen Umbrayßen und Terrymeyen
 gefessen und wohnhaft / der erste
 Crayß anfahet an den Hagenstein
 wider den Liebron hin / bisgen Bru-
 mentrut / und dardurch abhin bis in
 den Hagenauer Forst / und Ends

Rheins auf bis zu der alten Brucken /
 zwischen der Forst und den Schwarz-
 wald als die Schneeschleiffen schmel-
 zen in den Rhein / fürbracht / wie
 daß sie von Alter her dem Strengen
 Unserm und des Reichs lieben ge-
 treuen / Egenolff von Raxenhausen /
 Rittern / und seinen vor den zugehö-
 rig / und ihr Leben gewesen seynd /
 von dem Hochgebohrnen Unserm lie-
 ben Dheimben und Churfürsten Lud-
 wig / Pfalz Grafen bey Rhein / des
 Heil. Römis. Reichs Erbs Truchsäß
 und Herzog in Bayern / und daß sie
 von Alter her etliche Altherkommen
 und löbliche Gewohnheit und Ord-
 nung hergebracht und gehalten ha-
 ben / als daß hernach geschrieben ste-
 het / daß erster / daß die Kupffer-
 Schmidt und Kupffer Knaben nie-
 mand / wer der ist / er seye in Stät-
 ten oder auf dem Land / ihr Hand-
 werck treiben sollen / sein Vatter seye
 dann ein Kestler gewesen / und daß er
 auch selbst ehrlich seye ; Item / und
 daß niemand das Handwerck treiben
 soll außwendig seinem Haus / es sey
 dann mit Gunst / Wissen und Will-
 len des Kestler Handwercks. Item
 daß dieselben Kupferschmidt und
 Knaben keinen Kirchweyh noch Wo-
 chen-Markt nicht suchen / es seye auf
 dem Land oder in Städten / jedoch
 freye Jahr-Markt mögen sie wohl
 suchen / und daselbst feil haben / die-
 weil die Freyheit währet / und nicht
 länger / und welcher daß überführet /
 dem mag das Handwerck nehmen /
 was er da feil hat / darzu Ross und
 Karren / und was er bey ihme hat /
 und

und ob das Handwerck darzu zu
 Franck wäre / zu straffende / so mös
 gen sie den Herrn des das Gericht ist /
 oder seinen Amptmann darumben an
 ruffen / ihn das zu helfen / die sol
 len auch das thun. Item / das nie
 mand / wer der seye / keinen Kessel
 noch Pfannen / sie seyn Kupffern / Ei
 sen / Messing / wie solches Rahmen
 hat / oder wasserley Geschirr es auch
 seyn möchte / in Städten oder auf
 dem Land nicht feyl habe / noch si
 cken / es seye dann mit Günst / Wis
 sen und Willen des Kexler Hand
 wercks / ausgenommen die vergön
 net seyn / die mögen das thun / Item
 was sie auch ihres Handwercks uf
 oder dem Land auf Ziele verkauffen
 oder borgen / den mögen sie / wann
 das Ziel verlauffet / um solche ihre
 Schulden pfänden / Item wer der
 auch wäre / der das Handwerck
 treiben wolte / der es nicht treiben
 soll / anderst dann vorgeschrieben
 stehet / es wäre in Städten / oder
 auf dem Land / zu dem mögen sie greif
 fen / und dann ihren vorgenannten
 Herrn von Ragenhausen / von dem
 sie Lehen seynd / als vorstehet / oder
 einem andern / dem sie dann hernach
 zugehören werden / in ihr Schloß
 und Gewalt antworten / und daselb
 sten ein Recht über ihn lassen gehen /
 nachdem sie das von Alters her ge
 habt haben / und das sie damit wider
 niemanden gethan / noch kein Un
 recht darinn verwürcket haben / Item
 als sie auch ihren ehe genannten
 Herren geschwohren hand Treu und
 Wahrheit / ihren Schaden zu wem

den / und ihren Nutzen zu fördern /
 und ihre Schloß helfen behüten / das
 sie darum nicht desto minder / es seye
 in Städten oder Dörffern / da sie
 gefessen sind / den Burg • Frieden
 und Van Juris , und anders / an wel
 chen Städten oder Enden das ist /
 wohl helfen mögen retten und weh
 ren und entschieden / ob es Noth be
 schehe / und das ihnen das gegen ih
 ren Herren kein gepressen an ihren
 Eyden bringen solle / und haben uns
 demüthiglich damit lassen bitten / das
 Wir ihnen solch obbeschrieben ihr alt
 Herkommen / gut Gewohnheit und
 Ordnung gnädlich geruheten zu be
 stättigen und zu confirmiren / das ha
 ben Wir angesehen ihr redliche und
 demüthige Bitte / und auch das die
 Kexler ihres Handwercks an andern
 Enden aufferhalb den obbeschriebenen
 Craysen auch solche und dergleichen
 alt Herkommen / Ordnungen und
 Gewohnheiten herbracht / und ihme
 die auch neulich als ein Römif. Kay
 ser bestättiget und confirmirt hant /
 und auch getreuwilige Dienste die
 sie Uns und dem Reich fürbassin thun
 sollen und mögen / in künfftigen Zei
 ten / und haben darum mit wohlbe
 dachtem Muth / guten Rath und rech
 ten Wissen / ihn und ihren Nachkom
 men alle und jegliche ihre vorgenante
 Recht / Freyheit / Gnad / Ordnung /
 gute Gewohnheit und alt Herkommen /
 gnädiglich verliehen und bestättigt und
 confirmirt , verleihen / bestättigen und
 confirmiren ihnen die auch von neuen
 Dingen / von Röm. Kayserlicher
 Macht / Vollkommenheit und rechter
 Wis

Wissen / in Kraft dieses Brieffs /
 und setzen und wollen / daß die für
 daß in allen ihren Punkten, Articulen/
 als die obbeschrieben seynd / hinfüro
 ruhiglich Kraft und Macht haben
 sollen / und daß sie und ihre Nach-
 kommen solch Recht / Freyheit / Gna-
 de / Ordnung / gut Gewohnheit /
 und Alt Herkommen / überall in den
 vorgeschriebenen Eraysen und Termis-
 nen an allen Enden gebrauchen
 und genießen sollen und mögen / von
 aller männiglich ungehindert / und
 Wir gebiethen darumen allen und
 jeglichen Fürsten / Grafen / Herrn/
 Rittern und Knechten / allen Bur-
 germeistern / Schultheissen / Vög-
 ten / Schöpffen und Rāth der Her-
 ren und der Städten und allen andern
 unsern und des Reichs Unterthanen/
 ernstlich und vestiglich mit diesem
 Brieff / daß sie die vorgenannte Ref-
 ler und ihre Nachkommen an denen
 vorgeschriebenen ihren Rechten /
 Freyheiten / Gnaden / Ordnungen
 und alt Herkommenheiten / die wir
 ihnen also von neuen Dingen verlie-
 hen / bestätiget und confirmirt hant/
 nicht hindern noch irren in kein Weiß/
 sondern sie darben getreulich halten/
 handhaben / schützen und schirmen/
 und der gebrauchen / nutzen und ge-
 niessen lassen / als lieb ihr jeglichen
 seye Unsere und des Reichs schwehre
 Ungnad zu vermeiden / und bey Ver-
 tierung zehen Marck löthigen Golds/
 die ein jeglicher der darwider thäte /
 als oft es beschicht / zu rechter Hōn-
 verfallen seyn solle / halb in Unsere
 und des Reichs Cammer / und das

ander halbe den vorgenannten Ref-
 lern / oder ihren Nachkommen / un-
 nachlässlich zu bezahlen;

Mit Urkund dieses Brieffes be-
 siegelt mit Unserm Kayserl. Innsigel/
 geben zu Basel nach Christi Geburth
 vierzehnhundert und dennach in
 vier und dreißigsten Jahr / am Frey-
 tag nach dem Sonntag Laetare in der
 Fasten / Unserer Reiche / des Hun-
 garischen im Sieben und zwanzigsten/
 des Römischen im Vier und zwanzig-
 sten / des Böhemischen im vierze-
 henden / und des Kayserthums im
 ersten Jahr.

Als haben Wir angesehen
 solch ihr demüthig zimliche
 Bitt / auch die getreuen und willigen
 Dienste / so sie Uns und dem Heil.
 Reich bishero unverdroffenlich ge-
 than haben / und hinführo sich willig
 erbieten / auch wohl thun sollen und
 mögen / und darum mit wohlbedach-
 tem Muth / gutem Rath und rechten
 Wissen / den obgenannten Reflern
 und ihren Nachkommen / nicht allein
 alle und jegliche vorgemeldte ihre
 Gnad / Freyheit / alt Herkommen/
 gute Gewohnheit und Ordnung / die
 sie also von alter hergebracht und ge-
 nossen haben / und ihnen als obstehet
 durch die vorgemeldten Unsern Vor-
 fahren am Reich confirmirt und bestä-
 tigt worden seynd / desgleichen auch
 Hochgedacht Unserer lieben Herrn und
 Vorfahren / Kayser Ferdinanden
 des Ersten / bey dem Punkten / daß kein
 Kupferschmid oder Refler Knab das
 Handwerck in Städten oder aufm
 Land nit treiben soll / sein Vatter seye
 dann

dann ein Kefler gewesen / gethane Declaration und Erklärung / nemlich / daß nicht allein den Keflern Söhnen / sondern auch andern von Ehelichen Eltern gebahren und erzogen / solch Handwerck zu lernen / und in denen Städten / auch auf dem Land / wie andere zu treiben / zugelassen werden sollen / als erwählter und Regierender Römischer Kayser erneuert / confirmirt und bestättiget / inmassen dann jüngst hievor Beyland Unser geliebter Herr und Anherr Kayser Ferdinand der Dritte / lobseeligster Gedächtnuß / auch gethan / erneuren / confirmiren und bestättigen ihnen auch obberührte Gnad / Freyheit und alt Herkommen / sammt angelegten Kayser Ferdinanden des Erstes Declaration und Erklärung von Römisch. Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / und meynen / sehen und wollen / daß sie nunhinführo in allen ihren Punkten / Stücken / Articula / Innhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / kräftig und mächtig seyn / stät / fest und unverbrüchlich gehalten werden / und dieselbige Kefler / und ihre Nachkommen sich in gemeldten Umcräyßen und Terminen an allen Enden nach ihren Notdürfften und Gefallen / gebrauchen und genieffen sollen und mögen / von allermänniglich ungehindert. Und gebiethen darauf allen und jeglichen / Chur / Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuthen /

Land / Vögten / Bishedomben / Vögten / Pflegern / Berwesern / Amtleuthen / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Untertthanen und Betreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seyn / ernstlich und festiglich / mit diesem Brieff / und wollen / daß sie die gemeldte Kefler / und ihre Nachkommen / an denen eheberührten ihren Gnaden / Freyheiten / Ordnungen / guten Gewohnheiten / alten Herkommen / Declaration und Erklärung / auch dieser Unserer Kayserl. Erneuerung / Confirmation und Bestättigung / nichts hindern noch iren / sondern sie der also geruhiglich gebrauchen / genieffen und gänzlich darbey bleiben lassen / und von Unser und des Heiligen Reichs wegen / darbey schützen und schirmen / und darwider nicht thun / noch jemand andern zu thun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwehre Ungnads / und darzu eine Pön / nemlich zwanzig Marck löthigen Golds zu vermercken / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / halb in Unser und des Reichs Cammer / und dem andern halben Theil denen ehegenanten Keflern / oder ihren Nachkommen / unablässlich zu bezahlen verfallen seyn soll.

Mit Urkund dieses Brieffs bezeugt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel / der geben ist in unserer Stadt Wien / den sieben und zwanzig

zwa
nach
und
Ges

N.
W
W
und
Fürst
dern
men
Sch
Rhei
cken
Jahr
herge
Udeli
samb
seits
hinau
Uffter
des
Herr
vorhin
seyn /

zwanzigsten Tag Monaths Augusti
nach Christi Unfers lieben HERRN
und Seeligmachers gnadenreichen
Geburth im sibenzehnhundert und

fünffzehenden / Unserer Reiche / des
Römischen im fünfften / des Spani-
schen im dreyzehenden / des Ungari-
schen und Böhheimischen aber im sechs-
sten Jahre.

Carl/ x. mpp.

(L.S.)

Vr. Friederich Carl / Graf von Schönborn / mpp.

Ad Mandatum Sacra Cæsarea Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff, mpp.

**N. 2. Schütz-Brieff von Chur-Pfalz an die Vor-
Desterreichische Regierung.**

**Wohlgebohrne / Wohl-Edel-Gestrenge und Hochgelehr-
te / sonders Hoch- und Geehrte Herren !**

Welcher gestalten von Ihrer Kö-
mischen Kayserlichen Majestät
und dem Heiligen Reich / das Chur-
Fürstliche Haus Pfalz / unter an-
dern Regalien und Hohen Gerechtsa-
men / auch den Keszler-Zandwercks-
Schutz / in gewissen Bezircken am
Rhein, Strom / wie auch in Fran-
cken und Elsaß / von undencklichen
Jahren zu Leben empfangen / und
hergebracht / auch von denselben das
Adeliche Geschlecht deren von Rath-
samhausen / die Elsaßische auch dis-
seits Rheins über den Schwarzwald
hinauf sich erstreckende Terminney zu
Asterlehen getragen habe / ein sol-
ches wird Unfern Hoch- und Geehrten
Herren / als ein offenkündige Sach-
vorhin allerdings zur Genüge bekannt
seyn / und thut es auch allenfalls bey-

liegender Abdruck des von jetzt • Re-
gierender Kayserl. und Königl. Ca-
tholischen Majestät denen Keszlern
erstgedachter Terminney allergnädigst
ertheilten Confirmatorii ihres alten
Herkommens / guter Gewohnheiten
und Ordnungen / in mehrerem besa-
gen.

Alldieweilen nun bey jetzt • regie-
render Ihrer Chur-Fürstlichen Drl.
zu Pfalz / Unserm Gnädigsten Chur-
fürsten und Herrn / Dero Vafall, Ja-
cob Samson von Rathsamhausen /
als damahliger ältester und Lehentra-
ger / sich dahin unterthänigstens be-
schwehret / wie daß dieser wohlher-
gebrachten Gerechtsame zuwider / die
zu Freyburg im Breysgau / und in
denen Vorder-Desterreichischen / in
den Bezirck gehörigen Landen / ange-
ses

fessene Kalt, Kupferschmid seit etli-
 chen gehaltenen Handwercks-Tagen/
 ohnerachtet der ihnen zuvor beschehe-
 nen ordentlichen Notification und Ci-
 tation, nicht allein darbey gar nicht
 erschienen / sondern viel mehr sich ver-
 lauten lassen / daß bey der Lößlichen
 Border-Österreichischen Regierung
 sie einen besondern Bezirk aufzurich-
 ten suchen wolten; und nun aber
 höchstgedacht Unsers Gnädigsten
 Herrns Churfl. Durchl. der gänzlich-
 chen Zuversicht leben / es werden
 Unsere Hoch- und Geehrte Herren
 keines Wegs das Durchleuchtigste
 Chur-Haus Pfalz an seinen wohl-
 hergebrachten und bestärkten hohen
 Juribus, durch die Thriagen beein-
 trächtigen zu lassen / sondern viel-
 mehr zu deren beständigen Beybehalt-
 ung und ungehinderter Übung / mit
 Abschaffung der durch die in diesen
 Landen so lang fürgewährte Kriegs-
 Troublen eingerissener Unordnung /
 allen gedeylichen Vorschub und Assi-
 stenz mitzutheilen / gemeint und ge-
 neigt seyn; Als haben wir dieselbe
 hiermit dienst-freundlich ersuchen
 wollen / Sie belieben der unter ih-
 nengeseffenen Mit-Meisterschaft der

Kalt, Kupferschmidten nachdrücklich
 aufzugeben / daß sie gegen gedachten
 von Rathsamhausen / als ihren Ob-
 ber- Richter / so viel die Hand-
 wercks-Sachen betrifft / sich der uhr-
 alten Observanz und Kayserl. Privile-
 gien gemäß gebührend verhalten / auf
 denen ausgeschriebenen Land-Hand-
 wercks-Tagen / nach vorhero besche-
 hener Citation, üblichen Gebrauch
 nach / erscheinen / und übrige her-
 kommlische Prästanda praktiren / oder
 aber gewärthigen sollen / daß auf
 ferner einkommende Beschwerde /
 bey öffentlich versammelten Hand-
 werck deren Widerspänstige Werck-
 stätte vor untüchtig erklärt / und ein-
 folgsam veranlasset werde / damit
 weder Sie noch ihre Gesellen und
 Lehr-Jungen / irgendwo von dem
 Handwerck gelitten / sondern allent-
 halben aufgetrieben / und mithin end-
 lich zur Gebühr vermaget werden sol-
 len. Wir getrösten uns der beliebigen
 Willfährigkeit / und seynd es in
 andern Begebenheiten zu erwidern
 geflissen / und verbleiben auch ohne
 dem zu Erweisung angenehmer Dienst-
 gefälligkeiten bereitwillig. Heydel-
 berg / den 23. Nov. 1715.

Unserer Hoch- und Geehrten Herren Dienstwillige
Chur-Pfälzisch. Regierungs-Raths-Präsident /
Vice-Canzler / Geheime und Regierungs-Räthe.
 Den Wohlgebohrnen / Wohl-Edel-Gestungen und Hochgelehr-
 ten Dero Römif. Kayf. und Königl. Catholis. Maj. Ober-Öes-
 terreichif. Geheimen Rath / Vice-Stadthaltern / Vice-Canz-
 lern / Regenten / und Cammer-Räthen / Border-Österreichif.
 Landen / unsern Hoch- und Geehrten Herren. Freyburg.

N. 3. Schutz-Br. eff von Chur. Pfalz an die Stadt
Basel.

Unsern freundlichen Gruss zuvor / Wohl. Edel. Ehrenwe-
ste / Fürsichtige und Wohl. Weise / besonders liebe
Herren und gute Freunde!

Welchergestalten von Jhro Römi-
schen Kayserl. Majestät / und
dem Heil. Reich / das Chur. Fürstl.
Haus Pfalz unter andern Regalien
und hohen Gerechtsamen / auch den
Kestler Handwercks. Schutz / in ge-
wissen Bezirken am Rheinstrom /
wie auch im Elsas vor undenklichen
Jahren zu Lehen empfangen und her-
gebracht / auch von demselben das A-
deliche Geschlecht deren von Rath-
samhausen / die Elsasische dis. und
jenseit Rheins über dem Schwarz-
wald hinauf sich erstreckende Terron-
neyen zu Affierlehen getragen haben /
ein solches wird den Herren als eine
offenkündige Sache vorhin allerdings
zur Genüge bekannt seyn / und thut
es auch allenfalls beyliegender Ab-
druck des von jeko Blorwürdigst Ke-
zierender Kayserl. Majestät denen
Kestlern erstgedachter Terminen / aller-
gnädigst ertheilten Confirmatorii ihres
alten Herkommens / guter Gewohn-
heiten und Ordnungen / in mehrerem
besagen.

Und ierweilen nun bey Jh. Chur.
Fürstl. Durchl. zu Pfalz / Unserm
Gnädigsten Herrn / Dero Basall/
Jacob Samson von Rathsamhau-
sen / als damahliger Kestler und Le-
henträger / sich dahin unterthänigst

beschwehret / wie das dieser wohlher-
gebrachten Gerechtsame zuwider / die
in der Stadt und Canton Basel ein-
geessene Meistere des Kalt. Kupffer-
schmidt. Handwercks / auf den anno
1712. den 14. Junij zu Colmar ge-
haltenen Land. Handwercks. Tag per
Deputatos zwar erschienen / ihme von
Rathsamhausen aber / als ihrem O-
ber. Herrn / nicht angeloben / noch
die Unkosten mit der andern Mitmei-
sterschaft / der Gebühr nach abtra-
gen / weder die Junge Meistere das
Handwerck / und davon dependiren-
de Privilegien behörend / empfangen
wollen.

Und nun aber obhöchstgedacht
Unsers Gnädigsten Herrn Churfl.
Durchl. der gänglichen Zuversicht lei-
ben / es werden die Herren keineswe-
ges das Chur Fürstliche Chur. Haus
Pfalz an seinen wohlhergebrachten
bestätigten Juribus, durch die Jhri-
ge beeinträchtigen lassen / sondern
vielmehr zu deren beständiger Beybe-
haltung und ungehinderter Übung /
mit Abschaffung der durch die in die-
sen Landen so lang fürgewährten
Kriegs. Troublen e ingeriffener Un-
ordnung allen gedenlichen Vorschub
und Allistenz mitzutheilen / gemeint
und geneigt seyn.

Uaa aaa 3

Als

Als haben wir dieselbe hiermit dienstfreundlichst ersuchen wollen / sie belieben der unter ihnen gefessenen Mit-Meisterschafft der Kalt- Kupf- ferschnidten nachdrucklich aufzugeben / daß Sie gegen gedachten von Rathsamhausen / als ihren Ober-Richtern / so viel die Handwerck-Sachen betrifft / sich der Uralten Observanz und Kayserlichen Privilegien gemäß / gebührend verhalten / auf dem aufgeschriebenen Land-Handwercks-Tag / nach vorher beschehener Citation, üblichem Gebrauch nach / erscheinen / und übrige herkömmliche Præstanda præstiren / oder aber gewärthigen sollen / daß auf ferner einkommende Beschwehr

den / bey öffentlich versammelten Handwerck deren Widerspenstigen Werckstätte vor untüchtig erkläret / und einfolgsam veranlasset werden / damit weder sie noch ihre Gesellen / und Lehr- Jungen / irgendwo von dem Handwerck gelitten / sondern allenthalben aufgetrieben / und mithin endlichen zur Gebühr vermögget werden sollen / wir getrösten uns der beliebigen Willfährigkeit / und seyn es in andern Begebenheiten zu erwiesern beflissen / verbleiben auch ohne dem denenselben zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten bereitwillig.

Heydelberg / den 23. Novembris Anno 1716.

Der Herren Freund-bereitwillige

**Chur-Pfälz. Regierungs-Raths-Präsident /
Cantzler / Geheime und Regierungs-Räthe.**

Denen Wohl-Edlen / Ehrenvesten / Fürsichtigen und Wohlweis- sen Schultheissen und Schöpffen / wie auch Burgermeistern und Rath der Stadt Basel / Unsern besondern lieben Herren und Freunden. Basel.

**N. 4. Vergleich mit dem Canton Basel und dessen
Meisterschafft de 1434.**

Wir Hans Rich von Rickenstein / Ritter / Burgermeister und der Räte zu Basel an einem / und Jch Egeloff von Rakenhausen / Ritter / an dem andern Theil / Ehunt kundt Menglichen mit diesem Brieffe / als ich der jetztgenant Egeloff von Rakenhausen / und auch min vordern die

Refeler / so man nempt die Kalt- Schmid / oder mengen zwischen Hagenauer Fürste / und dem Hauenstein / und der alten Brücken / so denne zwischen der Fürste / und dem Schwarzwalde / als der Schneeschmelzet / gefessent / von dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und

und Herren Herzog Ludwigen /
 Pfalzgraven by Rine / des Heyl-
 gen Römischen Ruchs Erzh. Eruch-
 fessen / und Herzog in Pebern / 2c.
 Unserm Gnedigesten Herrn / und si-
 ner Gnaden vordern / zu Mannlehen
 geliehen haben / davon mir dieselben
 Kesseler und Kalt. Schmide Uns
 dienstbar gewesen sint / als das des
 Lehens Recht und Herkommen ist ;
 Wann aber die Kupfferschmide ze
 Basel denselben Kalt. Schmidten / die
 in mir Lehen gehören / als vor stät /
 in Ihre Antwerck geiffen hant / und
 das getrieben / daß doch unbillig ge-
 wesen ist / darum Ich nu mit denen
 jetztgemeldten minen guten Freunden
 von Basel in Geschriff gekommen /
 und an Sy ervordert / die ihren ze
 wissen davon zestande / oder solch
 Antwerck ze kauffende / und mir auch
 dienstbar und gehorsam ze sinde / als
 die andern um das mir nit Gebürte.
 So darum mit recht fürzenehmende.
 Darauf aber mir die von Basel geant-
 wurdet und gemeint hand / die Kupf-
 ferschmide / die Unsern Handeltent
 noch tend darinnen nicht anders als
 das Herkommen wär / so lange als
 jemand verdeckte / und hettent doch
 Herrn Egeloffen noch Gehorsamkeit
 gethan / als Er das vordernde und
 begehrende were / hoffent auch / sy
 soltent hinsüro daby bliben. Als nun
 beedtheile die Kalt. Schmide und Kupf-
 ferschmide darumb dirre zyt har gen
 Basel zu güttlichen Tagen kommen
 sint / hant wir die von Basel Unsere
 Ehrbare Votten von Unserm Rathe /
 mit Nahmen die Erbaren Wissen

Martin von Wildegk den Seyler /
 Claus Heiltprunn / und Hans Am-
 man die Schmide zu den Sachen ge-
 ordnet und geschicket / und den em-
 pfohlen / Ir bestes ze werbende und
 zetunde / ob sy beedtheil güttlich in
 eins bringen und betragen kondent /
 das sy auch getan / und beedtheil mit
 Unser der von Basel / Egeloffs von
 Rakenhusen der Kupfferschmide und
 Kalt. Schmide guten Willen und Wis-
 sen güttlich und fründlich betragen
 hant in der Wise und Mase / als her-
 nach begriffen ist / das ist also / daß
 die Kupfferschmide / so uff dise zyt ze
 Basel sekhafft sint oder werden / und
 die vfrwendig der Stadt Basel Kes-
 seler und ihre Erben / und die Ihre /
 die dazu billich behafft sind / oder
 Kalt. Schmidten Antwerck treiben wel-
 lent / das wol tun moget / und sol-
 lent doch Kesseler Handwerck nicht
 gebunden seyn ze kauffende / noch sol-
 lend mir Egeloff von Rakenhusen /
 noch minen Nachkommen / so das
 Mannlehen habent / oder hernach ge-
 winnent / mit ihren Erben nit gebun-
 den noch pfichtig ze dienende / Schloß /
 Stette noch Vesten ze behütende
 durch sich noch andere Lüte / als die
 andere Kesseler und Kalt. Schmide in
 denselben Terminen geseffen / pfich-
 tig und schuldig sind zu tunde. Aber
 Sy sollent mir und mynen Nachkom-
 men pfichtig und schulden syn ze hul-
 den und ze schwerende / und alle an-
 dere Dienste ze tunde nach Ir antzal /
 als den andere Kesseler und Kalt. Schmi-
 de in den Terminen geseffen / Uns har
 gewohnet hant ze tunde und tun sol-
 sol-

lent; Nemlich ir jeglicher jârlchs 6. Rappen Pfeninge ze Zinse ze gebende / auch Ir antzahl des Geschirrs in die Kûchen ze gebende und ze versorgende / und jârlchs gen Brisach so daselbeshin von dem Antwercke Tag gefest woret / ze kommende / des Antwercks Frommen und Nutz fürzunehmende und ze schaffende one alle Gefârde.

Aber die Kupfferschmide / so für dißhin datum diß Brieffs gen Basel ziehende werdet / Ihre Erben und die ihren die darzu billig behafft sind oder werdent / und in der Kalfschmide Antwercke griffen / und das ußerhalb der Stadt Basel triben wolent / sollent gebunden sint das Antwercke ze kauffende nach Gewohnheit des Antwercks und darzu pflichtig syn / mir Egeloff von Rakenhufen / als ihrem Herrn / oder einem anderen / der das Mannlehen hernach habende wird / ze schweren / und ze huldente / und auch solche jetzt gemeldet Dienst ze tûnde / doch allein / daß Sie mit ihren lieben auch dehenen nit gebunden syn sollent / ze vollbringende / gleicher Wiß als die Kalfschmide / so jetzt ze Basel seßhaft sint / mit verbunden sint / alle Geverde und Arzelist usgescheiden. Und hant also zu beeden Syten / nemlichen Wir Burgermeister Räte ze Basel für Uns und Unser Nachkommen / und die Kupfferschmide die Unser so in das Antwercke der Kesseler oder Kalf-

schmiden zu griffen begehrend / und ich Egeloff von Rakenhufen / Ritter / für mich und myne Nachkommen / so das Mannlehen habent werdent / und für die Kesseler und Kalfschmide / so in dasselbe Lehen gehörent / die wir zu beeden siten harzu festiglichen verbindent / globt und versprochen / gelobent und versprechen by Unsern guten Treuen und Ehren / und in Krafft diß Brieffs diesen fründlichen Ubertrag stete veste und unverbrüchlichen ze haltende / ze vollesührende / und darwider nit zutûnde / ze werbende noch ze kommende heimlich noch öffentlich in kein Wiße / und verziehet Uns auch alles des damit Wir hierwider getûn kontet oder möchten keines Weges.

Des zu bestem wahren Urkunde ist dieser Brieff mit der Stadt Basel Secret Innsigel / und auch mit meinem Egeloff von Rakenhufen Innsigel versiegelt / und gehenckt an diesen Brieff / der zween glich geschrieben sind / und einer by Uns den von Basel / und den Kupfferschmiden dasselbe blibet / und der andere by mir Egeloff von Rakenhufen und den Kalfschmiden minen Lehen Lûten blibet / die geben sind den sechsten Zinstages nach dem Sonnentag Invocavit / so da ist die Alt Fasnacht / des Jahrs / als man zahlte nach Christi Geburte Vierzehnhundert Dreißig und Vier Jahre.

(L.S.)

(L.S.)

DO-